



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 826,941

Historische Wissenschaften 6.558⁶



Entfalten am 16. III. 36.



Zeitschrift

des

Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge.

Fünfter Band.

Mit zwei Stammtafeln und einer lithographischen
Tafel Abbildungen.

Kassel 1874.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt.

E. Meuser.

DD
801
.H5
V48
v.15

EX FUNDATIONE
25. JUN. 1816. 113759
FRATrum MURHARD.

I n h a l t.

	Seite
I. Beiträge zur Geschichte des hessischen Forstwesens. Von Rechtsanwalt Dr. Gerland in Schmalkalden.	1 ✓
II. Ueber die älteste Anlage der Stadt Kassel. Von Kammergerichtsrath Dr. Stölzel in Berlin.	88
III. Bürgermeister und Rath der Stadt Kassel (1239—1650). Von Kammergerichtsrath Dr. Stölzel in Berlin.	110
IV. Die Alterthümer der freien Reichs- und Kaiserstadt Gelnhausen. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde am 9. Juli 1873 vom Consul Schöpffer sen. zu Gelnhausen.	160
V. Ein Kirchenvisitationsprotokoll über die evangelisch-reformirten Landpfarreien des Kreises Schlüchtern aus dem Jahre 1602, mitgetheilt von J. Kullmann, Pfarrer zu Kesselstadt.	175
VI. Bemerkungen zu dem Aufsatze in dieser Zeitschrift N. F. IV, 8: Der ehemalige Stiftshof „auf dem Friedhofe“ zu Friglar von Landrath Weber in Wolfshagen, von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.	208
VII. Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Ruckeslo. Ein Beitrag zur Frage, ob die drei generalia placita Gau- oder Hundertschaftsversammlungen waren. Von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg.	210
VIII. Schatten, Cherubim und Fosen und der sächsishe Hessengau. Von Oberbürgermeister Nebelt hau.	227
IX. Mittheilungen aus dem Archive der Stadt Marburg. Von Lehrer W. Büding.	239
X. Zur Genealogie der Grafen von Schaumburg-Wiltofsbad-Wallenstein. Von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg.	285
XI. Miscellen und Zusätze. 1) Beitrag zur Geschichte der Grabdenkmäler in der Elisabethkirche zu Marburg. Von J. Hoffmeister. 2) Nachtrag zum Aufsatz VII.	288

IV

	Seite
XII. Ueber die große astronomische Lunafuhr in dem Kaiserlichen Museum. Von August Cöster, Inspector und Königlich-Preussischer Eisenbahn-Secretär	293
XIII. Die altgermanischen Gräber bei Mittelbuchen nach einem am 9. März 1874 gehaltenen Vortrag von Dr. R. Euchar. (mit einer Tafel Abbildungen).	323
XIV. Die auf urgermanische Culturzustände hinweisenden Sagen in der Umgegend von Kaulfsberg. Von E. Mülhause.	360



I.
Beiträge
zur
Geschichte des hessischen Forstwesens
vom Rechtsanwalt Dr. Gerland zu Schmalkalden.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß in Deutschland von einer eigentlichen Forstwirthschaft und einer Einwirkung der Staatsgewalt auf dieselbe überhaupt erst seit dem 16. Jahrhundert die Rede sein kann. Mag man den Grund hierfür nun darin suchen, daß durch die in Folge der Reformation bewirkte Aufhebung vieler geistlicher Stiftungen sich der Besitzstand an den Wäldern dergestalt zu Gunsten der Landesherrschaft veränderte, daß diese nunmehr ein größeres Interesse an den Forsten und deren Erträgnissen empfinden mußte, mag man die sichtbar gewordene Verwüstung der Waldungen durch deren schlechte Bewirthschaftung und die hierdurch hervorgerufene Furcht vor einer bevorstehenden Holznoth als die Ursache dafür ansehen, daß die Landesregierungen gezwungen waren, der Bewirthschaftung der Wälder eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, oder was sonst der Grund für diese Erscheinung sein mag; Thatsache ist es, daß erst im 16. Jahrhundert der Wald als Mittel zur Holzzucht, und nicht nur oder doch nur vorzugsweise in seiner Eigenschaft als Wildbahn, Gegenstand der staatlichen Beaufsichtigung und Gesetzgebung wird, in Folge dessen sich dann erst die Forstwissenschaft zu entwickeln im

Stande war. Es bildete sich hierdurch eine Uebergangsperiode, in welcher an Stelle der früheren vollständigen Unaufmerksamkeit gegen die Waldungen die Landesherrschafft, anfangs zögernd und stückweise, dann aber immer umfassender und konsequenter die Bewirthschaftung der Wälder und die Verwerthung der Forstnutzungen in den Bereich ihrer Thätigkeit zieht, und es schließt diese Periode etwa im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts ab, von wo an sich diese Entwicklung vollendet und nunmehr die gesammte Forstwirthschaft und Alles, was damit zusammenhängt, Gegenstand einer von wissenschaftlichen Grundsätzen geleiteten staatlichen Fürsorge geworden ist.

Auch in Hessen zeigt sich dieselbe interessante Entwicklung, und ich will deshalb im Nachfolgenden eine kurze Uebersicht dieser Entwicklungsperiode des Forstwesens in Hessen-Kassel geben, also aus der Regierungszeit der Landgrafen Philipp des Großmüthigen, Wilhelms des Weisen und Moriz, natürlich aber mit Ausschluß des das vorgestreckte Gebiet nicht berührenden Jagdwesens, über dessen Entwicklung auch nach Landau's gründlichen Forschungen in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Jagd und Falknerei in beiden Hessen“ kaum noch etwas zu sagen sein dürfte. Wenn ich die Beispiele, soweit die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen nicht ausreichen, vorzugsweise der Herrschafft Schmalkalden entnehme, so mag dieß seine Entschuldigung darin finden, daß einerseits bei den verschiedenartigen Landestheilen, aus welchen Hessen zusammenge setzt ist, die Verhältnisse jedes einzelnen Landestheils nicht alle im einzelnen gegeben werden können, ohne den hier gebotenen Raum weit zu überschreiten, daß mir aber andererseits die Schmalkalder Gegend am nächsten liegt und diese Beispiele auch bei der Bedeutung einer guten, auf Erhaltung der Waldungen gerichteten Forstwirthschaft für die lokalen Verhältnisse der Herrschafft Schmalkalden, wo noch jetzt von allen hessischen Kreissen am meisten Wald

vorkommt (54,47 % der gesammten Bodenfläche, während die nächst walddreichen althessischen Kreise Frankenberg nur 50,67 und Hofgeismar 47,13 % Waldfläche haben*), wol mit die inhaltreichsten in ganz Hessen sein werden.

Als Hauptbeleg mag das jetzt im Archiv des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel befindliche Oktavheft, betitelt: „Waltt-Büchlein vndt Verzeichnus der Berge vndt Grenzen im amt Schalkalden, Genth Wenshausen, Brothroda, Vogtey Hernbreitungen vndt Bezirt-ämpter des Werrastrombs“ dienen. Dieß Manuscript gibt im Eingang eine allgemeine Forstbeschreibung, wie sie mit mancherlei, wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen nothwendigen, Abweichungen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts vor den Forstrechnungen des Forstamts Schalkalden prangt. Es folgt dann eine Beschreibung der, einer dabei befindlichen Notiz zufolge, wenigstens theilweise vom Forstpersonal gegebenen hessischen Geleite in der Schalkalder Gegend, sodann eine Erzählung aller in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgekommenen Streitigkeiten über Waldungen zwischen Hessen, Henneberg und Sachsen, deren ähnliche bezüglich der Jagd auch Landau in den Beiträgen zur Geschichte der Jagd, S. 253 erwähnt, hierauf eine genaue Beschreibung der einzelnen Waldborte nach der Größe der Grundfläche und dem Bestande von 1613, sowie sonstige für das Forstpersonal zu Schalkalden wichtige Bemerkungen und endlich einige Beschlüsse der vorgesezten Behörden von 1614 und 1617, die letztern mit der authentischen Unterschrift des damaligen Oberforst- und Landjägermeisters Jost Ewald von Baumbach zu Schalkalden. Es scheint also dieß Büchlein, in welchem der Abschnitt über die Irrungen, sowie auch der Abschnitt über die Geleite, und zwar ersterer 1605 nach einem Diktat des damaligen Forstmeisters Kurt

*) Mey Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Kassel (Kassel 1871), S. 48.

Stübing zu Schmalkalden niedergeschrieben ist und worin also auch die vorhergehende Forstbeschreibung vermutlich von demselben überaus thätigen Beamten herrührt, das erste nach und nach, theils vor, theils nach dem Aussterben des Hennebergischen Fürstenhauses, theils nach dem 1589 erfolgten Ankauf des Schlosses Wallenburg mit Zubehör zusammengestellte Aktenstück der Forstbehörde zu Schmalkalden zu sein. Es enthält dieß Schriftchen nicht nur für die Lokalgeschichte der Herrschaft Schmalkalden, sondern auch für die Kulturgeschichte jener Zeit, namentlich über das damalige Leben eines Forstbeamten so interessante Thatsachen, daß es mir zweckmäßig erschien, dasselbe hier ganz abzudrucken, und zwar auch den Abschnitt über die Streitigkeiten, der zwar bereits bei Häfner, Geschichte der Herrschaft Schmalkalden Bd. III S. 436 ff. abgedruckt, in diesem Abdruck aber selbst hinsichtlich der vorkommenden Namen nur höchst ungenau wiedergegeben ist. Daß ich dann sowol wegen der Feststellung der Identität der einzelnen Waldorte als auch, da wir mit diesem Waldbüchlein doch in das Gebiet der Schmalkalder Spezialgeschichte eintreten, der Erläuterung einzelner Angaben wegen, eine Reihe Anmerkungen unter laufender Nummer anschließe, bedarf wol keiner Rechtfertigung.

Gleichzeitig kann ich aber nicht umhin, zwei während der Bearbeitung dieses Aufsatzes erschienene Schriften: Ri u s, das Forstwesen Thüringens im sechszehnten Jahrhundert (Jena 1869) und v. B e r g, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871, besonders hervorzuheben, da mir diese bei der vorliegenden Arbeit von ganz besonderem Nutzen waren.

Aus den Zeiten der genannten Landgrafen liegen nun zunächst eine Reihe interessante Verordnungen vor, welche allein schon eine fast vollständige Uebersicht über das damalige Forstwesen geben, nämlich:

I. von Landgraf Philipp:

1) die Forst- und Jagdordnung vom 3. April 1532 (Ältere Sammlung der Landesordnungen Bd. I. S. 58 ff.)

2) die Jagdordnung für das Klosterholz (daselbst S. 469 ff.)

3) Verordnung, wie es weniger nicht um Allendorf an der Berra, Eschwege, Ludwigstein und Wannfried, als auch in anderen adel- und unadelichen Waldungen gehalten werden solle vom 1. Mai 1554, (daselbst S. 156 ff.)

II. von Wilhelm IV.:

1) die Forst- und Jagdordnung vom 14. Juni 1571 (daselbst S. 353 ff.) und

2) die Forst- und Mastordnung vom 1. Mai 1582 (daselbst S. 452 ff.), sowie

III. von Landgraf Moriz:

1) die Holzordnung von 1593 (daselbst S. 463 ff.)

2) Fürstliches Ausschreiben, daß die Privat-Backöfen ab- und in jedem Dorffe ein, oder zweien gemeine Backöfen sollen angeschafft werden, vom 8. Juli 1612 (daselbst S. 521) und

3) Fürstliches Ausschreiben an die von Adel, daß sie ihre Hintersassen anhalten sollen, auf den Dörffern die Privat-Backöfen abzuschaffen, vom 2. Mai 1614 (das. S. 528.)

Wie Wilhelm IV. für die Benutzung der Braunkohlen als Brennstoff wirkte und deshalb am Kohlberg bei Schmalkalden den noch später in dortiger Gegend oft wiederholten vergeblichen Versuch, Kohlen bergmännisch zu gewinnen, machte, auch in seinem Testamente die Hegung der Waldungen darauf hin besonders einschärfte, daß man des Holzes so wenig als des täglichen Brotes enttrathen könne*), so gehen diese sämtlichen Erlasse in erster Linie davon aus, daß die Waldungen, um nicht ganz verwüftet zu werden, größter Schonung bedürfen:

*) Komme!, Geschichte von Hessen, Bd. V. S. 682 u. 686.

„Nachdem . . .“ (durch übermäßiges Schlagen und Rotten)
 „die welde und geholze . . . vast verwust vnnnd öde werden“
 (I. 1 der oben genannten Erlasse), „das . . . vnnsere vnnnd
 andere geholze vnnnd gewelde . . . mit raumen, roden vnnnd
 verhawen, merglich bescheddigt, vnnnd zum teyl verwust seien“,
 (I. 3) „was gestalt . . . die Hölzer vnd Wälder in mercklichen
 abgang deromassen gerachten, daß wo diesem vnraht bey zeiten
 nicht begegnet werden solte, je lenger je mehr beschwerlicher
 vnd schädlicher mangel vnd abgang an Holz, auch andern
 vnordnungen, Vns, vnserm Land vnd Leuten, wie auch der
 lieben Posteritet, vnwiderbringlicher nachtheil vnd schaden
 gewißlich von tag zu tag wachsen würde.“ (III. 1.)

Daneben wird aber auch das fiskalische Interesse der
 Erzielung eines höhern Waldertrags betont. Philipp
 der Großmütige erläßt z. B. die Verordnung zu
 I. 3 nur, um sich das nöthige Holz für das auf landes-
 herrliche Rechnung betriebene Salzwerk zu Allendorf an
 der Werra zu erhalten, indem er das genaue Vermessen
 der Kottäcker mit Gerten vorschreibt, damit der Kottzins
 besser erhoben werden könne. So hebt es Wilhelm IV.
 (II. 2) ernstlich hervor, daß die von ihm gerügten Miß-
 stände geeignet seien, die Unterthanen zu veranlassen, das
 Holz anderwärts zu kaufen oder es zu freveln, und daß
 die Forster gegen das landesherrliche Interesse handeln,
 „indeme, das die Forster ohne vorwissen vnserer Beampten
 das Holz aufkthun vnnnd verkauffen, Auch daß Forstgeltt
 sampt den Waldtbueffen selbst einnehmen vnnnd den Ampt-
 knechten*) was sie wollen daruon reichen, Auch eineß-
 theils der Forster, das auffgenommene Forstgeltt sampt
 den Bueffen bey sich behalten, zue irem selbst nutzen
 geprauchten, vnnnd demnach wann die Liefferung von
 jnen gefordert, nicht widder erstatten können“, daß

*) Die damalige Bezeichnung für Rentmeister, vergl. Rentkammer-
 ordnung vom 1. März 1568 (Landesordnungen a. a. O. S. 338 ff.)

vielfach zwar Bußen angelegt, aber wenn die Frebler den Förstern „die Hande oder Gorgell schmieren,“ nicht eingezogen werden, daß auch die Förster oder Amtsknechte das Mastgeld unterschlagen, indem sie mehr Schweine mastfrei in den Wald treiben als ihnen erlaubt ist, während weiter die Verordnung zu II. 1 tadelt, daß die Amtsknechte die wirklich angelegten Bußen „aus Gunst“ häufig nicht einzulehen. Ein weiterer Beweggrund, namentlich für die spätern Erlasse ist dann auch der, daß die neuen Einrichtungen nicht recht ins Leben eindringen wollen, ja daß sogar die Forst- und Justizbeamten selbst ihres eigenen Nutzens halber die Verordnungen umgehen. „Nachdem wir“, heißt es in der Verordnung zu II. 2, „in gewisse erfahrung kommen, . . . daß bißdahero inn unseren Empttern mit Verlassung des Gehoelges böse Ordnunge gehalten, vnd darin von vnsern Förstern allerley Verdacht, Finang vnnnd beschwerungen nichtt allein jegen vnnsere arme vnderthanen, Sondern auch gegen vns selbst gebraucht wirdt“, und es wird dann weiter in den Motiven dieser Verordnung darüber geklagt, daß die Bevölkerung, um ihr nothwendiges Holzquantum zu erhalten, mehr Geschenke an die Förster zahlen müsse, als der Preis des Holzes betrage, während Landgraf Moriz klagt (III. 1), daß die früheren „dem gemeinen nutzen zum besten aufgerichte Ordnungen, von denen, welche sie vor andern handhaben sollen, wenig in acht genommen, sondern ganz fahrleßig gehalten, auch viel zu milde verstanden worden sein“, und daß die Unterthanen „in viel wege mit Frankgelt, diensten, Giffen vnd Gaben . . . mercklich gravirt, beschweret vnd ausgesogen“ werden.

Die gedachten Verordnungen sind nun sehr umfassenden Inhalts, enthalten organisatorische Bestimmungen mit Festsetzung des Dienstehommens der Forstbeamten, Dienstinstruktionen, forstpolizeiliche Bestimmungen, Forststrafarise, Forsttagen, mit einem Worte so ziemlich Bestimmungen über Alles, was bezüglich des Forstwesens angeordnet werden

konnte, so daß eine Uebersicht des damaligen hessischen Forstwesens am besten durch Wiedergabe des Inhalts dieser Verordnungen mit Einschaltung und Zusehung ergänzender und erläuternder anderweitiger Bemerkungen zu erlangen ist.

Die Organisation der Forstbehörden anlangend, so theilt Landgraf Philipp zunächst (I. 1) die Forsten des Landes in zwei Oberförstereien, eine für das Ober- und eine für das Niederrürstenthum. Unter den Oberförstern stehen die nach den örtlichen Bedürfnissen zu bestellenden Unterförster, unter diesen deren Knechte. Die Oberförster sollen ein „iher in seinem kreiß nach dieser vnser ordnung handeln, vnd das dy vnderfurstler sich derselben gehalten, desgleichen die vnderthanen deren inhalt nachkommen vnd geleben, Auch die freuler vund vberfarer, bede von vnderfurstlern vnd vnderthanen von vnsern wegen in geburlich zimlich straffe genommen werden, mit vleiß getreulich einsehens thun“. Ihr Unterpersonal hat ihren Anordnungen Gehorsam und Folge zu leisten, sie dürfen die Knechte der Unterförster ihres Dienstes entlassen, wenn diese demselben nicht entsprechend nachkommen. Diese Organisation blieb bis zu Landgraf Moriz, welcher seinen Forststaat auf einen Oberforstmeister, einen Forstmeister und mehrere Oberförster brachte*).

Zum Dienstesinkommen der Forstbeamten gehört jedenfalls, wie auch später, die Benutzung eines Forsthauses und gewisser Dienstländereien, freier Brand u. s. w. So wird bereits in der Grenzbeschreibung der Cent Brotterode von 1614 die Jägerwiese am Infelsberg und das (Gothaische) Forsthaus bei Kleinschalkalden erwähnt. Im übrigen räumt Landgraf Philipp (I. 1) den Förstern als Forstlohn ein für die Anweisung von Bauholz an die Bauern von 20 Stück Eichenholz 9, von 15 Stück 7 und von 5 Stück 2 Albus, von 3 an die

*) Rommel, Geschichte von Hessen, Bb. VI. S. 671.

Faßbinder abzugebenden Stämmen vom Stamm 1 Albus, von jedem Pfand 2 Albus Pfandschilling, wozu Wilhelm IV. (II. 1) das Recht auf den Bezug je des fünften gepfändeten Schafes, das Recht, eine vom Forstmeister zu bestimmende Anzahl Schweine frei in die Mast zu treiben, und endlich von dem abzuliefernden Forsthäfer (der Gegenleistung für das Recht, Schweine in die Mast zu treiben) „ziemlich Futterung zu entnehmen“ fügt, indem er (II. 2) daneben ferner für Anweisung einer Klafter Holz 2 Pfennige Anweisungsgebühr verwilligt, Landgraf Moriz erhöhte (III. 1) die Anweisungsgebühr für einen Stamm auf $1\frac{1}{2}$ Albus und für eine Klafter Holz auf 4 Heller und verwilligte ferner von dem für 1 Mastschwein während der Hauptmast zu zahlenden Mastgeld von 1 Albus dem Oberförster 3, den Förstern 5, dem rechnenden Beamten 3 und dem Forstschreiber 1 Heller. Können Ober- und Unterförster oder Forstschreiber bei auswärtigen Geschäften Abends ihre Wohnung wieder erreichen, so erhalten sie keine Bezahlung, sondern nur Pferdefutter, der Unterförster letzteres aber auch nur bei Ablieferung des Forstgeldes. Außerdem werden die Mahlzeiten und Stallmiete aus der Rentkasse ersetzt, wogegen aber dem Forstbeamten untersagt wird, sich Weinkauf oder sonstige Bezahlungen von den Privaten bezahlen zu lassen*).

Die Dienstvorschriften haben einestheils den Zweck, dem übermäßigen Holzverbrauch zu steuern und andererseits die Bestimmung, den Geschäftsgang zu regeln.

Es soll deshalb schon nach den Anordnungen Philipps des Großmüthigen (I. 1) kein Unterförster Bauholz ohne Wissen des Oberförsters abgeben. Zu einem städtischen Bau soll „nach Redlichen Dingen, vnd gestalt eins jeden

*) Rentkammerordnung vom 1. März 1568 §. 16. (Land.-Ordn. a. a. O. S. 339 ff.)

bawes" Holz abgegeben werden, will aber ein Bauer bauen, so soll erst der Amtmann mit Zimmerleuten untersuchen, ob ein Neubau nöthig ist und ob man nicht durch Ausbessern des Hauses helfen könne; ist jedoch ein Neubau nöthig, so soll möglichst von dem alten Holze benutzt und überhaupt nur zu einem Bauernhause 20, zu einer Scheuer 15 und zu einem Stalle 5 Stück Eichenholz abgegeben werden; ist mehr nöthig, so muß landesherrliche Genehmigung eingeholt werden, welche Moriz (III. 1) bereits für die Abgabe von 3 Stämmen verlangt und die Georg II. von Hessen-Darmstadt als Pfandinhaber Schmallaldens in Folge des marburgischen Erbfolgestreits beim Neubau des Pfarrhauses zu Springstille vom 24. Februar 1629 erteilt, auch darf diese Mehrabgabe nur in Urholz, d. h. Holz, welches nicht von Buchen oder Eichen ist, bestehen*).

Wilhelm IV. führt dann (II. 2) Holzschreibetage ein, welche alle sechs Wochen oder alle Vierteljahr in den Amtsstädten vom Oberförster, Förster und Amtknecht gehalten werden sollen. Hier haben die Einsassen von Stadt und Land ihr Bedürfniß an Bau-, Werk- und Brennholz anzugeben. Ueber diese Angaben legt der Rentmeister oder Rentschreiber ein Register an, welches dem Förster zur Nachachtung ausgehändigt wird und über dessen Inhalt hinaus nichts abgegeben werden darf: Brennholz darf nicht in Vorrath gekauft und an niemanden in größerer Menge, als er zur Haushaltung bedarf, abgegeben werden. An diesen Holzschreibetagen sollen gleichzeitig die Waldbußen, das Forst- und Mastgeld und die Beträge für das Sammeln von Lesehholz von den genannten Beamten gemeinschaftlich angelegt und in Register gebracht werden, deren Form die Instruktion für die Rentkammer-Beamten vom 1. März 1568 **) mit der weiteren Bestimmung festsetzt, daß wenn

*) Grimm, Rechtsalterthümer, 2. Ausgabe, S. 507.

**) Land.-Ordn. a. a. O. S. 339.

der Rentbeamte oder Unterförster nicht schreiben kann, diese Register durch eine andere „namhafte beglaubte Person“ geführt werden mögen. Als Grundlage des Bußregisters dient ein vom Förster über die einzelnen Frevel zu führendes Register, welches alle Vierteljahr dem Oberförster bei dessen Anwesenheit vorgelegt wird; die von den Beamten gemeinsam festgesetzten Bußen werden dem Amtmann zur Veltreibung auf Grund des Bußregisters übergeben (II. 1).

Landgraf Moriz beschränkte die Holztage auf zwei, deren einer im Februar oder März, der andere im Herbst abgehalten werden soll, und ordnet an, daß auf ihnen auch das, was für die herrschaftlichen Häuser an Brenn- und Besoldungsholz nöthig ist, anzugeben sei. Das angewiesene Holz wird dann mit einem Forsthammer, welcher nach Wilhelm's V. Holzordnung vom 1. September 1629 8 c. *) die Jahreszahl und einen Löwen oder den Namen des Landgrafen enthalten soll, gezeichnet und geschlagen. Vom Bauholz wird der Lohe wegen (wonach also unter Bauholz im allgemeinen nur Eichenholz verstanden werden kann) der größere Theil im Mai bei abnehmenden Monde, der kleinere Theil um Weihnachten herum geschlagen. Ueber die Zeit, wann das andere Holz geschlagen werden darf, ist nichts bestimmt; ein jeder Privatmann oder Korporationen mußten in unserer ganzen Periode die ihnen angewiesenen Stämme selbst schlagen; doch verordnete schon Landgraf Philipp (I. 1), daß Bauern und Faszbinder zu diesem Hauen nicht ohne Weisheit des Försters in den Wald fahren sollen. Die zu Klastholz bestimmten Bäume dagegen werden von den Förstern mit ihren eigenen Holzhauern geschlagen und aufgelastert und dann erst angewiesen. Nachdem das angewiesene Holz geschlagen und aufgelastert ist, haben sodann die Beamten jedes Orts den Wald zu bereiten, um festzustellen, daß nicht mehr, als verwilligt,

*) Land.-Ordn. Bd. II. S. 34.

geschlagen worden sei. Die Abfuhr endlich hatte bereits Landgraf Philipp (I. 2) dahin geregelt, daß die Statthalter aus den Amtsknechten, den Rathsherrn und einigen geschickten Bürgern der Städte, sowie aus alten „Verständigen von den Dorrschaften“ einen Ausschuß bilden sollten, welcher die Holzfuhrn nach der Ortsgelegenheit zu ordnen hatte.

Eine andere Art des Transportes des Holzes aus dem Walde, namentlich für weitere Entfernungen, war das Flößen, mit Rücksicht worauf (s. unten bei der Tagordnung) die Tage für den Fuhrlohn bis an's Wasser bestimmt wird. Die Ordnungen, „wie es mit . . . den Holz-Flößern und derselben Belohnung auf den Ströhmern gehalten werden soll“ vom 8. April 1602 und 28. April 1613*) bestimmen, daß für die Fulda ein Flößer als verantwortlich für alle in Eid und Pflicht genommen werden soll, welcher das Bau- und Brennholz an den einzelnen Orten in Empfang zu nehmen, zum Floß zusammenzubinden und an die Bestimmungsorte zu flößen, wenn er aber auf einem Klang sitzen bleibt, das Floß auseinander zu nehmen, stückweise weiter zu transportiren und jenseits wieder zusammenzusetzen hat, an den Bestimmungsorten aber an der Schlacht anlegen muß. Bis nach Kassel erhielt der Flößer, was gleich hier mit angegeben werden mag, für ein Stück Flößholz von Niederellenbach, Ronnesfeld, Morschen oder Binsförth 18 Albus; vom Roten Rein oberhalb Mellungen 12 Albus und von Schwarzenberg oder vom Quiller 11 Albus; in allen Fällen aber, wenn er auch die Wagenfuhr bis an's Wasser geleistet hat, 22 Albus; vom Carlshagen und Eichenberg aber 9 Albus oder einschließlich der Wagenfuhr 18 Albus.

Daneben wird noch eine andere Art von Flößerei erwähnt, nämlich für die Werra. Hier wurde das aus dem südlichen thüringer Walde kommende und namentlich für

*) Land.-Ordn. Bd. I. S. 493 ff. und 521 ff.

die Saline Salzungen bestimmte Holz im Frühling und Herbst einfach in's Wasser geworfen und durch dieß selbst fortgeschafft. Am Ufer standen hin und wieder Leute, welche das an's Land getriebene Holz wieder in's Wasser trieben; wo aber Holz abgegeben werden sollte, wurde ein Rechen in's Wasser gesetzt, an welchem man die bestimmte Menge auffing. Jeder solcher Flößerei ging ein Ersuchen der Meining'schen Behörde an das Oberamt Schmalkalden voraus, die Unterthanen „durch Anschläge derer Flöß-Patente“ anzuhalten, nichts von dem Holze zu entfremden, sondern dasselbe ruhig weiter fließen zu lassen. Für die durch diese Flößerei verursachte Beschädigung der Fischerei zahlte Meiningen an Hessen 10 Thlr., mußte auch später zur Saline Schmalkalden 15% des geflößten Holzes abgeben. In gleicher Weise hatte Hessen in Folge Vertrags von 1567 das Recht, das für die Saline Soden nöthige Holz im Frühling und Herbst auf der Werra zu flößen. Daß diese Berechtigungen zu Reibereien führten, welche bei den damaligen Rechtszuständen oft nur auf dem Wege der Selbsthilfe erledigt wurden, läßt sich leicht denken.

Bezüglich der Wiederaufforstung, welche theils künstlich durch Anpflanzen und Säen, namentlich erst in späterer Zeit, theils auf natürliche Weise durch stehen lassen von Hegebäumen und Hegereisern, was die ursprüngliche Art gewesen sein wird, geschah, bestimmt Landgraf Moriz (III. 1), daß zum Schutz der ersteren jede gehauene Stelle mindestens fünf Jahre lang mit Ausschluß jeder Hute (während Landgraf Philipp (I. 1) nur die Hute mit Biegen ausgeschossen hatte) in Hege gelegt werden soll, bis die Sommerloden, d. h. die gertenartigen Wurzelschößlinge so hoch gewachsen sind, daß das Vieh dieselben nicht mehr beschädigen kann. Betreffs der künstlichen Holzzucht wird (III. 1) bestimmt, daß jeder, der Stämme angewiesen bekommt, an Stelle eines jeden geschlagenen ein oder zwei Stück derselben Sorte pflanzen muß, und daß an Stellen, wo keine Beschädi-

gung durch Wild zu erwarten sei, Eichen gesät und gepflanzt werden sollen. Für beide Arten Waldzucht wird verboten, im jungen Holze Streu zu machen. Hieraus erfleht man, daß sowol einzelne Stämme aus den übrigen stehen bleibenden herausgeschlagen wurden, gleichwie auch bei der Werkholztage von ausgesuchten Stämmen geredet wird, daß aber auch ganze Flächen abgetrieben wurden, was namentlich der Fall gewesen sein mag, wo an Zünfte (Bäcker, Brauer, Stahlschmiede), an größere Werke (Waldschmiede) und Köhler abgegeben werden sollte, wie dieß insbesondere aus dem Waldbüchlein bei den Angaben über die Bestände der Waldflächen erhellt, woraus auch hervorgeht, wie damals der Versuch gemacht wurde, durch Aufzeichnen und Beschreibung der Bestände, eine gewisse Ordnung in das Ganze zu bringen, einen gewissen Forstwirtschaftsplan aufzustellen.

Soweit vorstehend nicht schon forstpolizeiliche Bestimmungen angegeben wurden, kommen von denselben noch vor: das vom Landgrafen Moriz (III. 1) erlassene Verbot, im Walde zu zimmern (was also früher Sitte gewesen sein muß), und endlich müssen die Bestimmungen gegen das übermäßige Roden erwähnt werden, welche bereits Landgraf Philipp (I. 1) erläßt, indem er verbietet, ohne Bewilligung des Oberförsters zu roden. Daß sich diese Bestimmung nicht nur auf die landesherrlichen, sondern auch auf die Privat- und Gemeinde-Waldungen bezieht, erhellt aus dem bei Heuser Annalen der Justizpflege und Verwaltung Bd. XVI. S. 192—93 abgedruckten Stellen aus den Salbüchern von Lichtenau von 1553 (wonach auch darauf geachtet werden soll, „was uff . . . Dorffgemein gerodt wird“) und von Gudensberg von 1579, welches allgemein die Anzeigen jeder Rodung zwecks Auflage des Kottzinses verlangt. Weiter verlangt Philipp, daß die Kottäder der besseren Erhebung des Kottzinses halber vermessen werden sollen, gibt auf, die Kottäder gut mit Mist zu düngen, um einen höheren Ertrag von denselben

zu erzielen, der das fortwährende weitere Roden unnöthig mache, und untersagt endlich insbesondere (I. 3) nochmals alles Roden in allen landesherrlichen und Privatwaldungen, namentlich aber in den Aemtern Allendorf an der Werra, Eschwege, Ludwigstein und Wansfried.

Zur Aufrechthaltung dieser polizeilichen Bestimmungen und der sonstigen Anordnungen dienen folgende *Strafsätze*:

Wer ohne Erlaubniß einen Eichenbaum haut, zahlt 1 Gulden, wer eine Buche, $\frac{1}{2}$ Gulden Strafe. Wer ohne Einwilligung des Oberförsters rodet, zahlt für jeden gerodeten Acker Landes 10 Gulden.

Das Hüten mit Pferden an verbotenen Orte wird für jedes Pferd mit einem, und wenn es bei Nacht geschah, mit zwei Schreckenbergern, worin jedoch das Pfandgeld des Försters enthalten ist, gebüßt (II. 1); falls der Kuhhirt der Frevler ist, so zahlt die Stadt oder Gemeinde, deren Heerde er hütet, für die Heerde 10 Gulden; hat aber der Hirt aus eigenem Antrieb also gefrevelt, um seine Gemeinde in Schaden zu bringen, so wird er mit Thurm und Dienst- absetzung gestraft (II. 1); dem Schäfer werden 5 Schafe abgenommen, von welchem eins dem Förster, die andern der Landesherrschaft zufallen (II. 1); für das Einzelhüten mit Rindvieh im Walde wird für jedes Stück 1 Schreckenberger gezahlt (II. 1).

Das Zulassen eigner Mastschweine zur Mast durch die Förster ohne Genehmigung des Oberförsters wird mit Konfiskation dieser Schweine gestraft (II. 2.)

Die Strafe für verbotenes Holzlesen beträgt $4\frac{1}{2}$ Albus (II. 2).

Der Holzhauer, welcher im Walde das Holz zu hoch legt, wird nach der Taxordnung vom 30. Juni 1622*) um $\frac{1}{2}$ Gulden gestraft.

*) Land.-Ordn. S. 616 ff.

Bezüglich der Forstverwertung ergehen allgemeine und besondere Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen, welche vorzugsweise den Verbrauch des Holzes, namentlich aber des Eichenholzes einschränken sollen, geben zunächst auf, Eichen überhaupt möglichst wenig zu hauen (III. 1), verbieten das Hauen von Brennholz, bis alles Lagerholz, d. h. alles abgestorbene oder von selbst umgefallene Holz*) dazu verwandt ist, es sei denn, daß das Lagerholz an einem für die Untertanen nicht wol zu erreichenden Orte gelegen sei (I. 1); bestimmen, daß alle Mittelzäune in Wiesen und Gärten niedergelassen, das darin noch taugliche Holz nicht vernichtet, sondern zu nothwendigen Zäunen verwandt, auch daß noch brauchbare Hopfenstangen nicht verbrannt und endlich zu neuen Hopfenstangen kein Jungholz außer von Erleu, Weiden, Aspen und anderm Urholz abgegeben werden soll (I. 1). Hierher kann man auch die bereits erwähnten Vorschriften rechnen, welche beim Neubau von Bauernhäusern zu beobachten sind, denen sich dann das Verbot des Landgrafen Moriz, auf den Dörfern neue Feuerstellen ohne landesherrliche Genehmigung zu erbauen, anschließt, für welche Bestimmung noch weiter merkwürdigerweise der Grund angegeben wird, daß „daß Land (Gott Lob) Volkreich genug“ sei (III. 1). Hierher gehört die Bestimmung von 1612, daß die Privatbacköfen möglichst einzuschränken seien (III. 2), während sie nach der Verordnung von 1614 (III. 3) ganz beseitigt werden sollen. Endlich ist in dieser Richtung zu erwähnen, daß nur denjenigen Ackerleuten Brennholz über den Hausbedarf abgegeben werden soll, welche es in die Städte dem Bürgermannen zuführen.

Anderer dieser allgemeinen Vorschriften beziehen sich auf die Art und Weise der Abgabe und Verwendung

*) vergl. Forstordnung vom 1. Dezember 1682 (Land.-Ordn. Bd. III. S. 224 ff.) §. 26 B.

der Forstnutzungen. Es sollen nicht fürder, wie bisher oft geschehen, drei Klafter für zwei abgegeben werden (III. 1), Reißholz von Bindsteckensdicke, desgleichen Asterschläge, Windfälls und Lagerholz sollen möglichst in das Klafterholz gelegt, außerdem die letzteren drei Sorten zum Verkohlen abgegeben oder nach Gelegenheit verkauft werden (III. 1); es wird bestimmt, daß Kohlholz nur an solche Waldschmiede abgegeben werden soll, welche in Hessen ansässig sind (III. 1). Daneben wurden dann auch, wenigstens in Schmalkalden, die Kohlen durch die landgräfliche Kohlenadministration im Großen hergestellt und an die einzelnen derselben Bedürftigen abgegeben. So finden wir den Kohlverwalter Georg Franckenberger im Schmalkalder Waldbüchlein, und diese Administration findet sich noch in der Verordnung, wie es mit Verabreichung der Kohlen aus den Waldungen in der Herrschaft Schmalkalden gehalten werden soll vom 24. Februar 1754*). Weiter wurde angeordnet, daß Fässer, welche aus abgegebenem Holze verfertigt sind, nicht außer Landes verkauft werden dürfen (III. 1), daß Weiden zum Binden der Fruchtgarben nicht abgegeben werden sollen, auch im Wald kein Bast zu schließen ist (III. 1).

Besoldungsholz wird forstfrei abgegeben zunächst an die Bewohner landesherrlicher Häuser, sodann nach einer Verfügung Philipps des Gr. und Wilhelms IV. (vgl. III. 1) an die Pfarrer, außerdem erhält ein Rentmeister oder Schultheiß je 12—15, ein Landknecht je 5—6 Klaftern (III. 1). Endlich erhalten, abgesehen von den landesherrlich betriebenen Bergwerken und Salzwerken, auch einzelne Privatbergwerke forstfreies Grubenholz, z. B. der Stahlberg bei Schmalkalden, jedoch nur in Folge bestimmter privatrechtlicher Verhältnisse, vergl. Anm. 111 zum Waldbüchlein. Auch wurden nach Ausweis einzelner Lehubriefe u. hin und wieder gewerblichen Etablissements, welchen der

*) Land.-Ordn. Bd. V. S. 93.
n. 3. Bd. v.

Landesherr eine Unterstützung angeheißen lassen wollte, forstfreier Bezug gewisser Holzquantitäten verwilligt. Auch die Schneidemüller (Dielschneider) hatten hin und wieder ein Recht auf Abgabe von Blochen, wie z. B. am Blocherarnsberg bei Steinbach-Hallenberg, wo denselben kraft Lehnbriefs jährlich 60 Stämme zu Blochen abgegeben wurden.

Die besonderen Bestimmungen enthalten die Taxen für das abzugebende Holz, für Hute, Mast und Rottländerereien. Die Taxen für den Verkauf von Holz in den landesherrlichen Waldungen sind folgende:

I. Brenn- und Kohlholz (I. 2)

- 1) von stehendem, d. h. zwecks der Abgabe erst zu schlagendem Holze kosten:
 - a. 4 Klafter Buchenholz für die Brauer 14 Albus,
 - b. 4 Klafter Eichen-, Birken- oder Aspenholz 12 Albus,
 - c. 4 Klafter Hainbuchenholz 14 Albus,
 - d. das Keisig davon ist ohne Angabe einer Taxe auf's Höchstgebot zu versteigern;
- 2) von frischgefallenen und nicht verfaulten Asterschlägen kosten
 - a. 4 Klafter von Eichen, Aspen, Birken oder Hainbuchen 12 Albus,
 - b. 4 Klafter von Buchen 14 Albus.

Landgraf Moriz erhöhte, der zur damaligen Zeit überall stattgefundenen Preissteigerung des Holzes entsprechend, diese Taxe derart, daß von Buchen, Eichen, Hainbuchen, Birken und Aspen die Klafter $5\frac{1}{2}$ Albus kosten soll, soweit nicht für die eine oder andere Holzart hin und wieder höhere Preise üblich sind, welche beibehalten werden sollen.

II. Bauholz,

für welches bisher nur die Anweisungsgebühr gezahlt wurde, kostet unter Moriz (III. 1):

- 1) der Eichenstamm, welcher im Schnitt 4 Balken gibt,

- für den Schuh Länge 1 Albus, wenn er über 30 Schuh lang ist, 1 Thlr.; „klügige“ Eichen, welchen an der Dicke zugeht, was ihnen an der Länge fehlt, und Bauholz von Buchen soll nach Gelegenheit verkauft werden;
- 2) Eichenbauholz, welches nicht geschnitten oder gespalten werden kann, kostet bei einer Länge von 30—50 Schuhen 1 Gulden, von über 50 Schuhen 1 Thaler;
 - 3) Sparren von 24—26 Schuhen Länge, deren ein Wagen 4 führen kann, kosten 1 Ortsgulden.

III. An Werkholz kosten

- 1) für die Fassbinder unter Landgraf Philipp (I. 2) 3 Eichenstämmen 1 Gulden, unter Landgraf Moriz für einen besonders auszuwählenden Stamm 1 Gulden (III. 1), ist der Baum aber gar ansehnlich, nach den Umständen mehr;
- 2) die Wagner geben:
 - a. für einen (Eichen-) Stamm zu Felgen 1 Thlr.,
 - b. für einen Buchenstamm zu Felgen, falls er vier-spaltig ist, 20 Albus, falls er sechs-spaltig ist, 1 Gulden,
 - c. für einen Achsenbaum von Buchenholz 8—10 Albus,
 - d. zu Naben für einen Buchenstamm 10, für einen nur bei Mangel von Buchenholz abzugebenden Eichenstamm 16 Albus, alles soweit nicht andere Preise herkömmlich sind.

IV. Dieselben Preise werden für das Holz zu Weinpfehlen bezahlt.

V. 1 Schock Latten kostet $\frac{1}{2}$ Gulden,

VI. 1 Schock kleine Reiffstangen $6\frac{1}{2}$ Albus,

VII. 1 Schock Hopfenstangen $6\frac{1}{2}$ Albus und endlich

VIII. 1 Gebund Berten „zu sticken, Klauen, Hörden und Säunen“ 1 Albus. (III. 1.)

Wer Leseholz haben will, giebt jährlich $4\frac{1}{2}$ Alb. (II. 2).

Für Mastgeld wird gegeben: für die Landtschweine der gewöhnliche Forsthafer, d. h. 2 Mezen = $\frac{2}{16}$ Kasseler Viertel Hafer für 1 Stück*), für solche Schweine dagegen,

*) Ropp, Handb. der hessen-laff. Landesverf. u. Rechte Bd. VI. S. 464.

welche nur der Mast wegen in Verding gegeben sind, auf 3 oder 4 Stück 1 Gulden, soweit nicht ein höherer Betrag üblich ist.

Vom Kottland wird der Kottzehnten gegeben (I. 1).

Weiter müssen noch aus der Tagordnung vom 30. Juni 1622 *) die Preise angegeben werden, zu denen die Forstnutzungen (einschließlich des Fuhrlohns) von den Bauern und Holzhändlern in den Städten verkauft werden sollen, woraus man ersieht, daß die bisher angegebenen Taxen nur die in die landesherrlichen Kassen zu zahlenden Preise für Forsterzeugnisse bedeuten und sich auf die Erzeugnisse der Privatwaltungen nicht beziehen.

Die Klafter Holz zu 216 Kubikfuß (s. u.) kostet in Kassel 2 Gulden 12 Albus, von 150 Kubikfuß, falls es nicht billiger zu machen ist, höchstens 1 Gulden 12 Albus. Es kosten ferner 100 Zaunpfähle, 1 Schuh lang, 28—30 Albus; 1 Gebund Stüdweiden von 40 Stücken 1½ Albus; 1 desgl. Zaunweiden von 60 Stück 8 Gr.; 100 Hopfenstangen 18—20 Albus; 20 Stück Zaungerten zum Bauen 8 Gr.; 80 Stück Büsche 1 Albus; 1 Fuder Klöße 16—20 Albus; 20 Stück Bindweiden zum Fruchtbinden 6 Gr. Das Kleinmachen einer Klafter Holz von 216 Kubikfuß kostet 6 Albus, von 150 Kubikfuß 5 Albus.

Als Preis des Fuhrlohns für das Abfahren des Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen gilt für 1 Klafter Holz aus dem Wald nach Kassel 1 Gulden bis 1 Gulden 10 Alb., aus dem Niedforst bis ans Wasser 12 Albus, aus dem Reinhardswald ans Wasser 12 bis 16 Albus. Die Flößtaxen sind bereits oben angegeben.

Durch solche Maßregeln erzielte Landgraf Philipp einen Reinertrag seiner Waldungen von jährlich 12000 Gulden **), Wilhelm IV. von 18000 Gulden ***).

*) Land.-Ordn. a. a. D. S. 616.

) Kommet a. a. D. Bd. IV. S. 573. — *) Daf. Bd. V. S. 686.

Moriz mag wol das Doppelte der früheren Ertragnisse erzielt haben, da er, wie gezeigt, die Lagen erhöhte und außerdem mit besonderer Strenge auf Durchführung seiner Verordnungen sah, so daß er z. B., als 1615 die Waldungen in der Gegend von Schmalkalden durch Vernachlässigung oder Unterschleif des Oberforst- und Jägermeisters Franz Wolf Schezel *), dem Moriz selbst zuvor ein freies Hans zu Schmalkalden geschenkt hatte, welches Schezel später Schulden halber wieder verkaufen mußte **), des Forstmeisters Martin Klepenteuber und eines Forstknechts verdorben wurden, diese Männer zwang, eine Kaution von beziehentlich 1000, 200 und 100 Gulden zu bestellen. damit gegen sie der Rechtsweg eingeschlagen werden könne ***).

Was die in der bisherigen Darstellung vorkommenden Maße und Münzen anlangt, so sollte die Kloster nach der Holzordnung von 1593 (III. 1) 6 Schuh lang, 5 hoch und 5 weit sein, was 150 Kubikfuß ausmacht. nach einem Reskript des Landgrafen Moriz an den Stadtrath zu Kassel vom 19. August 1599 wurde aber das Klostermaß für das Amt Kassel wieder auf 6 Fuß Länge, Breite und Höhe, also auf 216 Kubikfuß, wie es vordem gewesen war, erhöht, wobei es auch die Holz- und Landordnung vom 30. Juni 1622 †) für das Amt Kassel belieh, während sie für das übrige Land die Kloster zu 150 Kubikfuß beibehielt, ein Maß, welches die Kloster in Hessen bis zur letzten Zeit hatte, während die Kloster im Fuldischen, Hanauischen und Schmalkaldischen nur 144 Kubikfuß enthielt, eine Abweichung, welche für Schmalkalden bereits durch das von Grimm ††) abgedruckte Herrenbreitunger Weisthum mit den Worten: „eine claster sul seyn, wie eyn myttelmäßiger man gereichen

*) Siehe Anm. 98 zum Waldbüchlein.

***) K o m m e l a. a. O. V. S. 431. — ***) Daf. Bd. VI. S. 671.

†) Land.-Ordn. a. a. O. S. 641 ff.

††) Weisthümer Bd. IV. S. 580.

lan yn die fordere glyde die weitt und hohe und das scheid III schuh lang“, als gültig bezeichnet und auch durch das Reglement vom 5. October 1736 §. 3 *) ausdrücklich anerkannt wird, während diese letzte Verordnung für Kassel gleichfalls die Klafter zu 150 Kubikfuß einführte:

Der Schuh oder Fuß ist der alte kasseler = 0,28770 Meter, und es maß also die Klafter zu 216 Kubikfuß 5,1436 Kubikmeter, zu 150 Kubikfuß 3,5720 Kubikmeter und zu 144 Kubikfuß 3,4291 Kubikmeter, die Ruthe oder Gerte war 14 Fuß = 3,9888 Meter, 1 Quadratruthe = 15,910 Quadratmeter, 1 kasseler Acker = 150 Quadratruthe = 23,865 Acre.

In dem Schmalkalder Waldbüchlein ist aber sowol die Bent Benshausen als auch der Abtswald nach dem sächsischen Maße gemessen, wonach der Acker (= 160 Ruthe = 15 Fuß) in seiner Fläche = 1,4768 Preuß. Morgen**) = 25 Acre 53,2241 Quadratmeter ist, was auch erklärlich war, da die Vermessung durch weimarische und meiningische Landmesser geschah, die erste für Sachsen und Hessen gemeinschaftlich vorgenommen wurde, der Abtswald aber auf sächsischem Gebiete lag.

Das kasseler Viertel ist = $6\frac{3}{4}$ Kubikfuß oder 1,6074 Hektoliter.

Vom Geld sind nach heutigem Gelde 1 Gulden = 24 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Gr., 1 Albus, deren 26 auf den Gulden und 32 auf den Thaler gehen = 11 Silberpfennige, 12 Heller gehen auf den Albus.

Der Schreckenberger ist nach dem Münzeditikt Wilhelm's IV. vom 13. Februar 1592 = 4 Albus 8 Gr., also nach jetzigem Gelde 4 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Silberpfennige. 1 Ortsgulden ist = 5 Sgr.

Um nun einen ungefähren Begriff über den Ertrag

*) Land.-Ordn. a. a. D. Bd. IV. S. 420.

**) Riuz a. a. D. S. 34.

der Waldungen und die Gehalte der Forstbeamten zu erlangen, muß man bedenken, daß nach der Tagordnung am Schluß der Reformati^on^sordnung Wilhelms II., welcher von 1493 bis 1509 regierte*), z. B. ein Tagelöhner im Sommer 14 Heller, im Winter 1 Albus, eine Tagelöhnerin 10, bezw. 8 Heller im Tagelohn erhielt, eine Mahlzeit in einem Gasthause einschließlich des Weines für gewöhnlich 2, an Jahrmartttagen aber 3 Albus kostete, daß nach Ludwigs III. Tag-Ordnung vom 24 März 1571**) neben der Kost ein Tagelöhner im Sommer 2 Albus und im Winter 1½ Albus, eine Tagelöhnerin im Sommer 1 Albus und im Winter 9 Heller, ohne Kost aber das doppelte an Tagelohn erhielt, und daß endlich nach der Tagordnung des Landgrafen Moriz vom 30. Juni 1622***) der Tagelöhner ohne Kost im Sommer 5 Albus und im Winter 4 Albus, mit Kost im Sommer 2 Albus und im Winter 1½ Albus; eine Tagelöhnerin ohne Kost im Sommer 3½ und im Winter 3, mit Kost im Sommer 1½, und im Winter 1 Albus Tagelohn erhielt, die Tage für ein Essen im Gasthaus, bestehend aus 4 Gängen nebst Butter und Käse und „ziemlich“ Bier, 4, 5 oder 6 Albus betrug, woneben nur Konfekt und Wein selbständig berechnet werden durfte, daß, während der Hafer nach den jeweiligen Fruchtpreisen berechnet wurde, für Raufsutter und Stallmiete auf ein Pferd nur 20 Heller bis 2 Albus gerechnet werden durften und der Gast, welcher ein eigenes Zimmer verlangte, nur für Holz und Licht zu zahlen brauchte; daß ein Pfund inländischen Rindfleisches (da das Stück Vieh unter 20 Thlr., ein ausländischer feister Ochse 20 Thlr. und mehr kostete) 12—15 Heller, ausländischen aber 16 Heller und mehr, 1 Pfund Kalbfleisch 8—9 Heller, 1 Pfund Hammelfleisch 8—12 Heller oder

*) Land.-Ordn. a. a. D. S. 33 ff.

**) a. a. D. S. 680 ff.

***) a. a. D. S. 616.

von einem guten fetten Haus Hammel 16–18 Heller, 1 Pfund Schweinefleisch 2 Albus kostete, und daß endlich nach der dieser Taxordnung beigefügten „Tabula vom Brot- und Weckbäcken“ der billigste Preis von 1 Kaffeler Viertel Korn oder Weizen 26 Albus (oder 1 Gulden), der theuerste 5 Gulden 2 Albus, der Durchschnittspreis also 3 Gulden 1 Albus betrug, so daß man für 1 Albus im billigsten Preise 5 Pfund 25 Loth $1\frac{1}{10}$ Quentchen, beim theuersten Preise 1 Pfund 16 Loth $1\frac{1}{3}$ Quentchen, durchschnittlich also 3 Pfund 20 Loth $3\frac{13}{60}$ Quentchen Brot, Wecke aber für 1 Heller beim billigsten Preise 13 Loth $\frac{1}{4}$ Quentchen, beim theuersten Preise 3 Loth $2\frac{17}{33}$ Quentchen, im Durchschnitt also 8 Loth $1\frac{101}{33}$ Quentchen erhielt. Hiernach entsprach die Pfändgebühre von 2 Albus erst zuletzt dem für einen Sommertag zu zahlenden Tagelohn für einen Mann, welchen Lohn sie anfangs erheblich überstieg, dem Preise von etwa $1\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch, 3 Pfund Kalbfleisch, 2 Pfund Hammelfleisch und 1 Pfund Schweinefleisch, sowie anfangs dem ganzen, später dem halben Betrag für ein Mittagessen im Gasthause und dem Durchschnittspreis für etwa $7\frac{1}{4}$ Pfund Brot oder 3 Pfund 4 Loth Wecke, entsprach also immer nach jetzigen Geldverhältnissen einem Werth von $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 10 Sgr., und wenn man damals im Walde die Klafter Brennholz für 3– $3\frac{1}{2}$ Albus kaufte, so entspräche dies dem heutigen Preise von etwa 25 Sgr. — 1 Thlr. 3 Sgr. 8 Hlr., welcher, namentlich wenn man bedenkt, was alle für Sortimenten in die Kloster gelegt werden sollten, von den Preisen, welche im letzten Menschenalter für Brennholz im Walde durchschnittlich gegeben wurden, nicht allzusehr abweicht, wonach denn auch der Reinertrag der Waldungen überhaupt zu dem der jetzigen Zeit in keinem allzu großen Widerspruch steht.

Was aber die Gehalte der Förster anlangt, so erscheinen dieselben, wenn man bedenkt, wie viele Stämme und wie viele Klaster jährlich angewiesen wurden, wie

viele Frevel zur Anzeige und Pfändung kamen, und wie viel Schweine in der Waldung zur Mast getrieben worden sein mögen, als gar nicht so ganz unverhältnißmäßig gegen die in der Jetztzeit für Leute gleicher Bildungsstufe gezahlten Gehalte.

Was die Baumarten anlangt, so begegnet uns in den angeführten Verordnungen als bevorzugter, auch wol anfangs am meisten verbreiteter, aber durch unmäßiges Hauen zu stark in Anspruch genommener Baum die Eiche, danach wird am meisten geschätzt die Buche, endlich werden Ahorn, Hainbuche, Birken, Aspe, Erle und Weiden erwähnt, auch die Ulme muß, verschiedenen Ortsnamen zufolge, namentlich im Schmalkaldischen an manchen Stellen in größerer Menge vorhanden gewesen sein; der Tanne und Fichte geschieht merkwürdigerweise gar keine Erwähnung. Ist dieselbe nun auch, wie aus verschiedenen Ortsnamen zu schließen, hin und wieder in Hessen damals schon vorhanden gewesen, so muß doch ihr Vorkommen im Ganzen nicht häufig gewesen sein, so daß sie, namentlich beim Reichtume an anderen Hölzern keine besondere Beachtung erhielt; wie denn noch Curtius in der Geschichte und Statistik von Hessen (Marburg 1793 S. 281) Eiche und Buche als die Bäume nennt, welche den hauptsächlichsten Bestandtheil der Waldungen in Nieder- und Oberhessen ausmachen, und nach Mez a. a. D. S. 75 in Hessen im allgemeinen 65 % Laubholz 34 % Nadelholz gegenüberstehen. Die Tanne wird in der Gesetzgebung überhaupt erst in Wilhelm's VI. Holzordnung vom 1. Dezember 1659 §. 7 erwähnt, wo bestimmt wird, daß in allen Waldorten, welche zur Aufbringung von Eichen nicht tauglich seien, Tannen gesäet werden sollen, und es scheint die Tanne also vorzugsweise die Eiche des rascheren Ertrags wegen oder das Laubholz überhaupt verdrängt zu haben, wenn der Boden durch übermäßige Abgabe von Streuzug u. dergl. so erschöpft war, daß er Laubholz nicht mehr ertrug. Im Schmalkaldischen da-

gegen war sie damals schon häufiger. Zwar ergibt sich aus dem unten abgedruckten Waldbüchlein, welches überhaupt über den damaligen Bestand der Waldorte im Schmalkaldischen die beste Auskunft ertheilt und damit die Vergleichung mit den jetzigen Verhältnissen wesentlich erleichtert, daß damals noch manche Fläche Laubholz trug, welche jetzt mit Nadelholz bedeckt ist, namentlich wird man überall nach dem Sprachgebrauch der oben mitgetheilten Verordnungen das Vorhandensein von Laubholz annehmen müssen, wo das Fichtenholz nicht ausdrücklich genannt ist. Doch aber muß Fichte und Tanne im Schmalkaldischen schon früher, namentlich an den hohen Stellen des Gebirges in ziemlich erheblicher Menge vorhanden gewesen sein, denn es erwähnt eine im Knopf auf dem südlichen Thurm der Stadtkirche zu Schmalkalden befindliche handschriftliche Chronik von Schmalkalden, wovon der Kalligraph, welcher bei der im Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen Reparatur dieses Knopfes von der darin gefundenen alten Pergament-Handschrift eine mit der alten Handschrift wieder hineingelegte neue anfertigte und für sich selbst eine mit zu Gebote stehende Abschrift davon herstellte, daß 1210 wegen großer Theuerung der Lebensmittel auch Tannenzapfen unter das Brotmehl gemengt seien*).

Die Größe der mit Wald bedeckten Bodenfläche mag in den zum Fürstenthum Wilhelms IV. und Morizens gehörigen Landestheilen im Gegensatz zu anderen deutschen Ländern im allgemeinen jetzt noch dieselbe sein wie zu der hier besprochenen Periode, wenn auch insofern Aenderungen eingetreten sind, daß einzelne Waldorte geschlagen, andere Stücke Land dagegen aufgefórstet worden sind, wie z. B. bei Schmalkalden zahlreiche Wüstungen (Döllendorf, Reinhardtsrod, Rofsbach) jetzt Waldorte sind oder der Heiligenberg nebst Zubehör Seitens der

*) Vgl. auch von Berg a. a. O. S. 31, 136.

Stadt Schmalkalden bewaldet worden ist. Doch mag zugegeben werden, daß zahlreiche Flächen als Forstgrund galten, ohne zur Zeit bewaldet zu sein, wie auch manche Fläche, welche früher im besten Stande war, jetzt wol zwar auch bestanden, aber devastirt sein mag. Meine Annahme, daß der jetzige Waldbestand dem damaligen im allgemeinen ziemlich entspreche, geht zunächst aus folgender Vergleichung hervor.

Nach Kommel *) war zu Wilhelms IV. Zeiten „mehr als ein Drittheil der Oberfläche von ganz Hessen mit Waldung bedeckt“. Dies Verhältniß rechnet sich noch heraus, wenn man die 11 Kreise des Regierungsbezirks Kassel, welche der Herrschaft Wilhelms IV. entsprechen, mit ihren aus Weg **) entnommenen Prozenten der mit Wald bedeckten Bodenfläche betrachtet, nämlich:

Stadtkreis Kassel	mit 8,13 %
Landkreis Kassel	„ 14,87 „
Schwege	„ 32,98 „
Fritzlar, bei dem die geringen ehemals mainzischen Entlaven ohne große Bedeutung sind, mit	30,99 „
Hofgeismar	„ 47,13 „
Homburg	„ 33,66 „
Melsungen	„ 43,25 „
Rotenburg	„ 44,49 „
Schmalkalden	„ 54,47 „
Witzenhausen	„ 45,98 „
Wolfhagen	„ 36,78 „

was einen Durchschnittsatz von 35,72 % ergibt. Es folgt dieser Schluß aber auch aus den auf der Landesbibliothek zu Kassel in Abschrift aufbewahrten handschriftlichen Aufzeichnungen über L. Wilhelms IV. ökonomischen Staatshaushalt, welche ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher Waldungen enthalten, mögen dieselben dem Landgrafen (oder wie wir jetzt sagen würden, dem Staate) oder einer Privatperson, Stiftern oder Gemeinden zustehen; die in diesem

*) a. a. D. Bd. V. S. 686. — **) a. a. D. S. 48.

Verzeichniß enthaltenen Waldorte stimmen mit den jetzt vorhandenen ziemlich genau überein, wie sich dieß aus dem hier unten abgedruckten Verzeichnisse für die damalige Herrschaft Schmalkalden, ohne das erst 1589 erworbene Schloß Wallenburg, mit Zubehör ergibt.

Schmalkaldenn *).

Sambt der vogtey Herrnbreitungen vnd den beiden Benten Brotroda vnd Benshausen. Nachfolgende gehölz ligen im ambt Schmalkalden, vnd stehenn vnserm gnedigen fürsten vnd herrn mit obrigkeit, grundt, boden, jachten, vnd andrer gerechtigkeit alleine zu.

Grosse und kleine Geiselb.

Stahlberg bei Agerroda.

Wolfschern.

Hundsrück.

Dambergf.

Saderholz, ist halb heßisch und halb sächsisch.

Rudelsberg, sonst auch der Buchsberg genannt.

Falkenbergf.

Behrnthal.

Blimersbach.

Die Heimberge.

Clafbergf.

Nesselbergf.

Wittelbergf.

Die gabell.

Weidensuhl.

Dörre Höhe.

Rimmersbergf ist halb heßisch vnd halb dem spital zu Schmalkalden.

Sperbügel.

Kornbergf.

Fuchsbad.

Kleine mittelbergf.

Rudolfsbaut.

Beide Burgleiten.

Schleiffeder.

Hohe berg vnd sitbergehege.

Laudenbergf.

Hallenbergf.

Zimmersberg.

Petersbergf.

Donnershaud.

Grosse Kimpach.

Die möst.

Finsterbach.

Hanstein.

Kolmanswandt.

Wittelhaud.

Glenbuck.

Hefftenbergf.

Blechjoll ist ein theil heßisch, vnd das ander theil der dorfschaft mittelstilla.

Pfaffenhaud.

Herfelbergf.

Hochenrodt.

Hübelberg: ist halb heßen vnd halb dem spital zu Schmalkalden.

*) Alles gesperrt gedruckte ist roth geschrieben, alles andere schwarz, vergl. Komme! a. a. O. Bd. V. S. 686.

Nachfolgende geholze seind vnserm gn. F. vnd herrn mit der obrigkeit, jachten vnd dergleichen durch den hennebergischen vertrag zugegangen, haben aber nachfolgende vnderthanen den gebrauch davon, vndt geben keinen forst.

Wassenholtz: Ist den geistlichen in der grasschafft Henneberg.

Schwattenhaut: Mittelstiller gem.

Reinhartsroda: Lieben zu Schmalkalden und ehliche bawru zu neherstille.

Grever neussels.

Dollendorf.

Grumbach geholz: Dorf grumbach.

Volckersegerholz: Burgern zu Schmalkalden vnd ehlichen bawru zu Volckerse.

Weinbergk: Burgern zu Schmalkalden

Allendorfer geholz: Burgern zu Schmalkalden vnd ehlichen Bawru zu Allendorf.

Der Ringbergk, der Dörrebergk: Ist sachsisch gein Steinbach gehörig und hat dessen die jacht daran.

Nachfolgende gehölze gehören den vnderthanen im ambt Schmalkalden, die obrigkeit vnd jacht aber stehet vnserem gn. f. vnd herrn zue.

Ein theil am grossen giesselberge, Pfaffenbach, Bürgerwaldt: Stat Schmalkalden.

Klein Giesselbergk: Dorf weideborn.

Der Cammerbergk: Dorf hollenborn und wallenburg.

Ebertsroda, Ein teil am Hundsrück: Dorf hollenborn.

Femmelbergk, ein teil am Hundsrück, der forder honberg halb: Dorf seligenthal.

Der kleine graben, Die ander helstam forder honberg: Dorf flohe.

Die Lautenbach, Die Schnelebach vnd Sattel: Dorf Schnellbach.

Müllersgraben, Strueter Gemein: Struet.

Das geholz vmb dem helmershof ausgenommen den Hindbergk: Helmershoff.

Kolber u. Kalenb: Aspach. Steinich: Der roderiu zu weidenborn.

Der Fuchsgrundt: Metersbach.

Der arzbergk: altersbach, Steinbach.

Ein teil am Blechzal, fagenstein: mittelstilen.

Ein teil am Hindtbergk: neherstilen.

**Vogtey Herrnbrei-
tungen.**

Der Jahrkopf.
 Beierstall.
 Stocckelsberg.
 Ziegenbergf.
 Mittelbergf.
 Kolergrundt.
 Der grosse vnd kleine Giesel-
 bergf.
 Der Baurstopf.
 Forderberck.
 Spittelbergf.
 Sandtberck.
 Vogelsgesang.
 Schlegelsbergf.
 Wolfsberck.
 Abtswaldt: Der stehet besse-
 mit grundt, boden vndt
 holzung allein, sachsen
 aber die jacht vnd obrigkeit
 daran zue.

Zent Brotroda.

Nachfolgende geholze ligen
 in der Zent Brotroda vnd
 hat vnsere gn. F. vnd herr die
 obrigkeit vndt jacht, die beide
 Dorffschafften aber Brotroda
 vnd Kleinschalkalden den ge-
 brauch daran.

Der grosse Steinbergf.
 Hohe schloß.
 Newbergf
 Gerlesbergf.
 Hambergf.
 Kustenstein.
 Dachsloch.
 Questenstein.
 Rensteiz.
 Rode psuken.
 Der kleine Berberg.
 Der grosse Berberg.
 Der Bndenbergf.

Der kalbsberck.
 Hohe inselbergf.
 Ginsiedel.
 Fegerwiese.
 Der trockenberg.
 Hirtenbergf.
 Der Jagsberg mit sei-
 nen Tahlhengen Der
 Wibing vnd Scharten
 genant.
 Grosseleite.
 Der Jagsbergf.
 Der heisterbachstopff.
 Der glasbachbrod.
 Der Kranstuel.
 Der Lobelsbergf.
 Der Stollenbergf.
 Der fessell.
 Der pfeifferßberg.
 Das Bircenthgl.
 Die Ebrische Heide.
 Das gehege.
 Die glasbachbrude.

Zendt Bensshausenn.
 Nachfolgende geholzk ligen
 in der Zent Bensshausen vnd
 stehen vnserm gn. F. vnd
 herrn mit grund, bodem vnd
 dergleichen gerechtigkeit zum
 halben theil, vnd dem haus
 sachsen zum andern halben
 theil zu.

Grosse Hermesbergf.
 Kleine Hermesbergf.
 Steinhandt.
 Der Brandt.
 Der sonnenberg.
 Rubergf.
 Der gebrante stein.
 Der Radelberg.
 Der schutzenbergf.
 Mittelbergf.
 Schuherstein.

Meiffenbach.
 Der reiffigen stein.
 grosse fliebenbach.
 holzwiesen.
 Die meß.
 Der herselberg.
 Der Bnckenberg.
 Der heidelberg.
 Der sattelberg.
 Der Ragberg.
 Die Winterleide.
 Der Reinbergt.
 Das Neutterloch.
 Der geiffen himmel.
 Beim Bremerthal.
 Das langenthal.
 Das heidenthal.
 Die sew pfugen.
 Der Fochßstein vnd Tornberg.
 Die hiernthaler.
 Der Hellenbach vnd alte feldt.
 gabel.
 Dornberg.
 Der Bock. Die Huntslücken.

Der Eulenbergt.
 Der tieffe grabe.
 Kranbergt.
 Der Schworn.
 Der Wilbach.
 Der Koberg.
 Der Vesttolln.
 Der Mercker.
 Die Kerben.
 Der Schmalenbach.

Der Vnderthanengeholze, da-
 ran vnserm g. F. vndt herrn
 die jacht zur helste zustebet.

Der Albrechtser heli-
 gen holz Gehort der kir-
 chen zu albrechtßenn.
 Der aischenbergt gehort
 Friderich von Brants erben.
 Der Ebertshuser hei-
 ligen holz gehort der
 kirchen zu Ebertshausenn.
 Das Bremerthal Ist
 Sachßisch.

So kann denn auch v. Löffelholz = Colberg in
 seinem Werke über „die Bedeutung und Wichtigkeit des
 Waldes“ (Leipzig 1872) von Kurhessen außer der Rhön
 keinen Fall besonderer Entwaldung angeben, und es enthält
 der Regierungsbezirk Kassel von allen preußischen Regie-
 rungsbezirken außer denen von Coblenz und Arnberg ver-
 hältnißmäßig die meisten Waldflächen. Selbstverständlich
 aber würden ganz genaue Vergleichen nur auf Grund so
 gründlicher statistischer Erhebungen möglich sein, welche den
 Raum einer Abhandlung wie der vorliegenden weit über-
 schreiten würden. Auch wäre es sehr die Frage, ob über-
 haupt eine genaue Aufstellung in dieser Richtung möglich
 ist, da bekanntlich die hessischen Staatswaldungen fast alle
 erst in den letzten Jahrzehnten vermessen wurden.

Wie überall bildeten auch in Hessen damals Bäume
 mit eingehauenen Zeichen (Lochbäume) oder von besonderem

Wuchse, gewachsene oder künstlich gesetzte Steine die Grenzzeichen der Waldungen, die gesetzten Steine kommen aber erst in den späteren Zeiten vor, z. B. bei Auseinandersetzung von Hessen und Sachsen über die Hennebergische Erbschaft. Wenn ein auf der Grenze stehender Baum umfiel, so gehörte er jedem der beiden Grenznachbarn zur Hälfte, wie das Forstercitienbuch von Brotterode zeigt.

Auch die Rechtsverhältnisse an den Waldungen sind damals im Großen und Ganzen schon dieselben wie jetzt, wie sich namentlich aus dem gedachten Landbuche Wilhelm's IV. ergibt, wenn sie sich auch nach den verschiedenen Landestheilen verschieden entwickelten, so daß die sogenannten halben Gebrauchswaldungen eine besondere Eigenthümlichkeit der Gemeinde-Waldungen in Nieder- und Oberhessen mit Hersfeld bilden, in Hanau, Fulda, Schaumburg und Schmalkalden aber gänzlich fehlen, während dort Privat- und Gemeinewald im Zustand der Selbständigkeit geblieben ist. Die fürstlichen oder, wie wir jetzt sagen, Staats-Waldungen stehen aber bereits in der hier besprochenen Periode im vollen, abgesehen von Servituten (welche als nur für den einzelnen Fall erheblich hier nicht besprochen werden können) unbeschränkten Eigenthum der Landesherrschaft, es war eben damals schon der Landesherr aus dem Markvorstand Eigenthümer der gemeinen Mark geworden. Man kann zwar diejenigen Vorschriften nicht als Beweis dafür ansehen, welche gegen das Kotten, über walddpolizeiliche Angelegenheiten einschließlich der Regelung der Hute, über die Art und Weise, wie bei Abgabe des Holzes zu verfahren sei, die Erhebung einer Anweisungsgebühr oder das Verbot, die Forsterzeugnisse außer Landes zu verkaufen, ja selbst über die Quantität des abzugebenden Holzes und ähnliches ergangen sind; denn solche Bestimmungen zu erlassen, war schon bloß ein Recht des Markvorstandes, beziehungsweise ein Ausfluß der Forsthoheit. Es sind diese Bestimmungen deshalb zum Theil ausdrücklich auch für die Privatwaldungen erlassen

worden. Unzweifelhaft jedoch folgt die aufgestellte Behauptung aus der Erhebung von Taxen für die Forsterzeugnisse neben der Anweisungsgebühr, in der Festsetzung dieser Taxen nach Belieben des Landesherrn und in der Verwendung der Forstnutzungen zu rein fiskalischen, oder doch wenigstens über das Gebiet der Mark weit hinaus reichenden Zwecken. In der Einleitung zur Forsttaxe (I. 2) sagt Landgraf Philipp ausdrücklich: „So haben wir . . . jnen . . . das Forstgelt, so sie von Claffterholz geben, gemilert“, und zwar „nachdem . . . vnserer beyder das ober vnd nider fürstenthums Hessen zu ygt allhierher beschriebem Landtag geschickten vnd gesandten, sich in . . . hochobliegenden sachen als die getrewen vnderthanen so vnderthänig vnd gutwilligt erzeygt“, also als eine Gegenleistung gegen Leistungen des Landtags. Landgraf Moriz erhöht diese Taxe, als die Holzpreise sich überall erheblich steigern, dieser allgemeinen Steigerung entsprechend ohne Mitwirkung des Landtags einseitig. Die Preise aber, welche die Landgrafen fordern, sind, wie oben gezeigt, solche, welche nach damaligen Verhältnissen dem Kaufwerthe des Holzes im allgemeinen entsprechen. Sodann verfügen die Landgrafen im fiskalischen und Landesinteresse über die Waldungen ganz, wie es ihnen grade paßt: sie lassen auf ihre eigenen Häuser fahren, was sie selbst und ihre Beamten daselbst brauchen, sie unterstützen damit Gewerbe, deren Betrieb sie im Interesse des Landes liegend erachten, es erhalten die Schultheißen, die Rentmeister als einen Theil ihres aus der fürstlichen Kasse zu bestreitenden Gehaltes Holzabgaben; um nach Einführung der Reformation die Einkünfte der Pfarrer zu verbessern, wird einfach den Waldungen die Last einer Brennholzabgabe aufgelegt, ein Prinzip, welches z. B. 1629 Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt, als ihm im 30jährigen Kriege Schmalcalden pfandweise zugefallen war, zur Dotirung der neuen Pfarrstelle zu Springstille anwandte. Mit Rücksicht hierauf kann dann auch Wilhelm IV. in seinem Landbuch mit

vollern Rechte von den späteren Staatswaldungen sagen, daß dieselben ihm mit aller Nutzung zustehen, d. h. sein Eigenthum seien.

Die alten Rechte des Märkers an den Waldungen sind in der hier besprochenen Periode bereits sehr herabgemindert, ohne daß man gerade anzunehmen braucht, es sei dieß unbedingt in Folge widerrechtlicher Störung dieser Rechte und Anmaßung derselben durch die Landesherrschaft oder deren Forstbeamte geschehen. Trieb doch die Eingangsdargelegte, damals allgemein herrschende Befürchtung eintretender Holznoth im Interesse des Gemeinwohls, wie die angegebenen Stellen der einschlagenden Verordnungen zeigen, zu den angedeuteten Beschränkungen des Rodens, des Holzbezugs, der Streunutzung und zu ähnlichen Anordnungen. Die Holznutzungen aus Privatwaldungen wurden selbstverständlich unter die Bethelligten nach der Größe ihres Antheils vertheilt; sollten diese Nutzungen verkauft werden, so geschah es zu den Tagen, welche für den Verkauf von Holz auf dem Markt (vergl. Tagordnung vom 30. Juni 1622) bestimmt waren. Auch das Holz der Gemeindevaldungen wurde vielfach an die Gemeindeglieder vertheilt; welche Rechte bei großen Gemeindevaldungen hin und wieder vorhanden gewesen sein mögen, dafür gibt einen Beleg die Berechtigung, welche die Bewohner von Broterode am Gemeindevald noch jetzt haben, nämlich: ohne Entschädigung Streu zu machen, Leseholz zu sammeln und Etern zu schlagen, soviel es beliebt; das nöthige Bau- und Brennholz aber gegen eine ermäßigte Tage, den sogenannten Dekonomiepreis, zu erhalten. Der Unterthan der hessischen Landgrafen konnte bloß auf seine Eigenschaft als Unterthan keinen Anspruch auf Holzbezug aus den landesherrlichen Waldungen gründen. Denn die Hintersassen derer vom Adel sowie die Besitzer eigener Waldungen oder die Mitglieder Wald besitzender Ortschaften, namentlich der Städte, werden ganz oder theilweise vom Holzbezuge ausgeschlossen. Aber

auch im Uebrigen gestehen die Landgrafen der vorliegenden Periode den Unterthanen kein Recht auf den Bezug irgend welcher Forstnutzungen zu. Sie legen deshalb auch den Schwerpunkt bei der Rüge der Forstbeamten über die Erschwerungen nicht dahin, daß sie ein Recht der Unterthanen als verletzt ansehen, sondern dahin, daß durch ein solches Verschweren der Unterthanen diese veranlaßt werden könnten, statt ihr Holz aus den landesherrlichen Waldungen zu entnehmen, dasselbe andermwärts zu kaufen oder es gar zu freveln (II. 2 und III. 1), und sehen die Hingabe des Holzes an die Unterthanen als eine „gnad“ (III. 1) an, in Folge davon die Unterthanen das Holz nicht erhalten müssen, sondern erhalten „sollen“ (II. 2). Als einzigen Grund zu dieser Verwilligung geben sie die ihnen als Landesherrn obliegende Fürsorge für das „gemeine Beste“, für das Wohl ihrer Unterthanen an, welche Fürsorge sie u. A. bewegt, den Bauern, welche das Holz zum Verkauf in die Stadt fahren, mehr abzugeben, als dieselben für ihren eigenen Bedarf brauchen, und welche sie gleichzeitig veranlaßt, den veränderten Verhältnissen entsprechend, die oben genannten Beschränkungen eintreten zu lassen und die Holzpreise je nachdem zu erhöhen.

Ich kann mir nicht versagen, zum Schluß noch der sogenannten Mehliser Hirtenzuche zu gedenken, welche, ohne daß sich darüber schriftliche Urkunden vorfinden, nach uralter Gewohnheit zuletzt 1825 abgehalten und dann 1827 abgelöst wurde. Die darüber vorhandenen Nachrichten datiren zwar erst von 1771 und sind in einer mir durch die Gefälligkeit des Herrn Landraths Freiherrn Senfft von Pilsach zu Schmalkalden mitgetheilten Akte des ehemaligen Oberamts Schmalkalden enthalten, allein die ganze Sache hat einen so alterthümlichen Anflug, daß ich mich nicht scheue, dieselbe als Beispiel uralter auch in der hier besprochenen Zeit herrschender Sitten bei Feststellung und Revision der forstlichen Rechtsverhältnisse, namentlich der

Guteangelegenheiten, wiederzugeben. Der Gemeinde Mehliß im Gothaischen steht nämlich an einigen Forstorten des Steinbach-Hallenberger Forstes die Rindviehhute nach Forstkonvenienz zu. Als Gegenleistung hierfür zahlte sie jährlich 2 Thlr. in die Renterei Steinbach und gab alle sieben Jahre den hessischen Beamten ein Essen, die s. g. Hirtenzuche in Mehliß, bei welcher Gelegenheit zunächst amtlich festgestellt wurde, ob die Hute observanzmäßig ausgeübt worden sei, und sodann ein Festessen gehalten wurde, wobei nach un-
denklichem Herkommen neben jedem Bedeckte eine rothe und eine weiße Rose liegen mußte und wobei in der letzten Zeit aus einem der Gemeinde Mehliß angeblich eigens zu diesem Zweck von Herzog Friedrich III. von Gotha (1732—1772) geschenkten silbernen vergoldeten Becher die Gesundheit beider Landesherrn getrunken wurde. Abends folgte ein Tanz und nach genossenem Nachtquartier begaben sich anderen Tags die Schmalkalder Beamten nach Haus.

Es mag nun der Abdruck des Schmalkalder Waldbüchleins folgen.

Waltt-Büchlein

vndt

Verzeichnuß Der Berge vndt
Grenzen im Ambt Schmal-
kalden, Centh Benshausen
Brotroda Bogtey Hern-
Breitungen vndt Bezirk-
Ämpter des Werra-
strombs.

Anfänglichen

Es liegen zwey kleine Berglein zwischen dem Wallenbergischen vndt holnbrüuner gehölze, vndt stoßen auch wider die Centh Brotroda vndt heißen beyde die Wolfscheere ¹⁾.

Alßdann übers waßer herüber ligt der hundsrüdt, stoßet oben an sachsen-Coburgische gehölz an die hobertthen ²⁾

hohe Wart vnd dann auß haderholz vndt vnten auß holo-
brönnern ³⁾ vndt seeligsthäler ⁴⁾ Erbmaß ⁵⁾).

Weiterß so volget dann die Tannburg ⁶⁾ stößt auch auß
haderholz vndt den hundsbrück, den hundsbrück vndt Tann-
burgt scheidt ein grundt vndt fluß, heißt die Weyersbach,
Nun die Tannburgt vndt daß haderholz, scheidt ein kleiner
teggell ⁷⁾ heißt die Reifingeschlauff vndt daß haderholz stößt
wider sachsen die haußmaaß genant vndt der groß Stein-
felsß so im haderholz ligt heißt der Tannburgts Stein ⁸⁾.

Weiterß ligt dann ein bergt ist der stöher gemein
Stößt auß seeligsthäler, vndt stöher selbst vndt auch an die
seeligsthäler gemein.

Die Sedellhege der stöher gemein stoest an schnell-
bacher erbmaß vnd stößt heran biß an Buchhorn vndt an
den Bürgerwaldt ⁹⁾.

Volget nun weiter der Müdersbergt ¹⁰⁾ und Buch-
borns Berg, stößet wider den förder haimbergt ¹¹⁾.

Volget nun die faldenburgt stößt herauff an den
vntern hainbergt.

Dann volget das Bernthal stößt vnten vom haderholz
heran an den kalten hainbergt ¹²⁾ vndt wieder den Bl-
mersbach.

Volget nun der Blmersbach ¹³⁾ sambt seinem anhang
stößt beneben dem sachsischen Weißen berge heran biß an
den hindern hainbergt vndt oben her auch an den kalten
haimbergt. Nun so folget der hinder hainbergt sambt seinem
anhang, der lerkenberg ¹⁴⁾ stoest auch wieder den sachsen
Weißenbergt vndt oben wieder den Streitgarn ¹⁵⁾, auch
Gobrisch, vndt dan wieder weymarischen freyen waldt vndt
dann wieder die Ebertswiese, ist meinem gn. F. vndt Herrn.

Der hinder vndt kalte hainbergt auch der förder hain-
bergt stoßen alle drey wieder den burgerwaldt vndt sein
anhang der satell.

Der satell stößt wieder der schnellbacher erbmaß vndt
auch wieder der stöher gemeindt bey den Buchhorn,

Die ebertzweise stoest wieder den Bürgerwaldt. folget nun der Clafßbergk ¹⁴⁾ stoest wieder den Bürgerwaldt, den Bürgerwaldt vndt Clafßbergk scheidt ein grundt, daß kirschthal vndt der fluß heißt der Clafßborn. Der Clafßborn stößt oben an sachsen an Neßelbergern vndt an die hohe Leiten.

Folget nun der Neßelbergk stößt an sachsen den Tam-
bach genant, den Neßelbergk vndt Clafßbergk scheidet ein grundt daß Forstersthal genant, der Clafßberg vndt Neßelbergk stoßen wider den Neßelhoff.

Folget nun der große Mittelberg ¹⁵⁾, den Neßelberg vndt Mittelberg scheidet ein grundt der Neßelgrundt genant vndt der grundt scheidt den vom Neßelhoff zwischen dem Bürgerwaldt vndt Neßelberg herein biß an die dorre flohe.

Der Bürgerwaldt hat noch zweier vnterschiedliche nahmen einß der kleine vndt daß ander der grose scheidbach, vndt dann vnterm Neßelhof am bürgerwaldt, heißt daß negste daß kleine gründlein.

Folget dann nach dem Mittelbergk der sporbügel ¹⁶⁾, aber der mittelbergk stoest wieder sachsen an daß hübenenthal genant vndt stoest wieder sachsen, der Frankengrundt vndt der mittelberg hat noch zwey kleine anhängige berglein, heißen alle beyde die gabel ¹⁷⁾ daran liegt eine wiese daß weidenfuhla genant stößt auch an sachsen der Frankengrundt, der eine gabelkoppf stößt an sporbügel vndt der sporbügel stößt über die Leube an sachsen der Wiedelbach ¹⁸⁾, da sachsen ihren wilten stall haben vndt vnten stößt der sporbügel an die Butterwiesen vndt dorren Flohe ¹⁹⁾ vndt Strutter erbmassen, vom sporbügel herein kompt ein fluß daß kalte waßer genant, daß waßer scheidt dan die Flohe vndt mittelberg vndt hat also den nahmen biß gegen schnellbach.

Die Flohe hat noch einen Anhangk der müllergräbe ²⁰⁾ genant stoffet wider strutter erbmassen vndt an die landtstraßen, neben dem müllergraben steinselß hat vorzeiten eine schneidtmühle ²¹⁾ gelegen, haben die Rottnagel

vndt Eysenmaach genandt, innen gehabt, auff jenseit der Flohe ist es struter erbmaach, heist auff Liechtenbach²²⁾.

Folget nun der Cörnberg, grenget auch über die Leuben sachsen am wiedelbach, vndt vnten nebem den Cörnberg. ligt noch ein klein bergl, heist der Rinderßberg, stoest wieder den Cörnberg vndt wieder struter erbmaachen, auch wieder daß helmerßhöfer gehölg, vndt der Rinderßberg gehört halb meinem gn. F. vndt Frn. vndt halb dem spitäht zu smahkalden²³⁾, vndt die wiese oberm Rinderßberge heist die heimbürgerwiese²⁴⁾ vndt von der wiesen herein scheidt ein grundt vndt fluß, heist der Laudenbach, vndt am Cörnberg ist ein steinbruch, heist man die Steiner stoben, da werden die mühlsteine gebrochen²⁵⁾.

Weiters folgen noch zween Berge heist einer der Fuchsbäch, daß andere der kleine mittelberg, stossen auch über die Leuben an sachsen, am wiedelbache vndt rothenhöde; zwischē dem Cörnberge vndt fuchsbach ligt eine wiese, heist man die brandtwiese, den fuchsbach vndt mittelberg scheidet eine wiese v. fluß heist daß gesprunge²⁶⁾ vndt der mittelberg stößt wieder den newenhoff²⁷⁾, die sorge genant, der hoff ligt auff dem Rudolffßhain, vndt der Rudolffßhain²⁸⁾ stößt vom hoff herünker neben dem mittelberge, fuchsbach vndt Cörnberge, biß an den heünengraben, daran stosset die birckleiten²⁹⁾, diese berge scheidet ein grundt vom newenhoff herein, biß über die Oberschleiffkotten³⁰⁾, so ober Aspach ligt an dem wege, so nach dem Ebertßgrundt hinangeht, die Dörrenstillen³¹⁾ genant, der Ebertßgrundt streicht neben der Birckleiten³²⁾ hinan, nebem dem hefftenhoff³³⁾ biß an daß Dennig, so man die schleuffacker nennet, da die Landstraße herein nach Alterßbach sich zeucht vndt stößet anß Rotteoder feldt vndt erbmaach, an den hefftenhoff stößt der hefftenberg, der hoff ist aber der Steytichen erben, vndt vnter Rotteroda so ligt ein klein berglein, heist der Landeßberg danach der höheberg, stoset an sachsen hallenbergischen gründt vndt boden. Den höheberg vndt daß silbergehawe³⁴⁾.

vndt darneben die koppeleden, scheidt ein grundt die moßbach genant, der moßbachsstein, vff dem hat vor alters vndt langer zeit ein gar loses raubschloß gelegen welches die nürnbergger haben zerstören laßen ³⁵).

Folget nun der Laudenbergt stößt wieder daß hallenburgs gehölze den arnßberg genant stößt auch wieder die Genth Benßhausen die vnterschönawer genant vndt zwischen dem laudenberge vndt höhen oben nach dem newhoff heist eß am Döpfenbandt der grundt vndt fluß der laudenbach fleust auff Steinbach der laudenbergt stößt über die leube an sachsen den Rodenhangt.

Folget der Helmbergt ³⁶), alsdann der zimmerbergt ³⁷), der helmberg stößet vnten an die Genth Benßhausen vndt vndt oben an sachsen anß wolffesthal, vndt schorn genant, Der zimmerbergt stößt auch an sachsen, den harten schorn vndt eisensteigt, der zimmerbergt ist nur ein klein berg, ligt zwischen dem holberge vndt dem petersberge, der helmberg stößet vnten wieder die Genth benßhausen, den kleinen Hermansberg, der petersberg stößt auch vnten an den kleinen Hermansbergt, vndt den petersberg vndt helmberg scheidet ein grundt vndt fluß der zimmerbach genant, der petersberg hat noch zwene gründe, der ober grundt oder große Rinbach ³⁸) stößt vber die leube an sachsen an den harten schorn vndt hergrundt.

Folget nun der Donnerhaugt stößt wieder sachsen an den herngrundt. Der Donnershaugt stößet wieder die Moesse ³⁹), die Moes vndt den Donnershaugt scheidet ein grundt vndt fluß der lange Rinbach genant, die Moesse stößt auch vber die leube an die sächsische Moes vnten stößt sie auch wieder die Genth Benßhausen an den großen hermansberg vndt an die ober schönawer nach der Möße.

Folget nun der Finsterbach ⁴⁰) stößt wider den stein- haug der Genth Benßhausen vndt oben an sachsen die moesse.

Folget nun der honstein ⁴¹), stößt über die leube an den sächsischen Greiffenbergt vndt vnten an Canzlers grundt vndt gegen den Rupberg die Colmbachswandt stößt auch

über die leube an kalten marck an die Berglöcher, an den sachs-
fischen Greiffenberg sie stoest auch vnten an Canzlers grundt.

Folget nun der Mittelhaugk stößt auch vber die leube
an den sachsischen Greiffenbergk.

Folgt der Dörre Haugk ⁴²⁾ vndt Ellenbugk, stoßen
auch vber die leube an sachsen auch an Greiffenbergk vndt
sachsischen Ellenbugk vndt auf der einen seiten an die Genth
Benßhausen, an den schügenbergk, Radelsberg vndt Ge-
brandten stein.

Folget ferner herein nach altersbach derselbigen gemein
der arßberg ist aber nur halber der von altersbach vndt
halber der von steinbach, ist hallenbergisch.

Folget nun der Bleckzahl ⁴³⁾ ist halber meinem Gn.
F. v. Herrn vndt halb den Baur zu mittelstillen, vndt
vnter den Bleckzahl herin ligt noch so ein ort holzes, der
holunder vndt pffaffenhaugk genant, stößt auch an die von
Mittelstillen. Dem Bleckzahl vber liegt der hefftenbergk die
scheidet ein grundt daß Berntal genannt, stößt auch anß
aspach herein, vndt vnter dem hefftenberg liegt herein der
Herßelbergk ⁴⁴⁾, darbeneben rein ligen zween Hallenbergische
Berge, der eine der Dörnberg vndt der andere der Rind-
bergk ⁴⁵⁾ genant, darin hat sachsen viel eisenbergwerkes, vndt
zwischen sachsen vndt Heßen seindt alda 1588 vergleichungen
etlicher eisenberge, so auf Heßentheil des Weißenbergs vndt sach-
sentheils dessen Rindenberges gehandelt worden durch anthon
von Werfabe, Henrich Zöllnern vndt Curt Steubing heßen-
theiß, Mehr durch Michael mußmachern, auch durch anthon
abefern vndt Georg Brettmachern, alsobald mit marksteinen
verglichen vndt versetzt worden nach bezeugung der alten ⁴⁶⁾.

Folgt nun der kalbergk, ist aspacher gemeine auch
kohlberg ist gang der von aspach dargegen vber ligt dann
daß hoherodt, der steinfels daran heißt der hachelstein, vndt
nach dem kohlberge ligt der Helmerßbergk der gehört zum
Helmershoff, vndt vnter dem kohlberge herein, ligt noch ein
örtlein holzes heißet der Steinbach ⁴⁷⁾, gegen weidenborn ⁴⁸⁾

den Rößern. Weiters gegen dem vber ligt vbers selbt ein Bergk, heißt der steinbergk, gehöret den bauru zu schneibach zu ihrer gemein.

Ferner vber dem Dorff Reichenbach vndt dem hoff azenroda ligt der große Gieselbergk, daran haben die von Reichenbach ihre gemein, vndt dann der Rath zu schmalkalden auch ein theil biß an die landwehr vndt dan dero 3tten theil biß an Stahlberg vndt Cammerberg biß an wallenburgische gehölge vndt auch biß an die landwehr wieder der vogtey Herrenbreitungen gehölge.

Nun folget der Stahlbergk, vndt auf der seiten gegen dem gieselberge vndt azenroda vndt reichenbach, wo man den stahl vndt eisenstein gewinnet, stehet der stahlbergk m. Gn. F. v. Hrn. zue, vndt auf der andern seiten ist er der holbörner erbmaaß, vndt unten am gulden Creuz nach dem Dannelberge ⁴⁹⁾ ist es auch zum theil der seeligthaler erbmaaß vndt zum theil in gemein der Dannelberg ist auch seeligthaler gemein, der stahlbergk stößt an den Cammerbergk am wallenburgischen gehölge der Dannelberg ligt zwischen holnborn vndt seeligenthal.

Folget nun auch ein klein berg, heißt der sponberg ⁵⁰⁾ ist auch holbörner vndt der holnbörner gehölge stoßen oben auß all auß wallenburgische gehölz vndt auff dero seiten bober holnborn, stoßen sie wieder die beyden köpffe die wolffscheeren genant.

Folgen nun der Centz Brottroda ⁵⁰⁾

Gehölz, erstlich

Der große seinbergk ⁵¹⁾, stoßet wieder wallenburgisch gehölge, hat zween anhangen, den hohen schoß vndt neuen weg sampt dem gernßberge ⁵²⁾ vndt spatberglein, nun zwischen dem seinberge vndt den dachslöchern fleußt ein waßer herein, heißt der laudenbach, der hauptberg der dachslöcher heißt der questenstein ⁵³⁾ vndt der ander anhang heißt der heßels ⁵⁴⁾ vndt der questenstein vndt heßels stoßen auß vogtey gehölz vndt auch an der hunde ⁵⁵⁾ gehölz.

Folget nun der rindsteig ⁵⁶), der Breideborn, an der Buchen auch die Rote pfugen diese orte stoßen alle an die hunde, wie der sachsen grundt vndt boden.

Folget nun der kleine vndt große Verbergk, stoßen auch wieder sachsen vndt darunter rein ligt ein berg, heist der vngerbergk, stößt inß feldt.

Folget nun der Galkbergk ⁵⁷), stößt auch inß feldt, folgt der große inselbergk, stoest an sachsen vndt sein anhang heist der einstedell, die jägerswiesen stößt auch wieder sachsen.

Folget nun der Lockenbergk vndt hirtenbergk stoßen auch wieder sachsen.

Folget der Heiberg ⁵⁸) vndt das rodt, stoßen auch ins Brottroder feldt, der jößberg vndt sandt, an dem hāngt der weibich ⁵⁹), die große leithen vndt scharffen ⁶⁰), stoßen auß klein schmalkalder feldt ann weibich vndt mittelbergk.

Nun folget obenherein der mittelbodenstein vndt sein anhang der heisterbachkopff vndt der Glastbachstrück ⁶¹) stoßen alle wider sachsen.

Folget nun der trahenstuhl daran hāngt der Lobellsbergk stoest auch wieder sachsen, die stohtenwanndt ⁶²), der kessell, die hochrehe vndt pfäfferbergk ⁶³) stoßen alle anß waßer, wieder den sachsischen weißenbergk vndt auch an das dorff kleinschmalkalden. Daß Bircenthal stößt auch anß feldt, die dursten leiten ⁶⁴), vndt ebreschen heide ⁶⁵), diese 7 benannten ort vndt berge seindt alle des trahenstuhls anhang, eß liegt ein Bergk in der centh Brottroda, heist das Gehāge ist mit Brottroder feldt umbfangen, darauf haben die von Brottroda ihr eisenbergwerck vndt auch ihr geholze damit sie die bergwerke bawen können, vndt ist das gehege genant.

Folgen nun die Bogteier Berge vndt Gehölke.

Erstlich ist der Sahrkopff ligt zwischen Trußen vndt wahles stoest an die Heyde.

Folget das Weyerthal ligt zwischen wahles, vndt Hefels ⁶⁶) daran stoest die wahleser gemein, daß geheube genant.

Folget die Steden, ligt zwischen wirben ⁶⁷⁾ vndt Hefels daran stoßet zum theil die sambacher gemeine.

Folget nun der stöckelsberg ⁶⁸⁾ ligt zwischen sambach vndt hefels.

Folget der Ziegenberg ⁶⁹⁾ stoßet ans Hefels.

Folget nun der Fambert ⁷⁰⁾ stoßet an sambacher gemein ist ein berg mit sambt der heiligen gehölze ⁶⁹⁾.

Folget das mittelberglein zwischen dem Hefels vndt kirchhoffe, es stößet der Hefler gemein an den mittelberg.

Folget nun der köhlergrundt, stößt wieder des Mathß gehölz ⁷⁰⁾ vndt nunder biß bey dem hoff Müßels ⁷¹⁾ vndt Hefels.

Folgt der große Weißelberg ⁷²⁾, stößet ans ampt schmalkalden, der Mittel Weißelberg stößet ans wallenburgisch Gehölz vndt wieder Trußer gemein.

Der kleine Weißelberg stößt auch wieder wallenburgisch Gehölze.

Folgt der Bauerstopff stößt wieder hergeßer feldt, vndt die fünf geritten liegen zwischen Elmenthal vndt Laudenbache daran stößet Elmenthaler vndt Laudenbacher gemein.

Folget der Hübellberg, stößt an centh Brottroda vndt ans Laudenbacher feldt ist halb vnserm Gn. F. v. Herren die ander helfft dem Rath zu schmalkalden.

Folget nun der Wortterberg, stoest an die Brottröder vndt Laudenbacher vndt an daß Eichig daß Eichig aber stößt erstlich an ein berg heist auch der kahlberg, stößt an die von laudenbach vndt auch wieder die Brottröder.

Folget nun der Spittelberg ligt zwischen der landwehr vndt dem Elmenthaler feldt.

Folget der Sandtberg ligt neben Beyenroda vndt hergeßer feldt.

Folget der Vogelsgefang ist Elmenthaler gemein vndt stößt an sandtberg.

Der Schlegelsberg ligt zwischen Beyenroda vndt dem wolffsberg vndt der wolffsberg ligt zwischen der hergeßer gemeine.

Das Birckig daß stößet an den wolffsbergk vndt der Truffer gemeinde.

Bericht der Centh Benshausen Gehölz so meinem Gnädigsten Fürsten vndt Herren nur halber mit Holz, Nutzung, Sachten, Wiltbahn Soheit vndt Gerechtigkeit zuständig.

Der kleine Hermannsbergk, Grose Hermannsbergk, der Steinhaukt, der Brandt, der Sonnebergk, der Ruspbergk⁷³⁾, der Gebrandstein, der Kadelßbach⁷⁴⁾ vndt der Schützenbergk.

Die 7 benante Berge Die grenzen alle an meinen Gn. F. vndt Herren vndt vnter diesen sieben bergen grengt der vierte berg der centh an sachsen alß nemblich der schützenberg der Kadelßbach der gebrandtstein vndt Ruspberg.

Folgen nun der mittelbergk, sein anhang der schuchartsstein, der weißenbach vndt Reifingstein stoßen alle beyde an sachsen vndt der große fliedenbach ist des Reifingsteins sein anhang.

Folgen nun der kleine Fliedenbach vndt Holzwiese, die meze vndt hersell darnach ligt dan der Fincenbergk der sattenbergk, der Heydelbergk, der Reizbergk, die winterleiten stößt wieder daß hallenbergisch gehölz vnd gen herges anß dorff.

Folgen nun die Berge vndt Gehölze, so übers wasser nüber liegen.

Erstlich ligt der Regenbergk, sein anhang daß Reuterloch stößt inß Benshauser feldt, danach der Weiße himmel stößt auch inß feldt.

Folget nun das Leimbeumenthal. Daß langethal vndt Heydenthal vndt seirpsugen stoßen wieder sachsen.

Nun Folget der Hüßstein die Birnthäler, der Palmbach, das altefeldt, die Gabel, der dormbergk⁷⁵⁾ der Bock vndt malmerrischer heiligen holz⁷⁶⁾ der eschenberg gehöret den junkern zu eberrthausen, die hundsliuck vndt suglesbergk im seßholz gelegen.

Folget nun der Tieffe grabenn der trahenbergk der schorn der wilbach, der löbekergk vndt eberrthausen heiligen

holz, der Bettstolln, der mergler, die kerbe, das Brementhal ist sächsisch ist aber mit der centh Wenshausen umbfangen.

Folget der Schalmich ⁷⁷⁾, ist nur so eine kleine ecke holzes stößt wieder sachsen vndt dero Stilspringer ⁷⁸⁾ gemeinde gehölg.

Bericht der zugefallenen Berge daran nur m. Gn. F. vndt Herr die jacht vndt obrigkeit hat.

Erstlich

So hebt sich an die Stilspringer gemein an der centh Wenshausen vndt stößt wieder den schwalbach, der ist sächsisch, vndt wieder Breidenbacher gemein vndt ist des ampts schmalkalden ein hangl vndt Stilspringer vndt Breidenbacher gemeine stoßen wieder daß christeter vndt paffen gehölge.

Folget nun das Pfaffengehölge. ist mit der wiltbahn vndt holznutzungen m. Gn. F. v. Herren zustendig.

Folget das Reinhardtsroda ist vielleibh, stoest wieder christeter gehölz vndt auch wieder pfaffenholz ^{78a)}.

Folget das Grefenühles ⁷⁹⁾, stoest wieder dölnsdorffer ⁸⁰⁾ gehölge Das dölnsdorf gehöret zum theil den Bürgern zu schmalkalden vndt es ist vnter sächsischer obrigkeit, darwieder stößt daß Grumbachs gehölge.

Folgt Allendörffer ⁸¹⁾ vndt zweiffels gehölge, gehöret an junder ist sächsisches lehen.

Folget das Volckerser Gehölz, so zum Dörfflein volckers gehöret stehet alda zum theil den baurn vndt zum theil den Bürgern zu, vndt daß gehölz stößt wieder zweiffels vndt auch Türdenhoffss gehölz Der Hoff ist sächsisch, aber alle wege gewiesen werden.

Folgt nun Heindörffer Gehölge vndt gemein stößt wieder daß Münnichsgehölge ist mit der holznutzunge des Rathß zue schmalkalden ligt in sächsischer obrigkeit, sambt der wiltbahn.

Das Volckers Gehölge hat noch einen einhang, ist awer ^{81a)} gemein vndt stoest wieder daß stettfeldt vndt heist der weymarsch bergt an solchem gehölge seyndt meinem gn. F. v.

Herrn die wiltbahn zustendig vndt zugefallen Geschehen
ao. 1583 den 27ten 10bris⁸²).

Folgt nun der Aptswaldt, liget auff jenseit der werra
stehet m. Gn. F. vndt Herrn nurt mit der holznugung zu.
Des aptswaldt sein hauptnahm heist der Specher, demnach
die eichleite, nuhn daß münchsloch, die wolffscammer, der
Lohlggrundt, daß Techantthal, die Duttenteite, der Dunkel-
grabe, der langerüch, daß Breitungertthal, vndt dieser nahmen
seindt 10 des aptswalds ist mit sachsen grundt vndt boden
umbfangen.

Verzeichnus der Wallenburgischen Gehölz
so m. Gn. F. vndt Herren zustendig vndt der alte Herr
Christsoel. vndt milder gedächtnüß Landtgraff Wilhelm x.
Eptell von Boyneburgt abkafft⁸³).

Erstlichen

Der kleine Weiffelbergt der gehöret außs hauß^{82a}) mit
der einen seiten gegen dem hauß zu, demnach der Kammer-
berg⁸⁴), der stoest an den Stahlbergk.

Folget die Erßschwindenn⁸⁵), der Gözenberg, der
weinberg, darnach der neudorff⁸⁶), der Fugstein stoest wieder
Kleinschmalkalden.

Demnach der Limbach⁸⁷) stoest wieder Brottroda ge-
hölz nach dem vlmstein vndt Seimberge.

Darnach der Specher, der Dubenbergk, der hain⁸⁸),
oder burgbergk diese benannten berge, so zum hauß wallen-
borg gehören, sindt zehn Grenzen an vogteyer, auß ampt
schmalkalden an holnborn, kleinschmalkalden vndt Brot-
roder gehölze.

Verzeichnus der Geleite So meinn Gnedigster
Fürst vndt Herr von Schmalkaldten auß zu
begleiten hath wie volget.

Erstlichen vonn schmalkaldenn auß biß auf schwal-
lungen bey den grossen marckstein, so vff der linden seiten
an der landtstraßen stehet gegen dem Teichhauß bey dem
grossen Teiche dafelbst.

Zum andern geleitt auff Barchfeldt nach marcksubla ist m. Gn. F. vndt Herrn Geleit von Schmalkalden auß durchs hauß Breittungen hin biß gen Barchfeldt inß waßer die fisch genant so es aber vff salzungen zue genommen wirdt alßdann durch salzungen hin biß bey der salzunger ihrem Todtenkirchhoff vnter salzungen.

Das dritte geleit auff Fulda zu wendet vnter der Todtenwarth auf der werra Brücken bei werningshausen ⁸⁹⁾.

Das vierte Geleit so vff schwarzig ⁹⁰⁾ zu genommen wirdt ist durch viernaw hin biß bey die Blagmühl ⁹¹⁾ so gegen dem Boßberge ⁹²⁾ über ligt *).

Zum Fünfften, hat Hessen daß Geleit durch Benshausen biß gegen alforts ⁹³⁾ an dero selbigen Blagmühlen zapffen.

Zum Sechsten nach dem Dambach ⁹⁴⁾ zu biß vff den ansplanlag, auff dem neßellberge, gegen der Debesbuchen.

Zum Siebenten von Schmalkalden über den Bürgerwaldt biß an den Rosengarten, da die beyden sächsischen berge der Rosengarten vnnndt hohe leiben vorder den Glasbergk zusammenstoßen.

Zum achten so hat m. Gn. F. v. Herr von Schmalkalden auß durch kleinschmalkalden auff friedenreichenroda zu biß an die kniebrechen vndt langenbergk.

Zum neunten. so hat m. G. F. vndt Herr von Schmalkalden vndt auch Brottroda zu, auff die Nula zu begleiten, biß bey den Rueler markstein, so nebet kreuterswiesen am fahrwege stehet, vndt sachsen vnnndt Heßen die centh Brottroda vndt die hunde scheidett.

Vndt da sichs dann zutragen möchte wie auch vor vielen vndt ettlichen jahren übers dambacher feldt ⁹⁵⁾, von schmalkalden auß, eine landstraße gangen vnnndt die selbige straße, die weinstraße ihren nahmen gehabt, wo der weißen-

*) Diese zween posten findt gegen außwechslung der centh Benshausen ao. 1619 geschehen, gefallen. (Anmerkung in der Handschrift zum dritten und vierten Geleit.)

bergk, Streitgern vndt hinder hainberg zusammen stoßen thun da dann Hessen vndt Hennebergk dahin zu begleiten macht vndt gewalt gehabt, biß bey daß postenröder Creuz so am fahrwege stehet, den weymarischen freyen waldt vndt den coburgischen Streitgern scheidet,

Solches geleit der alte Claus seiler seeliger, welcher in Inechtsweiße vor einen jäger Inecht den mñchen im eloster Georgenthal vnter dem fürstenthumb sachsen eine lange zeit gebienet, vndt nachdeme im ampt schmalkalden bey der Herzogin vonn Röchlig, aber landgraff philipsen dem eltern hochlöblicher vndt christseeligster gedächtniß, vber die 37 jahr vor einen forstnecht ehrlich vndt wohl gedienet, vndt nachdem obgedachter der alte claus seiler nach seiner vnvermüglichkeit, seinen forstdienst als seinen eydamb curt steubingen übergeben vndt eingeraumet, welcher nach seiner lehzzeit hochermeltem diesem vnserm Gn. F. vndt Herrn landgraff philipsen, wilhelmen, vndt morigen zc. vnterthänig vndt gehorsamb, vor einen forster vnd forstmeister, auch in dem ampte schmalkalden, vber die acht, oder neun vndt vierzig jahr nach deszen vor alters clausen seilers seligen christlichen absterben gedienet ⁹⁶).

Vom Barchfeldt von der Werra Brücken her hat m. Gn. F. v. Herr zu begleiten, nach Herren Breittungen biß hindurch nach schwallungen, neben dem großen see bey dem großen marckstein, so vor schwallungen hiernach niederschmalkalden auf der linken seite an der landstraßen stehet.

Verzeichnus Aller irsamen sachen, zwischen Sachsen, Hessen vndt Hennebergk. So auf den Grenken entstanden seindt, als centh Benzhhausen, ampt schmalkalden vndt centh Brottroda betreffend. Vndt durch den erbaren Curt Steubing seeligen, derozzeit bestelten v. bey freyen Fürsten vndt landtgraffen zu Hessen in

die 52 jahr gewesenen Forstmeistern in gutliche vergleichung gerichtet, vnnndt daher vnserem Gn. F. vndt Herrn zu Hessen deren örter ihrer sñl. Gerechtigkeit erhalten vndt aufgezeichnet.

Anno 1605.

Erstlich die Centh Benßhausen betreffendt zwischen Hessen vndt Hennebergk irrige sachen entstanden.

Es hat anfanglichen⁹⁷⁾ die Herschafft Henneberg an sich ziehen wollen den Kochbergk, zum anderen den Willbach, zum 3ten den Tieffen graben, zum 4ten den gangen-sekleeß, zum funften den Gulberg, an dem sekleeß gelegen, zum 6ten die Hundslücken, stoeß an den sommerberg, sächsisch gehörlg, diese benante 6 örter halten in sich zu seldt vndt gehörlg in die 3000 acker, welche sich die Hennenbergischen wieder recht vndt billigkeit vnserm Gn. F. vnd Herrn zu Hessen ic. zu abbruch seiner fl. justicien vnd possession angemacht auch mich beneben dem obersten jägermeister Georg (schekeln⁹⁸⁾) deren örter mit 22 pferden mit gewalt abgetrieben, da wir vnserß theils damals mehr nicht dann 4 pferde gehabt, vnangesehen vnß doch zu viel geschehen, sintemahl ich beßeren bericht darüber hab zu geben wissen. Inmaßen ich dann solches obgemelten damahls gegenwärtigen jägermeister angemeldet welcher es vnserm Gn. F. vndt Herren landgraff Wilhelmen hochlöblichen andendens baldt hernacher berichtet, darüber mich dann s. fürstl. Gn. alßbaldt schriftlichen nacher Casel erfordert, umb bericht gegen s. fürstl. gn. einzubringen, alß womit ich oder mit weme ich die sache erhalten vndt bezeugen könnte, Ihme s. Fürstl. Gn. Gerechtigkeit zu erhalten. — Da ich dann s. fürstl. Gn. die zeugen vermeldet vndt angezeigt, damit ichs gedacht zu erhalten vndt zu beweisen, deren ehliche Hennebergische Beampten von adell so wohl auch gemeine vnterthanen seindt angemeldet worden, alß erstlichen Valten von Krahlicht⁹⁹⁾, bestelter amptman über daß ampt Schmalkalden vndt centh benßhausen, Friederich von Brandt¹⁰⁰⁾, derer

örter besteller amptmann nach valten von krahlicht item Hans Steig¹⁰¹) besteller Landtvogt im Hennebergischen lande, v. amptmann zu schmalkalden vndt ceuth Bentshausen, darüber auch bey 50 männer gemeine leute, welche alle meine zeugen gewesen vndt auch so baldt durch den fürstl. Heß. Canslar vffnotirt worden seindt, darüber hernacher strack eine Tagleistung zue Niedermaassfelde angestellt, vndt dahin die Fürstl. Heß. commissarien, als nemblich Doctor Canis Canslar¹⁰²), Georg schegel obersterjägermeister, Anthonius von Werabe¹⁰³), besteller amptmann, vndt Henrich Bölnner¹⁰⁴), Renthmeister zue schmalkalden die streitige sachen zu vergleichen, verordnet vndt abgesandt worden seindt. Da ich dann anfänglichhen, von ermeltem F. vndt Herren von Hennebergk, vbel angelassen worden bin, gleichsamb als ob ich jhn vndt s. fürstl. gn. Herren oheimb den landgraffen zu Hessen in vneinigkeit vndt zwiespalt führete. Da mich dann der Herr Canslar hefftig vertreten, vndt darneben gebeten, eß sollen s. fürstl. Gn. erstlich anhören wie die sachen beschaffen weren. Darauf ich meine zuvor ermelte zeugen habe nahmhaft machen müssen, deren die meiste Hennebergische gewesen welche wieder jhren Herrn die Wahrheit haben zeugen müssen, Welcher zeugen auch so viele gewesen, daß mann deren nicht aller bedürfftig vndt seindt derowegen von ermeltem H. wiederumb anheimb gewiesen, vndt damahls die irrige sachen, sambt hochermeltem F. von Hessen vnserm Gn. Herrn seine justicien in ermelter ceuth Bentshausen an den vorgedachten orten verglichenn vndt erhalten worden; also das ihre fürstl. gn. bey derselben possession geblieben, vndt ich zweifele, vor meine person nicht, daß diese erzehlte sachen, von Doctor Canis fürstl. Heß. Cansler in das fürstl. saalbuch eingeschrieben worden seye, da dann ferner nachzusuchen.

Zum andern hat sich ein streit erhoben, zwischen sachen an einem vndt dann zwischen Hessen vndt Henne-

bergt, andern theilß von wegen eines alten marcksteins so auf der grenze bey der vier Herren Brunnen getannt, gefunden worden, da wir Hefß. vndt Hennebergische denselben für gerecht gehalten die sachsen aber daß widerspiel vndt für unrecht gehalten haben, do dann die sachsen ober die Grenze in der Centh begriffen vndt ziemlich viel Bawholzes abgehawen vndt selbiges nacher zella geführet. Darauf haben wir die Hefß. vndt Hennebergischen Beampten auf den augenschein geführet, welche darauf erkennen haben, daß vnserem Gn. F. v. Herrn dessen ortß zu viel vndt vnrecht geschehen seye, derentwegen wir wiederumb einen eingriff gethan vndt auff ihrem dem sächsischen grunde vndt boden, auch etliches Bawholz abhawen vndt nacher benßhausen führen lassen. Darüber hernacher eine Tagelistung ist angestellet worden vndt zu beyden Fürstl. theilen fürstliche Commissarien ankommen. Da wie dan die sächß vff erkantnuß deren damahls anwesenden allerseits fürstl. Rätthen ingesamt geschlichtet vndt den alten marckstein außgegraben, denselben auch gerecht befunden haben vndt darauff sobaldt neben den alten marcksteinen auch newe auffgerichtet, vndt die grenz beßer versteinet, also daß es nunmehr seint der zeit hero, in dieser säch keinen streit gegeben vndt hinkünftig auch in keinen zwiespalt gerathen kann, vndt ist also an selbigem ort m. Gn. F. vndt Herrn seine gerechtigkeit erhalten worden.

Zum dritten ist auch ein streit wegen vnserß Gn. F. v. Herrn entstanden bey der sawpfügen zwischen sachsen vndt der centh Benßhausen, welcher viel jahr gewehret, aber niemahls zur gütlichen vergleichung kommen mögen. Als haben damahls die allerseits hierzu verordnete fürstl. sächßische, Hessische vndt Hennebergische Rätthe, vor gut angesehen daß mann diesen streit mittelte vndt vergliche. Da ich dann beneben philip scherern Fürstl. sächß. Forstmeistern, die schnur angezogen, diesen jrthumb solchergestalt auffgemittelt vndt darneben alles versteint habe, also, daß

es auch biß dahero ohne allen streit gewesen vndt hinfürters streitß ohne seyn vndt bleiben wirdt. Da dann abermahls vnserm Gnedigen Fürsten vndt Herrn seine gerechtigkeit erhalten, vndt daß wenigste nicht entnommen worden ist. Im Ampt Schmalkaldten, streitige Sackenn, zum Andern Betreffendt.

Erstlich ¹⁰⁵⁾ hat sich ein streit erhoben, im sporbüggell, darnach in der weitenfuhl genant, zwischen den sachsen vndt dem ampt schmalkalden, da vns dann die sachsen deren beiden orten nehmen laßen vndt vns daselbst keines hawens haben gestatten wollen, auch vns daß entführte Holz vff ihrem boden in lohlhauff richten laßen. Es ist aber solches eben damahls geschehen als der Hennenbergische Förster von Marggraff albrechten gefenglich eingezogen ¹⁰⁶⁾, vndt ich damahls allein vff der Grentz gewesen bin. Alß habe ich die Beampten nemblich velten von Baumbach heißschen, vndt Hans Steyß Hennebergischen amptmann deren zeit zu schmalkalden vmb ehliche schützen vndt iragensuhr zu verordnen angesprochen, welch ich auch bekommen vndt auf den sächsischen boden geführt, daß entführte holz von den lohlhauffen wieder abgehølet, vndt selbiges nacher schmalkalden in beyder Herren heußer ¹⁰⁷⁾ geführt habe; dahero ist dieser ort hernacher versteinet vndt vnserm gn. fürsten vndt G. zu Hessen xc. ihrer sgl. gerechtigkeit vndt possession erhalten worden wie solches alles mit dem augenschein nochmalß genugsamb zu erweisen.

Zum Andern. Ist wiedrumb ein zandt entstanden am Clafberge, vber dem Neßelhoff gelegen zwischen sachsen v. Hessen von wegen eines centhsalles do vns die sachsen auch einen grosen ort angesprochen, weilten ich aldar einen Todten Mann gefunden habe vndt denselben nacher schmalkalden führen laßen. Welchen ort die sächsische vor daß ihre gehalten da doch mein vorfahre je vndt alle zeit seine zeichen an selbigen orte gehalten nemblich 3 kinnen, so er an etliche bäume gehawen, vndt deren nicht wenig

sondern gar viel nach einander, einen zimblichen ort damit bezeichnet, welcher auch vor mir 37 jahr am fürstl. Hef. Dienste aldar gewesen, vndt zwar zuvor auch ein jägerknecht an sachsischem dienst, daheren er deßen ortß gar guten bericht zu geben wißen, inmaßen ich dan auch selbigen mit fleiß von ihme eingenommen vndt behalten habe. Derentwegen auch Fürstl. Commissarien vndt beampten zu beyden theilen daselbst angelanget, den ort besichtiget, vndt die sachen zu vergleichen vorgenommen haben. Da ich ihnen dann meinen Bericht gethan vndt darneben angezeigt habe, wie ichs von meinem Vorfahren berichtet vndt behalten mit den 3 kimmern, so er an etlich viel beume gezeichnet, da dan eben vff der Grenze an selbigen ort ein vmbgefallener baum gelegen welchen ich den Fürstl. Commissariis gezeigt, vndt darneben denselben zu besichtigen begehret habe, ob er auch mit ermelten 3en kimmern bezeichnet, so wolt ich recht haben vndt M. Gn. F vndt Herrn die sach erhalten wosern aber erwehnter ligender baum mit gedachten 3en kimmern nicht bezeichnet were alßdann solten sie recht haben vndt diesen ort ihrem Herrn seine gerechtigkeit bleiben Welches alles meinem begehren nach also geschehen, vndt als der baum enghwey geschrotet vndt vmbgewendet worden ist, da haben sich an demselben baum ermelte drey kimmern funden, Welche mein Vorfahrer daran gehawen, darauf dan die antwesende fürstliche Commissarien vndt beampten geschlossen vndt gebilliget, daß dieser ort vnjerm Gn. F. vndt Herrn zu Hefen eigene vndt gebühre, also ist damahls s. F. gn. dieser ort in seiner fürstl. possession geblieben, vndt s. F. gn. gerechtigkeit aldar erhalten worden.

Zum Dritten haben wir wiederumb einen streit gehabt wegen m. G. F. vndt Herrn zu Hefen gerechtigkeit hinter dem hainberge am Streitgern da haben sachsen den ort an sich ziehen wollen, inmaßen sie dan auch das holz daselbst niederhawen laßen, aber ich habe sie zum 3ten mahl daselbst abgetrieben, jedoch haben sie es nicht vnterlaßen. Alß

habe ich beyder fürsten amptleute auff die Grenge geführt, vndt ihnen diesen handell gezeiget welche erkennen, daß ich daß außgehawene holz nacher schmalkalden in leyder Herrn häuser schicken solte. Darauf mir dann erstlich zuvor seindt zugeben vier wagen, den angriff zu thun, darzu dann 30 wagen beneben 30 schüzen nachfolgen solten. Als seindt wir hingefahren, vndt den angriff thun wollen, da seindt wir von den sächsischen überrascht worden, vndt so hart zusammen kommen vndt auff einander gerückt, auch einander die Büchsen vorgehalten, in meinung dieselbige loszutründen vndt einander vffzureiben, dar beneben dan auch die sachsen heftig geschrieen, ihre ärzte mich zu hatwen aufgehoben, indeme aber die folgende 30 schüzen vndt 30 wagen darzu kommen seindt, haben wir sie abgetrieben, also daß sie vnß weichen müssen. Des andern tages seindt die sachsen mehr dann mit 300 wagen wieder kommen vndt in den hainberg gerückt, in meinung sich zu rechen, da ihnen dan der gefangene Fürst beystandt zu thun seine Meisigen von hoff auß zu hülff zu geben, do hab ich sie heimlich hinterkrochen, vnd ihre rüstung, samdt wie starck sie gewesen beschawet, do sie dann gleich eben wohl bemehrt ankommen, als bin ich von ihnen vff den hainberg ggangen, vndt meine Büchsen, deren ich zwo bey mir gehabt kurz nach einander loß gedrückt, darauf dann die sachsen mögen geschlossen haben, als wehren die schmalkalder etwa stärker als des vorigen tages vorhanden, vndt mit den schüzen so ich gethan, verwißwett ihnen widerstand zu thun, darauf sie erschrocken, vndt alsbaldt eilend davon gerückt, auch etliche geschwinder ehl vndt großer surcht halber ihre hute im gehege liegen lassen, vndt dieselben nicht mit genommen, die dann hernacher aldar seindt gefunden worden. Des andern tages nach diesem, haben wir die amptleuthe zu schmalkalden 100 wagen sampt 100 schüzen zugegeben welche ich in den Streitgern geführt vndt 100 Claffter holzes aufaden vndt dieselbigen in beyder Herren häuser führen

lassen. Daruber dann Hernacher auch eine Tagleistung ist angestellt worden, Darbey Doctor Canis Cantlar, Anthonius von Werfabe, amptmann vndt Henrich Bölnner Rentmeister zu Schmalkalden als fürstl. Hessische Commissarien gewesen vndt die sachen helfen vergleichen. Da dann gleichgestalt B. Gn. F. vndt Herrn derselbe ort als s. f. gn. gerechtigkeit ist erhalten worden, v. in s. f. gn. possession geblieben.

Zum Vierdten ist wiederumb ein streit vffem Dambacher selde genant entstanden, stoest wieder den sachsischen weissenbergk, da wir dan einen ort holzes gehabt welchen wir den Vnsern als v. Gn. F. vndt Herren gehörig gehalten welchen wir auch haben lassen abhawen, da dan die sachsen auch zugefahren vnd vnß daselbe holz entführet, auch auf ihren boden in kohlstette richten lassen. Darauff wir dann daß entführete holz mit ehlichen schützen vndt wägen beneben Henrich Bölnern Rentmeistern zu Schmalkalden von den kohlstätten wiedrumb abgehohlt vndt in beyder Hern Häuser nach Schmalkalden geführt haben. Darüber seindt ferners fürstl. Commissarien angeordnet, vndt auf den augenschein kommen, vndt zu allen seiten, als die sachen zu bezeugen vndt zu vertragen vorgenommen. Da dann die sachsen einen zeugen über die grenze haben führen wollen, welchen ich zuvor mündlich vndt schriftlich an seinen ehren gescholten vndt derentwegen zu keinem zeugen gestatten wollen. Ursach aber alhier zu erzehlen ist dieß. Nemlich, eß hat der erwehnte zeuge mich zuvorn, gegen dem gefangenen Fürsten verlogen, vndt bey s. f. Gn. haß auf mich gebracht, indeme der vermeinte zeuge vorgeben, er hette mir einen vhrhahnen welchen ich vff sachsischen boden geschossen haben solte, genommen, welches aber alles erlogen, sintemahl ich solches damahlen genugsamb mit schwarzburgischen vndt Hennebergischen leuthen zu bezeugen hatte, bey denen ich deselben tags gewesen vndt (wiewohl kein ruhm) nicht ins holz kommen bin, zu dem hatte der bößewicht, etliche köhler dahin vermocht, daß sie einen

vbrhahn in schleiffen gefangen, vndt er denselben hernacher (laut ihrer eigenen auffage) mit seiner seitenbüchsen geschossen, vndt eß mit dießer seiner lügen vndt vnzimblischen beginnen auch so weit gebracht hatt, daß der gefangene Fürst ein gangesz jahr lang 6 schüßen auf mich gehalten, die mich aufreiben, vndt so sie mich vber der Grenz antreffen, zu boden schießen solten dahern ich gleichwohl vnschuldiger weiß nicht wenig gefahrnuß gestanden. Derentwegen ich auch M. Gn. F. vndt Herrn zu abbruch seiner gerechtigkeit mehr erwehten lügner zu keinem zeugen leiden wollen, sondern ihn daheren vor vntüchtig erkennet habe. Indeme nun die Herrn Commissarien solches vernommen haben sie denselben aber gleichwohl, weil er ihnen den sächsischen zu einem zeugen sehr wohl gedienet, wiewohl gar vngern abziehn heißen, weil er aber wegen begangenen bubensstücke verworffen worden, hat er abziehn müssen, Darneben aber haben sich die sachsen noch vff einen zeugen, nemlich auf einen ordensbruder im kloster Reinhardtbrun beruffen, welcher zugelassen, vndt vor den Herrn Commissarien vor einen zeugen angenommen worden ist, welcher da er die grenze abgehen wollen, irre worden, vndt wie er auch selbst außgesagt, daß er nemlich zu vorn von den sachsen angewiesen worden seie. Deßen anweisung er vergeßen vndt ihm entfallen, auch hatt er sich genzlich vergangen, darnach dann die Herrn Commissarien auff gestuht, vndt daß die sachen nicht recht seyn müssen, daraus geschlossen, derowegen mich die Herrn Beampten auff freyen fuß gestellet, auch aller eide vndt pflichten los gezehlet vndt habe ich vff erküntnuß der Herrn Commissarien die Grenze vff mein gewissen, wie ichs dermahleinsten gedächte hier zeitlich vndt dort ewiglich zu verantworten weder M. Gn. F. vndt Herrn vndt den Herrn von sachsen zu kurz noch zu wieder abtreten müssen. Darauf ist die sache verglichen vndt M. Gn. F. v. Herrn daß dambacher feldt erhalten worden vndt in s. fl. possession geblieben¹⁰⁸).

Zum Dritten die Centh Brottroda zwischen
sachsen vndt Hessen irrige Sachen betreffend.

Erstlich ist ein irthumb entstanden zwischen
vndt Hessen am insulberge in der Centh Brottroda, wegen
Grenze. Da haben wir die eltesten von Brottroda als
denen die sachen am besten betruft sein möchten vndt recht
zu berichten hinaus geführt wie weit sie es vor daß ihrige
hielten, so viel daß B. Gn. F. vndt Herrn Grenz be-
treffen thete, Nun hetten sie, wo es ohne meine wissen-
schafft gewesen, an demselben orte vnserm G. F. vndt
Herrn einen grossen theil vndt zwar bey die 100 acer an
gehölz vndt willfuhren, seines grunds vndt bodensß begeben,
derowegen haben wir sie, ehe eß die sachsen inne worden,
wiedrumb abgewiesen, weil ich von ihnen vernommen daß
sie desßalß meinem Gnedigen fürsten vndt Herrn vielmehr
schädlichen, dann nützlichen gewesen, beydes an G. F. Gn.
Grenzen, so wohl auch an gehölz willfuhr, vndt anderer
gerechtigkeit, vndt wo ich nicht von meinem vorfahren so
gründlichen bericht eingenommen hette, solches gar leicht-
lichen beschehen mögen. Eß ist aber desßen ortß zuvorn auch
streitbar gewesen, derentwegen von beyden fürsten zwene
recess darüber vffgerichtet worden seindt, die weil aber
vnserß theils beampte ihren recess verlohren, ist doch gleich-
wohl eine Tageleistung angestellet, vndt vor die handt ge-
nommen, welche auch fortgangen, als daß die sächsischen
Commissarien antkommen. Weil aber vnser Beampten
wegen gedachtes verlustß ihres recesses vff angestellte tage-
leistung sich nicht gern begeben wollen, als haben sie mich
keneben dem Buschharten von ihrentwegen, die sachen zu
vergleichen volmächtig dahin vberschickt. Derowegen wir dah-
malß den schulmeister, zusamt dem schultheissen zu Brot-
roda mit vnß genommen, weil damahls eben der Hessische
amptmann zu schmalkalden anthonius von werfabe, von
wegen vnserß G. F. vndt Herrn ic., auf den reichstag
nach Regenspurgk verschickt, derowegen wir diese beyde zu

hülf mit genommen. Da ich dann erstlichen die sächsische von wegen ihres recesses dergestalt mich denselben sehen zu lassen bittlichen angelanget vndt darneben vorgewendet habe wie vnser amptmann verreiset, vndt vnser recess verschloßen hette, so wehre auch dessen vergeßen worden vndt dieses hab ich darumb gethann, daß, weil am selbigen ort zwene selbst gewachsene steine waren, stünden wir im zweiffel, ob vielleicht der nechste oder der euserste der rechte marckstein were. Darumb beehrte ich so hefftig ihren recess zu sehen vndt vermeindte (doch ihnen den sachsen vnwißendt) eine gewisse nachrichtung daraus zu schöpfen, dann ich muste dahmals eine nothlüge thun zu vernehmen, wo doch ihr Theil hinhielte. Sie haben sich aber gleichwohl dessen anfänglich hart geweigert, vndt gänglich vff den innersten stein, vff welchen auch die männer von Brotroda zeugeten, gehen wollen, welches ich ihnen doch nicht geständig gewesen, sintemahl ich von meinem Vorfahren auf den äußersten stein berichtet worden, doch habe ich es endlich mit fleißigem bitten bey ihnen dahin bracht, daß sie mir ihren recess gegeben, welchen ich dem schulmeister von Brotroda, so mit vns gewesen, lesen lassen, welcher auch auff einen selbstgewachsenen stein gezeuget weil aber deren wie albereits angezeigt zwene aldar gewesen hab ich steiff vndt fest darauff gestandten, daß vnser recess vff dem eusersten zeugte, dero wegen würde auch ihrer darauff gerichtet sein, endlich habe ich es dahin bracht, daß die sache vffgemittelt vndt dieser orth mit gar neuwen steinen nach sachsen zu, gar nahe an dem äußersten stein her versteinet worden ist, vndt habe daselbst v. G. F. vndt Herren die sachen zusambt einem guten theil zu Feldt vndt Holz, so wohl auch wiltfuhr erhalten, also daß j. f. gn. auch an diesem orth bey ihrer gerechtigkeit geblieben seindt ^{108a}).

Diese bishero erzehlte vndt allerseits irrige sachen zwischen sachsen, Hessen vndt Henneberg, als in der Genth Benßhausen, ampt schmalkalden, sowohl auch in der Genth

Brotroda, seindt durch mich Curth Steubingk derozzeit be-
 stellen vndt in die 52 jahr im ampt Schmalkalden gewesenem
 Forstmeistern von wegen vnserß G. F. v. Herrn zu Hessen
 güttlichen verglichen vndt vertragen worden. Dabey ich
 dann nicht wenig sondern viel vndt groß Leib v. Lebens-
 gefahr, jedoch m. G. F. v. Herrn zu erhaltung s. fl.
 justicien gar willig vndt gerne ausgestanden habe, also,
 daß mir solches, ohne vngewöhnlichen ruhms zu melden
 kein knecht er sey auch wer er wolle, nachthun vndt daß-
 jenige so ich durch Gottes gnedige hülff vndt beystandt er-
 litten außstehen wirdt. Eß seindt auch die streitigen örter
 zum überfluß dermaßen verglichen vndt vertragen worden,
 daß v. G. F. vndt Herren zu Hessen daselbsten allenthalben
 s. fl. gerechtigkeit, zu feldt vndt holz vndt wiltsfuhr in
 ihrer fl. possession geblieben, also daß seithero deren
 örther gar keiner in zweyspalt oder vneinigkeit jehmalß
 kommen vndt darbey verhoffendtl. auch nicht zu befürchten
 daß etwa ferner vneinigkeit oder zweyspalt daselbst entstehen
 werde. sintemahl eß allerdingß recht vndt eigentlich ver-
 steinet abgemarckt vndt vertragen ist, daß eß ohne allen
 zweiffel alß vertragen bleiben wirdt.

Diese jrthumb habe ich Curt Stübingk, vff fleißiges
 bitten vndt begehren meiner lieben kinder, in meinem
 alter, vor meinem endte verzeichnen vndt auffschreiben
 laßen. Geschehen den 18ten Martij Anno 1605.

Copia vndt Abschluß Aller Berge vndt Gehölze
 in Ackerzahl, dero gangen Thur: vndt Fürsten zu
 Sachsen, vndt Hessen sambt Centh Wenshausen,
 wie dieselbigen neulicher jahre durch jochim
 kriegk vonn weymar gemessen vndt beschriebenn,
 vndt der acker, zue 160 gevierte ruthenn, vndt die
 ruthe, zue 15 schue oder 7½ ehlen auch wie die
 gehölze inn iziger Besichtigung Weide der Sach-

fischen vndt Hessischen Rätthe anwesenheit be-
funden, Erstlich jenseits der Benshausischen bach
nach Sula zu ¹⁰⁰).

ist gut gehölz vndt wächfige schlege, stehet wohl.	}	Die milbach . 680 ad. 132 ruten mit kirchberg
		Der sulersberg 344 " 75 "
		Der schorne . 930 " 66 "
ist bawholz darin ge= wesen aber sehr ver= hawen	}	Der albekern ¹¹⁰) graebergt vndt hundische kopff 439 ad. 58 1/2 ruten
ist gut bawholz	}	Gappenthal vndt Buchleide . 204 ad. 27 ruten
		Der Heinerswindel 73 " 20 "
baw vndt feuerholz steht zu vollen feuerholz	}	Der bockb. stockleite . . 298 ader 63 ruten
		Der Dorrenberg 398 ader 122 ruten
steht mit hegereisern vndt in guten wachse	}	Der Thumbergt vndt fuchsstein . 816 ader 134 1/2 ruten
steht in vollem wachse, kann in 3 jahren zu brenholz gehawen wer= den mit dem Dolmerchen	}	Der reinberg 1545 ader 24 1/2 ruten
		Das Dolmerchen 12 " 53 "

Summa 5741 3/4 aders.

Berge vundt gehölze vff der northseiten des Bens-
hausischen baches nacher Schmalkaldten.

wirdt baldt mit baw= holz wieder hawig	}	Der Bettstoll vndt merthel 136 ader 45 ruten
		Der Heefel vndt Merzberg 339 ader 73 ruten
ist hawig vndt in guten schlegen	}	Der reifingstein sambt dem roth 1344 ader 94 1/2 rut.
darin ist gehawen vndt das übrig hawig	}	Der vndenberg 109 ader 61 ruten
ist 8jährig gewächß	}	

ist 7jährig gewächß	}	Der Sattel	125 ader 85 ruten
ist hawholß doch daran gehawen		Der Heidellberg vndt räzberg	347 ader 73 ruten
	}	Der kirchberg vndt winterleiden	507 ad. 108½ r.
ist zu brennholß hawig		Der mittelberg	739 ad. 40½ ruten.
ist dannen brennholß	}	Der brandt vndt sonberg . .	558 ad. 98 ruten
hat etliche dannen vndt brennholß		Der steinhang . .	14 ad. 41 ruten.
ist durch töler vndt andere verhawen	}	Der rupberg vndt bramtopff .	411 ad. 18 ruten
ganz verhawen		Der branden= stein . .	436 ader 83½ ruten
seindt sehr verhawen vnten hero noch hawholß	}	kleiner vndt großer hermansberg Der schützberg	896 ad. 5 ruten 682 „ 129 „
		Summa	6646⅞ aders.

Berge vndt gehölß zum haus vndt amt hallen-
berg gehörrig.

mit gemeinen dannen vndt anderm brennholß	}	Der arnsberg	695 ader
stehet noch mit hawigen holß		Der Dießberg	89 ad. 164½ ruten
gehört der kirch zu Steinbach	}	Daß kirchberglein	58 ad. 85 ruten
stehet mit guten dannen		Daß ziegenlohe	137 ad. 168 ruten
	}	Daß schaidelbach . .	73 ader 56 ruten
		Daß arßberg . .	54 ader 77 ruten

haben keine sonderlich
holze ligen aber nahe } Der ringt vndt
bei schmalkalden } Dorrenbergk 331 ad. 98 ruten
Summa 1411 acer 8½ ruten ¹¹⁰).

Die Gewäldte in der Centh Benßhausen, neben dem sächsisch vndt heßischen ober forst vnd jägermeistern beritten am 23ten 7bris ao. 1613.

Der Heßellberg ist ein junger schlag mit einzelen eichen hegebäumen vff der andern seiten Thalhengig nach Benßhausen ist ins 8 jahr gewächß.

Die meß vfer linker handt nach dem weißengrundt vff Bernbach von Benßhausen zu ist ein gehege, vffer rechten handt aber stoßet sie an spigelbach vndt auß rodt, vndt ligt gegen dem rodt vffer rechter handt über den wiesengrundt, so von Benßhausen vff mehliß gehet, der reinbergk, daß langethal, der Weißhimmel, der Gallenbach, die sawpflück, von rodt nacher dem reißingstein, daran der meysebach vndt fliedebach stoßendt.

Über der meisebach biß an rupberg ist behawen vndt gang kahl.

ingleich der mittelbergk

rupberg ist kahl } am anhang nach der schönaw
steinhaugt desgleichen } ist dannen holz etwaf.
am findelstein hatß fein holz gehört zum steinhaugt.
Brandt ist verkohlet.

dazwischen ligt der radelbach.

daran stößt der schützbergk, hatt auf der höhe zwar vom döfft niedergedrückt dannen holz, am anhang aber schön holz.

Hermansberg ist oben verhawe vndt kahl, am Thalang nach der oerschönaw zu ist gut dannen holz.

der klein hermansberg ist wegen der blöcher sehr verhawen.

Winderleiten vndt jegenuber vff der rechten handt, ligt die krumbeschlinge ist fein holz stößt an das ampt Gallenberg ist sächsisch.

Von Benßhausen nacher alberts zu
 reinbergk daran
 der Hallenbach,
 die Gabel,
 dornbergk,
 Bernthal,
 Bork,
 Bey der vier Herrn Brunn
 sawpfüg.

Verzeichniß vndt Bericht der wäldter im ambt
 schmalkalden,
 wie igiger zeit dieselbe im gehege stehen vndt künfftig ge-
 hawen werden können auch welche allbereits dabevor ver-
 hawen vndt wohin solches verbraucht worden.

Sinderwäldte

Einburgk neben der kalten margk.

Dieses gehölz ist durch Gedrge Frankenbergern vndt
 die huffschmidt zwey jahre hero zu kohlen verhawen ist
 mehrentheils alß vndüchtig vndt vnwächsig buchen vndt
 ander holz, so durch den dufft zertrüct gewesen, inmaßen
 sichs im augenschein zum theil an den noch stehenden
 stämmen also zu befinden.

2. Dornkopff vndt die wandt nach dem schüg-
 stein oder schügwiese.

Ist eitel schön Tannen vndt fichten holz stehet in gutem
 wachß vndt gehege kann zur nothdurfft zu bau vndt Bloch-
 werck gebraucht werden der fuhre halber aber weit entlegen.

3. Faldennbach vndt mittelhaugk.

Hat jung Buchenholz vndt Tannenblochbäume, vndt
 bawholz, stehet in guter hege vndt wachß, daran ist nicht
 gehawen.

4

Colnbachswandt vndt Hanstein.

Hat gut buchen holz vndt viel Tannen bloch vnd
 bawstämme, in gutem wachß vndt gehege.

5.

Findelbach

Ist zwischen Hanstein vndt Finsterbach hatt gut buchen holz vndt Tannen blochbäume, stehet in guter hege vndt daran ist nichts gehawen.

6.

Finsterbach

Ist durch Franckenbergern vor 2 jahren verhawen vndt verkohlet hat mehrentheils Buchen holz gehabt vndt stehet vnten nach dem wasser sein Tannen holz so zu blochen verbrauchen.

7.

Die Moes

Ist vnterm moßstein durch Franckenbergern etlich buchenholz verhawen, stehet aber sonst der ganze bergt vndt langgründt, nach der schonaw zu in gutem wachß vndt gehege ist mehrentheilß gut grob Tannenholz vndt Buchenholz wie der augenschein solches außweiset.

8.

Donnershaug

Ist oben auff der höhe nichts dann heyde, vndt bey mansgedenden daselbst kein holz gewesen der inhangt aber nach der moest zu hat gut wüchßig Rußperm vndt buchen holz, ist jederzeit gehawen vndt darann nichts gehawen worden wie der augenschein bezeuget der inhangt nach dem petersberge ist durch die löhler vor 13 jahren verhawen stehet wiederumb in gutem hege v. wachß vndt kann der halbe theil jederzeit wenn man will gehawen werden hatt gut Buchen vndt Bircken holz durch einander.

9.

Petersberg nach der schonaw zue

Hat gut jung Buchenholz kann jederzeit wenn man will verhawen werden stehet vnten auch gut Tannen hawholz daran, der inhangt aber nach dem zimmerberge ist durch Franckenberger ao. 606 zu kohholz verhawen ist jung
 n. s. Bd. v. 5

Buchen holz gewesen, jnmaßen der augenschein auß-
weißet.

10.

Der Helleberg

Hat dabevor allerley buchen, ahorn vndt ander holz
durch einander gehabt ist aber durch Franckenbergern in
annis 1607, 608, 609, v. 610 verkohlet stehet aber vnten
nach der schonaw zu noch gut Tannen baw vndt Bloch-
holz daran wie der augenschein bezeuget.

11.

Zimmerberg

Ist oben am kopff vffer höhe durch die huffschmidt
dabevor zu kohlsolz verhawen stehet wiedrumb im gehege
mit allerley Tann vndt fichten gewächs, vnten am Zimmer-
bach ist gut jung wachsig holz.

12.

Der Laudenberg

Ist oben nach dem Nemenhoff vor 16 jahren durch die
köhler verhawen stehet aber wiedrumb in gutem wachß, mit
jungen fichten Tannen vndt buchen holz der rüß nach der
vnter schonaw hatt gut buchen holz kan jederzeit wieder
gehawen werden.

13.

Der Hoheberg

Ist eine grose reiser, so von Franckenbergern mehren-
theilß gang verhawen vndt verkohlet, allein haben die huff-
schmidte ein jahr etliche schock miler zu kohlen daran be-
kommen vndt seindt auch etliche Blocher zu Thielen vndt
schindelholz daraus gehawen, ohngefehr auch in die $2\frac{1}{2}$
schock schindelbloch gehawen worden.

14.

Silberwiese, kappenleiden vndt schleiffäckere
Daran stehet noch gut Tannenbawholz aber viel Baw-
holz darauß gehawen so die verbrandte zu Meherstillen be-
kommen desgleichen egliche schindeln. Die windtsälle vndt
zerbrochen holz, ist durch etliche köhler verkohlet vndt

etlichen dorffschaffen vndt der Statt Schmalkalden Claffter
holz darauß verlaßen worden daß junge Buchenholz aber
so vnter den Tannen gestanden ist vffs schloß vndt den
Beampten zu kohlen angewiesen worden.

15.

Die Heßen vndt Henneberger Birckleiden

Ist eine große refier von schönen wächfigen buchen vndt
allerley gewächs hatt auch viel junge eichen heister so hiernächst
zum Bau vndt andern sachen nothwendig zu gebrauchen.

16.

Der Rudolffshain zwischen dem neuenhoff
vnd Gaingraben

Hat oben am Neuwen Hoff gut Buchen vndt Tannen
holz ist vnten am heinegraben zum Theil den bürgern zu
Brennholz verlaßen iho auch den dienern dieß jahr alda
verlaßen stehet in ziemlichen allerley gewächs.

17.

Der Fuchsbach vndt Mittelbergk
ligen hart aneinander an der kalten Leube hieruff stoßendt,
ist eine große refier von gutem wachsigem geholz so mann
alle tage zu Claffter holz vndt reißig holz haben mag.

18.

Cornnbergk

Ist zum theil durch die vnterhanen zu Feurholz
verhauen hat aber noch gut hauig holz so alle tage zu
haben ist eine ziemliche große refier.

19.

Der Helftenbergk

Ist durch die Bürgerschaft dieß jahr zur Helffte zu
wegen Brenn- vndt Claffterholz vndt Feurreißig verhauen
stehet zur helffte mit buchen vndt anderem holz.

20.

Der Herselbergk

Hat gut hauig holz ist eine große refier kann zu
Feurholz verhauen werden.

21.

Hoenrodt

Dasselbe stehet in gutem wachß mit allerley eichen- vndt buchenholz. Eine ziemliche resier kann zu Fehrholz hiernegst verhawen werden.

22.

Der Rinnertsbergk

Ist eine ziemliche resier, stehet in gutem wachß oder gehege mit Buchen vndt eichenholz gehoret halb v. G. F. vndt Herrn, die andre helfft der Statt schmal- kalden vndt kann zu Fehrholz verbraucht werden.

23.

Der rodehaugk vndt sporbüggell bey dem kalten wasser

Ist auch ein schön wächsig geholz hatt viel junge Fichten vndt Tannenbäume kann hiernegst zu Baw vndt Brennholz gehawen werden. Daß buchen holz aber könte den nechsten herauß gehawen werden, wüchß daß Fichten- holz desto besser.

24.

Der müllersgrabenn

Ist eine kleine resier daran viel bauholz den vnter- thanen in die umbliegenden dorffer verlassen. Daß übrige stehet noch in gutem wachß mit Tannen, oben die wandt daran ist den vnterthanen zu Fehrholz verlassen, v. in guter gehege kan in 8 oder 9 jahren wiederumb verhawen werden.

25.

Dorre Floe

Ist eine große resier mit schönem Tannen holz bewach- sen muß zu Bawholz vndt Blochbäumen geheget werden.

26.

Der große Gabelstoppf

Ist zum theil durch die waldföhler, zum theil auch vor vnsern Gn. F. v. Herrn vndt die Beampten zu kohlen verhawen vndt etliche schock Blochbäume darauß

gehaben worden. Ist sonst von allerley buchen, brenn vndt Tannen bawholz bewachsen gewesen stehet noch vngesähr die helffte in gutem wachß mit gutem Baw vnnndt Brennholz, wie der augenschein außweiset.

27.

Der kleine gabelskopff

Dieser stehet noch in guter hege mit buchen Brenn vnnndt Tannen bawholz, alsß im augenschein befunden.

28.

Der mittelbergf

Ist eine große refier, stehet noch in gutem wachß mit allerley Brenn, vndt Tannenbawholz vnnndt Blochbäumen, so zur nothdurfft zu gebrauchen vnnndt zu hegen jnmaßen der augenschein außweiset, allein daß allbereits etliche Blochbäume, zu vnserß G. F. v. G. Thielen verhaben worden.

29.

Der weyden suhl

Ist mehrentheilß vor die Beampten zu Brennholz, vnnndt daran auch in die 15000 schindeln gemacht vnnndt verhaben worden stehet aber noch ein eck darvon so mit allerley Tannen vnnndt buchen holz bewachsen, jnmaßen der augenschein außweiset.

30.

Der neßelbergf

Ist eine große refier, so von Beckern ettliche jahr verhaben, Theilß auch zu etlich 1000 schindeln den Brott-rödern in Fewsbrunst gelassen. Ist auch denen bürgern sonst allerley daup vnnndt schindelholz daran angewiesen vnnndt seindt auch in die 600 bawmstämme welche zum theil vom windt vmbgeworffen, darvon kommen vnd vnserem g. F. v. Herrn zum besten in vorrath gelegt worden vnnndt die affterschläge verkohlet worden, vnnndt ist also dieser berg biß auf einen geringen orth, so mit Tannen holz stehet, hinweg. Wöchte mit der Zeit wiedrumb bewachsen.

31.

Der Claßberg

Stehet in gutem wachß vndt mit buchen, sonst wenig Tannen holz, so in der zeit zu Claßterhalß gehawen werden kann. Ist daran oben ein stück verbrandt, so nicht sonderlich bewachsen.

32.

Der hinter Hainberg hinter der ebertswiesen.

Daran stehet vnten nach dem sächsischen weißen berge ein guter ort mit buchen vndt allerley gewächß so jederzeit zu brenn oder kohlnholz verbraucht werden kan, der inhang nach der Ulmersbach ist durch die liechte köhler vor vngefähr 7 jahren verkohlet stehet wiedrumb in guter Hege vndt wachßunge.

33.

Der mittel oder kalte Hainberg

ist vor ohngefähr 10 jahren den Beckern angewiesen stehet aber wiedrumb in gutem wachß vndt stehet die and. helffte auch noch in guter hege mit allerley gewächß als buchen sahlweiden v. anderen, so auch alle tage nach nothdurfft wieder zu hawen.

34.

Der Forder Heinberg

ist vor ettlich jahren weilen es vntüchtig gewesen durch die liechtköhler vßgebrandt stehet aber wied. in gutem wachß vndt hege ist ein kalter ort, so lang samb wächset.

35.

Rudelsberg

ist aller verhawen, vndt theilß zue Bamholz theilß auch zu Claßterholz den Beckern dabevor angewiesen, stehet aber wieder in guter hege mit allerley Buchenholz ist sonst ein ziemlicher großer berg.

36.

Falckenburg mit ihrem anhang stehet noch in guter Hege, mit groben Tannenbäumen,

vndt blochhölgern kan zur notturfft gebraucht, vndt sonst geheget werden.

37.

Wernthalskoppff

stehet gleichfalls noch in guter hege mit groben Lannen.

38.

Blmersbach mit seinem anhangk.

Hat zum theil gut hawig gehölz zu Fehrbolz zu gebrauchen, ist oben nach dem Dambacherfelde vndt vnten nach dem Heinkenborn viel holz, so vom windt umgeworffen, durch die hamerschmiedte vndt andere löhler verlohlet stehet noch ein ziemblicher ort mit guten bloch vndt hawstämmen daran so geheget werden muß.

39.

Haderholz

ist gang hinweg vndt dabevor viel Blochbäume vor j. f. gn., deßgleichen zu Claffterholz vndt sonst allerlei holz verhawen vndt zum theil vom windt umgeworffen Stehet aber wiedrumb in ziemblichem wachß, wie der augenschein bezeuget.

40.

Thamburgk am Haderholz

Stehet noch in guter hege mit allerley Brennholz, vndt Lannen hawholz gestalten mann solches im augenschein so befunden.

41.

Gundsrück vndt Altenthal

Daran ist ettlich Blochholz vor vnsern Gn. F. vndt Herrn vndt dann ettlich Brennholz vor die Beden gehawen daß vbrige stehet in gutem wachß wie d. augenschein ausweist.

42.

Die beyde Wolffscheeren

stehen in gutem wachß mit, schönen Lannen Blochbäumen vndt hawholz so geheget werden muß.

43.

Der St hael Bergt

Wirdt zum stahlberge zu verbawen geheget, stehet sonst in gutem wachß ¹¹¹).

44.

Der große geißelberg, vnter der landwehr nach Azeroda vndt Seelig thal zue Hat schön groß Tannen blochholz vndt bawholz so für j. f. gn. vnnndt vor die statt im Nothfall zu gebrauchen, vndt gehegt werden muß.

45.

Hübellbergt

ist halb vnserß G. F. v. S., die andre helffte der stadt schmalkalden stehet mit allerley Buschholz, kan erstes tages gehawen werden.

46.

Paffen oder Stifftsholz

stehet mit allerley jungen eichbäumen vnnndt brennholz wirdt in guter hege gehalten vndt werden etliche hoeffe daraus behölget.

Folgen die wallenbergische gehölz.

1.

der kleine geißelberg vnterm wege nacher wallenburg zue stehet in guter hege mit brennholz vndt groben Tannen vermischet.

2.

Der Cammerbergt

Stehet in ziemlicher hege mit Brenn- vndt bawholz von Tannen v. eichen. Es hat aber d. windt etwas schaden daran gethan wirdt zur nothdurfft daran gehawen.

3.

Der weinberg

ist forther zu bawholz verhawen, stehet aber am inhang nach wallenburgt zu mit Tannen vndt Buschholz.

4.

Kleine wolfscheer

ist halb noch vorhanden an buchen vndt Lannen Claffter holz, daß übrige ist den schindeln vndt andern verlaßen stehet im gehege.

5.

Sandtkauhl

Stehet mit allerley busch vndt brennholz vndt werden zuweilen hördengetten vndt reißsteden davon gehawen.

6.

Stichelbach

ist zum theil mit bamholz vndt feurholz bewachsen stehet in guter hege.

7.

Fuchstein

ist dies jahr den Hammerschmieden zu liechttholen verlaßen gang verhawen muß aber wiedrumb gehegt werden vndt ist ein wächfiger ort.

8.

Der Limbach

ist ein ziemlich refter vor 2 jahr zum theil verhawen stehet aber wiedrumb in gutem wachsen, daß übrige stehet an gutem Brennholz muß aber zum jagen behalten vndt nicht verhawen werden.

9.

Bubenbergk

Stehet mit eichen reißern vndt buschholz ist dieses jahr die Helffte zu feurholz vndt reißigt gehawen muß wiedrumb in heg gelegt werden.

10.

Schwigkersbergk vor der Awe¹¹²⁾ gelegen
Stehet mit eichen bamholz so mann zur nothdurft
b raucht.

11.

Die Alte maas

Stehet mit ziemlichem jungen Fehrrreisig so man
hiernegst hawen kann.

Vogtey Herren Breitungun gehölge.

1.

Kohl Bergt

ist vorm jahre den hammerschmidten zu Brottroda zu liecht-
kohlen gelaßen sonsteß wied. in hege.

2.

Das Eichig

ist jung Buschholz.

3.

Klinge

Stehet gleichfalß mit jungem buschholz so alle tage hawig
wanß die noth erfordert.

4.

Spittalsbergt

ist über die helffte verhawen, daß übrige stehet noch mit
buschholz so künstig auch zu fehrrreisig verhawen werden kann.

5.

Sandtbergt

Stehet auch mit jungem Buschholz 3jährig gehewe.

6.

Der wolfsbergt

Stehet mit jungem Buschholz 4jährig gewächs.

7.

Sahrkopff

stehet mit jungem buschholz.

8.

Fambergt

ist ein jung gehewe vndt dies jahr zu fehrrreisig gehawen
stehet im gehege.

9.

Kirgrundt

Stehet mit Buschholz so hiernegst zu hawen.

10.

Röhlergrundt

Stehet mit jungem gewächs als buschholz.

11.

Kniebrechenn

Stehet mit jungen eichenbäumen daß Buschwergt ist vor 2 Jahren gehawen vndt nunmehr in hege.

12.

Großgießelberg

Stehet mehrentheils noch mit Tannenbauholz vff der höhe aber ist es vom winde umbgeworffen zu baw v. Claffterholz verlassen worden.

13.

Kleingießelbergk, der inhangt nach dem großen gießelberge zue,

stehet mit allerley jungem buschholz, ist hawig.

14.

Der Aptswaldt

Stehet mit allerley Fehwholz, wirdt zwar in guter gehege gehalten, allein daß die herzogey¹¹²⁾ zu Herrn Breitungten alle jahr 500 Claffter Brenholz daren hawen läset.

Auff Sambstag nach Egidij ao. 1599 haben Caspar Möller, Heinz Salzman zu Frauen Breitungten, vndt Hans Dörer, vndt Hans Lorenz zu alten Breitungten, daß gehölz so zum Closter Burgk breithungen gehörig gemessen vndt vberschlagen vndt befindet sich wie hernach folget.

1.

426 $\frac{1}{2}$ ad. 10 Creuzgerten helt die wolfsammer, nemblich in die lenge 275 gerten v. in die breite 105 meßgerten.

2.

88 $\frac{1}{2}$ ad. 15 Creuzgerten helt der weidensee in die lengde 153 meßgerten in die breite 105 meßgerten.

3.

46 ad. heilt der breitungssthal nemblich 115 gerten in die länge vndt 64 gerten in die breite.

4.

591 $\frac{1}{2}$ acker 67 Creuzgerten heilt der dunckelgrave beckensthal vndt kohlggrundt nemblich in die länge 619 gerten v. in die breite 153 gerten.

Summa 1153 acker 12 Creuzgerten.

Landtgraff Wilhelm zu e Hessen bewilligt der fürstl. Wittiben zu Herrnbreitungen Ao. 1575 daß klein weydtwerck daselbst biß an die werra.

Anno 1583¹¹³) ist zu Salgungen verabscheidet, daß daß holz, der aptswaldt genant, wie der versteinet, verlecht, vermarckt, vndt verzeichnet ist, Soll Hochgedachtem v. Gn. F. v. Herrn Landtgraff Wilhelmen zu Hessen, des hauses Sachsen vndt mennigliches vngehindert vff des Hennebergischen Stammes Tödtlichen abgang erblich vndt eigenthümblich folgen jedoch soll vff solchem aptswaldt dem Haus Sachsen die höhe vndt alle andere jacht sampt den gerichtten vndt aller bottmesigkeit zustehn vndt gebühren, denjenigen auch so vor alters hero ihre Triffst vndt hutung vff ermelttem waldt geruhiglich vndt redtlich herbracht dieselbige nicht verweigert, die ordentliche schlege vndt gehege im jungen holz vndt Sommerladen von denselben gehalten, der Landtgraff auch als der eigenthumßherr, an der beholzung vndt eigenthümblichen gebrauch angeregten waldes vntern schein der jachtgerechtigkeit nicht gehindert werden.

Würden auch s. f. gn. forster vndt befehlhabere jemandts vff solchem waldt zu schaden finden, so sollen sie macht haben, sich der gebürlichen pfandung zu gebrauchen, die pfandte aber gegen Frauen Breittungen zu antworten schuldig seyndt, da ihnen auch schleunige vndt gebürliche hülff wiederfahren soll.

Verzeichnus

vndt eigentliche meßung aller abgehawenen berge vndt gehölzen so Georg Franckenberg bürger zu schmalkalden welcher in ao. 1601 zum kohlvverwalter angeordnet, vnd bestetiget, Biß anhero vff anweisung der waldes beampten zu behülff vndt nothdurfft der armen handt, vnnndt kleinschmitte daselbst zu kohlen gehawen gehölzen, der Förster bericht nach an bawholz, Schneide Blöcher, Büttnerholz, Schindeln vndt anders außgehawen . werden v. Gn. F. v. Herren x. vermöge der berechneten registern, sonderlich verforstet v. bezahlet, vnnndt ist in dieser meßung wie diesen ortß brauchlichen der acker zu 160 Creutzruten vnnndt die rute zu 16 werckschuhen gerechnet.

Erstlich

am kalten marck am einhange nach dem einburgt zu, da vnten gut Tannen an der seiten vndt vff der hohe vber Tannen, buchen vnnndt ander vhrholz auß anzeigung der stöcken gestanden gewesen — 67 acker.

Oben am hohen berge an vndt hierunter nach vnter schonaw zu, da nach anzeige der dicke vnnndt menge der stöcke ein haupt Tannenwaldt gewesen — 272 acker.

vnten am hohen berge stehet noch ein guter ort Tannenhauptbäume, darunter vnten am berge auch ein ziemlicher großer ort des Tannen hauptwaldes abgehawen, vnnndt mehrtheils verkohlet sindt — 171 acker.

Weiter

am helnberge, nechst vnter ober schonaw, so auch im augenschein nach außweisung der noch stehenden stöcke oben auff mit Tannen, Buchen, vnnndt anderen, am einhang vnnndt vnten mit schönen groben Tannenbäumen, gestanden der acker befunden — 252½ acker

an der moest in der Finesterbach vnderholz vndt abständige vndt umbgeschlagene Tannen — 27 acker

am Petersberge vnten in der Spizen zwischen dem hohen berge vndt moeste an allerley gutem gehölze — 35 acker.

Daß ganze Haberholz vß dem Damberge, hat mit guten groben Tannen Bawholz, Schneideblöchern vndt anderem holz, anzeige der aldar stehenden stöcke gestanden davon der kohlvverwalter bekommen — 2 acker.

Bey der Silberwiesen allda herlich gut Tannen baw vndt Thielholz gestanden vndt haben die köhler deszen noch theilß an maltern gehawen, darinn stehenden — 116 acker.

Summa Aller Abgehauenen acker holzes so Franckenbergk der kohlvverwalter in zunechst vergangnen 13 jahren verhawen — 942 $\frac{1}{2}$ acker.

Folget nun wo die Beampten, Diener, gemein köhler zc., die Becker vndt vnterthanen wie auch Thiel- schnitter, Schindelmacher, Bütgern, Drechßler vndt andere ihr gehölz angewiesen vndt gehawen.

Zum Ersten haben die koeler seindt dem 1601 jahr hero vndt baldt im anfangt, ihr kohlhölz vßm Glen- bugt oben nach dem kalten margt zu, an allerley kohlhölz verhawen — 150 acker

am Gabellstopff, ein wohlstehender ort eines Tannenwaldes von baw vndt dielblöchern — 48 $\frac{1}{2}$ acker

am neßelberge ein außbundig hauptgehölze, von allerley, sonderlich Tannenbawholz, darauß dann igo vnserm Gn. F. vndt Herren an die 600 schöner bawstämme gehawen vndt bey weidenborn vß einen haufen geführet vndt allda zu befinden — 188 acker

Daß ganze Haberholz vßm damberge, so mit statlichem groben Tannen baw vndt Thielholze gestanden undt weisen auch theilß die stöcke daß auch sonst ander holz aldar gewesen. — 154 $\frac{1}{2}$ acker

am hundersrüdt vnten gegen dem Damberge, daran igo die Becker zu schmalkalden ihre buchen bachholz gehawen vndt noch stehendt haben — 15 acker

am vlmersbach vß der mittnächtigen seiten, daran igo noch etliche Claffter vndt schock mlr (Abtürzung für mittlerer) Dannen gehawen, vndt stehen — 70 acker

am Rindersberge, ist an denen alda noch stehenden stüden zu ersehen daß alda gut grob Tannen holz gestanden — 270 acker

Weim zuckmantelßbrunn an gutem grobem Tannen holz verhawen — 84 acker

Weiters

Bey der Butterwiesen aldar auch gut gehölz gestanden — 31 acker

an vndt vsm großen gieselberge so der windt vmbgeschlagen, vnnndt verhawen, vnnndt in die Bogtey Breitungungen gehörig — 16 acker

am weinberge so in daß ampt wallenberg gehöret — 23 $\frac{1}{2}$ acker

Summarum alles Gehölz so in den nechst verflossenen 13 jahren von den walddtöhleren vndt andern verhawen — 2043 acker.

Abschiedt

Demnach bei verrichtung auffgetragener Fürstl. Commission, daß wegen des durchlauchtigen hochgebohrenen vnserß Gn. F. vndt Herrn, Herren Morizen landgraffen zu Hessen, Wir zu endt benanten allerhandt holz vnnndt waltgebrechen zu Schmalkalden befunden alß haben doch hochgedachtem vnserm G. F. vndt Herrn vnvorgegriffen Nachfolgende puncten, beschaffenen vnnndt vorgelauffenen sachen nach verabscheidet.

Erstlich. Weil nunmehr der herbst vnnndt winter herzunahet, vndt die vnnvmbgängliche nothdurfft daher erfordert, daß die schmidte mit kohlholz versehen werden, alß ist verordnet deß Franckenbergern, daß am hohen berge noch liegende vndt vnverkohlte holz, zu verkohlen, vnnndt zu verforsten gelassen, auch solche kohlen jnmaßen biß dahero geschehen den Schmidten zum besten zukommen sollen

weniger auch nicht mit vorbewußt des amptmannes, oberforst- vndt Rentmeisters alhier zu ehester gelegenheit, ferner nothwendige anweisung kohlhölztes am hohenberge zue be-
huf des kohlhandelß ihme beschehen soll.

Vors Andere damit auch die gewälde, mit dem verhalten vndt kohlen, desto mehr verschonet werden, alsß soll voriger ordnung gemäß den stahlschmitten gar kein holz gelassen noch kohlen zugeführet werden gleichfalls den hammer Schmidten kein vbermaß an kohlhölz angewiesen werden.

Vors Dritte. Alsß auch die hochschädliche verwüstung des gemeinen waldkohlens der köhler, mehr alsß zuviel im augenschein vndt vorheer befunden alsß sollen dieselbigen einer sowohl alsß der ander, vor sich zu kohlen, bey vermeidung gelbt vndt Thurm straff gänglich sich enthalten.

Zum Vierten. Weil die wälde durch übermäßige anweisung vndt verlassung allerhandt gehölztes nicht wenig in abgang vndt vnwiederbringliche verwüstung, besorglichen ferner gerathen möchten, welches dan vnter andern motiven dahero erwachsen vndt causiret, daß solche verlassung vndt anweisung jüngsten v. G. F. vndt Herrn publicirten holzordnung¹⁴⁴) gerad zu wieder befindlichen vorgangen, alsß ist dahin verabscheidet, daß hinfüro angeregte fl. Holzordnung, beßer in schuldige acht genommen, auch Crafft deren mit vorbewußt des amptmannß vndt Rentmeisters dieseß ortß bey fernerer anweisung holztes verfahren werden soll.

Zum Fünften. Wasß auß dem Bürgerholz vndt den dorßgemeinden an holz verkaufflichen hingelassen wirdt, darauf hat man mit schuldigem fleiß zu sehen daß bevoor den stattschmidten dem kohlverwalter dies holz gelassen werden möchte.

Zum Sechsten. Die im wallenburgischen Forst zu langt gehawene 80 Clafter scheidholz anlangende

sollen Forstbeamten vndt Renthmeister allhier dahin sehen, daß je vier Claster deroelben vor fünf vnserm G. F. vndt Herrn verforstet vndt bezahlet werden. Was die gemeinen waldföhler an vrsgehawenem kohlnoch noch im waldt liegen haben, soll ihnen vmb gebürliches Forstgeldt, zu verkohlen nachgegeben werden, doch anderer gestalt nicht, dann das bey vermeidung ernster straff solche kohlen vñ die gasen sie führen vnd welchem schmit sie die verkauft vrkundt, den Beampten vndt oberforstmeister darüber einbringen sollen. Diejenigen waldföhler so nacher Steinbach in frembde herschafften kohlen verlahen vndt verkauft sollen vff 4 tage carcerirt vndt alsdann mit vorbehalt vnserß Gn. F. v. Herrn erklärunge vndt leistunge caution derselben erlassen, auch die holzhawer so im wallenburgischen forst, der ordnung zu wieder die Claster zu lang gehawen von den Beampten in verwirkte straf nach vermögen genommen werden.

Die Diener besoldung anrührendt soll hinfüro die anweisung desselben vmb erheblicher vrsachen willen Claster vndt Schockweise vorgenommen, auch den Siebmachern vndt Büttern mehr nicht alsß was die vnbwgängliche nothdurfft zu ihren selbst handtwerken erfordert, angewiesen werden.

Legtlich sollen die junge gehaw ferner in gebürlich vffsicht genommen auch die verpartierung der kohlen in frembde herschafften mit schuldigem fleiß, besser, alsß biß dahero geschehen vermitteln werden.

Signatum Schmalkalden am 18ten Augusti Ao. 1614.

Hans Friedrich von Stockhausen

Jost Moersch

Daniel Schildt

Philips Schvij.

Obwohl bey jüngst gehaltenener commission im ampt Schmalkalden vnter dato den 18ten Augusti Ao. 1614 verabschiedet Mit allem fleiß darauf zu sehen daß diejenige so ihre eigene erbmaß, alsß auch die dorrschafften, so ihre

eigene gebrauchte haben, Nichts zumahl wed. bam oder lothholz ohne vorwissen der obrigkeit andern zu verkaufen gestatten Sondern dieselbe in gebuerende straff nehmen sollen, so ist doch solches also biß dahero verschwiegen hingangen. Derowegen sollen nochmalts ober vndt unterförsster, als auch der lothverwalter selbst, mit allem fleiß darauf sehen, daß kein bam oder lothholz andern verkauft sondern daß lothholz vnserm Gn. F. vndt Herrn zum besten, dem lothverwalter zu erhaltung des lothwertß vndt bezahlung angeboten vndt verkauft, diejenige aber so darwieder handeln, von ober vndt unterförsstern in die Bußregister geschriben, vndt von berechneten Beampten 20 fl. straff eingebracht vndt verrechnet werden sollen.

Schmalkalden den 20. Aug. Anno 1617.

Ewaldt Sost von Saumbach.

Anmerkungen.

1. Jetzt Wolfsscheuer, ein kleines Seitenthal auf dem rechten Ufer der Schmalkalde nördlich von Hölborn.
2. Die Hohewart mit dem Hohwartstein bei Klein-Schmalkalden, Goth. S.
3. Hölborn. — 4. Seligenthal.
5. Erdmassen heißen in Schmalkalden die im Eigenthum von Privatpersonen gebliebenen Waldungen; sie bilden vermuthlich die ins Privateigenthum der Markgenossen übergegangenen Reste der alten gemeinen Mark.
- 5a. Jetzt Lambach.
- 5b. Die Vorbezeichnung der Fortrechnung sagt statt dessen: Diegel.
6. Jetzt Haderholzstein.
7. Der Schmalkalder Stadtwald. — 8. Hödersberg.
9. Jetzt Höhnberg oder Hühnberg. Die Silben „age“ werden im schmalkaldischen Dialekt „ö“ gesprochen, z. B. Wagen = Wön, daher Hainberg oder Hagenberg = Hönberg.
10. Wol der mittlere Höhnberg. — 11. Jetzt Mittelberg.
12. Jetzt Lerchengehege.
13. Jetzt Streitgirn oder Stridgarn.

14. Jetzt entsetzt in Glasberg, Glasborn.
15. Jetzt Krämerod und Widenberg.
16. Jetzt Sperrhügel oder Speerhügel.
17. Jetzt vorderer und hinterer Gabelskopf.
18. Jetzt Wedelbach.
19. Jetzt dürre Flohwand.
20. Wol jetzt der Brückenberg.
21. Vielleicht am Plage, wo jetzt die Struther Mühle im Nesselgrunde steht. Nothnagel und Eisenacher sind noch in dortiger Gegend häufig vorkommende Familiennamen.
22. Jetzt Lichtenbachsstein.
23. Das Oberhospital zu Schmalkalden erhielt 1544 vom Hennebergischen Rentmeister Steitz zu Schmalkalden den halben Helmershof nebst zugehöriger Waldung geschenkt, vgl. Häfner, Geschichte der Herrschaft Schm. Bd. III. S. 116, nachdem Steitz zu diesem Zwecke beides und zwar die Waldung für 90 Gulden erkaufte hatte, Heim, Hennebergische Chronika S. 32; diese Waldung ging später in das Eigenthum des Staates über, und es verblieb dem Hospital dafür das dingliche Recht auf forstfreien Holzbezug aus der Staatswaldung.
24. Vermuthlich ein Besoldungsstück des Heimbürgers oder Dorfstnechts eines benachbarten Dorfes, etwa von Struth oder Helmershof.
25. Der Körnberger Sandstein ist noch jetzt wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften geschätzt.
26. Gespring ist Schmalkalder Provinzialismus für Quelle.
27. Der Viehhof Sorga, auch Neuhof oder Hof Bloße Reube genannt, lag oberhalb Asbach dicht unterm Rennstieg auf der jetzt sogenannten Neuhofswiese.
28. Jetzt Rudelsbogen. — 29. Jetzt Birkliebe.
30. Schleiftothe, die sogenannte Wasch.
31. Jetzt dürre Stille. — 32. Jetzt Birkliebe.
33. Hefenberg am Hefenberg. Derselbe wurde im Laufe dieses Jahrhunderts abgebrochen, worauf die Gebäude in Asbach wieder aufgebaut wurden. Vergl. Häfner, a. a. D. Bd. V. S. 76.
34. Jetzt Silberwiese.
35. Die Mochburg. Vergl. darüber die, wenn auch sehr lückenhaften Nachrichten bei Wagner in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. IV. S. 248.

36. Fetzt Hellenberg. — 37. Fetzt Zimmerstopf.
 38. Fetzt Rühnbach. — 39. Fetzt Müst.
 40. Fetzt Finsterbachskopf. — 41. Fetzt Hohestein.
 42. Fetzt Dörrekopf.
 43. Fetzt Stillenstein mit Lipperswand.
 44. Fetzt Hirschberg. — 45. Fetzt Ringberg.
 46. Diese Eisenbergwerke (Baumde, Eller u. s. w.) giengen durch den sog. Permutationsvertrag mit dem Amt Hallenberg in den ausschließlichen Besitz von Hessen über. Ueber Anton von Werjabe siehe Anm. 103, über Böhner Anm. 104 und über Stübing Anm. 96.
 47. Fetzt Wüstung Kleinsteinbach. — 48. Fetzt Weidebrunn.
 49. Fetzt Lännelberg. — 50. Fetzt Spahnberg.
 50a. Die Cent Brotterode bestand aus Brotterode und Kleinschmalkalden und hat sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in ihrem letzten Reste bis in dieses Jahrhundert erhalten. Diese höchst interessante Cent behalte ich mir vor an einem andern Ort genauer zu besprechen.
 51. Fetzt Seimberg. — 52. Fetzt Gensberg.
 53. Fetzt Laudenberg. — 54. Fetzt Hefles.
 55. Die Hunde von Beckheim besaßen in Folge Belehnung Kurfürst Friedrichs des Weisen von Sachsen und dessen Bruders Johann von 1492 Schloß Altenstein bei Liebenstein nebst Zubehör bis zu dem 1722 erfolgten Aussterben der Familie Hund. Wagner, a. a. O. S. 13. Das Gericht Altenstein bildeten die vier Dörfer Schweina, Steinbach, Gumpelstadt und Waldsisch.
 56. Rennstieg, jetzt an dieser Stelle (zwischen dem Inselfberg und der Werra) Kennweg genannt, auch Kennwegskopf.
 57. Fetzt Räsberg. — 58. Fetzt Hågberg.
 59. Fetzt das Wiebach.
 60. Fetzt hohe Schaarte und Schartekopf.
 61. Fetzt Glasbach. — 62. Fetzt Stollenwand.
 63. Fetzt Pfefferberg. — 64. Fetzt Finsterliete.
 65. Fetzt Ebersbacher Haide. — 66. Fetzt Hefles (Dorf).
 67. Die Winne. — 68. Fetzt Stöckigsberg.
 69. Fetzt Heiligenholz.
 70. Waldung der Stadt Schmalkalden.
 71. Fetzt Nüßles. — 72. Fetzt großer Gießelsberg.
 73. Nicht zu verwechseln mit dem Ruppberg. Caroli An-

- merkungen zu Spangenberg's Henneberg. Chronik bei Heim, Henneberg. Chronik Bd. II. S. 225.
74. Jetzt Stadelgrab. — 75. Jetzt Dürberg.
76. Malmers heißt jetzt Albrechts.
77. Jetzt Schmalmbach. — 78. Jetzt Springstille.
- 78a. Die Forstrechnung nennt das Pfaffenholz auch das Stiftsholz.
- 79 Wüstung Gräfennüßles, bildet mit der benachbarten Wüstung Reinhardtsrode eine Waldgemeinschaft.
80. Wüstung Ober- und Unter-Döllendorf.
81. Wüstung Altendorf beim Türkenhof, nach welcher sich auch eine adlige Familie nannte; vgl. Heim, Hennebergische Chronika S. 9.
- 81a. Dorf Aue bei Schmalkalden.
82. Muß heißen 1584, durch den sogenannten Salzungsergleich, Wagner, Gesch. v. Schmalkalden S. 411.
83. Vergl. Wagner, Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. IV. S. 256. Diese Wallenburgischen Waldungen bildeten bis ins vorige Jahrhundert hinein noch einen eigenen Forst.
- 83a. Auf die Burg Wallenburg.
84. Jetzt Kammerkuppe. — 85. Jetzt Erbschwinne.
86. Wüstung Neudorf bei Kleinschmalkalden.
87. Jetzt Leimbach. — 88. Jetzt Hühnberg.
89. Dorf Wernshausen. — 90. Schwarza.
91. Plagmühle bei Biernau. — 92. Jetzt Paßberg.
93. Albrechts. — 94. Lambach.
95. Oberhalb des Haderholzgrundes.
96. Seiler wird vermuthlich nach der Zerstörung Georgenthals durch die Bauern 1525 nach Hessen gekommen und dann also etwa 1562 gestorben sein. Da Stübing von sich sagt, er sei nach Seilers Tod 48—49 Jahr Forstmeister in Schmalkalden gewesen, so ist dieser Abschnitt über die Geleite 1610 etwa geschrieben. Die Herzogin von Sachsen-Rochlitz, Elisabeth, Schwester Philipps des Großmüthigen, wohnte während ihrer letzten Lebensjahre zu Schmalkalden im Hessenhose, dem jetzigen Landrathsamte, wo sie 1557 starb. Stübing war bei seinem Eintritt in hessische Dienste sächsischer Jägerknecht.
97. Diese Irrung fand statt zwischen 1567, wo der im Verlauf der Erzählung erwähnte Landgraf Wilhelm

- die Regierung antrat, und 1583, wo das Haus Henneberg ausstarb.
98. Vergl. Rommel, Geschichte v. Hessen, Bd. V. S. 431, Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde N. F. Bd. III. S. 367 ff.
 99. Valentin von Krabach siehe Häfner a. a. D. Bd. III. S. 100.
 100. Siehe Häfner daselbst und oben in dem aus dem Landbuch L. Wilhelms IV. entnommenen Verzeichniß.
 101. Siehe Anmerkung 23.
 102. Siehe Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde N. F. Bd. III. S. 367 ff.
 103. S. Anm. 104. Rommel, Geschichte von Hessen Bd. V. S. 425 ff.
 104. Siehe Häfner, a. a. D. Bd. III. S. 78.
 105. Da Valentin von Baumbach (vergl. Häfner a. a. D. Bd. III. S. 99) 1566 den Abschied nahm, so muß diese Irrung zwischen 1557, wo er Amtmann wurde, und 1566 gewesen sein.
 106. Hierüber kann ich keine Auskunft finden.
 107. In den Hessenhof und den Henneberger Hof.
 108. Diese drei letzten Irrungen müssen vor 1587 stattgefunden haben, da am 22. April 1580 wegen der dabei bestrittenen Lage und Waldorte ein allgemeiner, im Salzunger Vertrag von 1584 bestätigter Rezek zwischen Sachsen, Hessen und Henneberg abgeschlossen wurde. Da „der gefangene Fürst“, unter welchem man wol nur den 1567 nach Eroberung des Grimmensteins während der Grumbach'schen Händel gefangen genommenen Herzog Johann Friedrich V. von Gotha verstehen kann, in ihm auch handelnd auftritt, so muß die zweite und dritte Irrung noch vor 1567 vorgefallen sein; und es ist, da die Erzählung über die Irrung erst später, als Johann Friedrich bereits gefangen war, niedergeschrieben wurde, die Bezeichnung desselben als „gefangener Fürst“ gerechtfertigt. Die Brotteroder Verhandlung, in welcher der Schultheiß von Brotterode mitwirkt, fand statt 1576, denn da war A. von Versabe auf dem Regensburger Reichstag. Rommel Bd. V. S. 287. Zu meiner Angabe über das Alter der Grenzsteine muß ich hier aus dem Brotteroder Grenzbuch berichten, daß an der Grenze der Cent

- Brotterode gegen die Hunde Steine mit den Zahlen 1528 und 1535 genannt werden.
109. Ein bei Heim, Hennebergische Chronik Th. III. S. 27 für das Jahr 1540 berichteter großer Waldbrand, welcher in Folge großer Hitze entstanden sei und vier Wochen lang, ohne gelöscht werden zu können, auf dem Thüringer Wald gewüthet habe, scheint bis in die Zeit der Abfassung des Waldbüchleins keine Spur hinterlassen zu haben.
110. Albrechts.
- 110a. Diese Summen sind, wie ein flüchtiger Ueberblick zeigt, nur in Bausch und Bogen berechnet, weshalb auch hin und wieder Flächen von mehr als Ackergröße in Ruthen angegeben sind. Der folgende Abschnitt enthält das Ergebniß einer den landesherrlichen Verordnungen zufolge abgehaltenen Forstbereisung.
111. Wie das Gehege beim Brotteroder Bergwerk. Daraus mag das dingliche Recht des Stahlbergs an den herrschaftlichen Waldungen der Herrschaft Schmalkalden auf forstfreien Bezug des Grubenholzes herrühren. Die genauere Erörterung der Frage des Zusammenhangs zwischen der Gewerkschaft Stahlberg, dem hier in Rede stehenden Walde und der Burg Auwallenburg muß für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben.
- 111a. Numasßes Wallenburg, jetzt Auwallenburg.
112. Der letzten Gräfin von Henneberg Sophie, Witwe des Grafen Poppo XII. von Henneberg-Schleusingen, geborenen Prinzessin von Braunschweig-Celle, gestorben zu Herrenbreitungen 1631.
113. Am 31. August 1583. S. Häfner a. a. D. Bd. II. S. 135 ff.
114. Holz-Ordnung von 1593, s. oben III. 1.
115. Hessischer Jägermeister. K o m m e l, Geschichte von Hessen, Bd. VI. S. 391.
-

II. ✓

Ueber die älteste Anlage der Stadt Kassel *).

Von Kammergerichtsrath Dr. Stölzel in Berlin.

Es ist zwar schon Mancherlei über die älteste Anlage der Stadt Kassel geschrieben, aber erschöpft ist deshalb der Gegenstand noch keineswegs. Auch jetzt kann und soll nichts Erschöpfendes geliefert werden. Ohne eine bis in alle Einzelheiten genaue und vollständige Sammlung und Veröffentlichung der Kasseler Urkunden läßt sich, meiner Uebersetzung nach, überhaupt nichts Erschöpfendes liefern. Die Herstellung eines Kasseler Urkundenbuchs dürfte daher eine des hessischen Geschichtsvereins würdige Aufgabe sein. Neben den Urkunden kommt dann die neuere rechtsgeschichtliche Literatur wesentlich in Betracht, welche gerade in jüngster Zeit eingehend mit dem deutschen Städtewesen sich befaßt hat, und theils erläuternd, theils ergänzend da eintritt, wo die Specialgeschichte lückenhaft oder unklar ist. Besonders schätzenswerth in dieser Richtung ist wegen ihres außerordentlich reichhaltigen Materials v. Maurer's jüngst zum Abschluß gekommene Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Wie in der preussischen Hauptstadt v. Bethmann-Hollweg, der einstige Minister Friedrich Wilhelms des Vierten, Jahrzehnte seines Lebens und nunmehr seinen Lebensabend der

*) Das Verständniß dieses Aufsatzes wird wesentlich gefördert werden, wenn man bei der Lectüre einen Plan der jetzigen Stadt Kassel zur Hand nimmt, nachdem man in demselben deutlich markirt hat: 1) den Bogen, welchen die Fulda vom Einfluß der kleinen Fulda bis zum Wehre bildete, ehe ihn die Anlage der Schlagb abflachte; 2) den alten Lauf der Ahna von dem Militär Lazareth durch die Artilleriestraße über den Töpfermarkt nach dem Bachhof.

einen Hauptaufgabe unserer gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Forschung, der Geschichte des römischen Gerichtsverfahrens und der Romanisirung unseres deutschen Gerichtsverfahrens durch jene gewidmet hat, so arbeitete in der bairischen Hauptstadt der einstige Minister Ludwigs I. mehr als ein Menschenalter und bis zu seinem kürzlich in hohen Jahren erfolgtem Tode an der anderen Hauptaufgabe unserer rechtswissenschaftlichen Literatur, nämlich an der Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens und der deutschen Dorf- und Stadtverhältnisse.

Nach seinen Untersuchungen lassen sich allgemein die Grundzüge deutscher Städtebildung — und diese Grundzüge werden auch Licht verbreiten, wenn wir über die älteste Anlage Kassels uns belehren wollen — kurz dahin zusammenfassen. Drei Factoren kommen bei Städtegründungen wesentlich in Betracht: Die Villa, die Kirche (das Kloster oder die Burg) und der Markt. Die Villa ist der dorfartige Bezirk, dessen Mittelpunkt sich allmählich zum Stadtbezirk erhebt. Ein Complex von Villen bildet die Mark, oder, was dasselbe mit einem spätern lateinischen Namen bedeutet *), die Cent, ein Complex von Marken oder Centen bildet den Gau. Dieser Gliederung analog ist die heutige von Provinz Kreis, Dorf. Die Villen sind entweder Urvillen oder Fiallavlillen. Das Kennzeichen der Urvillen ist die Bezirks- (Parochial-) Kirche; die Fiallavilla entbehrt zunächst einer solchen Kirche, sie ist eingepfarrt in die Kirche der Urvilla, bis sie sich soweit vergrößert, daß sie eine eigene Parochialkirche erwirbt. Die Kirche ebenso wie das Kloster oder auch die Burg ist der Sammelplatz des Verkehrs der Umgegend. Dieser Verkehr, der namentlich als Handelsverkehr sich gestaltet, concentrirt sich auf einen bestimmten Platz bei der Kirche, dem Kloster oder der Burg, auf dem Markte, und bedarf besonderen Schutzes, wie ihn das Marktrecht, die

*) *Thudicum*, Gau- und Marktverfassung.

Marktfreiheit in rechtlicher Beziehung, die Burg und die allmählich beliebte Ummauerung der Villa in thatsächlicher Beziehung bietet. Die ummauerte, mit Marktrecht versehene Villa ist die Stadt. Das Hauptmotiv für ihre Entstehung sind Handelsinteressen. Die Kaufleute erscheinen darum vielfach als die ersten und wichtigsten Städter.

Wenden wir diese Sätze auf Kassel an, so ist bekannt *), daß Kassel eine Villa der Mark oder Cent Ditmelle (Kirchditmold) war, eines Theils des Hessengaues, dessen Kernpunkt der Gerichtshof Maden bildet. Kassel war Filialvilla von Ditmelle, denn es war in die Ditmeller Kirche eingepfarrt, stand auch unter dem dortigen s. g. „obersten Gerichte“, d. h. dem Hauptgerichte der Cent. Ueber den Umfang der Villa Kassel erfahren wir durch eine sehr alte, auch in mancher andern Beziehung interessante, kaum 12 Quadrat Zoll haltende Kasseler Urkunde des Staatsarchivs, daß der Kragenhof (etwa 2 Stunden vom jetzigen Kassel gelegen) noch Theil der Villa Kassel war. Die Urkunde **) besagt in deutscher Uebersetzung Folgendes:

„L. von Gottes Gnaden Landgraf, dem Gerhard und dem Rudhard, Billicus von Kasseln, Gruß. Jene Ländereien in Kragen, welche mein Oheim, Graf Heinrich Raspho und nachher mein Vater seligen Andenkens den Brüdern und Schwestern, welche auf den Anenberg der heiligen Maria dienen, zu freiem und ruhigem Besitze überließ, überlasse auch ich ihnen von Neuem Deshalb bitte ich Euch und ich befehle Euch, daß Ihr gedachten Brüdern und Schwestern dort um der Gerechtigkeit und meiner Gnade willen, für sichern Frieden sorgt und Euch angelegen sein laßt, meine Hagarier vom Eindringen in jene Ländereien zurückzurufen. Sonst werde ich mit Strafen gegen sie vorgehen.“

Die Urkunde gehört, so theilt mir Gluckhohn, der

*) S. den Aufsatz über Kassel im II. Band der neuen Folge dieser Zeitschrift. — **) Abgedruckt Zeitschrift Bd. IX. S. 140.

gründliche Kenner der thüringer Geschichte mit, „jedenfalls“ der Zeit Ludwig II. des Eisernen (1140 bis 1172) an *); — dies beweise ihre Form und ihre Schrift, sowie der Umstand, daß die spätern thüringer Ludwige, welche zugleich Pfalzgrafen von Sachsen sind, sich urkundlich immer so nennen, und Ludwig III., der 1172 bis 1181 allerdings auch nur Landgraf war, in dieser Zeit die Bezeichnung Ludovicus III. Lantgravius führt. Demnach ist die Urkunde von etwa 1150 zu datiren. Sie ist gerichtet an Gerhard und Rudhard, Billicus von Kassel. Der Billicus ist derjenige Beamte, welcher für den Landgrafen oder für dessen Vertreter als Meier die Villa verwaltet. Weil zwei Persönlichkeiten mit dem Nachwort Billicus hier neben einander genannt worden, hat man als unwidersprechlich geschlossen **), die Villa Kassel sei damals schon so ansehnlich gewesen, daß sie von zwei Verwaltern, Meiern, hätte besorgt werden müssen. Aber abgesehen davon, daß es etwas ganz Ungewöhnliches wäre, wenn ein und derselbe Territorialherr derselben Villa zwei coordinirte Billici vorgesetzt hätte***), spricht zunächst die Redeweise der Urkunde direct gegen die Annahme zweier Villen; der Singular „villico“ zeigt an, daß nur der zuletzt genannte Rudhard, nicht auch der voraus genannte Gerhard, jenen Titel führt. In letzterm ist daher ein höherer Beamter zu suchen und ohne Schwierigkeit auch zu finden. Schminke in seiner Geschichte der Stadt Kassel druckt (Beilagen S. 29) eine Urkunde des Jahres 1152 ab, welche einen Gerhardus vicedominus unter den Zeugen nennt. Die Identität dieses und unseres Gerhard anzunehmen, wird schwerlich zu gewagt sein.

*) also nicht Ludwig III., wie in der Ztschr. für Hess. Gesch. N. F. II. S. 260 angenommen ist.

**) Dasselbst S. 261.

***) Wo 2 Billici oder Schultheißen an demselben Orte vorkommen, gehört der Ort regelmäßig zwei Grundherren, deren Jeder seinen Beamten setzt.

Der Vicedominus ist der Vertreter, welchen sich der außerhalb Hessens residirende thüringische Landgraf in Hessen hielt, eine hochangesehene Persönlichkeit, deren Namen, auch wenn ihm der Titel nicht jedesmal beigelegt wurde, Jedermann kannte. Sein Untergebener war der Billicus von Kassel. Letzterem befehlt, ersteren bittet der Landgraf („vos rogo et vobis percipio“, eine Wendung, in welcher rogo auf den vicedominus und percipio auf den Billicus sich bezieht). Die beiden Rechtsvorgänger Ludwig's II., sein Vater Ludwig I., erster Landgraf von Thüringen, und früher sein Oheim Heinrich Raspe (Graf von Gudensberg), hatten den Nonnen des Klosters Aneberg in der Villa Kassel, gewisse zu dieser Villa gehörige Ländereien in Kragen (dem jetzigen Kragenhof) — soweit erstreckt sich also der Bezirk der Villa Kassel — geschenkt. Da derartige Acte nur für die jeweilige Regierungszeit ihres Autors Gültigkeit hatten *), so bedurften sie besonderer Bestätigung des Nachfolgers. Ludwig II. hatte diese Bestätigung offenbar nicht sofort bei seinem Regierungsantritt ausgesprochen; seine Steuerbeamten trieben deshalb die Steuern aus den Kragener Ländereien, unbekümmert um die früheren Schenkungen, zu der landgräflichen Kasse ein, die Nonnen wandten sich um Remedur an Ludwig II. und dieser, die Schenkung des Vaters erneuernd, hieß seinen Vicedominus und seinen Billicus an, die Steuerbeamten, das sind die „hagarii“ — nicht die Bewohner von Landwehrhagen, die Hagemänner, wie S. 260 der hess. Ztschr. N. F. Bd. II. behauptet wurde **), — zurückzurufen und die Steuerfreiheit der Klosterländereien anzuerkennen.

*) S. oben angef. Zeitschrift N. F. II. S. 15 Note *.

***) Die hagarii oder hangarii, angarii als Steuerbeamten kommen mehrfach in Tiedemann's Hermann der Erlauchte vor. Angaria ist Ungeld; s. z. B. juristarum termini metrici in einem Codex von 1518: Est pheodus Lehngut . . . Ungelt angaria, post haec precaria Wette (Rudorff's Ztschr. für Rechtsgeschichte Bd. 10 S. 313). Im Hangarfeld und in dem gerade nicht ästhetisch vom Volksmunde umgebildeten

Daß die Villa Kassel zur Zeit der eben besprochenen Urkunde bereits irgend welchen Keim zur Bildung einer Stadt in sich getragen hätte, davon enthält die Urkunde keine Spur. Ältere Urkunden liefern auch den deutlichen Beweis, daß die Keime zur Städtegründung in der Kasseler Gegend außerhalb Kassels lagen, nicht in Ditmelle, der Urbilla Kassels, sondern in Wolfsanger, einer anderen alten Urbilla eine halbe Stunde oberhalb Kassels an der Fulda. Hier stand bereits 1019 eine Kirche Johannis des Täufers; diese schenkte Kaiser Heinrich im genannten Jahre dem Kloster Kaufungen, einem auf der anderen Seite der Fulda, 1 $\frac{1}{2}$ Stunden landeinwärts, da, wo das Gebirgsland aufzusteigen beginnt, gelegenen Verkehrsplaz; denn der Zusammenhang des Namen Kaufungen mit Kaufen ist wohl unzweifelhaft *). Gleichzeitig mit der Schenkung der Kirche in Wolfsanger an das Kloster Kaufungen wird dort ein Wochenmarkt und ein dreitägiger Jahrmarkt, hier in Kaufungen ein Stägiger Jahrmarkt gestattet **). Diesem Stande der Dinge hätte es entsprochen, wenn Kaufungen, an dessen Kloster im J. 1008 die curtis Cassela geschenkt wurde ***), sich für die Gegend am rechten, Wolfsanger für die Gegend am linken Fuldaufer †) als Stadt entwickelte. Umstände unbekannter Art, möglicherweise der Anfall Hessens an die thüringischen Landgrafen, drückten die Bedeutung Kaufungens und des von ihm abhängigen Wolfsangers herab und hoben die Kassels empor.

Um entscheiden zu können, wie und wo die erste An-

gang arstein bei Dörnberg unfern Kassels haben wir bis zur Stunde noch das Wort hangaria. Das Hangarfeld war wahrscheinlich dasjenige Feld, dessen Ertrag dem Grundherren als Ungeld gebührte; der Hangarstein ist dann der an dieses Feld stoßende Felsen.

*) S. auch Zeitschrift N. F. II. S. 246.

**) Ledderhose, H. Schriften II. 288.

***) Schminke a. a. D. 2 Beilage.

†) S. auch Engelhard, Erdbeschreibung S. 151.

siedelung in Kassel erfolgte, müssen wir uns das Terrain ältester Zeit vergegenwärtigen. Am linken Fuldauser, an welchem die Altstadt Kassel liegt, bildet der Fluß von der Stelle seiner jetzigen Vereinigung mit der s. g. kleinen Fulda (einem früheren Fuldaarm) bis zum jetzigen Wehre oder bis zum nahe dabeistehenden jetzigen Bachhose hin, bekanntlich dem einstigen Mündungspunkte des Ahnaflüßchens *), einen starken Außenbogen. Flußaufwärts ist längs dieses Bogens das Ufer am steilsten und fällt nach der ebenbezeichneten Ahnamündung hin langsam ab. Auf dem Höhepunkt, am Vereinigungspunkt der kleinen Fulda mit dem Hauptflusse, liegt die schon im 10. Jahrhundert genannte Burg. Auf dem jenseitigen (linken) Ufer der Ahna, wo wiederum das Terrain sich hebt, auf dem Ahnaberge, lag, ebenfalls bereits vor Gründung der Stadt Kassel, das Ahnaberger Kloster (die jetzige Klostersäerne). Zwischen Burg und Kloster in der Niederung und zwar auf dem rechten Ahnuser, weil das linke Klostergebiet war, wird man den Sitz des Kasseler Billicus und damit die erste städtische Anlage zu suchen haben. Dem entsprechend hat man ihn denn auch dicht an den Fuß der Burg an die Fulda, da wo jetzt der Kenthof steht, gelegt**). An diesem Punkte kann er aber nicht gewesen sein. Der Grund und Boden des Kenthofs ist künstlich der Fulda abgewonnenes Areal; man flachte den Außenbogen des Flusses durch Anlage der Schlag ab. Dies ergibt nicht bloß ein Blick auf die jetzige Gestalt des Bogens (am besten vom eisernen Steg der Maulbeerplantage aus), sondern es folgt auch, wie in dem Aufsatz Bd. IV. dieser Zeitschrift S. 8 und 9 nachgewiesen sein dürfte, aus der alten Benennung der dortigen Feldlage „Schütteleitte“, ein Wort, das unsere altdeutschen Lexica übereinstimmend als angeschwemmter Abhang wiedergeben. Ein solcher Abhang wäre ein schlechter Platz für eine landwirth-

*) Vergl. diese Zeitschrift N. F. III. S. 41.

**) Piderit, Geschichte Kassels.

schaftliche Ansiedlung. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Vom Fuldabogen etwas mehr landeinwärts, oberhalb des Renthofs, stand das Carmeliterkloster (die Brüdertirche); es müßte auffallen, wenn das Gebiet dieses erst 1290, also jedenfalls nach Ansiedelung des Billicus gestifteten Klosters nach der Fulda hin nicht bis an deren Ufer gereicht hätte, vielmehr innerhalb dieser geringfügigen Strecke noch durch den Hof des Billicus beschränkt gewesen wäre. Ein viel geeigneterer Platz für den letztern war dagegen etwas stromabwärts der Winkel, welchen in der Niederung die mit der Fulda zusammenfließende Ahna bildete (an der Stelle der jetzigen Berninger'schen Zuckerfabrik). Zum Transport der land-, besonders der waldwirthschaftlichen Erzeugnisse, konnte kein besserer Ort gefunden werden. Bei dieser Annahme treten Burg, Hof des Billicus, Ahnaberger Kloster und später Carmeliterkloster in ein ganz natürliches Situations-Verhältniß: Burg und Kloster sich gegenüber auf zwei Höhen und geschieden durch die Ahna, Hof des Billicus am Fuße der Burg da, wo im Flachland der passendste Punkt ist; ein Stück Feldlage zwischen Hof und Burg bleibt frei, bis es der Landgraf und Herr der Burg den Carmelitern, seinen Hof- und Burgcaplanen, einräumt. Ferner steht wohl fest, daß das älteste Häuserquartier Kassels unfern des Ahnaeinflusses lag *) und daß das Häuserquartier in der Nähe des jetzigen Renthofs erst dem 16. Jahrhundert angehört **). Sollte es da nicht das Wahrscheinlichste sein, daß das älteste Quartier um den Sitz des Billicus sich gruppirt, daß also dieser Sitz der Gegend am Ahnaeinfluß, nicht der Gegend am jetzigen Renthof angehört? Aber es lassen sich noch mehr als Wahrheitsgründe anführen.

1. Schon erwähnt ist die Schenkung der curtis Cas-sela im Jahre 1008 an das Kloster Kaufungen. In dieser

*) S. diese Zeitschrift N. F. II. S. 273.

***) Dasselbst IV. S. 9.

curtis *) wird man den Hof, auf welchem der *Billicus* saß, zu erblicken haben. Unter den Grundstücken nahe dem *Alna-* einfluß sind noch aus späterer Zeit solche des Klosters Kaufungen nachgewiesen **).

2. Aus dem *Billicus* entwickelte sich der *Schultheiß*, der *Urtmann* und der *Rentmeister*. Der Hof des *Billicus* wird daher mit dem spätern *Schultheißen-* und *Renthof* oder *Urtthaus* identisch gewesen und somit ein Rückschluß aus der Lage letzterer Gebäulichkeiten auf die Lage des ältesten *Meierhofes* gestattet sein. Daß in *Kassel* ein *Schultheißenhof* in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestand und daß in demselben der *Schultheiß* nebst dem *Rentmeister* wohnte, ergeben unzweideutig die *Kämmerei-* rechnungen von 1468, 1469 und 1491. Unter dem *Dpfer-* geld, welches die Stadt „auf die Burg und in des *Schul-* theißen Hof“ giebt, werden — abgesehen von den 7 *Posten*, welche mit dem Zusatz „auf die Burg“ versehen sind, weiter verzeichnet ***): je 1 *℔* dem *Schultheißen*, dem *Rentmeister* und dem *Rentschreiber*, je 2 *Schilling* dem *Koche* „inß *Schultheißen Hof*“, der *Magd* „in *Sch.*“, dem *Hofmann* „inß *Sch.*“, dem *Portener* „inß *Sch. Hof*“, desgleichen „des *Schultheißen* 2 *Knechten*“. Diese sämtlichen *Personen* wohnten demnach im *Schultheißenhof*, oder wie er in *Rechnungen* von 1486 und 1491 schlechtweg genannt wird, „im *Hofe*“. Gerade die letztere allgemeine *Bezeich-* nung weist zurück auf den Gegensatz zwischen *Hof* und *Burg* und demnach auf die *Identität* der alten *curtis Cassela*, dem *Hofe* des *Billicus*, des *Schultheißen* und des *Rentmeisters*.

3. Der *Platz* dieses alten *Meier-*, *Schultheißen-* und *Renthofes* ist ein anderer als der des jetzigen *Renthofes*.

*) Ueber den Begriff von *curtis nostrae* (des Königs) *proprietas* s. *Maurer*, *Einleitung* in die *Dorf-* u. *Verfassung* S. 26, 27, 127, 128, 190. *Böppfl*, *Alterthümer* des deutschen Reichs u. Rechts I. S. 324.

***) S. diese *Zeitschrift* N. F. II.

****) S. *Kasseler Stadtrechnungen* S. 9 1468 (pag. 25).

Das Häuserverzeichnis der Stadt Kassel vom Jahre 1605 nennt unter dem Quartiere n Nr. 801, 802, 803 Canzlei, Renthof, Münze (d. h. den jetzigen s. g. Renthof), dagegen unter dem Quartiere m Nr. 784: „Unsres gnäd. Fürsten und Herrn Behausung, darin seiner fürstl. Gnaden Hofmann“. Bei der Revision des Verzeichnisses im Jahre 1611 ist dieser Satz durchstrichen mit der Bemerkung: „ist abgebrochen.“ In dem nämlichen Quartiere m ist verzeichnet „die alte Delmühle“ und „der Löwer Junsthauß“. Die Delmühle verweist an die Ahne und der Löwer Junsthauß in die Löwer- oder Fliegengasse unfern der Ahnemündung; in dieser Gegend, nicht beim jetzigen Renthof lag daher 1605 die herrschaftliche Behausung des Hofmanns. Der Hofmann ist aber niemand Anderes als der vielfach in den Stadtrechnungen genannte, im Schultheißenhofe angeessene Hofmann des Schultheißen *). Im Jahre 1605 waren der Schultheiß und der Rentmeister selbst längst aus dem alten zum Abbruch reifen Hofe hinweggezogen, wahrscheinlich in den neuen Renthof; nur ihren Hofmann hatten sie dort zurückgelassen. Die herrschaftliche Behausung, in welcher er 1605 wohnte, halte ich für ein Stück des alten herrschaftlichen Hofes.

4. Seitdem der Billicus zum Schultheißen und damit zum Gerichtsvorsitzenden bestellt war, bildete sein Hof zugleich den Sitz des Gerichtes oder Amtes, d. h. nicht des Kasseler Stadtgerichtes, — dessen Abhaltung mußte den Rechten der Bürgerschaft gemäß auf dem Rathhause stattfinden, — wohl aber des Kasseler Landgerichtes, welches allmählich an Stelle des Dietmeller Landgerichtes trat. Schon 1247 wird bezeugt, daß die Schultheißen in Kassel eine Reihe umliegender Centen verwalten **), demnach scheint damals bereits das Hauptgericht in Dietmelle

*) S. die oben citirten Stellen u. S. 227 (Rechnung v. 1558, pag. 89).

***) Kopp, Gerichtsverfassung, S. 212.

wesentlich von seiner Bedeutung eingebüßt zu haben. Im Jahre 1484 finden wir das Landgericht zu Kassel als „Gericht im Renthofe zu Kassel“*). Der Rechtsvorgänger dieses Gerichts im Renthof ist das Gericht im Schultzeißenhof, sein Rechtsnachfolger das Gericht im „Amthaus“, und das Amthaus stand bis in dies Jahrhundert auf der Stelle der jetzigen Berningerschen Zuckerfabrik und der alten Ahnemündung**). Dieser Platz des Amthauses rechtfertigt den Rückschluß auf den gleichen Platz des Schultzeißenhofs.

5. Daß die Filialvilla Kassel zu ihrer Muttervilla Dietmelle in reger Verbindung stand, bedarf keines Beweises. Nichts natürlicher als eine directe Straße vom Siege des Billicus in Kassel nach dem Centralpunkt der Markt, nach Dietmelle hin, oder was für die spätere Zeit, als Kassel Centralpunkt der Markt wurde, dasselbe sagen will, von Dietmelle aus nach dem Siege des Kasseler Billicus. Diese Straße in die Markt oder von der Markt her ist die noch heute existirende Kasseler „Morgasse“. Der Namen bedeutet nicht Marktgasse, noch weniger etwa hängt er mit Mähre (Pferd) zusammen, woran man wegen der in ziemlich gleicher Richtung laufenden Enten- und Ziegengasse denken könnte. Wie Marktgraf der Graf der Markt, so ist Marktgasse die Gasse der Markt. Damit hängt auch die Schreibweise zusammen, welche sich an der einzigen Stelle der alten Kasseler Kammereirechnungen findet, an der die Morgasse erwähnt wird, nämlich in der Rechnung von 1520 pag. 117. Hier wird „Morggasse“ geschrieben. Die Form „Morg“ für „Markt“ kommt aber niemals in jenen Rechnungen vor, vielmehr steht überall, auch wo das Wort Markt mit einem anderen Worte zusammengesetzt ist, dessen Anfangsbuchstabe ein M ist, z. B. bei „Marktgefälle“, einem häufig vorkommenden Worte, ganz unzweideutig „Markt“ zu lesen. Die

*) Stölzel, Gelehrtes Nichterthum I. S. 326 Note 8, S. 389; II. S. 117.

**) Schminde, Beschreibung von Kassel, S. 221.

Form *Marg* für *Mar* erklärt sich durch das nachfolgende *G*; der Bildung *Mar*-, *Marg*-, *Margasse* genau analog ist die Bildung *Bin*-, *Bing*-, *Bingraf*. Ein Blick auf die Karte Kassels und seiner Umgebung läßt erkennen, daß die Fortsetzung der *Margasse* nach dem Innern der Stadt unmittelbar auf die *Berninger'sche Zuckerfabrik*, nach außen auf *Kirchditmold* hinführt. Am Ende der *Margasse* ältester Zeit stand eines der drei *Stadttore* *).

An die Ansiedlung des *Billicus* schlossen sich weitere bauliche Anlagen; der Plan einer Städtegründung war ihnen noch fremd, deshalb bildeten sie auch kein richtiges Straßennetz. So entstand das heute noch durch seine Unregelmäßigkeit auffallende Häuserquartier bei der *Essiggasse*. Vor der Städtegründung war ferner eine Kirche vorhanden (an Stelle des jetzigen *Marstalls*); sie wurde zur *Marktkirche* (*ecclesia forensis*) erhoben **); ihre Lage eignete sich aber schlecht für den *Marktplatz* und das *Rathhaus*; man gab deshalb letzteren den passenderen Platz am Ausgange der Hauptverkehrsader, der *Margasse*, vor dem *Schultheißenhof*. Das erste *Kasseler Rathhaus* stand bekanntlich an der Stelle des *Has'schen Hauses* (Ecke der jetzigen *Margasse* ***). —

So bildete sich das älteste *Kassel*. Dasselbe hatte aber nicht bloß eine Verbindung auf dem linken *Fulda*ufer nach dem Innern des Landes zu, sondern auch über den *Fluß* nach dem rechten Ufer hin. Am rechten Ufer gerade der *Ahnenmündung* gegenüber lag nachweisbar schon 1362 das *Jägerhaus* (*domus venatorum*) an Stelle des jetzigen *Castells* †). Noch vorhandene *Stadtpläne* aus den spätern

*) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 275, III. S. 61.

***) a. a. O. II. 275 vergl. mit *Schmincke's* Beilagen, Urk. von 1152.

***) Zeitschrift N. F. III. S. 76. In einer mir durch die Hand gelangenen Proceßakte des Staatsarchivs, ich glaube aus dem Jahre 1580, liegt ein Handriß der Häuser der unteren *Margasse*, auf welchem das alte *Rathhaus* angegeben ist.

†) Zeitschrift N. F. II S. 279.

Jahrhunderten zeigen eine Fähr, welche vom Jägerhaus nach der Ahnemündung führt. Die Existenz des Jägerhauses läßt auf Wald schließen, der bis an das Jägerhaus gereicht haben mag. Die Lage des Jägerhauses und die Fähr sprechen wiederum dafür, daß es richtig ist, an der Ahnemündung den Schultheisenhof und die älteste Stadtansiedelung zu suchen. Aber nicht bloß um den Willicus oder Schultheiß und seine Leute der Jagd halber überzusetzen, bestand die Fähr. Schon die oben angeedeuteten Beziehungen Wolfsangers und Kassels zu Kaufungen ergeben einen Verkehr des linken mit dem rechten Fuldauser, auch führte über Kaufungen hinaus die Straße in das Thüringer Land und damit zum Sitze der hessischen Landesherren, gerade in der Zeit, in welcher allem Anschein nach Kassel zur Stadt erhoben wurde. Noch heute heißt diese Straße die Leipziger Straße. Leipzig war, wie das älteste Kasseler Salbuch (von 1539) besagt, vor Alters der Oberhof von Kassel *), d. h. bei zweifelhaften Rechtsfällen hatten sich die Schöffen Kassels bei denen Leipzigs Rath zu erholen. Der regelmäßige Grund für die Entstehung eines solchen Oberhofverhältnisses ist eine gewisse Abhängigkeit der einen Stadt von der andern. Vielfach war der Oberhof insofern die Mutterstadt, als er sein Stadtrecht der neugegründeten Filialstadt mittheilte, vielfach war der Oberhof der Mittel- und Zielpunkt des Handelsverkehrs, in welchen die Filialstadt eintrat, mannichfach war der Oberhof eine Landeshauptstadt, welche eine natürliche Superiorität über die kleinen Territorialstädte erworben hatte. Meist standen die kleinen Städte nur mittelbar unter dem Oberhose der Hauptstadt; sie bildeten eine Stufenleiter von der unbedeutendsten Stadt bis hinauf zur Hauptstadt. So hatte in Hessen z. B. Liebenau seinen Oberhof in Immenhausen, Immenhausen in Grebenstein, Grebenstein in Kassel **).

*) Etölgel, Gel. Richterthum I. S. 206. — **) Das. S. 214.

Der weitere Zug von Kassel nach Leipzig, also in das Meißener Land, hängt mit der Beziehung Hessens zu den thüringisch-meißener Landgrafen zusammen. Auch Leipzig hatte wieder seinen Oberhof, nämlich Halle, und Halle stand unter Magdeburg, dem großen Centraloberhof des östlichen Deutschlands. Nicht nach Westphalen hin, wo Soest ein analoger Centraloberhof war*), zogen sich demnach die Städte der Landgrafschaft Thüringen, sondern nach dem Sachsenlande und mit Unrecht hat man behauptet, Kassel hätte keinen Oberhof besessen**).

Wenn solchergestalt Kassel lebhaftere Beziehung zum Lande jenseits der Fulda unterhielt, so war es natürlich, daß die erste Ausdehnung der Stadt am rechten Flußufer vor sich ging. Diese Ausdehnung erfolgte am Schlusse des 13. Jahrhunderts in der damals üblichen Form, in der Anlage einer zweiten neuen Stadt Kassel. Die Neustadt nahm das Jägerhaus und die vielleicht schon damals am rechten Fuldaufer bestehenden Mühlen in sich auf und wurde mit dem vollen Bewußtsein, daß man eine Stadt gründe, planmäßig hergerichtet. In die Mitte legte man den Marktplatz, leicht zugänglich von der Fähre am Jägerhaus; in die Mitte des Marktplazes mit der Richtung von Osten nach Westen die Marktkirche und vor die Kirche (an der Stelle, wo die jetzige Fuldaerbrücke bei der Lippe'schen Apotheke mündet) das Rathhaus. Den Marktplatz umgaben 12 Häuserquartiere mit regelmäßigem Straßennetz. Zu besserem Verkehr mit der Altstadt wurde dann (wahrscheinlich nach der Schlacht hin) die alte Fuldaerbrücke angelegt, für welche dort erst ein Platz entstand, nachdem der steile Abfall des Flußufers dadurch beseitigt war, daß man ein Stück Flachland dem Wasser abgewann. Der ursprüngliche Zustand

*) Diese Ansicht findet sich bei v. Martig, eheliches Güterrecht des Sachsenspiegels S. 27.

***) v. Maurer, Städteverfassung III, S. 777.

des linken Flußufers („Schüttelitte“) verhinderte an dieser Stelle einen Brückenbau; schwerlich stand daher die Fulda-Brücke „schon in allerältester Zeit“ hier *). Ein Plan der Neustadt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts weist ganz deutlich drei vor der Neustädter Kirche nach der Fulda zu stehende abge sonderte Häuser auf, von denen das eine Eckhaus als städtisches Eigenthum bezeichnet ist; es diente damals als Schulhaus. Das Häuserverzeichnis von 1605 enthält als Quartier hh dieselben drei Häuser und noch ein viertes (Nr. 1030–1033); jenes Eckhaus (Nr. 1030) wird dabei „das alte Rathhaus“ genannt, das andere Eckhaus das Wohnhaus des Pfarrers. Um 1701 wurde das Pfarrhaus abgebrochen und dem Pfarrer ein anderes Haus in der Nähe des Rädermarktes eingeräumt. Das Rathhaus wurde, nachdem 1383 die drei Städte Kassel zu einer Stadt mit einem Rathhaus zusammengezogen waren, abkömmlich und deshalb zum Schulhaus gemacht. Nach Aussage noch lebender Zeugen ist das Schulhaus in diesem Jahrhundert abgebrochen und in die Gärtnereigebäulichkeiten der Aue am Eingang derselben, wenn man vom Frankfurter Thor her kommt, versetzt, dort aber nunmehr auch verschwunden.

Als im Beginne des 14. Jahrhunderts die Alt- und Neustadt Kassel in ihrem damaligen Umfange dem Bedürfnisse nicht mehr genügten, erfolgte die Gründung der Freiheit als dritter Stadt. Auch hier legte man die Kirche mit Marktplatz und Rathhaus (dem nachherigen Tuchhaus **) in die Mitte und regelmäßige (12 ?) Quartiere ringsum. Die Freiheit war eine Erweiterung der Altstadt. Der Name hängt mit der vom Landgrafen gewährten Dienstfreiheit zusammen ***). Bald wird dieser Name für die ganze neue dritte Stadt, bald nur für die an der Martins-

*) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 273.

**) Dasselbst III. S. 81. Stadtrechnungen S. 54 (von 1471 p. 52), S. 92 (von 1486 p. 36).

***) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 296.

Kirche gelegene obere Stadt-Hälfte gebraucht *), während die untere nach dem Flusse zu gelegene Hälfte der Breul (= Brühl, sumpfiger Ort **) heißt. Viel häufiger als einerseits der Name Freiheit, andererseits der Name Freiheit und Breul für die dritte Stadt ist der Name „oberste und niederste Burschaft“. Dieser Name und die dadurch entstehende Vierteltheiligkeit der Stadt (oberste Burschaft, niederste Burschaft, Altstadt, Neustadt) zieht sich — und zwar stets mit Beibehalt der eben angegebenen Reihenfolge — durch die Stadtrechnungen bis in das vorige Jahrhundert hindurch, nur daß in der jüngeren Zeit die „Burschaft“ in „Bürgerschaft“ sich umbildet. Die Einzeltheile einer aus drei Städten vereinigten Stadt mit vier Namen zu bezeichnen, von denen je zwei unter sich, nicht aber sämtliche vier untereinander harmoniren (denn wer wird die vier allmählich gewachsenen Theile eines Ganzen aufzählen als 1. oberster, 2. niederster, 3. alter, 4. neuer Theil?), müßte sehr auffallen, wenn sie nicht historisch sich sehr einfach erklärte. Der Gegensatz zwischen oberer und niederer Burschaft ist ein in der deutschen Dorfgeschichte sehr häufig vorkommender ***). Durch Erweiterung der Dorfanlage erweitert sich die Bauerschaft; die neuen Ansiedler sollen aber nicht in die Rechte der alten eintreten; sie müssen zu einer besonderen neuen Gemeinde (Bauerschaft) sich vereinigen. Gerade wie aus gleichem Grunde die Städteerweiterung geschieht durch Entstehung einer Neustadt im Gegensatz zur Altstadt, so entsteht die Dorferweiterung durch Bildung einer neuen Burschaft im Gegensatz zur alten Burschaft. Die Vierteltheiligkeit Kassels und die sehr charakteristische Art ihrer Bezeichnung

*) S. z. B. Stadtrechnungen von 1471 p. 49: antiqua civitas, nova civitas, libertas, und Rechnung von 1513 p. 4: Freiheit, Breul, Altstadt, Neustadt.

**) Zeitschrift N. F. Bd. II. S. 296.

***) v. Maurer, Städteverfassung III. S. 267.

besagt mithin ganz deutlich, daß die dritte Stadt Kassel nichts Anderes ist als die Erhebung eines bei Kassel gelegenen zweitheiligen Dorfes zur Stadt. Das Dorf brauchen wir auch nicht weit zu suchen, wenn wir wissen, daß das Müller-, richtiger Mühlhäuser Thor, die dritte Stadt nach Osten hin abschloß und daß nach dieser Richtung hin einst das Dorf Mühlhausen lag. Der Name „Burschaft“ erhielt sich gerade, wie der Name „Burrichter“, „Burmeister“ für den städtischen Marktmeister oder Bezirksvorsteher *) noch lange in die Zeit hinein, in welcher man von Bauern und Bauernschaft in den Städten nichts mehr wissen wollte, ja noch heute ist der Name Nachbar (d. h. Nahebaur) vollständig gäng und gebe für die Anwohner in Städten, während er ursprünglich gerade die technische Bezeichnung der Dorfbewohner im Gegensatz zu den Städtern (den Bürgern) war **).

Dies erwogen, kann es nur sehr natürlich gefunden werden, wenn die Margasse es ist, welche die obere und niedere Burschaft Kassels scheidet. Als eine neue Burschaft des Dorfes Mühlhausen sich ansiedelte, mußte sie es jenseits der großen Straße thun, welche Kassel mit Ditmold verband; diese Straße war eine sehr zweckmäßige Begrenzung zwischen der alten und neuen Dorfgemeinde.

Durch die Hereinziehung der beiden Burschaften in die Stadt war eine Veränderung der Stadtmauern und Stadttore bedingt. Das alte Thor der Margasse ver-

*) S. Kopp, Ger.-Verfassung, Register unter „Burmeister“ und „Burrichter“; auch Hess. Landesordnungen I. 6 (§. 21). Noch heute lebende Zeugen erinnern sich in Kassel des Burmeisters als Rechtsvorgängers des Bezirksvorstehers.

**) Für nicht richtig halte ich es, die Viertelung aus der Existenz einer ursprünglichen Stadt und der Zuwanderung aus 3 Landämtern erklären zu wollen, wie Zeitschrift N. F. Bd II. S. 295 und 296 geschieht. Das würde die Namen der vier Theile, wie sie vorliegen, erst recht räthselhaft machen.

schwand und wurde nicht etwa an den Schluß der Verlängerung der Margasse (also jetzt ohngefähr an das Ende der Hedwigsstraße), sondern mehr nach Osten hin als „hohes Thor“ an den Ausgang der Hohenthorstraße (in die Nähe der jetzigen Kaserne) verlegt. ^{Notz} Damit verlor die Margasse ihre Bedeutung als Vermittlerin des Verkehrs zwischen Stadt und Markt oder Cent; sie behielt aber ihre Bedeutung für den Innenverkehr in der Stadt, indem sie für den größten Theil derselben, namentlich für die neue dritte Stadt der Hauptweg zum städtischen Markte und somit im eigentlichen Sinne des Wortes die Markt-gasse wurde. Ihre Function, die Stadt mit der Cent nach Ditmold hin zu verbinden, fiel der neuen Hohenthorstraße zu. Freilich endet diese dormalen auf dem Graben und hat keine weitere Fortsetzung nach dem altstädtischen Centralpunkt an der Ahnemündung. Aber dies war anders zu Zeiten der Anlage der Freiheit, und der Bestand der Straßen, wie wir ihn alsbald für die frühere Zeit erkennen werden, liefert ein neues Unterstützungsmoment für unsere Annahme, daß der Schultheißenhof an der Ahnemündung lag.

Verfolgt man die nordwärts nach Ditmold führende Hohenthorstraße südwärts in paralleler Richtung mit der Margasse, so trifft die gerade Linie auf den Ausgang der Fischgasse am Töpsenmarkt und damit auf die alte Ahne. In dieser geraden Linie liegen, jetzt lediglich als Verbindung zwischen der Wildemannsgasse und dem Judenbrunnen, zwei dicht nebeneinander (nur durch die Breite eines oder zweier Häuser getrennte) Gäßchen, vielleicht die unbedeutendsten und unbekanntesten des heutigen Kassels. Sie führen den officiellen Namen Francisci- und Thomastrasse. Dieser Name stammt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, aus der Zeit, in der man die alten Straßennamen umzutaufen für gut fand. Die desfallsige polizeiliche Bekanntmachung unterläßt für jene beiden Gäßchen den alten Namen aufzuführen, während sie sonst überall

den alten Namen nennt. Der Grund hierfür lag nicht etwa darin, daß die Gäßchen von Anfang an den — allerdings ganz alterthümlich klingenden — Namen des heiligen Franciscus und Thomas führten, sondern darin, daß man den alten Namen nicht wußte. Der alte Name ist „Centengassen“; so steht ganz deutlich auf einem im Besitz des Herrn Buchhalter Wagner zu Kassel befindlichen ältern Stadtplane und vor allem in dem Häuser- und Straßenverzeichnis von 1605. Es schien mir interessant zu ermitteln, wie heutzutage der Volksmund die Gäßchen nenne; daß „Francisci- und Thomasstraße“ sich nicht eingebürgert hatten, war mir unzweifelhaft. Ich fragte die ältesten Leute der Stadtgegend. Niemand wollte einen Namen wissen, bis endlich eine alte Frau der Bescheidung: „Die Gassen haben keinen Namen“ weiter hinzufügte: „wir nennen sie die engen Gassen, die erste und die zweite enge Gasse.“ Es liegt auf der Hand, daß die Engen-Gassen lediglich vertekert sind aus den Centen-Gassen; wie der Cenggraf aus dem Centgraf, so entsteht das Cenggäßchen aus dem Centgäßchen, und wem das Cenggäßchen nicht mundgerecht ist, der macht das ihm deutlichere Enggäßchen daraus, welches in der Nominativform mit vorgefügtem Artikel noch dazu sprachlich ganz gleich lautet*).

Die Cent- oder Centengassen müssen ihrem Namen nach die Verbindung Kassels mit der Cent (d. h. mit dem platten Lande) gewesen sein. Das ist aber nur möglich, wenn sie sich nordwärts nach dem hohen Thor durch das jetzige Häuserquartier zwischen Graben und Wildemannsgasse, südwärts durch das jetzige Häuserquartier zwischen Wildemannsgasse und Judenbrunnen fortsetzten. Nach der letzteren Richtung hin läßt sich eine solche Fortsetzung unwiderleglich beweisen. Die Höfe des Basse'schen und des Engelhardt'schen Hauses gegenüber der Mündung der Cent-

*) das | zenggässchen = dasz | enggässchen.

gassen am Judenbrunnen sind in der Richtung nach der Ahne hin von alten Mauern begrenzt, einer sichtlich Fortsetzung der (durch die Straße beim Judenbrunnen jetzt unterbrochenen) Mauern, welche noch heute durch die Centengassen laufen und deren Häuser tragen. Das seinem äußeren Anscheine nach offenbar sehr tief unter dem Straßenniveau stehende *) Doppelhaus Nr. 3 und 5 am Töpfenmarkt bildete offenbar das Zwischenstück der beiden Centengassen an ihrem Ausgang nach der Ahne zu. Weniger sicher sind die Centgassen nordwärts über die Wildemannsgasse hinaus zu verfolgen; der Umbau hat hier kaum eine Spur gelassen. Doch dürfte es nicht zu gewagt sein, das Gasthaus zum wilden Mann als Eckhaus der westlichen Centgasse zu betrachten; denn wenn man den stumpfen Winkel, welchen das Helmuth'sche Haus in diese Gasse hineingebracht hat, abrechnet und den südlichen Theil der Gasse in gerader Linie nach Norden verfolgt, so trifft er die westliche Ecke des Wilden Mannes, dessen Thor etwa die Breite der Centgasse hat; die Steinmauer der Westwand des Wilden Mannes und die gegenüberliegende Steinmauer der Wand des Nachbarhauses können deshalb wohl Reste der Centgasse sein, auch weist die Bauart beider Wände auf eine Straßenfront hin. Damit erklärt sich dann auch die Lage des alten Gasthauses, die kaum eine bessere sein konnte, wenn man es als Eckhaus der Centgasse ansieht.

Hieraus erhellt, daß die Centengassen in gleicher Weise wie früher die Margasse aus der Cent an den Schultheißenhof und von diesem in die Cent führten. Durch die Margasse kam man von Westen, durch die Centengassen von Osten her in den Schultheißenhof. Die Margasse führte direct auf denselben, die Centengasse traf die Ahne ein Stück unterhalb ihrer Mündung; ein Weg längs der Ahne

*) Bekanntlich ein Zeichen hohen Alters.

(durch die heutige Gasse „auf der Ahne“) muß sich deshalb an die Centengasse angeschlossen haben. Warum dicht neben einander zwei Centengassen angelegt waren, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht scheute man sich, die Stadt der Befestigung und Sicherheit wegen in breiter Straße dem Landvolf zu öffnen und nöthigte deshalb die Wagen, durch die eine Centgasse an-, durch die andere abzufahren. Die Zeit, in welcher, und die Gründe, aus welchen die Centengassen oben und unten verbaut wurden, weiß ich ebenfalls nicht anzugeben; das Häuserverzeichnis von 1805 kennt schon die jetzigen Häuserquartiere.

Von erheblichem Interesse für die Rechtsgeschichte würde es sein, die Zahl und Abgrenzung der verschiedenen Centen zu ermitteln, welche man bei Bildung des Namens „Centengassen“ im Auge hatte und welche die nämlichen sein werden, von denen die oben erwähnte Urkunde des Jahres 1247 sagt, daß sie die Kasseler Schultheißen verwalteten. Vermuthlich waren es die Parzellen der im Laufe der Zeit zu kleinen Gerichtsbezirken zerstückelten Cent Dietmelle. Ob die mehrfachen, bei Kopp, Gerichtsverf. I. S. 213 und bei Engelhard, Erdbeschreibung I. S. 147 ff. aufgeführten „Gerichtsstühle“ der Dörfer um Kassel identisch sind mit den „Centen“, scheint mir zweifelhaft, weil einem einzelnen Dorfe ein Gerichtstuhl oder sogar zwei Gerichtsstühle zugeschrieben werden und es doch allzu unwahrscheinlich ist, so kleine Gerichts- oder Centbezirke anzunehmen. Näher liegt vielleicht eine andere Erklärung der Gerichtsstühle. Gerichts- oder Schöffenstuhl bezeichnet nicht blos das ganze aus 7 oder 12 Schöffen gebildete Gericht, sondern es bezeichnet auch den Platz des einzelnen Schöffen im Gericht. Die Zusammenfegung der ländlichen Gerichte erfolgte nun regelmäßig so, daß die einzelnen Gerichtsdörfer, je nach ihrer Größe und Zahl, einen oder mehrere Schöffen zum Gericht sandten; war die Zahl der Dörfer größer als die der Schöffen, so alternirten einzelne Dörfer.

Die Gerichtsstühle um Kassel, welche Kopp und Engelhard a. a. O. bezeugen, scheinen die Zahl 12 zu bilden. Es ließe sich daher denken, daß sie nicht zwölf Gerichte, sondern zwölf Stühle eines Gerichtes bezeichnen sollen. Die halben Stühle würden der Ausdruck für das Alterniren sein.

Jene Gerichtsstühle liefern daher schwerlich einen Schlüssel zur Erläuterung der Centen. Eher führt allenfalls die Entstehung Rothenditmolds und der Name des zwischen seiner und der Kirchditmolder Gemarkung fließenden Baches auf eine richtige Spur. Dietmelle oder Dietmal bedeutet Volks-Mallum; Mallum ist der Ort öffentlicher Gerichtsverhandlungen, Diet-Mallum also der Ort der allgemeinen Versammlung des Landvolkes im Gegensatz zu den Versammlungsorten Zwecks Abhaltung von Specialgerichten (Lehngerichten, Hofgerichten zc.*). Wenn sich neben dem ursprünglich einen Dietmelle ein zweites Dietmelle bildete und jenes nunmehr den Namen „größeres Dietmelle“, dieses den Namen „kleineres Dietmelle“ annahm (Die älteste Bezeichnung von Rothenditmold ist minor ditmelle), so liegt die Vermuthung nahe, daß sich von dem älteren Hauptlandgericht ein kleines Landgericht mit dem Sitz in Rothenditmold abzweigte. Der Bergkopf in dortiger Gemarkung, welchen die Mombach von ihrer Quelle an umfließt, war eine ebenso passende Gerichtsstätte wie jenseits die Kirchditmolder Höhe, und der alte Name jenes Baches, „die Mortbach“**), kann in Zusammenhang stehen mit Ausübung der Blutgerichtsbarkeit. So wäre

*) Sohm, Altheutsche Gerichtsverfassung 1. Bd. § Mallum. (Mallare heißt ansprechen, öffentlich verhandeln).

**) „Sagung des Geschosses von 1467“ im Kasseler Stadtarchiv vol. 77 fasc. 1 „diesseits der Mortbach ein Acker Landes 2 Malter“, „ein Acker Landes jenseits der Mortbach 1 Malter.“ Ebenso in den Geschossatzungen von 1517 und 1530 daselbst.

dann wenigstens ein Anhaltspunkt für die Reconstruirung einer zweiten Cent neben der Kirchditmolder Cent gefunden.

Anderweiten Nachforschungen sei es überlassen, mehr Licht über diese Verhältnisse zu verbreiten.

III.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kassel

(1239 — 1650).

Von Kammergerichtsrath Dr. Stölzel in Berlin.

Kassel gehörte von jeher zu den Städten, in denen die nämlichen Personen den Rath und das Gericht der Stadt bildeten. Es waren ihrer zwölf und sie führten als Mitglieder des Rathes den Namen *consules*, als Mitglieder des Gerichts den Namen *scabini*. Seitdem die deutschen Bezeichnungen üblich werden, nennen sie sich durchweg Scheffen. An ihrer Spitze steht als erster Rathsherr oder erster Scheffe der *proconsul* oder nachherige Bürgermeister, zeitweis auch Rathmeister genannt. Da aus den unten mitzutheilenden urkundlichen Nachrichten sich ergibt, daß in ältester Zeit ausschließlich die Bezeichnung *consules* üblich war und erst später diese Bezeichnung mit der Bezeichnung *scabini* oder Schöffen abwechselte, so läßt sich schließen, daß man früher Mitglieder des Rathes als Mitglieder des Gerichts kannte, d. h. daß der Stadtrath in Kassel eher existirte, als das Stadtgericht. Für diese Annahme spricht auch die Zwölfzahl. Die Zwölfzahl ist den Rathscollegien eigen, den Gerichtscollegien dagegen die Siebenzahl, entstanden aus den sieben Auserwählten der Gerichts-

gemeinde, welche der letztern das Urtheil finden helfen, bis Karl der Große den Sieben selbst die Urtheilsfällung übertrug und so die Schöffengerichte bildete. Es gibt nun auch eine Reihe von deutschen Städten, in welchen das Stadtgericht aus sieben Personen, oder aus der vervielfältigten Siebenzahl, aus vierzehn Personen besteht. So zählte das alte kaiserliche Frankfurter Stadtgericht 7 Schöffen, später 14, das Oppenheimer Stadtgericht 7 bürgerliche und 7 adlige Schöffen, das Friglarer Stadtgericht gleichfalls 14 Schöffen; auch ist bei den märkischen und schlesischen Städten die Siebenzahl Regel. Daß dieser Unterschied in der Zahl der städtischen Gerichtspersonen ein rein willkürlicher oder zufälliger sei, darf schwerlich angenommen werden. Ein innerer Grund ist noch nicht aufgesucht. Vielleicht liegt er in Folgendem. Unsere deutschen Städte traten theils an Orten in's Leben, welche ein Gerichtssitz waren, theils an solchen, welche erst gerade durch die Städtegründung zum Gerichtssitz wurden. Ersteren Falles war nichts natürlicher, als die Bildung des neuen Stadtrathes an das im betreffenden Orte schon existirende Notablencolleg der sieben Schöffen anzulehnen und dasselbe zum Rathscolleg zu erheben oder in das Rathscolleg aufzunehmen; letzteren Falles dagegen lag es sehr nahe, das Notablencolleg der 12 Rathsherrn, als es sich darum handelte, der betreffenden Stadt ein besonderes Gericht zu verschaffen, mit den Functionen der Schöffen zu betrauen. Es lohnte sich vielleicht der Mühe, diesen für die Gerichts- und Städtegeschichte nicht unfruchtbaren Gedanken durch Einzeluntersuchungen nachzugehen. Wie einerseits für Frankfurt, Oppenheim und Friglar, ist er andererseits für Kassel zutreffend. Jene Städte sind alte Gerichtssitze, Kassel war bekanntermaßen nicht Gerichtssitz, unterstand vielmehr vor dem Inslebentreten seines Stadtgerichts dem Landgerichte Maden und dem Centgericht Ditmold (unfern Kassels). Consules in Kassel werden zuerst 1225 erwähnt, und zwar

anscheinend in der Sechszahl, also der für kleinere Städte vielfach vorkommenden Halbscheid der Zwölfszahl. Die einschlagende Urkunde redet von einem Siegel des villicus und der consules in casla und schließt mit der Angabe von sechs als Zeugen anwesend gewesenen „cives“; vermuthlich *) sind die cives identisch mit den consules. Vierzehn Jahre später (1239) finden wir ganz unzweideutig zwölf consules. Ein Schultheiß in Kassel taucht zuerst 1247 auf; er hat damals bereits eine Reihe von Centen der Umgegend unter sich, damit war Kassel zum Gerichtssitz erhoben. Als gegen Schluß des 13. Jahrhunderts eine zweite Stadt Kassel, die Neustadt, und im 14. Jahrhundert eine dritte Stadt Kassel, die Freiheit, entstand und bis zur Vereinigung der drei Städte in eine (1383) sich erhielt, hatten die zwei Tochterstädte als kleinere Städte einen abgesonderten Rath und auch ein abgesondertes Gericht von je 6 Personen. Die Geschichte des Stadtgerichts Kassel, namentlich nach der Frage hin, wann und wie sich innerhalb dieses Gerichts die gelehrte römische Jurisprudenz eine Stätte bereitet, ist in meiner Schrift: „Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung 1872“ ausführlich behandelt worden (Bd. 1 S. 436 bis 481, auch S. 307 bis 312). Die dortigen Ausführungen, in denen sich auch die näheren Belege für das eben Mitgetheilte finden, hatten eine möglichst umfassende Feststellung des Personalstandes des Kasseler Stadtgerichts oder, was dasselbe ist, der Kasseler Bürgermeister und Rathsherren zur nothwendigen Voraussetzung. Zu diesem Zwecke habe ich aus dem Haus-, Hof- und Regierungsbarchive (jetzt dem Königl. Archive zu Marburg) und aus dem Archive der Stadt Kassel, sowie aus einzelnen bereits gedruckten Urkunden die Namen der

*) Dies bestätigen insofern die Namen, als einige von ihnen unter den consules von 1239 vorkommen. S. das Verzeichniß unten.

Bürgermeister und Schöffen nach möglichster Vollständigkeit für die Zeit ihres ersten Auftauchens bis zum Schlusse des dreißigjährigen Krieges (1239 bis 1650) ermittelt. Diese Zusammenstellung dürfte, wie sie meiner Arbeit förderlich war, auch für eine künftige Geschichte des Kasseler Rathes und der Kasseler Rathsfamilien unentbehrlich sein, für welche zur Zeit noch so wenig Material gedruckt vorliegt, daß wir nicht einmal genügende Nachrichten über die Reihe der Kasseler Bürgermeister besitzen. An den oben angeführten Stellen meiner Schrift finden sich auch mannichfache biographische Notizen in Betreff einer ganzen Zahl der Namen, welche das hiermit veröffentlichte Verzeichniß aufweist. Zur Erläuterung der unter den Namen des Verzeichnisses zu den einzelnen Jahren angegebenen Citate sei bemerkt, daß A. das königliche Archiv, St. das Stadtarchiv bedeutet und demnach z. B. „A. 81 Cassel“ besagen will eine in Celle 81 des Staatsarchivs unter der Ortsbezeichnung „Cassel“ reponirte Urkunde des betreffenden Jahres, während z. B. „St. 63“ das Volumen 63 des Stadtarchivs bedeutet.

Die Schöffen der Neustadt und der Freiheit, welche sich für verhältnißmäßig nur wenige Jahre ermitteln ließen, sind denen der Altstadt vorangestellt.

I. Neustadt.

1315
Wir Heinrich von Bune
Heinrich Volmershusen der
alde
Curd Seymerichs
Conrad von Volmershausen
Heinrich Rudewic, Scheffen
in der Neuenstadt bei der
Fulda zu C.
A. 106 Bertshausen.

1341
Nos Joh. Sluzere, proc.
n. s. ed. v.

Henricus gislonis
herm. hug
henricus ancillarum
Johannes bere
Conradus steynmetz et
Herm. de wonhusyn, cons.
novi opidi Cassele superioris
A. 81 Eigersthaujen.

1344
Nos Johannes dytmari proc.
dytmarus hochmud

Henricus smalziger
hermannus birmast
Wernherus de Melsungen
ceterique cons. novi opidi
superioris C.

A. 82 Wolfsanger.

1350

Nos Joh. dytmari proc.
Henr. ancillarum
Conr. hertzoge
heinr. der Mechede
bertoldus de hoynkirchin
Joh. agnet
Herm. vf der eckin et
Conr. Steynmetze, consules
novi opidi Cassele

A. 81 Cassel.

1352

Wir Henrich von volmars-
husen, Bm.

Hans Rudewig
Loke herr henzen
Curd Scheibe
Curd Drofele und
Ludwig thunczebach, Scheffen
der Neustadt zu C. über
der Fulda

A. 75 Cassel.

1353

Wir Henrich von Bunen, Bm.
Henrich von volmershusen,
der alde,

Henrich Rudewig
Curd Heymerich
herm. schornsteyn, Scheffen
zu C. in der Nuwstadt
über der volde.

A. 106 Volmershusen.

1357

Nos Bertoldus de hohin-
kirchin, proc.

Joh. dytmari
Herm. uf der ecken
Conr. birmast
Johannes de hauldorf
Conradus de Molhusen
Joh. homud, cons. superioris
civitatis C.

A. 82 Ußlach

(auch B. v. H. Proconsul
und die übrigen Burgermeister
der obern Stadt Cassel.)

1360

Ich Hans Rudewig, Bm.
Curd Lewe
Curd Bettenhusen
Heinrich hern Logen
Dspracht Bune, Schepphen
in der Nuwenstadt zu C.
A. 81 Cassel.

1362

Wir Joh. Rudewig Bm.
Albertus Volmarshusen
Johann von den Wingarten
Curd von Bettenhusin
henze hern henzen und
Dspracht bune, Scheffen in
der N. zu C. über der
Fulda.

A. 75 Cassel.

1369

Joh. Rudewig, Bm.

1376, 1377

Wir Johan Rudwig, Bm.
Svfrid Bernhers
Curd von Bettinhusin
Hans des richin
herman molich und
Curd Rudewig, Scheffen in
der nowen stadt zu C.

A. 106 Bettenhausen; Lennep
Landfied. 2,620; A. 75 Cassel.

1377
 Wir Joh. Rudewig Bm.
 Conrad Rudewig
 Henrich Riche
 herm. omel
 Henne Bettinhus
 Conrad Wernher und
 Ioge smeling, Scheffen der
 nuenstadt zu G.
 A. 75 Cassel; Lennep a. a.
 D. 2, 620.

1380
 Henrich Blume, der alde,
 Herm. Hartenberg, der alde,
 Gerlach Bodeshorn
 Reinhard des Richen, der alde,
 Gurd Sewize
 herm. wyse
 Henz von Iwern in der
 Nuwenstadt zu G.
 Et. III. 7.

II. Freiheit.

1351
 Joh. Slutzer, proc.
 Conr. Horbucht
 Joh. Blome
 Joh. Haldorf
 Heinr. de colonia
 Heinr. Gyseke
 Herm. Hartenberg et
 dictus Grebe de wimar,
 dicti opidi (libertatis K.)
 scabini
 Lennep a. a. D. 2, 787.

1352
 Nos Joh. sluzer, proc.
 Conr. harbusch
 Joh. blume
 Henr. de colonia
 Joh. haldorf
 herm. hartinberg et
 helmungus de Weymar,
 scabini ibidem (libertatis
 casle) universitatis.
 A. 82 Wolfsanger.

1356
 Wir Bertold von der Hon
 Kirchin, Bm.
 Johann hern Dytmars
 Johan Blome

Conr. Birmast
 herman uf der eden
 Conrad von Mollhusen
 Johan von Haldorf
 Joh. Homud, Schepphen der
 frygheit zu G.
 A. 74 Sandershausen; Len-
 nep a. a. D. 2, 616.

1361
 Wir Bertold von der hon-
 kirchin, Bm.
 Gurd Herzoge
 Gurd Steynmeze
 Joh. von Spel
 Syfrid Homud
 Joh. vf der Gdin
 Johan elpe und
 Conr. von fredelant, Schep-
 pin in der vrieheytt zu G.
 A. 115 Waldolffshausen.

1363
 Wir Dyle von Wymar, Bm.
 Dyle Grebe
 Henrich von kolne
 Conrad Sewiz
 Henr. von krumbach
 Herm. Byrmast
 Syward Homud

Hans Schomberg, Sch. der
Freiheit zu C.
A. 75 Cassel.
1371
Joh. Slußer proc.

A. 75 Cassel.
Conrad Semisyn, cons.
Daselbst.
Sifridus, dictus Wernheri,
cons. Daselbst.

III. A l t s t a d t.

1239
Consules in casle
Berwicus
Conradus de Umbach*)
Helwicus de Crumbach
Ludovicus de Iringes-
hausen
Conradus de Ramers-
husen**)
Zacheus
Eckbertus
Godefridus
Gerlacus
Walthelmus ***)
Widoldus et
Orthwinus.
Ropp, Ger.-Verf. Beil. Nr. 11.

1289
Nos Wernerus de foro
henricus conradi †)
Sifridus reinhardi
Lodewicus Sidenswanz
Sifridus lucie filius et

Wernerus de geismaria
consules in C.

A. 115 Wellede.

1298

Nos Sifridus filius reynardi
Henricus filius Conradi
Conradus de ghodens-
berg

Conradus filius berno-
nis

hermanus filius ghisle
wernherus sidenswanz
arnoldus de Thonin ††)
wernherus de stenbule
Ludewicus de Sanders-
husen

Johannes winemari
wernherus filius chris-
tiani, scabini et con-
sules opidi in C.

A. 81 Cassel.

1299

conradus proconsul †††)
Helmwicus de Crumbach

*) Conradus umka als civis de casla Zeuge 1225, A. 115 Wal-
dolfshusen; ebenso Hartungus filius Berwici.

**) Wüstung bei Cassel, Landau, Wüstungen S. 66.

***) Walth. de Tunin als testis 1248 A. 93 Gadebrachtshausen,
bergl. auch die Note zum Jahre 1298.

†) heynr. filius Conradi et hermannus suus frater als testes
1293 A. 82 Walbau.

††) Arn. de donin als civis de casla Zeuge 1225 A. 115 Wal-
dolfshusen.

†††) Zum ersten Male der Proconsul genannt.

meinwardus deramers-
husen

Lodewicus bernonis
consules in C. als testes
Lenep, a. a. D. 2, 442
auch

Conradus filius brunonis
Helwicus de Crumbach
Sifridus sidenswanz
meinwardus deramershusen
walthelmus filius Winandi
Ludewicus filius bernonis
Heinricus puellarum *)
Hermanus filius ru-
dolphi

Heinricus Vredeland
heindericus sartor
heinricus sidenswanz et
Conradus Vincentii
scabini in C.

Lenep a. a. D. 2, 638.

1303

Nos Heynemannus Si-
fridi proconsul
Hartmannus de Leyme-
gove

Renhardus ancillarum
Henricus harbosch
Hermanus de Betten-
husen

Henricus ditmari
Wernherus sidenswatz jun.
Henricus Conradi
Hermannus de homberc
ceterique consules in C.

A. 81 Cassel.

1304

Nos Sifridus filius reynardi
Conradus filius brunonis
heinricus vredelant
Walthelmus filius Winandi
Conradus filius Elye**)
Johannes Winnemari
Ludewicus de Sandershusen
heinricus sidenswanz et
Marquardus
scabini opidi in C. stellen
eine Urkunde aus für ihre
concives hermannus filius
Ghisle et Heinricus dic-
tus ancillarum.

A. 111 Stedebach.

Eine Urf. von demselben.
Seine Urkunde aus für ihre
5 ersten; dann folgen:
Wernherus sidenswanz

Johannes winemari
Ludewicus de sandershusen
Marquardus
Conradus filius Elye et
henricus sidenswanz

A. 81 Cassel.

1305

Nos heinricus filius Conradi
Conradus dictus de Gho-
densberg
Theodoricus dictus de
Hoemberg
Sifridus sidenswanz
hermannus filius rudolfi
Conradus de haldorf
Ludewicus sapiens

*) puellarum ist gleichbedeutend mit ancillarum (s. 1303, 1304),
desgl. mit von der Mehebe, Meybe (s. 1347, 1350, 1390).

**) Der heute noch in Cassel vorkommende Name Ely (Sohn des
Elias), somit jedenfalls einer der ältesten der Stadt.

heindericus sartor
Wernherus de stenbule
Gotfridus de Crumbach
Gerhardus monetarius
hartungus de Limegho
scabini opidi in C.
A. 81 Bettenhausen.

1306

Nos Syfridus reynhardi
hermanus gyslonis
Joh. wenemari
Conradus brunonis
arnoldusdictus grossus
Conradus bernonis
Ludewicus sandershusen
Henricus fredeland
Wernherus et dicti syden-
henricus) swanz
Marquardus
Bertoldus de Corbeche,
scab. in C.

A. 81 Caffel.

1307

Nos Conradus de Gudensperg
Henricus Conradi
Theodericus de hoenbergh
Hermannus rodolff
Ludowicus sapiens
Ludowicus de sandershusen
heyn. de Lobene
Gotfridus de Crumbach
Gerh. Monetarius
Wernherus de steynbolet
hartmanus de Lemegove,
scab. in C.

A. 100 Kaufungen.

1308

Nos Sifridus Reinardi
hermanus gyselen
Conradus Brunonis
henricus fridclant

Conradus bernonis
Walthelmus Winandi
Henricus Eberwini
Johannes Winemari
Ludewicus de Sandershusen
Wernerus Sidenswanz
Marcwerdus et
Wernerus christiani, scab.
in C.

A. 95 Calciß.

1310

Nos Conradus Brunonis
Hermannus Gysselonis
Henr. Eberwein
Conr. Bernonis
Joh. winemari
Wern. sidenswanz
Henr. fredelant
Wern. christiani
Ludew. de Sandershusen
Heidenricus sartor
Hermanus rudolff
Marcwert, scab. in C.

A. 106 Oberwehren.

1311

Nos sifridus Reinardi pro-
consul
Conradus de gudensperg
Meiwardus de ramershusen
herm. gyslonis
Lodew. Bernonis
heynmanus de Lobene
ceterique consules in C.

A. 82 Rickerstode

(bei A. 82 Oberessmar: ce-
terique scabini in C.)

auch:

Gotzo de Crumbach
Wernh. steynbol
hartm. de Lemego (auch Ly-
megove)

Walthelmus Winandi
Ludew. Bernonis
henr. de steynbol
Theod. de honberch (auch
höhemberg)
heymanus de Lobene (auch
Lobene)
reynhardus ancillarum
Conr. de wredelant, cons.
opp. C.
A. 82 Rothenditmold und
A. 82 Oberveßmar.

1313

Nos Syfridus reynhardi
Conr. de gudensperg
herm. gysle
Wernh. sydenswanz
Lodew. bernonis
heyne. de Lobene
Theod. de hohenberg
Conr. segewizze*)
Gotfr. de Crumbach
Joh. wenyomor
hartm. de Lemegowe
Wernher de steynbol, cons.
in C.
A. 81 Cassel.

Auch:

Nos S. Reynh. proconsul
Conr. de gud.
Theod. hoenb.
Joh. Winemari
W. Sydenswanz
Lud. Bern.
Herm. gysle
heintr. segewize
h. de Lobene

h. de Lem. et
W. steynbol, cons. in C.
A. 106 Oberzwehren
(ebenso A. 115 Cassel nur
L. Bern. hinter h. de Lobene.)

1314

Nos Walthelmus Winandi
proconsul
Conr. bernonis senior
heyne. mannus syfridi
Wernherus falsus
Herm. Arnoldi
Wernh. de Geysmar
Bruno de Munden
Ludew. de Sandershusen
Reinhardus puellarum et
Conr. Vridelant, cons. in K.
A. 75 Cassel.

1315

Nos Syfridus Reynhardi
proc.
Conr. de gudensberg
theod. de hoenbergh
Wernh. sydenswanz
Joh. winnemari
herm. gysle
hartm. de lemegove
Wern. de steynbol
Johannes de gudensberget
Conr. bernonis cons. in C.
A. 81 Bettenhausen.

1316

Nos Syfridus Reynhardi
proconsul
Conradus de Gudensberg
Theodoricus de Hoenberg
Johannes Winnemari

*) Erstes Auftauchen der für Kassels Geschichte bedeutsamen Familie Segewizze, Seheweis, Seweis, Sewiz (d. h. Säeweizen) f. Zeitschrift für Hess. Gesch. Neue Folge 2. und 3. Band.

Wernherus Sydenswanz
 Hermannus Gyslen
 Henricus Segewize
 Hartmanus de Lemego
 Gozzo de Crumbach
 Johannes de Gudensberg
 Wernherus de Steynbol et
 Conradus Pernonis, cons.
 in C.

Ledderhose, fl. Schr. 3, 199
 (ebenso A. 75, nur Nr. 10
 und 11 umgestellt; desgl. A.
 81 Cassel, nur fehlt Syden-
 swanz; desgl. A. 80 Cassel,
 nur fehlen H. G. und C. P.)

1317

Nos Syfr. reynh. proc.
 herm. gysle
 Joh. Winnem.
 Wern. Sid.
 hartm. de Lem.

Henricus de Norders-
 husen

Herm. Arnoldi
 Conr. segewize
 Wernh. de Geysmar
 henr. steynbol
 bruno de Munden et
 henr. plazwz, cons. in C.
 A. 74 Rothenditmold (ebenso
 A. 71, nur C. Seg. und W.
 de Geism. umgestellt, die
 übrigen mit ceteri bezeichnet.)

1318

Nos Conr. de gudensberg
 proc.
 Theodoricus de hohenberg
 Conr. bernonis senior
 Walthelmus Wynandi
 henr. de fridelant
 heynem. de lobene

Wernherus de steynbol
 ceterique consules.

A. 115 Baldolffshausen
 (6. feria ante Walburgis)
 und

Nos hermanus de betten-
 husen proc.

Helwicus de Crumbach
 Conradus Rudewicus
 Conradus horbosch
 Herm. Conradi
 Gotzfriedictus Schele
 Herm. de hohenberg
 Heinr. dictus Blume
 Heinr. steinbul

Joh. Monetarius

Wernh. de Geysmaria et
 dictus Tyzele, consules
 veteris opidi Cassele

A. 82 Simmershausen
 (2. feria prox. post lactare)

1319

Nos herm. gysle proc.

Joh. winnemari

Wernh. Sidenswanz
 Hartm. de Lemego
 henr. de nordershusen
 Wernh. de geysmar

henr. detmari

Conr. bernonis

herm. arnoldi

Conr. segewize

Helw. de Crumbach et

Cour. de hertingshusen,
 cons. in C.

A. 115 Baldolffshausen

und

Nos h. g. proc.

Wernh. Sid.

Joh. Winnem.

hartm. de L.

Wernh. de G.
 Conr. fridelant
 henr. de nord.
 herm. arn.
 henr. detm.
 Conr. bernonis junior
 helw. de Cr.
 Conr. de hert. cons. in C.
 A. 81 Cassel.

1320

Nos Gotfr. de Crumbach
 proc.
 Conr. Bernonis senior
 Thidericus de hoembergh
 heynemann de lobene
 heynr. de vredelant
 wernh. de steynbol
 wernh. valsch
 Reynh. ancillarum
 herm. Conradi
 Johannes de Munden et
 herman hugins, scab.
 in C.
 A. 74 Guntershausen.

1322

Nos Gotfr. de Crumbach,
 proc.
 Theod. de homberg
 henr. fredelant
 wernh. steynbol
 reynh. ancillarum
 wernh. falsch
 Henr. de Nordershusen
 Joh. de Munden
 Joh. Scheybe senior
 Herm. hug
 Herm. conradi et
 Gotfr. bockeshorn, cons.
 in C.
 A. 81 Crumbach, Lennep
 a. a. D. 2, 610.

1323

Nos herm. gysle proc.
 Conr. de godensberg
 helw. de crumbach
 Wernh. de Geysmaria
 heinr. deytmari
 heynem. sifridi
 Conr. segewize
 herm. arnoldi
 herm. de bettenhausen
 Johannes scebe jun.
 Heinr. horbusch et
 Gotfr. Volradi, cons. in C.
 A. 56
 (ebenso A. 74 Rothenditmoel;
 nur Conr. de fredelant statt
 Conr. segew. und Nr. 3 bis
 10 theilweis umgestellt; eben-
 so A. 336 Friglar, nur Hart-
 mann de Lemego statt Nr. 2.)

1325

Nos Conr. de godensp. proc.
 hartm. de Lemego
 helw. de Crumbach
 Wernh. de geysmar
 herm. arnoldi
 henr. deytmari
 conr. fredelant
 Wernh. falzs
 henr. horbusch
 Joh. sceybo jun.
 herm. de bettenhausen
 Gotfr. luscus, cons. in C.
 A. 81 Hectershhausen (ebenso
 daselbst Cassel, nur scele statt
 luscus.)

1326

Nos gotfr. de crumbach proc.
 Theod. de hohynberg
 Wernh. Sydenzwanz
 Wernh. de steynbol

henr. de nordershusen
 Reynh. puellarum
 Conr. de hertingshusen
 herm. huch
 Joh. de munden
 gotzo bockeshorn
 herm. conradi
 albertus falzs, cons. in C.
 A. 81 Cassel.

1329

Nos Heynem. Syfridi
 Helw. de Crumbach
 Wernh. de Geismar
 Conr. (de) Fredelant
 Reinh. puellarum
 Henr. deymari
 Joh. Sceybo sen.
 Henr. Horbusch
 Wernh. Falsz, ceterique
 cons. in C.

Lenney a. a. D. 2, 532;
 Biderit 195; A. 81 Cassel.

1330

Nos Gotfr. de Krumbach,
 proc.
 Joh. winnemari
 Wernh. sidenswanz
 hartm. de Lemego
 herm. arnoldi
 herm. hug
 Gotzo bogkeshorn
 Joh. sceybo jun.
 Conr. horbusch
 herm. omele
 henr. Conradi
 hartungus ancillarum,
 cons. in C.
 A. 115 Bellede.

1331

Nos heynem. Sifridi proc.
 Reinh. ancillarum

herm. de bettenhusen
 Conr. horbusch
 Albert falsch
 Conr. de hertinghusen
 Conr. fredelant
 Henr. de Nordershusen
 Henr. ditmari
 Herm. Conradi
 Helw. de Crumbach
 Wernh. seidenswanz, jun.,
 cons. in C.
 A. 82 Wolfsanger.

1332

Nos Gotfr. de Krumbach
 proc.
 Joh. Winemari
 Wernh. Sydenswanz
 herm. arnoldi
 Gotzo Bockeshorn
 Joh. Scheybo jun.
 herm. omele
 Conr. horbusch
 Gotfr. Scheybe
 Herm. mulich
 Hartingus ancillarum
 Conrad Walthelmi, cons.
 in C.

A. 81 Bettenhausen; ebenso
 75 Cassel, nur Horbusch und
 Scheybe umgestellt.

1333

Nos heynem. Sifridi proc.
 hartm. de Lemego
 Reinh. ancillarum
 Henr. horbosch
 Herm. de bettenhusen
 henr. ditmari
 helw. de Crumbach
 henr. Conradi
 Wernh. sidenswanz jun.

herm. de honberg, ceterique
cons. in C.

℥. 80 Walbau.

1335

Nos heynem. Sifridi proc.

hartm. de Lemego

henr. horbosch

henr. ditmari -

herm. bettenhusen

helw. de Crumbach

henr. conradi

wernh. sidenswanz jun.

herm. de honberg

Joh. Winmar ceterique con-
sules in C.

℥. 82 Umbach.

1336

Nos Gotfr. de Crumbach pr.

Wernh. Sidenswanz sen.

Godfr. Bogkeshorn

Eghehard heberling

Conr. sewiz

Herm. arnoldi

Joh. scheybo jun.

Herm. omele

Herm. mulich

Conr. horbusch

Johanes Blume et

Herm. Wise cons. in C.

℥. 106 Oberzwehren (ebenſo

℥. 81 Caſſel, nur scheybo
und mulich umgeſtelt).

1337

Nos Hartm. de Lemegove
proc.

Conr. de Hertingshusen

Herm. de bettinhusen

Heinr. Conradi

Helw. de Crumbach

Wernh. Sidenswanz jun.

Herm. Conradi

Herm. de Molhusen
Engelbertus de Alden-
dorf

Conr. Sewize jun., cons. in C.

℥. 82 Rothwesten; Lennep
a. a. D. 2, 747.

1338

Nos Gotfr. de Crumbach

heilm. Sifridi

Eckehard heberling

Conr. sewiz senior

herm. arnoldi

herm. omele

Joh. scheibo jun.

herm. mulich

herm. wise

Conr. horbusch

Conr. rudwig et

Gotzo schele, cons. in C.

℥. 81 Caſſel.

1340

Nos Henr. Conradi proc.

Conr. de hertinghusen

Conr. de fredelant

henr. ditmari

herm. de bettinhusin

Helw. de Crumbach

Wernh. Sidenswanz

Conr. Rudewig

Hartungus ancillarum

Joh. wilmari

Heidenricus schotemann,
cons. in C.

℥. 82 Umbach.

1341

Nos Heinr. Conradi, proc.

Conr. de hertingishusen

Heinr. ditmari

Herm. de Bettinhusin

Helw. de Crumbach

Joh. wilmari

Heidenr. schoteman
 Joh. dictus Blume
 Wernh. Sydenswanz ceteri-
 que consules in C.
 A. 81 Kassel.

1345

Wir Heinrich hern curdis,
 Radismeister zu Cassel *)
 Conr. von Hertingeshusen
 Heinrich Harbosch
 Heinrich hern Ditmars
 Wernher Sydenswanz
 Joh. Wylmar
 Herman Wyse
 Hartungus der meyde
 Heidenrich Schoteman und
 die andern Scheffyn der
 alten Stadt zu C.
 A. 82 Weymar; Kenney
 a. a. D. 2, 764.

1346

Nos heylm. zyfridi proc.
 herm. arnoldi
 Conr. horbosch
 Herm. omele
 Herm. conradi
 helw. crumbach
 Gotfr. scele
 herm. hoynerch
 Conr. sewize
 heur. blume
 heinr. steynbul
 Wernh. geismar, consules
 veteris opidi casle
 A. 115 Cassel.

1347

Wir Heinrich Hern Curdis,
 Bm.

Conr. von Hertingeshusen
 Hartm. von Lemego
 heur. horbusch
 Wernher Sidenswanz
 Herm. Mulich
 henne Blume
 Henrich hern Ditmars
 herm. Wyse
 heiderich Schotemann
 Joh. Wilmar und
 Hartung der meyde,
 Scheffen zu C. aus der
 Altenstadt.
 A. 117 Iweren.

1348

Wir Herm. von Bettenhusen,
 Bm.
 Helwig von Crumbach
 Curd Rudewig
 Curd Harposch
 herman hern Curdis
 Goge schele
 herm. von hoemberg
 Joh. Mungler
 heur. Blume
 Tyzel
 heur. steinbul und
 Wernher von Geismar,
 Scheffen zu C.
 A. 95 Cassel.

1349

Wir henrich hern Curdis, Bm.
 Conr. von Hertinghusen
 heur. horbosch
 heur. hern Ditmars
 Werner Sydenswanz
 herm. wyse

*) Erste deutsche Urkunde der Altstadt. Ueber die Namenbildung:
 Heinrich Hern Curdis siehe Nebelthau in der Zeitschrift für hess. Gesch.
 N. F. II. S. 289 und Stöckel, Gel. Richtertum I. S. 459 Note 140.

Joh. Wilmar
 heidentr. Schotemann
 Gurd Sewice
 hinr. haldorf
 Rudolf v. Bettenhausen und
 henrich bodenref,
 Scheffen zu C.

A. 82 Rumedehusen (ebenso
 A. 81 Cassel, nur wyse und
 Sydenswanz umgestellt und
 Conradi statt Curdis, auch in
 „der altenstade“ am Schlusse.)

1350

Wir herman von Bethen-
 husen, Bm.
 helwig von crumbach
 Gurd harbosch
 herm. hern Curdes
 herm. mulich
 hinr. Blume
 Joh. Munger
 hartung der meide
 hinr. steinbul
 Wernh. von geismar und
 die andir scheyphen zu C.
 A. 80 Cassel.

1351

Wir henrich hern Curdis Bm.
 Werner sidentswanz
 henr. hern Ditmars
 herm. Wise
 heiderich Schoteman
 Zacheus von Munden
 heinrich haldorf
 Rudolf von Bettinhusen
 Gerlach von Bockeshorn (G.
 Bockhorn)
 Reinhart der Meide der junge
 Gurt von Bettinhusen,
 Scheffen zu C.

A. 82 Dirshusen (ebenso
 A. 82 Obervelmar, nur Nr.
 2 und 3 sowie 8 und 9 um-
 gestellt.)

1352

Wir hans welmor, Bm.
 (Joh. w. proc.)
 helwich von crumbach
 Gurd horbozsch (Conr. hor-
 bosch sen.)
 Herm. mulich
 herm. hern Curdis (herm.
 Conradi)
 hans mungre (Joh. mone-
 tarius)
 hartung der meyde (hart.
 ancillarum)
 heinr. steinbol
 Lygel (Titzelo)
 Wernher von Geismar
 Dune wyse (Duno dictus
 sapiens) und
 Sifert Sidentswanz (Sifr. S.)
 Scheffen zu C.
 A. 82 Wolfsanger (ebenso
 A. 80 Oberzwehren, nur la-
 teinisch, wie oben in Paren-
 these.)

1354

Wir Joh. Wilmar Bm.
 Helwic von Crumbach
 Cunrayd horbusch
 herman Mulich
 herman hern Curdis
 Joh. Munger
 hartung der Meyde
 henr. steinbol
 Lygel hern Ditmars
 Wernher von Geismar
 Dune wise und .

Syfert Sydenswanz, Scheffen
zu C.

A. 75 Cassel.

1355

Nos Werner Sydenswanz,
proc.

Heinr. Conradi

Heydenr. Schoteman

Heinr. Haldorf

Rudolfus de Bettenhusen

Heinr. bodenroyf

Gerlacus Bockeshorn

Reynh. Ancillarum

Conr. de Bettenhusen

Albertus Lantvoit

Heinr. Blume et

Wernh. Sewiz, cons. veteris
opidi C.

A. 82 Weymar; Lennep
a. a. D. 2, 767.

1357

Nos .. Wernh. sydenswanz,
proc.

Heinr. Conradi

heydenr. schoteman

heynr. haldorf

Rudolf Bettenhusen ceteri-
que cons. veteris opidi C.

A. 82 Niedervellmar.

1359

Wir Heinr. hern Curdis, Bm.

Wernher sydinswanz

Heinr. Haldorf

Rudolf von Bettinhusin

Gerlach boghorn

Conr. von bettinhusen

Reynhart der meide

albrach lantfoyt

heinr. blome, schepphin der
aldinstadt zu C.

A. 106 Rengershausen.

1363

Wir Wernher Sydenswanz

Heinr. Haldorf

Rudolf von Bettinhusen

Gerlach Boghorn

Reinhard der meyde

Heinr. Blume

Albertus Landvoyt

Conr. Blume

Joh. Schornsteyn

Syvert hern Wernhers und

Heinrich Schoyb, Scheffen zu

C., betennen, daß ihr Bm.

Heinrich hern Conrad ein
Haus verkauft habe.

A. 75 Cassel.

1366

Wir Heinrich Haldorff, Bm.

Heinr. Blume

Wernher Haldorf

Joh. elye

Heinr. lyber (?)

Herm. Eckhardis

Herm. von Rodinberg

und die andern Scheffen
in der altstadt zu C.

A. 75 Cassel.

1369

Wir Johann v. Wyffeln, Bm.

Rudolf von Bettenhausen

Wernher von Weismar

Reinhard hern Sifridis

Sifrid Wernhers

Albrecht Lantfoyd

Reinhard der Meyde

Curd hern berns

Joh. neglyn

Herman lyme

Ditmar platzfuß und

Henne von Haysinrode,
Scheffen in der Altstadt zu C.

A. 101 Lütwarfen.

1371

Wernher von Weismar, Bm.
A. 75 Cassel.

Conrad dictus Molhus,
cons. Daselbst.

1372

Wir Conrad v. Molhus, Bm.
hehr. haldorf

Time Wiser

Gerlach bozborn

hehr. Blume

hehr. Boddinroif

Loze Hern berns

Tileman Munger

Curd Blume

herman hesinrod und

Joh. helias, Scheffen der
alten Stadt zu C.

A. 75 Cassel.

1374

Wir Wernher von Weismar,
Bm.

Reinhard der Meyde

Henrich von den Win-
garten

Ludwig hern Berns

Curd Blume

Johann Rudewig

Ditmarus Plagfus

Wernher vernegerste

hehr. hesinrode

hehr. Scheibe

henrich wiser, Scheffen der
alten Stadt zu C.

A. 75 Cassel.

1376

Wir Henrich Blume, Bm.

Time Wiser

Cunrad hern Berns

herman hartinberg

herman hesinrod

herman Wiser

Johan Helias

Loze Leubeman

Johan Wickinrid

Dytmar Hern Berns

Johan Czincinberg, Schef-

fin der aldin Stad zu C.

besennen, daß ihr Mitschaff

Joh. dir lange . . .

Lenney a. a. D. 2, 622;

A. 82 Umbach.

1380

Wernher von Weismar

herman wiser

Berthold von der hoentkirchin

Sifrid Wernhers

Hans Rudewiges

Reinhard der mede

Dime cyrenberg

Joh. Kasse

Henke Wonhus

henke scheybe

Ditmar Plagfus

Wernher Thomas

Bm. und Scheffen des ersten
Jahres

und

Conrad Harbus

Hans Geman

herman flecke

herman von Bettinhusin

herman von weismar

henke helewiges

hans der Lange

hans kuppisleger

Meyward von Welede

Henke Scheibe

Loze Leubeman

Curd Wernhers

hans der Riche

herman von vylmar, Bm.
und Scheffen des andern
Jahrs zu C.

St. III. 7 (Sonntag Jo-
hannes des Täufers.)

1380

Wir Johan Horbusch, Bm.

Johan virgisen
herman von hesinrode
Johann Pletener
Johan von kousungen
Loke Smeling
Loke von Sandirshusen
Herman Sloff
Conrad Lorber
Johan schriebus
herman hartinberg der junge
und Hans von thunen,
Scheffen zu C.

A. 75 Cassel (4. feria ante
Galli = 10. October.)

und

Wir Conrad Horbusch, Bm.

henr. helwigis
Herm. von Bettenhusin
Loke lubeman
Johan der lange
Curd Wernhers
Joh. des richin
Weynwart v. Welheiden
herman von Weismar
hans scheibe
herman von Belmar und
Joh. koppirsleir,
Scheffen zu C.

A. 106 Dberzwehren (6. fer.
ante qua cant. letare =
2. März.)

1383 (oder kurz vorher)

Conrad Folkard
henrich wingler

Sifrid homud
henrich bynne
wißgeber dictus Liphart
Conrad ebette und
Conrad gise senior
hunctemporis magistri con-
sulum et scabini.

A. 75 Cassel.

1390

Wir Cunrad Sewis, Bm.

Adam Giffelonis
Herman Lupen
Johan des richin
herman schyd (schyt)
Joh. Wickenrid
Herm. vff der Ecken (Ecke-
man)

Joh. von spel
Joh. Scheibe
herman bidencap
Joh. Eydenswanz
Henne Umlouff
Henr. Landgrebe
Curd herstul
gerle smed
heinke marolff
henne gobele und
Curd Wolff, Scheffen zu C.
A. 75 Cassel; A. 82 Ober-
vellmar; unreperior. Kass.
Urk. (in letzterer die oben
parenthetisch angeedeuteten Ab-
weichungen, Umlauf hinter
herstul und legte beide Schöf-
fen umgestellt.)

1391

Wir Conrad von Molenbach,
Bm.

herman wise
Cyser homud
Gotschalk von Ruden

herman von Hesse
 Hs. Ruppertsleger
 Herman nuwemeyger
 Joh. Marolf
 Petir Wolfesangir
 benneheimerich, Scheffen z. C.
 Johan Wingarte
 Curd Heysterhahn, der ge-
 meinde Bürgermeister das.
 Unrepertor. Zieg. Urk.

1392 und 1393

Wir Conrad Mullenbach, Bm.

Gotschalk von Ruden

Sifer homud

herman von Hesse

Hans Koppertsleir

herman Nuwomeyger

Dypel Spangenberg

Hans Umelouff

Lodewig gyswacker

herman fruger

Joh. Schoteman und

Hans Weichbrod, Scheffen
 zu C.

A. 111 Sandershausen und

A. 117 Iweren.

1398

Conrad Mullenbach und

Conrad Wolghart, Bm.

Lenep, a. a. D. 2, 539.

1400

Wir Ed. Mullenbach und

Curt solghart, Bm.

Hs. Wingarten

Hs. Hayngrese

Joh. von Schußeberg

Heinr. Wingarte

Wigant schuße

Heinr. stecken

Dipel Spangenberg

Hs. harnasch

n. z. Bd. v.

herman stoff der junge und
 herman Schernouwe,
 Scheffen zu C.

Unrep. Zieg. Urk.

1401. 1402.

Wir Conrad Mullenbach und

Conrad Bm.

Hans Wingarte

Hans Hangrebe

Heinr. Wingarte

Wigant Schuße

Dipel Spangenberg

Hans moddenbuch

Heinr. breidenouwe

Hans harnasch

Herm. stoff der junge

herman Koch

herm. Schernouwe und

Curd hebestrit, Scheffen
 zu C.

Unrep. Zieg.

(ebenso 1402 A. 110 Ritte
 und A. 111 Sandershausen,
 desgl. A. 81 Kassel, nur fehlt
 hier W. Schuße.)

1403 wie 1401.

Unrep. Zieg.

1404 wie 1401

nur fehlt Schuße.

A. 75 Cassel

und

Hans Mattenberg tritt
 unten an (statt des ausge-
 fallenen W. Schuße).

St. 118.

1406

Wir Curd Mullenbach, Bm.

Hans Wingarte

Hans Hayngrese

Heinrich Wingrese

Heinr. Wingarte

9

Dipel Spangenberg
 hans modenbuch
 Heinz breidenouwe
 hans harnasch
 hermann slaff
 herm. koch
 herm. schernouwe
 Curd hebestrit und
 hans mattenberg, Scheffen
 zu C.

Unrep. Bieg. Urf.

1410, 1411, 1412.

Wir Curd v. Mulenbach, Bm.
 Hans Wingarten
 henr. Wingarten
 Ditmar Spangenberg
 hans harnasch
 Hans modenbuch
 herm. sloff
 herm. koch
 herm. schernouwe
 hans mattenberg, Scheffen
 zu C.

A. 74 Cassel (ebenso 1411
 A. 81 Cassel; Lennep a. a.
 D. 2, 544 und 1412 daselbst,
 nur fehlt in letzterem Jahre
 Hans Wingarten).

1413

Wir Conrad Mulenbach, Bm.
 henrich Wingarte
 Dipenar Spangenberg
 johan harnasch
 johan Modebuch
 herman sloif
 herman koch
 herman schernouwe
 Joh. Mattenberg
 herman lantgrebe
 herman langenberg
 Johan von Weilheyde

Johan Gropenghser,
 Scheffen.

St. I. 1, 15.

1414

Wir Herm. Schlaef, Bm.
 Joh. Hangrebe
 Conrad Wigant
 Conrad Spangenberg
 herm. koch
 herm. tusenbach
 Joh. schybbereich
 Ludwig Denhus
 Joh. Kanngießer
 herman Guntirshausen
 herm. spicher
 henne spuleman, Scheff.
 St. I. 1, 16 (ebenso das. 17
 auch hinzugefügt: sifrid
 schonlower, bernh. hor-
 busch und henne hanstein
 als der gemeinde Bm.)

1415

Wir Conrad von Mulen-
 bach, Bm.
 henr. Wingarte
 Ditmar Spangenberg
 Joh. harnasch
 Joh. Modenbuch
 herman slaff
 herman koch
 herman scharnawe
 hans mattenberg, Scheffen zu C.
 von dem alden rade.
 bernhard horbusch, Bm.
 henr. marolff
 Peter von der topten
 herm. lantgrebe
 Hans lodewig
 herm. wepchebrod
 Joh. von Welheyden
 herm. heckerhausen

Tilo haldung
 Joh. lupe
 Loze ludolff
 henr. wonenhuß, Scheffen
 von dem nutwen rade.
 herm. gerbrecht
 henr. funeiß
 herm. grebe, der gemeinde
 Bm. zu C.
 St. I. 1, 18.

1419 — 1420

Wir herm. edeman, Bm.
 Conr. volghard
 Claus koppersteger
 Joh. loubemann
 loze tenhusen
 Joh. spuleman
 herman spicher
 Johan homud der junge
 herm. corper
 Rudolff Warninger
 henr. scheffer und
 henr. marolff der junge,
 scheffen zu C.
 A. 80 u. 81 Cassel; Kennepe
 a. a. D. 2, 552.

1420 — 1421

Wir Bernhard horbusch, Bm.
 Conr. von Mulinbach
 herm. tufinbach
 Joh. schroder
 herm. wonhuß
 tilo twernman
 henr. hoppener
 Johan lantgrebe
 henrich volghard
 Conr. spangenberg
 herm. yfernhardt und
 johan kannegießer der junge,
 Scheffen zu C.
 A. 80 u. 81 Cassel.

1421 — 1422

Wir Conr. Volghard, Bm.
 herman stoff
 herm. lantgrebe
 Claus koppersteger
 Joh. marolff der eldere
 Joh. spuleman
 Hans ludewigis
 herman spicher
 Joh. homud
 Rudolff warninger
 henr. scheffer, scheffen zu C.
 A. 81 Cassel; A. 81 Betten-
 hausen; A. 82 Rothendit mold.

1423 — 1424

Wir herman stoff, Bm.
 Conr. Weingart
 hans ludewig
 Claus koppersteger
 Henr. Volghard
 Rudolff Warnung
 Joh. marolff der eldere
 Joh. Edeman
 henr. scheffer
 Johan blume
 Joh. kannegießer und
 Joh. segener, Scheffen zu C.
 A. 82 Sandershausen.

1424 — 1425

Wir Conrad Volghard, Bm.
 Joh. Spuleman
 Gurd Mattenberg
 Pilgis
 herman Corper
 Joh. Loubeman
 Henr. Wonenhuß
 Joh. Grebinstein
 Ludwig Ludewigis
 Johan schonlowir und
 henrich stoff, Scheffen zu C.
 St. 118; A. 80 Cassel.
 9*

1425 — 1426

Wir Conrad Volghard Bm.
 Joh. spuleman
 Curd Mattenberg
 pilgis
 herman Corper
 Joh. loubeman
 Henr. wonhuß
 Joh. Grebinstein
 Ludewig Ludewigis
 Johan Koch
 Joh. schonlower und
 henr. slaff, Scheffen zu C.
 N. 81 Cassel; Lenney a. a.
 D. 2, 555. N. 80 Cassel,
 an letzterer Stelle Wonhuß
 und Grebinstein umgestellt.

1426 — 1427

Wir Conr. Volghard, Bm.
 Joh. Goge
 henrich hontkirchin
 Joh. spuleman
 Pilgis
 herman Corper
 henr. wonhusen
 henr. hoppener
 Joh. Eckeman
 henneman weychebrod
 Joh. Koch und
 Joh. schonlower, Scheffen
 zu C.
 N. 82 Symmertshausen (sab-
 bato post ascensionis =
 31. Mai),

1427 — 1428

Wir Conrad Wingart, Bm.
 Bernhard Horbusch
 herm. sloff
 herm. ffurinslant
 Claus koppersleger
 Hans Ludwig

Joh. Guntershausen
 henrich schomburg
 henr. scheffer
 Joh. segener
 Joh. tusinbach und
 henrich marloff der junge,
 Scheffen.
 St. (ungeordnet) fer. 2. post
 thome apostoli = 22. De-
 cember.

1438

Wir Curt Volkhart, Bm.
 Joh. Goge
 pilgis
 herr an Corper
 henr. hoppener
 henneman Weichebrod
 Joh. Koch
 Joh. schonlober
 herman snyder
 hennr. sloff
 Loze stolzenbach und
 henne truselman,
 Scheffen zu C.
 N. 81 Cassel (daselbst werden
 in einer zweiten Urkunde
 Bernhard Horbusch, Hs.
 Munger und Joh. Goge als
 Scheffen bezeichnet).

1440

Wir Conrad Volghard, Bm.
 Joh. Goge
 Pilgis
 herman Corper
 henneman Weychebrod
 Johan Koch
 Joh. schonlower
 herm. snyder
 henr. slaff
 Loze stolzenbach und

Joh. horbusch
 Conr. Keymoild
 heinr. wyngarte
 herm. harnasch und
 herm. Eimer, Scheffen
 zu C.

A. 75 Cassel (A. 81 Cassel
 wird P. Hartenberg als Bm.
 für 1459 genannt).

1459—1460

Wir Heinr. Slaiff, Bm.
 Joh. Koeh
 Joh. schonlower
 Albrecht Mutezjng
 Henne Riephard
 henne hepe
 Herdeyn agnesen
 herm. henneman
 Joh. Wyingarte
 Curd Ruwenhain
 Curd Haselmann und
 Henne ssache, Scheffen
 zu C.

A. 81 Denhusen; Lenney
 2, 621.

1463

Wir heinr. Wyingarten, Bm.
 heinr. scheffer
 heinr. von Corbach
 henne Riephardt
 Henge von der Ane
 Joh. harbusch
 Conr. Rymbold
 herm. harnasch
 Eghard Corper
 Gunze Icke
 Johannes wenefrid und
 Herm. lower, Scheffen
 zu C.

A. 75 Cassel.

1467

Wir heinr. Wyingarte, Bm.
 heinr. von Corbach
 henge von der ane
 Conr. Keymbolt
 Gunze Icke
 Joh. Wenefried
 Herm. loeber
 Nic. Smingke
 henne Grebe
 herm. Pilgerhym
 Joh. Plugke
 Claumes Isenhart und
 Henne Teschener, Schef-
 fen zu C.
 St. 51, 4.

1468

Eghard Corper, Bm.
 heinr. Wyingarten, Bm.
 Joh. Pflugke } Räm-
 Meiwart Schefser } merer.
 St. 63.

1470

Curt Bergementer, Bm.
 Peter Ründen } Räm-
 Hans Munde } merer.
 St. 63.

1471—1472

Gerlach Armbroster, Bm.
 Curt Bergementer, alter Bm.
 Curt Pflude
 henrich Fryberg
 hans Mund
 henne hersfeld
 hans pilgerim
 Johann pflude, des Raths.
 St. 63.

1472—1473

Curdt Bergamether, Bm.

Curd Bluck, Bm.
 Claus Hobeman } Käm-
 Herm. Wendt } merer.
 Curt Kirchob }
 Andr. ffoyle } Schöffere.
 St. 63.

1475

Wir Curd Blugke, Bm.
 henr. Frieberg
 Joh. Ringkenbegger
 henne Dieleman
 Conge Wichman
 Curd kirchob
 herm. schauwenborg
 Reinhart Gasenhusen
 henne Semmel
 henne Ferber
 meyward scheffer und
 Pauwel Anebolt, Schef-
 fen zu C.

U. 81 Cassel.

1475

Wir henne Tilemann, Bm.
 hans Mundt
 Curt Bergameter
 Pawel hsernhart
 Clawes kumpan
 Henr. Kalkperner
 Henne Moef
 Tile Koch
 Joh. Kamerman
 Claus Hobeman
 Henne Wignant
 Joh. Schacht und
 Peter Ründe, Scheffen zu C.
 St. 51, 2.

1480

Wir Hans Mund, Bm.
 Curt Bergameter
 Paul Hsernhart

Claus Kumpan
 Henr. Calkperner
 Tile Koch
 Henne Mogt
 Joh. Comerman
 Clawes Hobeman
 Henne Wignant
 Joh. Schacht und
 Peter Ründe, Scheffen zu C.
 St. 48 Drig. II.

1485—1486

Wir Hans Mundt, Bm.
 Conge Wichman
 Paul Hsernhart
 Tylo Koch
 Joh. Kamerman
 hen. wickenant
 Johs. Schacht
 herman schadewulff
 herman bune
 henr. wyngarte und
 Wilh. bildensnyder,
 Scheffen zu C.

U. 81 Cassel.

1486.

Joh. Noitthast, Zapfer.
 Joh. Wingart, Schenker.
 St. 63. Rechnung.

1486—1487.

henrich fryeberg, Bm.
 Ditmar Corbach } kem-
 Claus broigahine/merer.

1488—1489

Wir henr. fryberg, Bm.
 henne tileman
 Pabil anebolt
 henne rynchdenbecker
 herm. Schoumeburg
 Reinh. Gasenhusen
 henne Verber

henr. schafferrat
 henr. hobeman
 Dietmar Corbach
 Heinze Hayman und
 Wylhelm Unsturf,
 Scheffen zu C.

St. 118. A. 81 Cassel.

1490

Wir Joh. Noithafft, Bm.

Hans Mundt
 Cunze wychman
 Pabel Iphenhardt
 Tile Koch
 Henne wytenant
 Joh. Schacht
 herm. Schadewulff
 herman bune
 Henr. Wyingarte
 Joist schindehütte
 Michel mebes und
 Claus nyet, Scheffen zu C.

A. 75 Cassel.

1491

Claus Nyt, Bm.

St. 63.

1491

Wir heinr. Frieberg, Bm.

Joh. Noithafft
 Hans Mundt
 Pabel Iphenhardt
 Henne wytenant
 Joh. Schacht
 herm. Schadewulff
 herm. bune
 heinr. Wyingarte
 Joist Schindehütte
 Michel Mebes und
 Mertin Torlon, Schef-
 fen zu C.

St. 118.

Heinze Haumann } Räm-
 Dietmar Widde- } merer.
 kind

St. 63.

1496

Wir Henr. Fryberg, Bm.

henne Wytenant
 Joh. Schacht
 herm. Schadewulff
 herm. bune
 henr. wingarten
 Joist schindehütte
 Michel mebes
 Cunze armbroster
 Ludwig Koch
 henne merckel
 herm. hennemann und
 Gerhardt schild, Schef-
 fen zu C.

A. 75 Cassel.

1502

Wir Claus Anebolt, Bm.

henne Merckel
 Claws Ridt
 herm. Schadewulff
 Reinh. Gassenhusen
 henr. schafferrat
 henze hayman
 Claus Joich
 Thilo frang
 henn Agnese
 herm. nolte
 Joh. Corbach und
 Claus Umbach, Schef-
 fen zu C.

A. 95 Cassel.

1505

Joh Schrengeisen, Bm.
 Cass. Ger.-Buch von 1505,
 S. 12 (im Stadtarchiv).

Henrich Wyingarte } Käm-
Reinh. gasenhuß } merer.
St. 63 (Rechnung von 1506,
S. 35).

1506

Henne Mercker, Bm.
Clawes Anebolt
hen sachsse
herman bune
Joh. schacht
Henr. Wingart
Jost Schindehütte
Ludwig Koch
Claws Hfernhart
gerhart Schilte
herman almener.
Hans Wynnman

Ditrich lap
novi scabini

Ledderhose }
Andre feule } gem. Bm.
Ernst Widde- } bis Jors.
rolt }

Tob schel
Claws nig
Reynhart gasenhuß
henrich schaffentroith
hahman
Claws Coch
Tilo frank
henn agnese
herm. Rolte
Joh. corbach
henrich mebes, scheffen ab
alio latere.

Ger.-Buch S. 57.

1511

Joh Schrendisen, Bm.
Reichs-Kammergerichts-
Acten J. 97.

1513

Herman Bune, Bm.
St. 63 (Rechnung von
1513, S. 82).

1514—1515

Wir herman Almer, Bm.
herman bune
Henr. Wingarte
Jost Schindehütte
Gerhardt Schildt
Birkenhenn
Ditmar Lappe
Michel Breule
Ditmar Thongesß
Claus harnasch, Scheffen
zu C.

St. 55. A. 80 Cassel
und

Wir herman bune, Bm.
henne merkel
Clawes Nht
Reinhart gasenhusen
henrich schafferrat
Claus Koch
Tilo frank
Herman noldite
Henze mebes
Joh. Corbach
Conr. pfannenschmidt
Mertin Wichman
Jorge Budel, Scheffen
zu C.

St. 38, 1.

1520—1523

Ludwig Koch zum Schwanen,
Bm.

St. (Bürgerbuch).

henrich Sachsse } Kämmerer
hen merkeln }
St. 63. Rechnung von 1520.

1523–1524
 Wir Ludwig Koch, Bm.
 Job Schrinteisen
 henne Mertel
 birkenhen
 Michel preul
 Dithmar Anthonius
 hans hauskoch
 her m. pfluck
 heinr. sachs
 henne waldenstein
 Adolf hersfelt, Scheffen zu C.
 N. 80 Cassel.
 (L. R. auch 1524 Bm.
 nach N. 99 Immenhausen.)

1524
 Joh. Waldenstein, Bm.

1525–1526
 Ludw. Koch, Bm.
 Bapfer Claus Harnasch
 St. 63. Rechnung v. 1526.

1527
 Joh. Waldenstein, Bm.

1528
 Ludwig Koch, Bm.

1529
 Ditmar Thonges, Bm.
 Bürgerbuch.

1530
 Martin Stotterjohan, Bm.
 Michel preul) Kämmerer.
 heinrich moren)
 Bürgerbuch und St. 63.
 (Rechnung von 1530.)

1531
 Ludwig Koch, Bm.
 Bürgerbuch.

1532
 Bernhard Seig, Bm.
 Bürgerbuch.
 Martin Stotterjohan
 Ditmar Thonges
 Joh. Waldenstein
 Claus harnasch
 herman almer
 hen mertel
 henrich sachs
 Adam Fürstenwaldt
 Michel preul
 Tyle holz
 hans hauskoch
 Adolf hersfelt
 der alte Waldenstein
 herman Pfluck
 hans seig
 herman junghe
 hen gylsman
 Christoffer Endel,
 Casseler Rathspersonen.
 N.-N. Stadt und Amt
 Cassel vol. 1.

1533–1534
 Ludwig Koch, Bm.
 Bürgerbuch.

1535
 Christoff Endell, Bm.
 Daf.

1536
 Ludwig Koch, Bm.
 Daf.

1537
 Christoff Endell, Bm.
 Daf.

1538
 Joh. Schweiß, Bm.
 Christoff Endell
 Bernhard Seig

hans Seig
herman Pflud u. a. des Rathes.
St. 63 (Rechnung von
1526 ff.)

1539

Ludwig Koch, Bm.
Bürgerbuch.

1540

Christoff Endell, Bm.
Ludwig Koch zum Schwanen
Dittmar thonges
Joh. Waldenstein
herman Pflud
hans seig
Mertin kessler
Cunrad Fürstenwald und
Cunz Nudel, Scheffen
zu G.

St. 118 und Bürgerbuch.

1541

Claus harnisch, Bm.
Bürgerbuch.

Ludwig Koch der Elter
Joh. von Sost gen.

Stotterjohan

Michel Nuspider
Ciriag Widdeman
Johan harnasch
Schilt passenhans

testes rogati eines Cass.
Testaments.

St. 119.

1542

Ludwig Koch, Bm.
Bürgerbuch.

Claus harnasch
Joh. Schweiß
Joh. Waldenstein
Dittmar thonigs

herman pflud
hans seig
Mertin kessler und
Cunrad fürstenwald, Scheffen.
St. 118.

Adam Fürstenwald } Käm-
Sost crafft (auch } merer.
von der Ahne), }

St. 63 (Rechnung von
1531 ff.) St. 62.

1543

Johan Schweiß, Bm.
Bürgerbuch.

henrich sachte } Kämmerer.
Sost crafft }
Ziegenh. unrepert. Urk.

1544—1545

Henrich Müldener, Bm.
Bürgerbuch.

1545

Wir henrich Müldener, Bm.
Joh. Schweiß
Ludwig Koch
Christoff Endel
Joh. Waldenstein
Adam Fürstenwald
herman pflud
henck Seyg
Martin kessler
Joh. Schaffenrodt
Claus Waldenstein
herman Lederhose
heintr. sachs
heinrich wenz und
heinrich Dohn, Schöpf-
sen zu G.
henn Steinmek
Joh. Büdel
Claus Fischer

Ludw. Armbruster und
Jacob Peters, der Ge-
meinde Bm.

St. 55.

Joh. Schaffenrodt |
Schild Pfaffenhans |
Jost Krafft |

Raths-
freunde.

St. 119.

1546

Joh. Schaffenroth, Bm.
Bürgerbuch.

Georg Holz |
Hans Seig |

Raths-
freunde.

St. 55.

1547

Christoff Endell, Bm.
Das.

1548

henrich müldener, Bm.
Das.

1549

Michel Ruspicker, Bm.

henrich Muldener

Ludwig Koch

Schweyß

henr. Sachs

herman ledderhose

Johan gerhardt

hans stein

Jorge holz

Schild

Johan thonigs, der sitzende
Rath anno 49 zu Pfingsten,

ander Theil:

Christoff Endel

Joh. Schaffenrodt

Dittmar thonigs

Joh. Waldenstein

herman pfucht

Martin kessler
Conr. Fürstenwald
heintr. Krug

Jost crafft

Joh. Kan

Joh. budel und 6 ge-
meyne bürgerm.

St. V. 5 S. 43.

1549 — 1550

Michel Ruspicker Bm.

Joh. schaffenrodt

Joh. Schweyß

Christoffer Endell

Dittmar thonigs

Mertin kessler

Claus Waldenstein

heinrich sachs

herman lederhose

Jorge holz

Joh. Gerhart

Jost Becker

heinrich wenz

Jost krafft

Joh. kann

Joh. budel

Schild pfaffhans

Joh. thonigs, Rathspersonen
zu C.

R.-A. Stadt und Amt
Cassel, I.

1550

Wir Michel Ruspicker, Bm.

Joh. Schweis

Claus Waldenstein

Heinrich Sachs

herm. Ledderhose

Joh. Gerhardt

Hans Stein

Jorge Holz

Schild Pfaffhans, und

Joh. thonigs, Scheffen zu C.

Zieg. unrepert. Urk. (Kaufvertrag des „Mitschöffen“ Michel Ulmer gen. Herolt); A. 54 Cassel (Kaufvertrag des „Mitschöffen“ Schaffenrodt); St. 118.

1550 — 1551

Wir Joh. Kannenberg, Bm.

Michel Nuspicker
Christoffer Endel
Dittmar thonigs
Martin tessler
Conrad Fürstenwald
henrich Weng
Jost crafft
Jost Becker
Johan beudel
Weigel giesman
Conr. Waldenstein und
Lewes Brost*), Scheffen
zu C.

St. 118 (s. auch Bürgerbuch.)

1551

henrich Sachs, Bm.

Bürgerbuch.

1552

Johan Schweiß, Bm.

Daselbst.

1553

Wir Joh. Schweiß, Bm.

Michel Nuspicker
Christoffer Endel
Jost Becker
Jost Krafft
heintr. weng
Weigel giesmann

Lewes brost
Johan Budel und
Cunr. Waldenstein, Scheffen
zu C.
(Mitschöff Dittmar thonigs)
St. 118.

1553

Johan Schilt gen. Gerhardt, Bm.

Bürgerbuch.

1554

Rathspersonen zu C., die
vermuglich sind:

Christoffer Endel ist Bm.
Joh. Schaffenrodt
heintr. müldner
Joh. schweyß
Ludw. Koch zum schwanen
Joh. gerhart
Jost Becker
Claus Waldenstein
heintr. sachs
heintr. herolt
Forge holz
Hans vogtlender
heintr. weng
Jost Krafft

R.-A. Cassel vol. 1.

1553 — 1554

Forge Holz } Cäm=
Claus Breken } merer.
St. 63 (Kämmereirechnung).

1554 — 1555

Joh. Schweiß, Bm.
Bürgerbuch.

1556

Joh. Schilt gen. Gerhardt,
Bm. Das.

Michael Nuspicker

*) starb 1594 103 Jahre alt. Casseler Altstädter Kirchenbuch.

Magister Joseph (Lor-
chius) Hadamarius,
Rathsfreunde.

St. 9, 3

und

Wir Joh. Schelt gen. Ger-
hardt, Bm.

Joh. Schweß

Michel nuspicker

Christoffer endel (Cämmerer)

Jost becker

Jost krafft

Weigel giesman (Cämmerer)

Lewes brost

Joh. budel und

Conr. Waldenstein, Scheffen
zu C.

St. 118, St. 9, 2.

1557

Joh. Schilt, gen. Gerhardt,
Bm. (Bürgerbuch)

Jacob Peter) Käm-
hennigt Mogt / merer.

1558

hennigt Mogt, Bm.

Johan Kannenbergk

Jorg Holz

Conrad Waldenstein

Rathspersonen, desgl.:

Joh. Gerhardt

Michel Nuspicker

Claus Waldenstein

Lewes brost

Jacob Betters

Conr. Waldenstein

Jorg Isermanns, ex senatu

St. 5, 6 (auch Bürgerbuch).

1559

Wir hennigt Mogt, Bm.

Joh. gerhardt

Michel Nuspicker

Christoffer Endel

Dietmar Thonigs

Jost Becker

Jost Krafft

Wygell Giesman

Lewes Brost

Joh. Beudell und

Conr. Waldenstein, Scheffen
zu C.

St. 118.

1559 — 1560

Johan Schweß, Bm.

Bürgerbuch.

1560

Conrad Waldenstein, Bm.

Johan Schweß

Johan Gerhart

Michel Nuspicker

Christoffer Endel

Jost Becker

hennigt Mogt

Johan kannenbergk

Claus Waldenstein

Jost Krafft

Wigel Giesmann

Joh. Beudel

Schilt wogeeffer

hen Steinmek,

Gemeindebürgermeister:

Ludwig Armbröster

Johannes Griffenstein

Jorge Isenmann

herm. Schreiner und

Jorge Herstull

St. 47, S. 38b (auch

Bürgerbuch).

1561

Conrad Waldenstein, Bm.

Bürgerbuch.

1562
Joh. Schweiß, Bm.
Bürgerbuch.

1562
Wir henning Mogt Bm.
Conrad Waldenstein
Johan Schweiß
Johan Gerhardt
Johan Rannenbergt
Michel Ruspicker
Christoffer Endel
Claus Waldenstein
Joibst Becker
Magister Joseph
herman Ledderhose
hans Steyn
Joist Krafft
Sorge Holz
Schilt Passhaus
Wigel Giesmann
Thebes Brost
henne Steinmek
Joh. Beudell
Jacob Betters, Scheffen zu
C. und der Gemeinde Bm.
A. 75 Cassel.

1563 — 1564
Conr. Waldenstein, Bm.
Bürgerbuch.

1564
Ludwig Armbröster, Rathsh=
freund.
St. 119.

1565
Wir Conrad Waldenstein, Bm.
henning Mogt
Michel Ruspicker
Jost Krafft
Weigel Giesmann
Thebes Brost

Joh. Beudell
Sittig Wegeßer
Joh. Eckenschmidt, Scheffen
zu C.
St. 118 (auch Bürgerbuch).

1565 — 1566
Henning Mogt Bm.
Bürgerbuch.

1566 — 1567
Wir Conrad Waldenstein Bm.
Henning Mogt
Michel Ruspicker
Jost Krafft
Weigel Giesman
Thebes Brost
Joh. Beudell
Sittig Waggeßer
Joh. Eckenschmidt und
Sorge Eisermann, Scheffen
zu C.
St. 118.

1567 — 1568
Henning Mogt Bm.
Ludwig Armbröster, Rathsh=
Michel Ruspicker, freunde.
Bürgerbuch; St. 119.

1568
Wir henning Mogt
Conrad Waldenstein
Johann Rannenbergt
Claus Waldenstein
hans Steyn
Sorge Holz
Schilt Passhaus
Jacob Betters
henne Steinmek und
Ludwig Armbröster, Scheffen
zu C.
A. 75 Cassel.

1569 — 1570
Joh. Edensmidt, Bm.
Bürgerbuch.

Henrich Ebell
Jorge Holz
Hans Kleinsmidt
Diedrich Kuchenbecker
Wilhelm Spede, Rathsfreunde.

St. 119.

1571
Joh. Edensmidt, Bm.

1572
Wilhelm Spede

1573
Hennigt Mogt

1574
Johannes Edensmidt

1575
Wilhelmus Spede, Bm.
Bürgerbuch

Claus Arnolt (gemeine
Mertin Müller) Bm.

St. 55

und

Wilhelmus Spede, Bm.

Joh. Edensmidt
Conr. Wallenstein
Jost Krafft
Henrich Ebell
Wiegel Gießemann
Thebes brost
Sittich Wageffer
hans hirschfeldt
hans Kleinsmidt und
Ludw. thonigs, Schepfen
zu C.

A. 75 Cassel.

1576, 1577.
Eucharius Feige*), Bm.
Bürgerbuch

Hans Kleinsmidt
Theleman Stubenrauch

Räm-
merer.

St. 63 (Abhörnung städt.
Rechn. betr.)

1578

Bir Johan Edensmidt Bm.
Eucharius Feige

Jorge Holz
M. Joh. Buch
Dietrich Kuchenbecker

herman Pfluck
Claws Arnolt
Joh. Jungmann
Claws Breke
Martein Moller
Cornelius Stoß und
Jorge Keyßer, Schepfen
zu C.

St. 118.

1579

henrich Pfluck, Bm.
Joh. Edensmidt
Conr. Wallenstein
Jost Krafft
Jorge Holz
M. Joh. Buch
henrich Ebell
Wiegel Gießmann
Thebes Brust
Sittich wageffer
Jorge Cifferman
Hans hirschfeld
Hans Kleinsmidt
Dietrich Kuchenbecker
Ludw. thonigs

*) von Homberg, Rentmeister in Ziegenhain 1579.

Claus Arnoldt
 Joh. Jungman
 Claus Brecke
 Martin Moller
 Cornelius Stoif
 Hensell Seyler
 Jorge Kayffer
 R.-A. Amt Cassel vol. 1.
 Hans Wetter und
 Hans Eschenbrenner
 gemeine Bm. und Rathsfreunde.
 St. 119.

1580
 henrich Pflug, Bm.
 Joh. Ecken Schmidt
 Jorge Holz
 Magister Joh. Buch
 Dietrich Kuchenbecker
 Claus Arnoldt
 Joh. Jungmann
 Claus Brecke
 Martin Moller
 Cornelius Stoif und
 Jorge Keyser, Scheffen zu C.
 R.-A. Amt Cassel I. 11.
 Ludwig thonges Kämmerer.
 St. 119.

1581
 Wir Jorge Holz Bm.
 henrich Pflug
 Conr. Wallenstein
 Jost Krafft
 Weigel giesmann
 Thebes Brust
 Sittich Wageser
 Jorge Eissemann
 Hans hirsfeldt
 Ludw. thonges
 M. Joh. Becker und
 n. s. Bd. v.

Thomas Nadtlehr,
 Scheffen zu C.
 St. 118.

1582
 Dietrich Kuchenbecker
 Henrich Pflug } Bm.
 Jorge Holz
 Joh. Ecken Schmidt
 Curd Wallenstein
 Thebes Brust
 Wigel Weismann
 Hans Hersfeld
 Ludw. thonigs
 M. Joh. Becker
 Claus Brecke
 Martin Müller
 Cornelius Stos
 Georg Keiser
 Balth. Keyl
 Thomas Nadler.
 Gemeindegemeister:
 Hans Wetter
 Hans Gunst
 Thile stubenrauch
 Hans Eschenbrenner
 Peter Reuter
 Tholde Landsiedel
 Cass. Saalbuch (R. A.)

1582
 Wir Dietrich Kuchenbecker
 Jorge Holz
 Joh. Ecken Schmidt
 M. Joh. Buch
 Claws Arnold
 Joh. Jungmann
 Claws Brecke
 Martein Moller
 Corn. Stoif
 Jorge Keyser und
 Balth. Keill, Scheffen zu C.
 n. 75 Cassel.

1583
 henrich Pfluck Bm.
 Ditrich Kuchenbecker
 Sorge Holz
 Conr. Wallenstein
 Jost Kraft
 M. Joh. Buch
 heinr. Ebell
 Thebes Brust
 Sittich wageffer
 Jorg Eiserman
 hans hirsfeld
 Joh. Jungman
 M. Joh. Becker
 Claus Arnold
 Ludw. thonigs
 hensel Seyller
 Claus Brecke
 Martin Moller
 Corn. Stoiß
 Sorge Keyffer
 Thomas Radtlehr
 Balth. Keil, Rathspersonen.
 N.-A. Cassel vol. 1.

1584
 Martin Müller, Bm.
 henrich Pflugt
 Ditrich Kuchenbecker
 Sorge Holz
 Conr. Wallenstein
 Jost Kraft
 M. Joh. Buch
 Thebes Brust
 Joh. Eisermann
 Sittich wageffer
 Hans hirsfeld
 Joh. Jungmann
 M. Joh. Becker
 Ludw. thonnigs
 Claus Arnold
 Claus Brecke

hensel Seyller
 Corn. Stoiß
 Sorge Keyffer
 Thomas Radtlehr
 Balth. Keil, Rathspersonen.
 N.-A. Amt Cassel vol. 1.

1585.
 Wir Martin Müller, Bm.
 Henrich Pfluck
 Diettrich Kuchenbecker
 Conr. Wallenstein
 Jost Kraft
 Thebes Brust
 Sittich Wageffer
 M. Johannes Becker
 Ludwig Thonigs
 Hensell Seiler
 Thomas Nadler und
 Hans Eschenbrenner,
 Schepfen zu C.
 N. 75 Cassel.

1586
 Wir Jacob Didamar,
 Bm.
 Martein Müller
 Sorge Holz
 M. Joh. Buch
 Claus Arnold
 Joh. Jungmann
 Cornelius Stoiß
 Balthasar Keil und
 Hans Gunst, Schepfen
 zu C.

1586
 M. Johan Becker, Bm.
 Martin Müller
 henrich Pfluck
 Ditrich Kuchenbecker
 Sorge Holz
 Jost krafft
 M. Joh. Buch

Thebes Brust
 Sittich wageffer
 Hans hirschfeld
 Claus Arnoldt
 Joh. Jungmann
 Ludwig thonigs
 Hensel Seyler
 Cornelius Stoik
 Jorje Keyffer
 Thomas Nadtlehr
 Balthasar Keil
 Hans Gunst
 Hans Eschenbrenner
 Hieron. Meurer
 Wilh. Becker
 Jorje Hofe, Rath zu C.
 N.-A. Stadt u. Amt Cassel I.

1587

Wir M. Joh. Becker Bm.
 Martin Müller
 Henrich Pfluck
 Dietrich Kuchenbecker
 Thebes Brust
 Sittich Wageffer
 Ludwig Thönniges
 Hensell Seyler
 Thomas Nadtlehr
 Hans Eschenbrenner
 Jorje Hofe, Scheyfen zu C.
 N. 75 Cassel.

1588—1590

M. Joh. Becker Bm.
 Bürgerbuch.

1590

Wir M. Joh. Becker, Bm.
 Henrich Pfluck
 Jorje Holz
 M. Joh. Buch
 Joh. Jungmann
 Hensell Seyler
 Cornelius Stoik

Jorje Keyffer
 Hans gunst
 Wilh. Becker
 Constantinus Didamar und
 Hans Ebell,
 Scheyfen zu C.
 (Kaufbrief zwischen Scholley-
 schen Vormündern und Rector
 Jungmann. Vergl. Zeitschrift
 für Hess. Gesch. N. F. Bd.
 IV. S. 100.)

1591

Thomas Nadtler Bm.
 (Dasselbst)

Hensell Seiller
 Tilemanns Stubenrauch,
 Rathsfreunde.
 St. 119.

1592

M. Joh. Becker, Bm.
 Thomas Nadtler
 Henrich Pfluck
 Dietrich Kuchenbecker
 M. Joh. Buch
 Thebes Brust
 Sittich wageffer
 Joh. Jungmann
 Ludwig Thonigs
 Hensel Seyler
 Cornelius Stoik
 Jorje Keyffer
 Balthasar Keil
 Hans gunst
 Hans Eschenbrenner
 Hieronymus Meurer
 Jorje Hofe.
 Hans wetter
 Andreas kannenberg
 Hans Ebell
 Conrad Krafft
 Caspar Reidt, Rath zu C.
 N.-A. Stadt u. Amt Cassel I.

10 *

1593

Wir Joh. Ebell, Bm.
 M. Joh. Becker
 Dietrich Kuchenbecker
 Thebes Brust
 Sittich Wegeffer
 Ludwig Thoniges
 Hensell Seyler
 Hans Eichenbrenner
 Jorge Hofe
 Hans Wetter
 Andreas kannenberg
 Conrad krafft, Schepfen
 zu C.

N. 75 Cassel.

1594

Wir Joh. Ebell, Bm.
 M. Joh. Becker
 Thomas Radtlehr
 Henrich Pfluck
 M. Joh. Buch
 Joh. Jungmann
 Corn. Stoif
 Balthasar keill
 Hans Gunst
 Caspar Meidt, Scheffen zu C.

St. 118.

1596

M. Joh. Becker, Bm.
 Joh. Ebell
 Thomas Radtlehr
 Heinrich Pfluck
 M. Joh. Buch
 Sittich wogesser
 Ludwig Thoniges
 Joh. Jungmann sen.
 Corn. Stoif
 Balth. Keill
 Hans Gunst
 Hans Eichenbrenner
 Hieron. Meurer

Jorge Hofe
 Andreas kannenberg
 Caspar Meidt
 Hans George Schildt
 Hans pferisch
 Hans Schencke, Rath zu C.
 N.-N. Stadt ic. Cassel I.

1597

Thomas Radler, Bm.
 M. Joh. Becker
 Joh. Ebell
 Heinrich Pfluck
 M. Joh. Buch
 Joh. Jungmann
 Corn. Stoif
 Balth. Keill
 Hans Gunst
 Hans Eichenbrenner
 Hieron. Meurer
 Jorge Hofe
 Andreas kannenberg
 Hans Pferisch
 Hans Georg Schilt
 Hans Schenke
 Colman Fischer
 Jost Klack
 Fridrich Didamar
 Sittig wogesser
 Caspar Meidt
 Ludwig Anthonius,
 Rath zu C.
 N.-N. Stadt ic. Cassel I.

1598

Joh. Boof, Bm.
 Bürgerbuch.

1599

Joh. Boof, Bm.
 Thomas Radler
 Joh. Ebell
 Henrich Pfluck

Joh. Jungmann
 Corn. Stoiß
 Balth. Keil
 Hans Günst
 Hans Eschenbrenner
 Sorge Hose
 Andr. Kannenberg
 Hans Pfersch
 Hans Georg Schilt
 Hans Schende
 Colman Fischer
 Jost Klack
 Friedrich Didamar
 Arndt Schmidt
 Hans Pfalzgraff
 Jost Lorrich
 N.-A. Cassel (Stadt und
 Amt) I. St. 8, 2d.

1600

Johan Boock, später Thomas
 Nadler, Bm.
 Johan Ebell
 Henrich Pfluck
 Joh. Jungmann sen.
 Corn. Stoiß
 Balth. Keil
 Hans Günst
 Hans Eschenbrenner
 Sorge Hose
 Andreas Kannenberg
 Hans Georg Schildt
 Hans Persch
 Hans Schende
 Colman Fischer
 Friedrich Didamar
 Arndt Schmidt
 Hans Pfalzgraff
 Jost Lorrich
 Ciliag Seide
 Reinhart Hesse
 Bartheld Grobphen

Peter Müller.
 N.-A. Stadt u. Cassel I.

1601

wie 1600, außer daß u. Keil
 fehlt und hinter u. Fischer
 Jost Klack tritt. Dasselbst.

1601

Wir Thomas Nadler, Bm.
 Joh. Ebell
 Hs. Eschenbrenner
 Sorge Hose
 Andr. Kannenberg
 Hans Georg Schildt
 Friedrich Didamar
 Arndt Schmidt
 Jost Lorrich
 Ciliag Seide und
 Peter Müller, Scheffen.
 A. 75. Cassel

1602

Unter den Präsenzen in
 bürgerlichen Sachen:
 Bm. Thomas Nadler
 Corn. Stoiß
 Hans Persch
 Colman Fischer
 Jost Klack
 Heune Pfalzgraf
 Reinhart Hesse
 Henr. Pfluck
 Hans Günst
 Hans Georg Schildt
 Hans Schende
 Friedr. Didamar
 Jost Lorrich
 Bertholdt Grobphen
 Sorge Hose
 Peter Müller
 Bm. Joh. Roding.
 St. 9, 1.

1602

Wir Thomas Radtler, Bm.
 Joh. Rodingus
 Henr. Pfluec
 Corn. Stoiß
 Hans Günst
 George Hofe
 Andreas Rannenberg
 Hans Georg Schildt
 Hans Pfersch
 Hans Schend
 Colman Fischer
 Joist Klack
 Friedr. Didamar
 Arndt Schmiedt
 Joist Lorich
 Ciliac Seyde
 Reinhart Hef
 Bertold Großhenne, Rath-
 scheffen zu C.
 St. 56.

1603

Wir Hans Georg Schildt,
 Bm.
 Thomas Radtlehr
 Hans Eschenbrenner
 Georg Hofe
 Andreas Rannenberg
 Hans Schende
 Friedrich Didamar
 Arndt Schmidt
 Hans Pfalzgraff
 Joist Lorrich und
 Peter Müller, Scheffen.
 A. 75 Cassel.

1603

Präsenzen in bürgerl. Sachen:
 Bm. Hans Georg Schild
 Thomas Radtlehr
 Joh. Rodingus
 Heinr. Pfluc

Hans Günst
 Hans Eschenbrenner
 Hans Schenke
 Hans Pfersch
 Colman Fischer
 Friedr. Didamar
 Hans Pfalzgraf
 Reinhart Hesse
 Peter Müller
 Joist Klack
 Jorge Hofe
 Andreas Rannenberg
 Arndt Schmidt
 Corn. Stoiß
 Joist Lorrich
 Berthold Großen
 Henrich Brenke
 St. 9, 1.

1604. 1605.

Bm. Georg Hoefe, Dr.
 Claus Becker, Rämmerer.
 St. 56 (auch 53, 3). St. 118.

1605

Präsenzen:

Bm. Dr. Georg Hesse
 Thomas Radtlehr
 Andreas Rannenberg
 Johannes Becker
 Hans Eschenbrenner
 Friedr. Didamar
 Arndt Schmidt
 Joist Lorich
 Reinhard Hesse
 St. 9, 1.

1606

Bm. Dr. Joh. Kleinschmidt
 Dr. Georg Hesse
 Hans Georg Schildt
 Thomas Radtlehr
 Corn. Stoiß
 Hans Günst

Hans Eschenbrenner
 Andr. Kannenberg
 Hans Pfersch
 Hans Schenke
 Colman Fischer
 Jost Klack
 Friedr. Didamar
 Arndt Schmidt
 Hans Pfalzgraff
 Jost Lorich
 Reinh. Hesse
 Berthold Grofshen
 Peter Müller
 Hans Kampfmann
 Joh. Becker
 Sorge Starck
 Christian Winkelmann.
 R.-A. Stadt Cassel vol. 1.
 (in den Präsenzen von 1606
 St. 9, 1, kommen außer den
 letzten beiden und H. Gunst
 A. Kannenberg und A.
 Schmidt vor.)

1607

Wir Dr. Joh. Kleinschmidt,
 Bm.

Thomas Nadler
 Hans Eschenbrenner
 Andreas Kannenberg
 Hans Schincke
 Frdr. Didamar
 Arndt Schmidt
 Hans Pfalzgraff
 Jost Lorrich
 Peter Müller und
 Hans Kampfmann
 A. 75 Cassel.

1608

Dr. Joh. Kleinschmidt, Bm.
 Bürgerbuch.

1609

Dr. Joh. Kleinschmidt, Bm.
 Hieronymus Jungmann
 Thomas Nadler
 Hans Georg Schilt
 Hans Eschenbrenner
 Cornelius Stoif
 Andreas Kannenberg
 Hans Gunst
 Hans Schent
 Hans Pfersch
 Frdr. Didamar
 Colman Fischer
 Arndt Schmidt
 Jost Klack
 Hans Pfalzgraff
 Georg Hesse
 Jost Lorich
 Berthold Grofshen
 Peter Müller
 Johan Becker
 Hans Kampmann
 Sorge Starck
 Christian Winkelmann
 Caspar Müller
 R.-A. Cass. Stadt und Amt,
 vol. 1.

1610

Dr. Joh. Kleinschmidt,
 (alter) Bm.
 Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
 Johan Nobis, Kämmerer.
 St. 7, 4 und 8, 23. St. 56.

1611

Dr. Hieronymus Jungmann
 Thomas Nadler
 Andreas Schmidt
 Hans Eschenbrenner
 Corn. Stoif
 Andr. Kannenberg

Hans Pfersch
 Hans Schend
 Colman Fischer
 Friedr. Didamar
 Jost Klack
 Hans Pfalzgraff
 Georg Hesse
 Jost Lorch
 Berthold Großhen
 Peter Müller
 Johan Becker
 Hans Kampfmann
 Jorge Starck
 Christian Winkelmann
 Caspar Müller
 Peter Stockmann
 Christoph Breull

N. = A. Cassel vol. 1.

1612

Präsenzen in bürgerl. Sachen:
 Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
 Johan Beckmann *)
 Hans Georg Schilt
 Hans Aschenbrenner
 Cornelius Stof
 Hans Pfersch
 Colman Fischer
 Berthold Großhenn
 George Starck
 Peter Müller
 Antonius Bucher
 Joh. Mezger
 Christoph Breuell

St. 9, 1.

1613

Wir Johan Beckmann, Bm.
 Hieron. Jungmann, Dr.
 Andreas Kannenberg
 Hans Schend
 Frd. Didamar
 Hans Pfalzgraff
 Peter Müller **)
 Hans Kampfmann
 Peter Stockmann ***)
 Antonius Bucher
 Johan Nobis und
 George Gentsch, Schef-
 fen zu C.

St. 118.

1614

Wir Dr. Hieron. Jungmann,
 Bm.

Joh. Beckmann
 Corn. Stof
 Hans Pfersch
 Colman Fischer
 Jost Klack
 Reinhart Hesse
 Barthold Großhen
 George Starck
 Caspar Müller
 Christoph Breull und
 Joh. Mezger

N. 75 Cassel.

1615

Wir Friedr. Didamar, Bm.
 Johan Beckmann
 Andreas Kannenberg
 Hans Schend

*) Magister (St. 56, f. auch 8, 26. 15).

**) Rämmerer (St. 56); sein Vetter Johan M. fürstl. Kanzlei-
 secretar (daf.).

***) Ein Krämer. S. Bürgerbuch sub anno 1618.

Hans Pfalzgraff
 Peter Müller
 Hans Kampsmann
 Peter Stockmann
 Antonius Bucher
 Johan Nobis und
 George Gentsch, Schopfen
 zu C.

St. 118, A. 75 Cassel.

(in den Präsenzen kommen
 außerdem vor:

Caspar Müller
 Christoph Breull)

St. 9, 1.

1616

Friedrich Didamar, Bm.

Johan Beckmann

Dr. Hieron. Jungmann

Andreas Kannenbergk

Hans Pfersch

Hans Schend

Colman Fischer

Jost Klack

Reinhard Hesse

Hans Pfalzgraff

Berthold Grofshen

Peter Müller

Hans Kampsmann

Caspar Müller

Peter Stockmann

Christoph Breuel

Anton Bucher

Johan Meziger

Johan Nobis

George Gentsch

Henrich Brenke

Hans Eiserman

Andr. Loskant

A. Stadt Cassel (Acten).

1617

Frdr. Didamar, (alter) Bm.

Dr. Hieron. Jungmann, Bm.

St. 118 und St. 7, 4.

1618

Johan Beckmann, Bm.

Frdr. Didamar

Dr. Hieron. Jungmann

Hans Schend

Jost Klack

Reinhard Hesse

Hans Pfalzgraff

Peter Müller

Hans Kampsmann

Caspar Müller

Peter Stockmann

Christoph Breul

Joh. Mezger

Johan Nobis

Georg Gentsch

Hans Eiserman

Joh. Biermann

Philip Baur

Peter Baker

A. Stadt Cassel (Acten).

1619

Friedr. Didamar, Bm.

St. 8, 15.

Hans Knauff, Kämmerer.

St. 56.

1620

Johan Knauff, Bm. (pro-
 consul)

St. 56. St. 118.

1621

Dr. Hieron. Jungmann

Johan Knauff

Frdr. Didamar

Johan Beckmann

Jost Klack

Hans Pfalzgraff

Reinh. Hesse
 Peter Müller
 Hans Kampfmann
 Peter Stockmann
 Christoph Breull
 Anton Bucher
 Johan Nobis
 George Gentsch
 Heintr. Brecke
 Hans Eiseremann
 Johan Biermann
 Phil. Baur
 Mich. Vogel
 Peter Becker
 Daniel Avemann
 Hans Schenk
 Heintr. Lütgendorf
 R.-A. Cassel vol. 1.

1622

Friedr. Didamar, Bm.
 Jacob Genß, Kämmerer.
 St. 56. St. 8, 24.

1623

Friedr. Didamar, Bm.
 St. 56.
 Hans Schenke, Kämmerer.
 Das.

Präsenzen:

Dr. Hier. Jungmann, Bm.
 Friedr. Didamar (Bm.)
 Joh. Knauff (Bm.)
 Joh. Beckmann (Bm.) Mag.
 Hans Pfalzgraff
 Reinhard Hesse
 Peter Müller
 Hans Kampfmann
 Peter Stockmann

Christoph Breull
 Anton Bucher
 Johan Nobis
 Georg Gentsch
 Hans Eiseremann
 Johan Biermann
 Michel Vogel
 Peter Becker
 Daniel Avemann
 Heintr. Lütgendorf
 Hans Schenk

St. 9, 1.

1624

Johannes Knauff, Bm.
 (Bürgerbuch).
 Henrich Kampfmann, Käm-
 merer.

St. 63.

1625

Wir Joh. Knauff, Bm.
 Hieron. Jungmann, Dr.
 Frdr. Didamar
 Johan Beckmann
 Hans Pfalzgraff
 Peter Müller
 Peter Stockmann
 Anton Bucher
 Johan Nobis und
 Georg Gentsch, SchöpfenzuG.
 St. 118.

Bm. Georg Walther
 R.-A. Cassel vol. 1.
 Bm. Hieron. Jungmann
 Heintr. Lütgendorf*) Käm-
 merer.
 St. 56. St. 63.

*) Ein Krämer. S. Bürgerbuch sub anno 1601.

1626
G. Walther, Bm.
 Bürgerbuch, St. 56. St. 118.
Martin Schaffenroth,
 Kämmerer.
 St. 63.
 (Der letztere Gemeindegürger-
 meister.
 N.-A. Cassel vol. 1.)

1626
George Walther, Bm.
Joh. Knauff, Bm.
Dr. Hieron. Jungmann
Frdr. Didamar
Joh. Beckmann
Reinh. Hesse
Peter Stockmann
Anton Bucher
Joh. Nobis
Hans Eysermann
Georg Gentsch
Johan Biermann
Hans Schend
Henr. Lütgendorf
Henrich Rubenkönig *)
Henrich Stubenrauch **)
 N.-A. Cassel vol. 1.

1627
Johannes Biermann, Bm.
 Bürgerbuch.

1628
Dr. Hieron. Jungmann, Bm.
 Das.
Henrich Stralaw, Käm-
 merer.
 St. 63.

1629
Licentiat Henr. Rubenkönig,
 Bm.
 Bürgerbuch.
Henrich Kurze, Käm-
 merer.
 St. 63.

1630
Lic. Henr. Rubenkönig, Bm.
 Bürgerbuch.
Hans Georg Stard, Käm-
 merer.
 St. 56. St. 63.

1631
Johan Biermann, consul.
Lic. Henr. Rubenkönig
Joh. Knauff
George Walther
Frdr. Didamar
Rhd. Hesse
Anton Bucher
Hans Schend
Henr. Kampsmann
Henr. Stubenrauch
Adam Bußkimb
Hans Steinmann
George Galle, (Käm-
 merer. St. 63. St. 56).
 Präsenzen. St. 9, 1.

1632
Lic. Henr. Rubenkönig, Bm.
 Bürgerbuch.
Augustin Brandau, Käm-
 merer.
 St. 63.

1633
Lic. Christ. Ungefug, Bm.
 Bürgerbuch.

*) Licentiat (N.-A. Cassel vol. 1, 1625.)

**) Notar (N.-A. Cassel vol. 1. 1625. St. 56).

Henr. Stubenrauch, Käm-
merer
St. 56. St. 63.

1634

Präsenz in bürgerl. Sachen:
Lic. Christoff Ungefug, Bm.
Lic. Henrich Rubenkönig
Joh. Biermann
Joh. Knauff
Joh. Beckmann
Reinh. Hesse
Anton Bucher
Hans Schent
Henr. Lutgendorf
Henr. Stubenrauch
Henr. Kampsmann
Henr. Risch
Martin Schaffenrodt
Caspar Lüdgendorf
Caspar Werner
Henrich Kurz
Joh. Steinmann
George Galle
Peter Stockman
Jacob Grimme
Henrich Stralaw
Herman Calbach
St. 9, 1.

Joh. Hise, Kämmerer.
St. 63.

1635

Johan Biermann, später:
Lic. Rubenkönig, Bm.
R.-A. Cassel vol. 1.
Caspar Werner, Kämmerer
St. 63.

1636

Lic. Henr. Rubenkönig, Bm.
Bürgerbuch.
Wigand Spede, Kämmerer.
St. 56. St. 63.

1637

Lic. Christoff Ungefug, Bm.
Joh. Biermann, proconsul
Anton Bucher
Henr. Stubenrauch
Henr. Kampsmann
Henr. Risch
Caspar Werner
Joh. Steinmann (Kämmerer
St. 63).
George Galle
Peter Stockman
Jacob Grimme
Henr. Stralaw
Augustin Brandau
Jost Ritter
Joh. Georg Starck
Reinh. Andres
Joh. Zacharias
Schwalbe
(5 letztere Gem. = Bm., wo-
von 4 später Kämmerer)

von der Bürgerschaft:

Dr. Weigandt Deybach
Lic. Joh. Hagthausen
Lic. Nic. Christoph
Möldener
Georg Moxhamer
Samuel Lilus
Christoff Klopfer
David Schwing
Hs. Christoff Jost und
Corn. Prange
R.-A. Cassel vol. 1.

1637. 1639

(wie 1637 nur ohne Abthei-
lung der Gemeindebürger-
meister und Der von der
Bürgerschaft; auch Möldener
hinter Biermann, sowie Jost,

Joh. Christoff Wallenstein und Schwarting hinter Lutgendorf).

R.-A. Cassel vol. 1.

1639

Wir Christoff Ungefug, Bm. lic.

Henr. Rübenkönig, lic. jur.

Joh. Biermann

Joh. Knauff

Henr. Stubenrauch

Henr. Kampsmann

Henr. Risch

Georg Galle

Peter Stockmann

Johan Høse

Joh. Georg Starck und
Reinhard Andres, Schöffn.

St. 118.

Johan Zach. Schwalbe,
Kämmerer.

St. 63.

1640

Cassler Rathspersonen:

Lic. Nic. Christoph Mül-
dener, Bm.

Lic. Christoff Ungefug

Joh. Biermann

Lic. Peter Boelo

Reinhard Hesse

Anton Bucher

Henr. Stubenrauch

Henr. Risch

Caspar Werner

Joh. Steymann

Peter Stockmann

Jacob Grimme

Henr. Stralaw

Aug. Brandaw

Jost Ritter

Reinhard Andres

Joh. Zach. Schwalbe

Joh. Liphard

Adam Lütgendorf

Joh. Christoph Jost

Verzeichniß aus denen die

Rathsstellen zu besetzen:
gemeine Bm.: (vier, da-
runter der Kämmerer)
von der Bürgerschaft:

Joh. von Ende

Georg Moshamer

Samuel Lilius

R.-A. Cassel vol. 1.

1641

Rathspersonen:

Lic. Nic. Christoff Mül-
dener

Joh. Biermann

Lic. Peter Boelo

Reinhard Hesse

Anton Bucher

henr. Stubenrauch

Henr. Risch

Caspar Werner

Georg Galle

Peter Stockmann

Jacob Grimme

Aug. Brandaw

Jost Ritter

Reinh. Andres

Joh. Zach. Schwalbe

Joh. Werner

Joh. von Ende

Gemeindebürgermeister:

Henrich Meurer

Georg Theur

Corn. Strange

Johan Spangenberg

Johan Stubenrauch

Christoph Klopfer

Aus der Bürgerschaft:

Justus Reutter *)

Georg Moxhamer

Joh. Ernst **)

Balt. Kode

N.-A. Cassel vol. 1.

1641

Wir Nic. Christ. Müldener,
Bm.

Christoff Ungefug, beide lic. j.

Joh. Biermann

Peter Voclo, lic. j.

Henr. Stubenrauch

Henr. Risch

Georg Halle

Berr Stockmann

Reinhardt Andres

Joh. Werner und

Joh. von Ende, Schopfen
zu C.

St. (unrepert. Urk.)

1642

Lic. Peter Voclo, Bm.

Lic. Nic. Chr. Müldener

Joh. Biermann

Reinhard Hesse

Anton Bucher

Henr. Stubenrauch

Justus Reutter

Joh. Ernst

Henr. Risch

zc.

N.-A. Cassel vol. 1.

1643

wie vor außer Hesse. Daf.

1644

Joh. Ernst Bm. (Bürgerbuch)

Corn. Prange Kämmerer

St. 63.

1645

Joh. Ernst Bm.

Peter Voclo

Joh. Biermann

Anton Bucher

Henr. Stubenrauch

Just Reuter

Henr. Risch

zc.

N.-A. Cassel vol. 1.

1646

Lic. Peter Voclo Bm.

Joh. Biermann

Anton Bucher

Henrich Stubenrauch

Justus Reuter

Henr. Risch

zc.

Aus der Bürgerschaft:

Gerhard Bilmeder (Daf.)

Lic. Peter Voclo Bm. (später

Joh. Ernst)

Joh. Ernst

Joh. Biermann

Anton Bucher

Justus Reuter

Aug. Brandau

*) Anwalt 1638 und 1654 (Reutter, Ernst, Reuter und Theur werden zu Rathsherrn, Voclo zum Bürgermeister gewählt. N.-A. Cassel vol. 1).

**) Anwalt 1638 (St. 119), Ganzleidirector 1656 (Weber, städt. Gelehrtenschule S. 222).

Jost Ritter
 Joh. Zach. Schwalbe
 Joh. Christoph Jobst
 Joh. Liphardt
 Henr. Meurer
 Christoph Klopfer
 St. 9, 1 (Präsens).
 1647
 Justus Reutter, Bm.
 Joh. Ernst
 Joh. Biermann
 Anton Bucher
 Henr. Stubenrauch
 Gerhard Bilmeder
 Henr. Risch
 2c.
 N.-A. Cassel vol. 1.
 Wir Justus Reuter, Bm.
 Joh. Ernst
 Joh. Biermann
 Gerhardt Bilmeder
 Henr. Risch
 Peter Stockman
 Reinhard Andres
 George Theur
 Balth. Rode
 Henr. Corstens und
 Herman Glehner, Schöp-
 fen zu C.
 St. 118.

1648
 Justus Reutter, Bm.
 Bürgerbuch
 1649
 Rathspersonen beim Stadt-
 gericht zu C.:
 Joh. Ernst
 Justus Reutter
 Joh. Biermann
 Anton Bucher
 Henr. Risch
 2c.
 (6) Gemeindebürgermeister
 und ist beneben diesen Ge-
 meindebürgermeister zu Ge-
 richtschöffen von Bm. und
 Rath vorgeschlagen:
 Joh. Schüge, Buchhändler.
 N.-A. Cassel vol. 1.
 1650
 Rathschöffen zu C.
 (wie 1649, nur Bilmeder
 vor Risch; Biermann fehlt.)
 (6) Gemeindebürgermeister.
 Beneben diesen sind zum
 Schöffenstuhl präsentirt:
 Dr. Hieron. Galle
 Springmeier
 Joh. Schüge
 Dajelbst.

IV.

Die Alterthümer der freien Reichs- und Kaiserstadt Gelnhausen.

Vortrag,

gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte
und Landeskunde am 9. Juli 1873

vom Consul Schöpffer sen. zu Gelnhausen.

Das Kloster und die Klosterkirche.

An der Stelle, wo wir uns befinden, stand vor alten Zeiten ein großes Kloster mit einer schönen Kirche in gothischem Styl. Dieses Kloster muß nach den theilweise noch stehenden Mauern zu urtheilen, in welche nach der Reformation Bürgerhäuser hinein gebaut wurden, ein erhebener Bau gewesen sein. Auffallend ist es, daß die noch sichtbaren Ueberreste den Rundbogenstyl zeigen, während die Kirchensenster den Spitzbogenstyl hatten, somit die Kirche wahrscheinlich später als das Kloster selbst erbaut wurde. Diese Kirche ist noch 200 Jahre lang nach Aufhebung des Klosters für den protestantischen Gottesdienst benutzt worden und war eine Zierde des Marktplazes. In einer Kirchenrechnung von 1705 findet sich noch der Erlös von darin verkauften Kirchenstühlen vor.

Mit dem Jahre 1757 erst scheint sie außer Gebrauch gekommen zu sein. Von der Hand des Geistlichen ist in jenem Jahre in das Kirchenbuch eingetragen: „Im Monat August ist eine französische Armee durch unsere Stadt gezogen. Wir haben der Zeit starke Einquartirung gehabt. Auch die Pfarrhäuser sind nicht alle Zeit verschont geblieben, und unsere 3 Kirchen, die Klosterkirche, die Peters- und Spitalkirche sind zu Magazinen eingerichtet worden.“ Von da ab dienten diese 3 Kirchen nur noch profanen Zwecken. Nach der Schlacht bei Jena wurden tausende von preußischen

Gefangenen von den Franzosen in der Klosterkirche eingesperrt, deren fortwährendes Geschrei: Hunger! Hunger! die Bewohner Welnhausens erschütterte. In Eimern schleppten diese Lebensmittel herbei, allein das war ungenügend für solche Massen, da in der Stadt die Franzosen für sich fast Alles mit Beschlag belegt hatten. Trotz der großen damit verbundenen Gefahr sind bei nächtlicher Weile von den Bürgern viele Preußen durch einen den Franzosen unbekanntem Verbindungsgang nach den früheren Klostergebäuden befreit und gerettet worden. Im Jahr 1813 diente die Kirche zu ähnlichem Zwecke, allein dieses Mal waren die Franzosen die Gefangenen und die Wächter waren Kosaken! Man hat aber nicht gehört, daß jezt der geheime Gang wieder benutzt wurde.

Vor etwa 50 Jahren, in einer Zeit, wo barbarisch unter den hiesigen Alterthümern gehaust wurde, war ich als Kind Zeuge vom Abbruch der schönen Klosterkirche, an deren Stelle dieses Schulgebäude errichtet wurde. Beim Abbruch fand man neben den Grüften der Mönche mit Weizen angefüllte Gemölbe unter der Erde. Man hat mit dem durch die Jahrhunderte ganz schwarz gewordenen Weizen Versuche zur Saat gemacht und er soll noch Aehren getrieben haben.

Ehe wir dieses Kloster verlassen, muß einer Sage Erwähnung geschehen, welche sich im Volke erhalten hat. Als bei Einführung des neuen Glaubens das Kloster aufgehoben werden sollte, wollten die Franziskaner nicht daraus weichen. Der Rath drohte mit Gewaltmaßregeln, falls beim nächsten 9 Uhr Läuten die Mönche nicht abgezogen seien. Die besagte Glocke gab aber beim Läuten keinen Ton und bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß ein kleiner verwachsener Mönch, Pater Kristchen genannt, sich an dem Klöpsel der Glocke befestigt hatte. Wie unwahrscheinlich auch die Sache ist, so lassen sich die ältern Welnhäuser ihren Pater Kristchen nicht nehmen, der nach der

Sage von 2 Bürgern in einem Futterkorb zur Stadt hinausgetragen wurde.

An der westlichen Seite des Marktplatzes steht noch heute die uralte

St. Peterskirche,

deren Erbauung in das 10. oder 11. Jahrhundert fällt. Leider ist dieses ehrwürdige Gebäude im ältesten romanischen Style in den zwanziger Jahren durch den Abbruch der Thürme und des Chors arg verstümmelt worden. Das Querschiff ist in eine bürgerliche Wohnung, der Rest der Kirche in eine Tabackfabrik umgewandelt worden. Im Innern ist Alles verbaut und nichts Sehenswerthes mehr vorhanden. Um so interessanter für den Forscher sind die noch ganz erhaltenen Portale, an deren nördlichem sich Sanct Peters Bild mit dem Schlüssel findet.

Zu Barbarossa's Zeiten war diese Kirche die Hauptkirche der Stadt und bei Gelegenheit der hier gehaltenen Reichstage versammelten sich die Fürsten Deutschlands in ihren Mauern zum Gottesdienst.

Sehen wir unsern Weg längs der Holzgasse fort, so zeigt sich uns in originellen Formen eins der ältesten erhaltenen Gebäude der Stadt,

das Johanniterhaus.

Im 12. Jahrhundert von den Tempelherrn erbaut, ist es nach Unterdrückung dieses stolzen Ordens ein Erbe der Johanniter geworden und wurde nach der Besitzergreifung der Stadt durch Kurhessen für Staatseigenthum erklärt und sammt den Gütern verkauft. Jetzt in ärmlichem Besitze, geht das interessante Gebäude seinem allmählichen Verfall entgegen. Im vorigen Jahrhundert sollen noch Ueberreste von guten Glasmalereien vorhanden gewesen sein. Die schöne Kapelle der stolzen Tempeler dient jetzt als Kuhstall.

Ein besseres Schicksal war dem gegenüber liegenden **Deutschen Ordenshaus** vorbehalten. Dieses wurde das Pfarrhaus der katholischen

Gemeinde, welche sich in dessen Hintergebäuden ihre Kirche erbaut hat. — Durchschreiten wir das Holzthor, so präsentirt sich uns links der

Buttenthurm,

ein starker wohlerhaltener Thurm der alten Stadtbefestigung, mit herrlicher Aussicht. Dieser Thurm stand seit dem 30jährigen Krieg als unbesteigbare dachlose Ruine. In neuerer Zeit hat ihn die Stadt als Ehrengeschenk meinem Schwieger-sohne überlassen, der ihn hat zugänglich machen lassen und mit seiner weiteren Restauration in mittelalterlichem Style beschäftigt ist. Durchschreiten wir den Zwinger und die kleinere äußere Holzpforte, so nähern wir uns dem aller-ältesten Gebäude der Stadt, der

Gela-Kapelle,

welchen Namen man ihr in neuerer Zeit in poetischer Lizenz gegeben hat. Die alten Schriftsteller wissen nichts von solchem Namen. Den richtigen Namen konnte ich noch nicht mit Sicherheit feststellen. In dem Geschlecht der Grafen von Gelnhausen war der Name Gisla häufig vorkommend und eine Gisla von Gelnhausen gründete 1105 das Nonnenkloster zu Meerholz, jetzt ein gräflich Pfenzburgisches Schloß. Möglich daß die Kapelle Gislakapelle hieß. Ich finde indessen bei mehreren Hegenprocessen, wo statt des Feuertodes Begnadigung zum Schwert eingetreten war, daß den Angehörigen erlaubt wurde, die Leichen hinter die Heilige Kreuz-Kapelle zu begraben; so könnte dies der Name sein. Vor der Kapelle wurden Jahrhunderte lang die Todten aus dem Dorfe Haitz begraben, was erst in neuerer Zeit abgestellt ist. Nach dem Urtheil der Baukundigen fällt die Erbauung dieser Kapelle in die Zeit des Bonifacius. Es ist noch sichtbar, daß sie eine Kanzel nach außen hin hatte, die Alten liebten ja den Gottesdienst in der freien Natur. Im Innern war diese Kapelle reich verziert, denn es finden sich noch jetzt Spuren von Frescomalereien, in der Wand links ist ein Engelsköpfchen

sichtbar, das auf gute Arbeit schließen läßt. Freuen wir uns, daß diese ehrwürdigen Ueberreste aus grauer Vorzeit, sind sie auch ohne architektonischen Werth, durch ein Dach vor dem gänzlichem Verfall geschützt sind. Unser Weg führt uns nun nach dem nahe gelegenen Schützenplage, wo wir in dem so genannten

Halben Mondsturm

einen mächtigen Bau der alten Festung vorfinden. Von seinen Binnen kann man die ganze Stadt überschauen, von hier aus stellt sich auch die Hauptkirche in malerischer Ansicht dar und das Auge schweift trunken über die schöne Umgebung. In der Nähe dieses Thurmes liegt das

Heißer Thor und Paradies.

Dieses bei Erweiterung der Landstraße zugemauerte Thor ist deßhalb bemerkenswerth, weil hier Napoleon mit seiner ganzen bei Leipzig geschlagenen Armee retirirend durchgekommen. Der Weingarten, das Paradies genannt, war in alter Zeit offenbar eine Schanze zur Vertheidigung dieses Thors und sprang bis in dessen Nähe vor. Man denke sich den engen Raum der Straße und das Gewühl des wilden, 6 Tage und Nächte dauernden Durchzugs der Franzosen, denen die Armeen der Verbündeten auf dem Fuße folgten. Man berechnet, daß in jenen Wochen über 400000 Soldaten, mit den Monarchen an der Spitze, das Städtchen passirten. Weiter unten rechts an der Stadtmauer präsentirt sich uns der

Hexenthurm.

Auch dieser wohlerhaltene Thurm war ein Bollwerk der Stadt und erhielt seinen Namen dadurch, daß in seinem Verließ die Opfer eines barbarischen Wahns, des größten Schandflecks einer finsternen Zeit, eingekerkert wurden, ehe man sie zu Tode brachte. Die einzige Chronik, welche uns hier erhalten blieb, sind die Rathesprotokolle bis 1563 zurückgehend, denn die aus früherer Zeit sind leider verzettelt worden. Der erste Hexenproceß, wo eine Anna Petermann

wegen Zauberei durchs Schwert hingerichtet wurde, kommt in 1584 in diesen Protokollen vor, dann blieb es 12 Jahre still, allein nun begann ein wahrer Wüthen. Im Sommer 1596 sind nicht weniger als 8 Hexen durch Feuer und Schwert in der kleinen Stadt hingerichtet und in 1597 wiederum 8, also 16 unschuldige Menschen im Zeitraum von zwei Jahren. In 1599 gab es noch drei Executionen und dann kommen lange keine mehr vor. An einem Pfeiler in der Pfarrkirche findet sich ein Grabstein mit Portrait in Relief des Stadtschultheißen und Schöffen Koch, gestorben 1603. Ohne Zweifel ist er der Urheber jener Gräueltathen gewesen, welche mit seinem Tode aufhörten. Wahrhaft lächerlich sind die durch die Folter nach einer Schablone den armen Opfern entlockten Geständnisse und zum Schluß heißt es immer in den Todesurtheilen, daß nach göttlichem Gesetz verfahren werde, weil es im 2. Buch Mos. Kap. 22 heiße: Man soll keinen Zauberer oder Zauberin leben lassen. Welche Greuel mögen sich bei der Untersuchung in jenem alten Thurm ereignet haben; die Richtstätte selbst war nicht hier, sondern auf dem noch heute so genannten Aescher, rechts von der Brücke nach dem Ziegelhaus.

Der große Weinberg, an welchem uns jetzt unser Weg vorbeiführt, gehörte zu allen Zeiten zur Kaiserburg und heißt das Königsstück. Unter kurheßischer Regierung Staatsdomäne, wurde dieser Weinberg nach der Annexion von 1866 verkauft. Unten nach der Burgseite hin befand sich der jetzt zugemauerte Eingang von Gewölben, welche, weil mit Wasser angefüllt, die Untersuchung erschwerten. Man hielt dies lange für eine unterirdische Verbindung der Burg mit der Stadt, allein wahrscheinlicher waren es die kaiserlichen Weinkeller, deren sich in der Burg selbst, wegen ihrer tiefen von der Ringziegmauer umgebenen Lage keine vorfinden. Auch mögen über diesen Gewölben jetzt verschwundene Gebäude gestanden haben.

Vor uns liegt jetzt auf einer durch die Ringziegmauer gebil-

deten Insel die alte

Kaiserburg Gelnhausen.

Nicht ohne innere Bewegung betritt der Geschichtsfreund die Stätte von so berühmter vergangener Herrlichkeit. Wenig ist übrig geblieben aus der Zeit des Glanzes in längst vergangenen Jahrhunderten, allein das Uebriggebliebene ist für die Alterthumsforscher von unschätzbarem Werth und eine Perle unter den Ruinen in unserm deutschen Vaterland. Ohne Zweifel bestand die Reichsburg lange, vielleicht mehrere Jahrhunderte lang vor Friedrich I. Barbarossa, dem man vielseitig aber irrthümlich die Gründung von Stadt und Burg zuschreibt. Aber ihre hohe Blüthe verdanken beide ganz sicher diesem großen Kaiser, der sich in dieser Reichsburg mit von hohem Kunstsinne zeugenden Geschmacke einen Palast erbaute und in 1170 Gelnhausen zur freien Reichsstadt erhob. Noch heute kann man deutlich wahrnehmen, daß der Palast und die Thürme der alten Burg, von denen noch einer besteht, kein einheitlicher Bau sind, sondern ganz verschiedenen Perioden ihre Entstehung verdanken. Es steht historisch fest, daß diese Burg ein Lieblingsaufenthalt Barbarossas gewesen ist; zu welchem er immer von Neuem gern wiederkehrte, wie die vielen von hier aus erlassenen Regierungsmaßregeln und die hier gehaltenen Reichstage beweisen. Zu dieser Burg gehörten große weitverzweigte Güter, welche im Laufe der Jahrhunderte allmählig in den Besitz des Burgabels übergingen, dem die Verwaltung anvertraut war. Auch noch 150 Jahre nach Barbarossas Tod diente die Burg den deutschen Kaisern zum zeitweiligen Aufenthalt, bis im Jahre 1349 ihre und der Stadt Verpfändung unter Karl IV. eintrat. Da war es mit dem Glanz von Stadt und Burg vorbei und von dieser Zeit datirt die Periode allmählichen Verfalls. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts mußte schon ein Thurm wegen Baufälligkeit abgetragen werden und der gänzliche Verfall wurde in 1414 noch einmal durch rettende Maß-

regeln Kaiser Sigismunds aufgehalten. Noch zwei Jahrhunderte hauste ein von der Pfandherrschaft Kurpfalz und Hanau abhängiger Burgadel in dem verlassenen Kaiserthum, bis derselbe im dreißigjährigen Kriege gänzlich zerstört wurde. Weil aber die Burg ein reichsunmittelbarer Ort und wie heute noch von der Verwaltung der Stadt getrennt war, so siedelte sich daselbst allmählig eine Bevölkerung an, die nicht immer in gutem Rufe stand, denn man nahm in der Burg diejenigen auf, welche man in der Stadt nicht haben wollte. Im Jahre 1704 wurde die zerstörte Burgkapelle mit einem Dach versehen und von Neuem dem Gottesdienst übergeben, der, von Geistlichen aus der Stadt und Altenhaßlau versehen, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fortbestand. Mit den französischen Kriegen hörte das allmählig auf und es trat ein immer weiter schreitender Verfall auch der Kapelle ein, bis zu dem jetzt ersichtlichen Zustand. — Wenn man die würdige Herstellung des Burgplatzes und den angeordneten Schutz der Ruinen dankbar anerkennen muß, so ist doch zu betonen, daß, wenn das Hallengewölbe unter der Kirche gegen die Witterung nicht bald den geeigneten Schutz erhält, dieser Bau seinem Einsturz unaufhaltsam entgegengeht. — Es gereicht mir zum Vergnügen, mittheilen zu können, daß wir durch die Vermittlung des hier mit anwesenden Herrn Buchhändlers Völcker aus Frankfurt in den Besitz gekommen sind von den Originalzeichnungen der Burg wie der Hauptkirche in der Stadt; sie sind von der Hand der Architekten Hundeshagen und Kuhl, welche sich durch ihre Werke so hoch verdient um die Gelnhäuser Alterthümer gemacht haben. Besonders interessant darunter sind 2 Blätter von Hundeshagen, wodurch er nach seiner Phantasie darstellt, wie die Burg sowohl als der Reichssaal nach den vorgefundenen Ueberresten könnten gewesen sein.

Gehen wir jetzt wieder zur Stadt zurück, zu unserer letzten, aber der Hauptstation auf dieser Wanderung, zur

Pfarrkirche, auch Stiftskirche und Dreifaltigkeitskirche
 genannt. Es ist dies kein einheitlicher, sondern in verschiedenen Jahrhunderten, in verschiedenen Stylen entstandener, aber hochinteressanter Bau. Der viereckige nach Westen gelegene Glockenthurm und ein Theil des daran grenzenden Schiffs mit den alten Portalen sind Ueberbleibsel einer sehr alten Kirche, deren Erbauung nach dem Urtheil der Baukundigen, im zehnten Jahrhundert wird stattgefunden haben. Als die Stadt unter Barbarossa und seinen Nachfolgern zu hohem Glanz und Reichthum gekommen war, da genügten ihr nicht mehr ihre alten Kirchen. In den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts wurde dieser Kunst- und Prachtbau begonnen, welcher durch seine erhabenen edelen Formen eine große Verühmtheit erlangte, noch heute den kunstfinnigen Beschauer entzückt und die Kirche zu einem fortdauernden Wallfahrtsort für Architekten, Künstler und Alterthumsforscher gemacht hat. In den ursprünglichen Plänen des genialen Baumeisters lagen gewiß nicht die geschmacklosen mit Schiefersteinen bedeckten Thürme, welche wir jetzt schauen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Thürme in Stein sollten ausgeführt werden und durch den Umbau des westlichen Thurmes im nämlichen Styl die Einheit des Ganzen hat hergestellt werden sollen. Leider ist es, wahrscheinlich aus finanziellen Rücksichten, nicht dazu gekommen und so ist die Herrlichkeit dieses Kunstbaues auf den östlichen Theil der Kirche beschränkt geblieben. Immerhin wird das Ganze vor der Verunstaltung in der Reformationszeit einen erhebenden Eindruck gemacht haben. Als aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der hier früh eingeführte lutherische Gottesdienst andere Räumlichkeiten erforderte, hat man ohne jegliches Kunstverständnis und in schroffem Gegensatz zu dem edelen Bau Emporbühnen angebaut, welche in roher plumper Ausführung die Kirche verunstalteten. Bei dieser Gelegenheit entstand auch außerhalb an der Nordseite, zunächst des Glockenthurms, der

gothische Anbau, wodurch in unschöner Weise Spitzbogen- und die alten romanischen Rundbogenfenster neben einander entstanden. Der Druck solcher Uebelstände ist lange von allen Kunstkennern und den Freunden dieses merkwürdigen Baudenkmals schmerzlich empfunden, allein die kleine Stadt besaß nicht die Mittel zur Abhülfe. Inzwischen stellte sich von Jahr zu Jahr immer mehr die Nothwendigkeit ernstlicher Reparaturen an verschiedenen Stellen, auch des östlichen Theiles der Kirche heraus. In 1863 wandte sich die Kirchenverwaltung in ihrer Bedrängniß in ernsthaften Vorstellungen an den damaligen Landesherrn, den Kurfürsten von Hessen, und erhielt die Zusage der Hülfe für die folgende in 1866 beginnende neue Finanzperiode des Kurfürstenthums. Es war in Aussicht genommen, daß die Fonds, aus denen die Elisabethenkirche in Marburg restaurirt worden war, nach deren Vollendung hier zur Verwendung kommen sollten und der hiesigen Kirchenverwaltung wurde aufgegeben, die Sache in 1866 von Neuem in Anregung zu bringen. In jenem Jahr kamen die großen politischen Ereignisse und das Land fiel der Krone von Preußen zu. Dies störte die Kirchenverwaltung nicht und noch im Herbst 1866 richtete sie eine Vorstellung an Se. Majestät den König, verwies darin auf die Zusagen des vorigen Landesherrn und bat um schleunige Hülfe. Es erschienen auch sofort Regierungscommissäre aus Berlin zur Untersuchung der Sachlage. Diese Herren waren entzückt von den Alterthümern, welche sie hier vorfanden und stellten zur Freude der Einwohner Gelnhausens die alsbaldige Hülfe aus Staatsmitteln in Aussicht. Auch wurde Seitens der Regierung der geschickte Architekt, Herr Schäfer, beauftragt, die Zeichnung zu einer gründlichen Reparatur und Restauration, nach Beseitigung der störenden Emporbühnen zu entwerfen. Dies geschah ohne Verzug. Die Pläne erhielten den Beifall der Regierung und erregten die Bewunderung von Jedermann, der sie zu sehen bekam.

Wir dachten uns dem Ziele näher, allein Jahr um Jahr ging vorüber und nichts geschah, als daß die hiesige Kirchenverwaltung kategorisch angewiesen wurde, die vom Staate bestellten Zeichnungen zu bezahlen.

Bei diesem trostlosen Stand der Angelegenheit stellte ich auf der Jahresversammlung im Juli 1872 zu Hofgeismar den Antrag an den Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, daß er seinen moralischen Einfluß anbieten möge, um diese wichtige Sache in Fluß zu bringen. Einstimmig wurde dieser Antrag angenommen. Auch verbreitete sich bald darauf die erfreuliche Nachricht, Sr. Maj. unser hochverehrter Kaiser und König habe für die Restauration ein allerhöchstes Gnadengeschenk von 8000 Thalern unter der Bedingung verwilligt, daß die Stadt Gelnhausen ihrerseits 4600 Thaler zu den Arbeiten beitrage, nachdem bereits vorher Seitens der Regierung dem Consistorium in Hanau mitgetheilt worden war, daß auf solche Weise der Staat den künstlerischen Theil der Arbeiten nach dem Voranschlag übernehme, die Stadt Gelnhausen aber den Theil, welcher zur Herstellung für einen würdigen Gottesdienst erforderlich sei. Der ganze Voranschlag bildete die Summe von 12600 Thalern. Man fand auch hierorts diese Vertheilung billig und gerecht und ohne Zaudern vollzogen. Stadtrath und Ausschuß die Urkunde, wodurch sie sich dazu verpflichteten; allein eine neue Täuschung war Gelnhausen vorbehalten. Die Urkunde kam zurück mit dem Bemerkten, an das Gnadengeschenk sei die Bedingung geknüpft, daß außerdem die Stadt Gelnhausen sich verpflichten müsse, alle die Mehrkosten zu übernehmen, welche über den Voranschlag hinaus entstehen würden. Nun weiß man, wie es bei Kirchen-Restaurationen zu gehen pflegt und es ist dabei niemals vorauszusehen, wie das Eine aus dem Andern entsteht. Der Voranschlag ist von einem Beauftragten der Regierung gemacht, von den sachverständigen Regierungsbeamten geprüft, allein er datirt aus einer früheren Zeit,

wo Materialien und Arbeitslöhne viel billiger waren. Die städtischen Behörden von Gelnhausen, denen überdies der Anhalt zu einer richtigen Beurtheilung fehlte, würden sich bei dem Stand der hiesigen Mittel einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, wenn sie auf eine solche Zumuthung eingegangen wären, von der man nicht wissen konnte, wohin sie führe. Unter ausführlicher Motivirung in einer Denkschrift wurde die Bedingung abgelehnt und wurde betont: 1) daß, wenn man auch anerkennen müsse, daß der Staat bei den Kirchen nicht baupflichtig sei, indem die Gemeinden für ihre Gotteshäuser selbst zu sorgen hätten, so sei hier doch der Fall ein anderer. Diese Kirche sei nicht allein das Gotteshaus der Stadt, sie sei zu gleicher Zeit ein berühmtes edeles Kunstdenkmal aus dem Mittelalter, von höchstem Werth für die deutsche Cultur- und Kunstgeschichte und als solches nicht bloß das Eigenthum dieser Stadt, sondern der deutschen Nation und die Erhaltung sei wohl eine Pflicht des Staats! Diese Pflicht trete hier um so gebieterischer auf, als das kleine zurückgekommene Landstädtchen ganz außer Stande sei, ein so erhabenes Kunstwerk würdig zu erhalten, das die Stadt als reiche mächtige freie Reichsstadt und kaiserliche Residenz in den Jahren ihrer höchsten Blüthe gegründet habe. — 2) Daß sich die kleine Stadt auf einen ganz unverantwortlichen abenteuerlichen Weg begeben würde, der für alle Zeiten zum Ruin ihres Haushaltes führen könnte, wenn sie ohne jegliche Begrenzung die Regierung als Bauherrn schalten ließe, wohl aber sich verpflichten sollte, alle Mehrkosten zu bestreiten, und daß, wenn sie aus eigener Initiative einen solchen Weg hätte betreten wollen, es vielmehr Pflicht der Regierung, als der gesetzlichen Aufsichtsbehörde, gewesen sein würde, ihr das zu verwehren. — 3) Daß es noch ein Anderes gewesen wäre, wenn die entstehenden Mehrkosten ebenfalls im nämlichen Verhältnisse von 8000 zu 4500 Thalern getragen würden und daß man sich dann

hätte bereit finden lassen u. u. — Nach Empfang dieser Denkschrift sandte die Regierung Commissare her und die mündlichen Verhandlungen führten zu dem Resultat, daß sich die Stadt dazu verstand, anstatt 4500 Thaler 6000 Thaler beizutragen. Jetzt glaubten wir zu einem guten Ende gekommen zu sein, allein es war eine neue Täuschung bitterer Art.

Es erschien ein Regierungserlaß an das hiesige Presbyterium mit dem Bedeuten, falls die Stadt nicht auf die Mehrkosten einginge, so sollten sich die Parochianen dafür verantwortlich machen. Groß war die Verwunderung und das Presbyterium erwiderte, daß in einer so kleinen Stadt die Parochie und das Gesamt-Gemeindewesen so ziemlich dasselbe sei, weil Alles aus einem Säckel komme. Die Parochianen hätten bereits aufzubringen, was die Stadt bewillige und müßten neue Opfer verweigern, allein nach Rücksprache mit wohlhabenden Gemeindegliedern, würden 2000 Thaler als Zuschuß zu einer neuen Orgel wohl noch aufzubringen gewesen sein. Dann stelle sich der Gesamtbeitrag der Stadt auf 8000 Thaler, mithin sei das eine Leistung, welche um 74 Procent die Summe übertreffe, so man der Stadt anfänglich zugerechnet habe. Hiermit aber sei die Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf das äußerste getrieben und es würde keinen Erfolg haben, weiterhin Schrauben anzusetzen. Das war im Februar und während die Verschleppung fortbauert, verschlimmert sich der Zustand der Kirche von Tag zu Tag und man kann sich denken, wie es mit den Reparaturen jetzt aussieht, welche sich schon vor 10 Jahren als hochnothwendig nach dem Urtheil der Architekten herausgestellt hatten. Das ist ein tief beklagenswerther und höchst nachtheiliger Zustand. Die Nothwendigkeit der Hülfe aus Staatsmitteln ist erkannt, sie ist beschlossen und kommt durch kleinliche Begrenzungen nicht zur Ausführung. Mit Recht drückt das Presbyterium in seiner Schrift sein Befremden darüber aus, daß an das aller-

höchste Gnabengeschenk Bedingungen geknüpft seien, die, weil unerfüllbar, das dargereichte Brod in Stein verwandelten und solches könne unmöglich in der Absicht unseres erhabenen Monarchen liegen. Auch wir Alle sind dessen wohl überzeugt. Bei der Durchreise Ihrer Majestät, der Kaiserin, wurde mir die Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der kunstfönnigen hohen Frau auf die Angelegenheit zu lenken und huldvoll hat Hochdieselbe Ihre Unterstützung zugesagt. Wir wollen den allerhöchsten Herrschaften aber erst dann lästig fallen, wenn das Ministerium sein letztes Wort gesprochen hat. Jetzt gilt es vornehmlich, auf diesen Entschluß einen Einfluß auszuüben.

Meine Herren! Die Vereine, welche Sie hier gegenwärtigen, haben keine materiellen Mittel, um einer solchen Sache helfen zu können, sie haben auch keinerlei officielle Stellung, die einen Einfluß bedingte, aber sie haben einen um so größeren moralischen Einfluß. Das Volk ehrt diese Vereine und erkennt in ihnen die natürlichen Wächter über seine Alterthümer, denn es will die edelen Werke des Kunstfleißes der Vorfahren auch den Nachgeschlechtern erhalten sehen. Machen Sie von diesem Ihrem moralischen Einfluß Gebrauch zu Gunsten der arg verfahrenen Frage unserer Kirchen-Restaurations, indem Sie meinen hiermit gestellten Antrag zu der folgenden Erklärung annehmen:

„Die am 9. Juli 1873 zu Gelnhausen tagenden Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde und die als Gäste zahlreich anwesenden Mitglieder aus andern, denselben Zweck verfolgenden Vereinen sprechen die Hoffnung aus, daß durch kräftige Hülfe des Staats die schon so lange projectirten Restaura-tions-Arbeiten in der Stiftskirche zu Gelnhausen ohne Aufschub in Angriff genommen werden, damit dieses edele für die deutsche Kunst- und Culturgeschichte hoch werthvolle Denkmal des mittel-

alterlichen deutschen Kunstfleißes für die Zukunft erhalten bleibe. Sie sprechen ihre Ueberzeugung aus, daß Gefahr liegt in längerem Verzuge, und daß die Baukosten unbedeutend erscheinen im Vergleich mit der Wichtigkeit der Sache."

Wöge dieser Ausdruck von so vielen hochgeachteten Alterthumsfreunden und Verehrern der alten deutschen Kunst durchdringen bis zu dem grünen Tisch in Berlin, wo die Frage ihre Entscheidung zu finden hat und wo diese nationale Sache bisher mit großer Kargheit behandelt ist.

Alle Alterthümer, welche Sie heute besuchen werden, sind Trümmer und spärliche Ueberreste der vergangenen Größe und Herrlichkeit dieser alten Reichsstadt; durch die wunderbare Fügung Gottes ist in den Stürmen der Jahrhunderte gerade das werthvollste Kleinod in dieser Kirche bis jetzt erhalten worden. Aber auch diesem Prachtbau steht das Schicksal aller anderen bevor, wenn fort und fort mit solcher Lässigkeit und Gleichgültigkeit verfahren wird. Man darf nicht ruhen und rasten, um solches Schicksal abzuwenden und die Hoffnung nicht aufgeben, daß so vielseitige Bestrebungen auch endlich zum Ziele führen werden.

Sie aber, geehrte Herren, bitten wir um Ihr fort-dauerndes Interesse für diese wichtige Angelegenheit und mit dieser Bitte beschließe ich meinen Vortrag.

V.

Ein Kirchenvisitationsprotokoll

**über die evangelisch-reformirten Landpsarreien des
Kreises Schlüchtern aus dem Jahre 1602,**

mitgetheilt von J. Kullmann, Pfarrer zu Kesselstadt.

Kurze Zeit nach der von mir in dieser Zeitschrift Band X., S. 39—97 im Jahre 1865 veröffentlichten „Geschichte der reformirten Pfarrei Hintersteinau“ wurde mir von befreundeter Hand aus Schlüchtern ein altes Protokoll übersandt, welches über eine Visitation der reformirten Kirchen des alten Klosterbezirks Schlüchtern, bald nach durchgeführter Reformation, war aufgenommen worden, und worin bereits einer früheren, 24 Jahre vorher abgehaltenen, Visitation Erwähnung geschieht. An seiner Aechtheit konnte ich nicht zweifeln, da es alle Zeichen der Autographie und eines hohen Alters an sich trägt, und von der ersten bis zur letzten Zeile, wie ich mich durch Vergleichung bald überzeugte, von der Hand des Pfarrers und geistlichen Inspectors Valentin Nikolai zu Steinau geschrieben ist. Es war längere Zeit mein Vorhaben, dieses Protokoll einer Geschichte sämmtlicher Landpsarreien des Kreises Schlüchtern, bei Aufführung der einzelnen Orte, einzuflechten; ich mußte aber endlich auf die Ausführung dieses Vorhabens verzichten, weil ich grade von den Seiten zu wenig Unterstützung fand, auf deren bereitwillige Hülfeleistung ich dabei angewiesen war, und unmöglich die Opfer an Geld bringen konnte, die nothwendig waren, um an Ort und Stelle das nothwendigste Material dazu aus den Kirchenbüchern selbst zusammen zu tragen. Bei meinem Alter ist es aber nicht wohlgethan, irgend ein Ding oder Unternehmen noch

auf die lange Bant hinauszuschieben, und es drängte sich mir die Ueberzeugung immer fester auf, alles weitere Warten auf fremde Unterstützung sei eitel und es würde das Beste sein, die erwähnte Urkunde in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen und für sich selbst reden zu lassen.

Das nachfolgende Protokoll ist ein treuer Spiegel vergangener Zeiten und es treten uns die Personen, die Sitten, die Lebensweise, die Gesetzgebung und die obrigkeitliche Gewalt so leibhaftig und handgreiflich vor Augen, als lebe man mitten darinnen. Gar manche müßige Stunde haben ich und Andere Jahre hindurch auf Enträthselung der alten, vergilbten, mit Abfürzungen reichlich versehenen Handschrift verwendet und mehr als einmal Abschriften, unabhängig von den früheren, genommen bis, nur ein paar Worte ausgenommen, eine so sinn- und wortgetreue Abschrift vollendet war, daß ich getrost das Kircheniegel darunter setzen könnte. Nichts habe ich daran geändert; nur die heutigen Tags übliche Rechtschreibung, die im Originale ganz unconsequent und willkürlich ist, und die Interpunktion, an der es fast gänzlich fehlte, habe ich eingefügt, um das Verständniß zu erleichtern. Bei manchen Worten habe ich die Schwankung beibehalten, weil sie aufschlußgebend erscheint von der Umbildung einer Wortform in eine andere; z. B. Pfarrherr und Pfarrer, Nachbauer und Nachbar.

Wenn ich mir auch wohl bewußt bin, daß das nachstehende Protokoll das allgemeine Interesse nicht so in Anspruch nehmen kann, wie bei mir, der ich im Kreise Schlüchtern geboren bin und so manches Jahr darin gelebt und gewirkt habe, der Fall ist, so glaube ich doch, daß es als treuer Zeit- und Sittenspiegel Beachtung verdient. Nach Vollendung des Drucks werde ich das Original in die Depositor des königlichen Consistoriums, wohin es seiner Natur nach gehört, zur ferneren Aufbewahrung einsenden.

Acta visitationis classicae,
in ecclesiis superioris comitatus Hanoviensis celebratae.
Anno 1602.

Auf der verordneten Herrn Consistorialium und Kirchenrätthen zu Hanau an den Herrn Amtmann und Inspectores der oberen Grafschaft Hanau-Münzenberg unterm Dato den 3. instehenden Jahres 1602, abgegangenen schriftlichen Befehl ist mit gnädigem Vorwissen des Wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ludwig, Grafen zu Hanau und Rieneck, Herrn zu Münzenberg, unseres gnädigen regierenden Herrn, die anbefohlene Classica visitatio für die Hand genommen und durch den Herrn Amtmann Melchior Reithardt von Lauter, den Herrn Abt zu Schlüchtern, M. Joannem Wankelium und den Pfarrer zu Steinau Valentinum Nicolai nachfolgender Gestalt verrichtet worden.

Hintersteinau.

Und ist der Anfang in der Pfarr Hintersteinau am 26. April dieses 1602. Jahres gemacht, in welche Pfarr noch zwei Dorfschaften, nämlich Wallroth, da es auch eine Kirche hat, und Reinharbs gehörig sind. Wurde diesmal solche Pfarr, so an Pfarrkindern ungefähr auf die 500 stark, versehen durch Herrn Eberhard Seyder, welcher dann in seiner anfangs gehaltenen Predigt, daß er zu solchem hohen Amt dienlich und qualificirt genugsam sei, klärllich zu verstehen gegeben; so sind auch die Pfarrkinder in großer Frequenz und christlicher Modestie erschienen, daraus dann ihre, gegen das h. ministerium schuldige Obsewanz abzunehmen und zu spüren gewesen.

Sobald nach geendeter Predigt ist durch den Herrn Abt, mit verständigen und beweglichen Worten, aus was gnädiger und treuer, christlicher Sorgfältigkeit diese Visitation anbefohlen und wie nothwendig, auch nützlich sie in jedes Orts Kirche und Gemeinde sein werde, mit Ermahnung,

solche Güte und Wohlthat mit Dankbarkeit zu erkennen, auch sich um so viel desto bescheidentlicher vernehmen zu lassen, angezeigt worden.

Hierauf hat man das examen catecheticum bei Alten und Jungen fürgenommen und bei mehreren Theils einen ziemlichen profectum gespüret; doch haben sie den Decalogum, wie auch sonst die explicationes ex catechismo Lutheri recitirt, welches man zwar nicht improbirte, aber doch daneben Vermahnung gethan, daß sie die jetzigen Fragen des (Heidelberger) catechismi, als welcher kürzer und besser und daher verständlicher wäre, ihnen auch gemein machen sollten.

Nach solchem Examen hat der Pfarrer zu Steinaw, was man schon allbereits für Mängel bei dieser Kirche insgemein berichtet wäre, dem Volke vorgehalten, als nämlich: Verachtung des göttlichen Wortes, dessen Diener und Lehrer, Verfäumdung der Predigten oder grober Ungebärdung bei derselben, Enthaltung vom h. Abendmahle, Gotteslästern, Fluchen und Schwören, auch sonst anderer Sünden wider die andere Tafel x. davon sie mit Fleiß abgemahnt und vor zeitlichem und ewigen Unheil treulich verwarnt, sonderlich aber zu fleißigem Gebrauche des h. Abendmahls nothwendig und christlich erinnert und dann den Coetum post benedictionem dimittirt.

Als nun das gemeine Volk aus der Kirche, hat man die verordneten Kirchenschöffen von Hintersteinaw, Ballroth, und Reinhardt, sammt jeden Orts Kirchenrügern, dazu in summa 14 Personen gewesen, insgesammt, doch in Abwesens des Pfarrers Seyder, befraget: ob derselbe auch verständige, lehrhafte und erbauliche Predigten thue? Ob sie auch befunden, daß er in einem oder dem andern Artikel christlicher Lehr ungemäß predige? und ob er auch sich nach dem Zustande und Gelegenheit der Zuhörer, damit dieselben erbaut werden möchten, sein ganzes Amt richtete? Ob er auch Kinderlehr fleißig treibe, und sonst insgemein

alles das leiſte, was einem treuen Seelſorger ſeines Amtes halber zuſtände und gebühren thäte? Inmaßen ſolches per quaestiones der zur Viſitation verfaßten Artikel weiter per species deducirt. — Ueber ſolche Punkte haben ſie einmüthig ſich erklärt, daß ſie nicht allein über ihren Pfarrer nichts zu klagen, ſondern ihm vor Gott und ihrer lieben Obrigkeit dieſes Zeugniß geben müßten, daß er ſo wohl in Verrichtung und fleißiger Abwartung ſeines Amtes, als auch in ſeinem eingezogenen Hausweſen, mit Lehren und gutem Exempel, wie einem treuen und gottſeligen Seelſorger zuſtände, fleißig leiſtete, und wäre auch nur zu beklagen, daß ſie und andere Zuhörer ſolches ſo wenig bedächten und ſich daraus beſſerten.

Als nach dieſem berührte Kirchenschöffe(n), ob auch die Pfarrgüter gehandhabt würden, befragt (wurden), haben ſie von keiner Deterioration gewußt oder geklagt, ſondern dieſen Bericht gethan: es hätte ſelbige der Pfarrer unter Händen und wären ungefähr 6 Malter Felder und 5 Wagen Futter, welche er durch 6 Bauern, welche ihm zu fröhnen ſchuldig wären, arbeiten und bauen laſſe; berichten, was ſie jeder Zeit gehöret: der vorige Pfarrer habe jährlich 10 Gulden von der Kapelle zu Kleßberg gehabt, deren der jeztige bis jezt noch entrathe; ſo ſolle auch eine Wiefe zu Kleßberg liegen, die Pfarrwieſe genannt, welche ſie die Grund- oder Herrwieſe nenneten, welche jezt ein Hofmann unter Händen habe, ſoll aber vor Zeiten zur Pfarr gehörig geweſen ſein. Und ſind die Kleßberger nicht zur Viſitation erſchienen, pflegen aber auf die Sonntage fleißig zur Kirche zu kommen; ſo predige auch der Pfarrer viermal daſelbſt.

Mit obgedachten Kirchenschöpfen hat man auch Unterredung gepflogen und ſie gefragt um Kirche und Schulmeiſter, nach Anleitung der Viſitations=Artikel; darauf ſie berichten, daß nach Gelegenheit der jeztige Glöckner zur Verſehung der Ortſchule zu Hinterſteinau tauglich genug

sei, auch in Anweisung der Jugend zum Lesen und Katechismus fleißig sei, sonderlich sie auch zu einer christlichen modestion gewöhnte; er hätte aber kein gemein Schulhaus; so hätte auch ein Schulmeister kein ordinarium stipendium, sondern allein was diejenigen wenigen geben, die ihre Kinder zu ihm schicken; vermeinen, es würden sich Schüler genugsam finden, wenn ein Stipendium aufgerichtet und die armen Leute mit dem Schulgeld nicht beschwert würden, in Mangel aber desselbigen wäre sich geringes incrementi zu vermuthen; es werde auch der Glöckner Armutz halber die Schul müssen unterwegen lassen.

Zu Wallroth hat es auch gar keine Schul oder Schulmeister, könnten aber die Nachbarn daselbst wohl contribuiren, daß einer erhalten würde, wenn man es ihnen von Obrigkeit wegen geböte.

Vom Einkommen des (Kirch) Baues berichten sie, daß dasselbige jährlich um 6 Gulden, vermöge des Registers, belaufe, welches die Bauleute aufheben und an der Kirche, wenn es die Nothdurft erfordert, verbauen, auch darüber dem Pfarrer und Schultheißen Rechnung zu thun pflegen; beklagen sich, daß sie von diesem wenigen Gefälle Schatzung geben müssen und bitten die von Wallroth, weil sie ihre Kirche zur Hälfte hätten umdecken lassen, auch in keinem Borrath wären, daß ihnen möge eine Steuer aus dem Kloster Schlüchtern geschehen.

Ueber dieses gaben die Kirchenschöffen vom Leben und Zustande der weltlichen Diener zu berichten, daß der Schultheiß zu Hintersteinau gottesfürchtig und eifrig, aber der von Wallroth sei sehr unfleißig gewesen; wenn er sich bessern wollte, mögten sie es gerne sehen. So sei desselbigen Wallröthers Weib aus dem Papstthum kommen, deswegen sich auch noch nicht erzeiget, in Erkundigung öffentlichen Vergernisses, sonderlich bei Beunruhigung und Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes sei er sehr nachlässig, auch mit Fluchen, Schwören, Vollsaufen, zu Zeiten auch Schlä-

gereien und anderem ärgerlich, dazu ihm der Weinschant so er selbst hat, gut Anleitung gebe; vermeinen daneben, dieweil oftmals die zutragende Aergerniß zu Hintersteinau aus Mangel des Gefängnisses nicht in continenti gestraft werden könne, sondern zuweilen in Vergeß fällt, wenn man ein offen Gefängniß daselbst zurichtete und dem Schultheiß die Verbrecher der Disciplin-Ordnung, mit demselbigen nach Gelegenheit zu strafen, injungirte, daß solches zu gutem Wohlstande und Gehorsam zuträglich sein würde.

Die Reinhardser tergiversiren noch mehren Theils, in dem sie, nicht ohne Aergerniß der andern Kirchen, sich vom Gebrauche des h. Abendmahls mehren Theils noch entzogen haben, aber ihrer Cunctation keine Ursach anzeigen können, ohne daß ihrer sich eines Theils mit dem Exempel des Bentgrafen zu Steinau vermeintlich behelfen wollen, machen ihnen sich die Gedanken, weil derselbe zu Freienssteinau außerhalb der Herrschaft unverhohlen und ohne Jemand's Einspruch mit den Seinigen communicire, ein solches auch ihnen erlaubt sein werde. Wurde daneben berichtet, daß Heinz Ditz daselbst sonderlich mit ärgerlichen Reden andere aufhalte, habe unter anderem öffentlich gesagt: Mein gnädiger Herr hat noch Niemand heißen zum Nachtmahl gehen, es könne auch nimmermehr recht sein! ist auch sonst ärgerlich im Leben, indem er wissentlich seiner Stieftochter heimliche Kupperei und Unzucht verstatet, ganz trotzig, widerspenstig und ungehorsam; unter anderem hat er gesagt: Er habe zu Hanau, als er daselbst im Graben an der neuen Stadt gearbeitet, nicht gehört, daß man solle zum Nachtmahl gehen, jaget auf geschenehen Verweis und Vermahnung trotzig: „Er wolle gehen, wenn ihn sein Gemüth dazu trage, alsdann würde er sein Gewissen selbst dahin richten.“

Wallröthler beklagen sich, daß sie ihres Bechers zum h. Abendmahle noch in Mangel ständen, hätten ihren gebabten Kelch durch den vorigen Keller zu Schlüchtern,

jetzigen Burggrafen zu Steinau, Christoph Kopsen nach Hanau geschickt, aber keinen anderen dagegen empfangen. Burden damit abgewiesen, der ihrige wäre nicht von Gold oder Silber, sondern von Kupfer zugerichtet gewesen.

Vom Zustande der Aeltesten oder Kirchenschöffen hat man aus Bericht des Pfarrers so viel verstanden, daß sie zwar im Bekenntniß und Leben sich gottselig und ehrbar erzeigten, auch auf Erfordern den Praesbyteriis monatlich gehorsamlich beiwohnten, allein sie referiren nicht allemal, was für strafwürdige Sachen jedes Orts sich begeben, deswegen sie dann zu mehrerem Fleiß sind vermahnt worden. Von des Pfarrers seiner erudition und dotibus ad docendum ist droben allbereits Relation geschehen; seine Besoldung betreffend, so hat er keine Klage, als wegen der zehn Gulden zu Klesberg, deswegen er doch berichtet, daß Balthasar Philipp (von Mörlau, Mörle genannt) Behm sich zu etwas, nämlich 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer erboten haben sollte, vermeint aber, daß es ihm nicht gebühren wolle, einige Transaction ohne Befehl unseres gn. H. einzugehen, zu deren gn. Beliebung er es dann gestellt sein läßt.

Damals hat sich auch Hans Loß zu Wallroth beklagt, daß Melchior Neuß, seiner Tochter Mann, der er gleichwohl mehrmals fidem conjugalem prästiret, wider seine jüngst zu Hanau beschene Zusage und Obligation, nunmehr zum viertenmale, ohne einige Ursache oder Anzeige, sich flüchtig gemacht habe und bittet gedachter Hans Loß, seiner Tochter halb um Handbietung.

Bei dieser Visitation sind zu Hintersteinau zwei und ein halb Gulden verthan worden, welche der Keller zu Schlüchtern zu bezahlen Befehl empfangen.

Kressenbach.

Am Dienstag den 27. April sind obermeldete Herrn Visitatores nach Kressenbach zur Verrichtung der anbefohlenen Visitation kommen, allda, ebenermaßen wie zu Hintersteinau,

mit der Predigt, welche Herr Joachimus Fabricius als Pfarrer des Orts gethan hat, Eröffnung der Visitation, Befragung Junger und Alter, auch Ermahnung der ganzen Gemeinde zur Gottseligkeit und Ehrbarkeit verfahren, sonderlich aber sie auch zum Gebrauche des h. Abendmahls fleißig ermahnt worden, und hat man keinen sonderlichen Mangel bei den Zuhörern daselbst befunden, sondern dafür gehalten, daß dieselbige Gemeinde auch im Wachsen und Zunehmen der Gottseligkeit stehen thue.

Post dimissum coetum hat man mit den verordneten Kirchenschöffen ferner und sonderlich zuerst um den Zustand ihres Pfarrers sich unterredet. Darauf sie berichten, daß sie ihn anfänglich wegen seiner ausländischen Sprache nicht wohl hätten verstehen können; jetzt aber könnten sie ihn wohl verstehen, und wußten sonst ganz keinen Mangel an ihm; allein bitten sie, daß die Kinder zu Kressenbach möchten getauft und nicht der Tauf halber nach Schlüchtern getragen werden müssen, bitten auch, daß er einen Wet- und Fasttag um den andern bei ihnen und in der Kirche zu Elma, welches Dorf, neben Breitenbach, auch in diese Pfarr gehörig ist, die dann ungefähr fünfzig Heerdstätten hat, künftig halten möge.

Vom Zustande der Aeltesten und Kirchenschöffen hat man Bericht empfangen, daß die Zahl derselben, wie bräuchlich, vollkommen sei, nämlich jeden Orts vier. So weiß der Pfarrer auch nichts über sie zu beklagen, ihres Lebens und Wesens halber, halten ihre conventus so oft gepredigt wurde; doch läßt sich der Pfarrer bedünken, die praesbyterii referirten nicht allemal fideliter.

Als man vom Zustande der Schulmeister und Schulen zu fragen vorgenommen, haben die Kirchenschöffen zu Kressenbach erklärt, daß sie keinen Bericht hiervon geben könnten, weil weder Schul noch Schulmeister bei ihnen sei; doch wird allgemein gebeten, daß man einen Schulmeister dahin verordnen sollte, erbieten sich Schultheiß und

Ältesten etwas zuzuschießen, damit er desto baß könne unterhalten werden. Der jetzige Glöckner kann den Schuldiensft des Orts wohl versehen, da ihm nunmehr ein Zuschuß geschehe, und weil die Nachbarn des Orts ziemliches Vermögen, so würden sie um so viel desto eher auch contribuiren helfen; beruhet allein an Befehl der Obrigkeit.

Diese Kirche hat keine sonderlichen Gefälle, außer etlichen wenigen Novalien, deren Zinsen werden jährlich verrechnet und schießen die beiden Gemeinden Kressenbach und Breitenbach jährlich um zwei einhalb Gulden zusammen, den Bau davon zu erhalten. Es thut aber Bauens hoch von Nöthen, wie der Augenschein aufweist; haben an Hauptgeld irgend dreißig Gulden Kapital von dem Fahrgehalte für sich erspartet und hingeliehen, davon wollen sie die Kirche (aus)bessern, bitten um einen Buchenbaum im Heegholz zu Wetzbrettern an die Kirche, welcher ihnen bewilligt wird. Der Tisch in der Kirche sammt der darauf liegenden Decke ist gar gering, sollte billig ganz bekleidet sein; so ist auch die (Em)porkirche gar baufällig und muß verbessert werden, bitten um Holz dazu und zu einem Stuhl im Chor.

Von weltlichen Dienern wissen sie sonderlich nichts zu klagen; doch berichten sie, der Schultheis zu Kressenbach pflege sich zuweilen mit dem Trunk zu überladen, da es dann nicht ohne Gotteslästerung abgeht, welches ihm in continenti verwiesen und er ad emendationem verwahnet wurde.

Schultheis zu Breitenbach pfleget nicht viel gen Kressenbach in die Kirche zu kommen, sondern gehet nach Schlüchtern, welches aber der Rüge halber schädlich, weil er nicht anzeigt, was für Mängel vorkommen, bleibt auf beschene Vermahnung außen, läßt sich ansehen, weil er hiebevorn von dem Herrn Joachim seiner ärgerlichen Reden halber vor der Obrigkeit ist verklagt worden, daß es noch aus einem Groll geschehe. Zudem so hat er auch nicht

in dieser Gemeinde communicirt, sondern zu Schlichtern, welches ohne Vergerniß des einfältigen Mannes nicht abgeht.

Von keinen sonderlichen Vergernissen des gemeinen Lebens halber, wissen die Kirchenschöffen zu berichten, allein über des Jakob Kressens und seines Weibes Sicherheit und Gotteslästerung ist geklagt worden, welcher sich aber absentirt gehabt, daß man mit ihm nichts hat handeln können.

So ist auch, so viel des Pfarrherrn Fabricii Person und erudition sammt anderen qualificationen betrifft, kein Mangel erschienen; Er berichtet aber das: wenn Jemand zu Kressenbach sterbe, so werde es ihm nicht angezeigt. So viel sein salarium anlangt, repetirt er seine jüngsthin dem Wohlgebornen und Gnädigen Herrn, oder dem Kirchenrath übergebene, unterthänigste supplication und bittet pro augmento stipendii.

Dies Orts sind auch zwei und ein halber Gulden verzehrt worden, so aus dem Kloster Schlichtern zu berichtigen.

Marjosa.

Gleich folgenden Mittwoch sind der Herr Amtmann und Pfarrherr zu Steinau zur Verrichtung anbefohlener Visitation früh gegen 7 Uhr daselbst erschienen und weil es nicht eine große Gemeinde, auch keine andere Dorfschaft zu dieser Pfarr, sondern ungefähr 34 Familien, welche in Allem, an Jungen und Alten, an 200 Personen beiderlei Geschlechts haben mögen, gehörig, so ist ohn von Nöthen erachtet worden, den Herrn Abt mit sonderlichen Kosten und schwerer Angelegenheit dahin zu bemühen.

Diese Kirche und Pfarrei wird diesmal versehen durch M. Adamum Musculum, an welchem zwar seiner erudition halber kein Mangel, allein er hat natura impedimentum linguarum, welches dem auditori verdrießlich und schädlich. So hat er auch seine concionem nicht ordine disponirt und consignirt gehabt und deswegen et fusius et confusius tractirt, ist ihm gleichwohl so bald untersagt worden.

Nach gehaltener Predigt und durch den Pfarrherrn zu Steinau geschehener Anzeige der Ursachen unserer An-
kunft, ist man zum examine bei Jungen und Alten ge-
schritten, hat sich aber, sonderlich bei der Jugend, großer Unfleiß
und Unwissenheit erzeiget, deswegen sie zur fleißigen Be-
suchung des catechismi ermahnt wurden. Die Alten haben
mehrern Theils ex catechismo Lutheri zu antworten gewußt.

Und weil man berichtet worden, daß zwar Etliche
sich zu dem Gebrauche des h. Abendmahls eingestellt, die
Uebrigen aber noch zur Zeit hinterhielten und doch keine
Ursache zu prätendiren wußten, daneben tacitatem et
obedientiam hiebevorn gelobt hätten, so hat man daher mit
ihnen eine Unterredung zu pflegen für rathsam erachtet.
Deswegen denn post dimissum coetum, nachdem erstlich
die befundenen Mängel ausführlich durch berührten Pfarrer
sind vorgehalten und sie ad emendationem sind vermahnt
worden, die patres familias und seßhafte Nachbauern allein
befraget nach den Ursachen, so sie von dem Gebrauche des
h. Abendmahls bis daher abgehalten, daneben ihnen mit
kurzer Ablehnung der unerfindlichen Calumnien, so gegen
uns ausgesprengt, die wahre Lehre und Confession von
diesem Artikel mit einfachen deutschen Worten vorgehalten
und von ihnen, ob sie mit uns gleicher Meinung, auch in
solchem Verstande des h. Abendmahls sich theilhaftig zu
machen gedächten, zu vernehmen begehrt, mit Erinnerung,
welcher des Vorhabens und in seinem Gewissen consentirt,
derselbige sollte seines christlichen Vorhabens allhier vor
der ganzen Gemeinde Gottes, aus christlicher Freiheit und
gar keinem weltlichen Zwang oder Gebot, mit Handleistung
ein öffentliches, freiwillürliches Zeugnis geben. Darauf
sie unanimiter sich erkläret, sie wären mit der vorgehaltenen
Meinung allerdings wohl zufrieden, wollten auch sich zum
h. Abendmahl, gönnets Gott! einstellen, und also der Reihe
nach sich selbst zum Gelübnis freiwillig erboten, außer des
vorigen Pfarrherrn Heinrich Kressen Eidam.

Diese ihre gottselige Willfährigkeit ist an ihnen commendirt und sie zu rechten und heilsamen Gebrauch erinnert auch nochmals dessen berichtet worden, daß sie es aus keinem weltlichen Zwang, Gebot oder Gewalt, sondern allein dem höchsten Herrn im Himmel zu Ehren mit herzlichem Verlangen leisten sollten, haben uns auch daneben erboten, dem wohlgebornen unserm gn. Hr. Herrn treulich zu referiren, weil ihre Gnaden solches sonder Zweifel mit Freuden vernehmen würden.

Nach diesem hat man in der Pfarrbehausung, das Steinhäus genannt, mit den Kirchenschöffen von des Pfarrherrn Zustand, Leben, Lehr und Wandel geredet; wissen sie allerdings nichts zu beklagen, — wenn sie nur folgten! Wenns kalt sei, bedünke es die Leute, er predige ihnen zu Zeiten zu lang; doch wenn er dessen erinnert werde, stelle er es gleich ab. Berichten ferner, man habe keine Schule und kein Schulhaus, so sei auch der Glöckner nicht qualificirt zum paedagogo, sei auch kein Lohn dazu vorhanden, ohne den geringen Lohn, so ein Kirchner hat, nämlich von jedem Nachbauer, so Frucht im Felde hat, 1 Sechter Korn und 1 Laib (Brod). Ueber die Kirchenschöffen ist keine sonderliche Klage; sind ad majorem diligentiam et mutuam concordiam vermahnt worden.

Von der Kirche, deren Gütern und zugehörigen Bauen, berichtet Pfarrherr und Aeltester: die Kirche habe jährlich mehr nicht als 1 Gulden 8 Stüber Gefälle; der Gulden von einem Laßgüttlein, so der Kirche zuständig ist und jetzt Claß Assum unter Händen hat; könnt dasselbige vielleicht zu besserem Nutzen bestellt, vererbt oder einem Schulmeister unter die Hand gethan werden.

Pfarrgüter sind wohl abgesteint, deren an Aedern zu 18 Maas, an Wieswachs zu 8 Wagen.

Der Pfarrherr beklagt sich, daß der Rauchfang in beiden Pfarrhäusern nicht recht gefast sei. Das Dach am Pfarrhaus muß verbessert werden; gibt der Pfarrherr das

Stroh, der Lohn wird aus dem Kloster Schlichtern bezahlet. Das Bachhäuslein hat keine Schwelle, ist auch sonst bau-
fällig, wird geboten, daß das alte Bauwerk, so noch auf
der Amtshofraithe stehet, und vor der Zeit für eine Wet-
stube gebraucht wurde, jetzt aber ganz versällt, zur Verbesse-
rung des Bachhauses auf den Pfarrhof möge gesetzt werden.

Ueber den Schultheis des Orts ist keine sonderliche
Klage. Der Pfarrer hat, anstatt der Besoldung, den Frucht-
zehnten um Marjoh, sammt den Pfarrgütern, zu welchen
er etliche benannte Frohnen hat. Läßt sich ansehen, daß
er seinem Amt gern ein Genüge leisten wollte, wenn das
vitium naturae ihn nicht verhinderte. Wäre fast nöthig,
daß man seine qualitates durch eine Predigt an andern
Orten exploriren ließe, damit die arme Gemeinde nicht
versäumt oder vernachlässigt würde.

Neuengrunau.

Auf Donnerstag den 29. April sind der Herr Amts-
mann und Pfarrherr zu Steinau zur Visitation gen Neuengrunau
kommen, haben daselbst aller Dings, wie bei den
vorigen (Pfarreien) geschehen, procedirt. Diese Pfarr ist
auch nicht groß, gehöret jetzt, weil Altengrunau, gleichwohl
dem Herkommen zuwider, davon abgerissen und durch die
von Sutt en ein eigener Pfarrherr daselbst gehalten wird,
kein anderes Dorf mehr dahin; sind ungefähr so stark an
Jungen und Alten, als die zu Marjoha, nämlich um die
200; wird versehen durch einen guten alten Mann, Herrn
Maxen Stein, welcher ingenue gestehet, daß er sein
Leben lang in artibus, sonderlich in der logica, nicht
excellirt, auch daher, was causa vel effectus, consequens
vel antecedens sei, nicht wisse, sondern ductu naturae
halte er seinen Zuhörern vor, was er vermeint, ihnen er-
baulich, nützlich und tröstlich zu sein. Aus der gehaltenen
Predigt erscheinet, daß er ad docendum nicht ganz un-
qualificirt. Bei dem examine hat man befunden, daß die
Jugend den catechismum sein angefangen hat zu lernen,

also daß sie ein gut Theil daraus haben perfecte auffagen können. So haben die Alten auch sein zu respondiren gewußt. Des h. Abendmahls halber ist zwar erstlich Klage gewesen, daß ihrer viele cunctirt haben; aber auf alsbaldige Unterredung und Erinnerung haben sie sich alle willfährlich und christlich erklärt, wie zu Marjoka geschehen, also daß sie der Reihe nach sich willkürlich stipulirt, sich mit Ehestem bei dem h. Abendmahl einzustellen. Doch hat man ihnen auch öffentlich angezeigt, daß Keiner hierunter sein Gewissen gebunden, viel weniger wider dasselbe gezwungen oder gedrungen, sondern ein Jeder, was ihm seine eigene Gottseligkeit lehret, zu thun Macht haben soll.

Als das Volk aus der Kirche kommen, hat man mit den Kirchenschöpfen separatim im Pfarrhaus geredet; wissen zwar über ihren Pfarrherrn nichts zu klagen; daraus erscheinet, daß sie geringes judicium von den concionibus haben können, sintemal seine diesmal gehaltene Predigt valde jejuna, sine methodo, in quibusdam etiam analogiae fidei contraria.

So ist auch von den Aeltesten keine Klage.

Von der Schul berichten sie, es wolle der Glöckner Schul halten, es beehrte aber Niemand seine Kinder in die Schul zu schicken; meinen, es sei den Kindern nichts nuß, ob sie schon etwas lesen könnten. Dem Glöckner wird der meiste Theil seiner Competenz zu Altengrunau von den Junkern (von Hutten) vorenthalten.

Der Kirchenbau hat 80 Gulden Kapital stehen auf Pension und hat an Erbzins 1 Gulden 22 $\frac{1}{2}$ flbr.

Nota. Peter Mulich zu Altengrunau hat einen Acker, der dem Kirchbau zu Neuengrunau zu Zins gibt, wenn er trägt, 17 flbr., wenn er nicht besamt ist, 7 flbr. Ist solcher Zins aus Verbot der Junker etliche Jahr nicht gefallen.

Weiteres hat die Kirche zwei Kirchengüterchen, davon das eine erb ist, welches Hans Zinandt inne hat; das andere ist laß, welches jetzt zu bestehen ist; hat zu 3 Wagen

Wieswachs und zu 3 Malter Baufeld sammt Haus und Hof, gibt des Jahrs drei Viertel Gulden zu Zins.

Berichten ferner die Kirchenschöffen, es habe neben dem Kirchhof, darauf die Kirche stehet, sonst noch einen Gottesacker auf dem Sande zwischen Alten- und Neuen-Runau, lieget auf der Herrschaft Grund und Boden, wird noch diesen Tag von denen zu Altengrunau etiam extra casum necessitatis gebraucht, und ist solcher Kirchhof in dem großen Sterben ungefähr vor 30 Jahren aufgerichtet worden; halten dafür, es habe ein fremdes Ansehen, daß sie, die von Altengrunau, ihr Begräbniß auf der Herrschaft bei dieser Kirche haben und doch von der Kirche selbst sich separiren.

Insgemein berichten Pfarrherr und Kirchenschöffen, daß des h. Abendmahls halber bisher großer Mangel gewesen; weil aber die Nachbauern (Nachbarn) nunmehr sich so wohl erkläret, so hofften sie Besserung. Es hatten auch die Nachbauern ihre Kinder eine Zeit lang her nicht fleißig zum Katechismus geschickt, beriefen sich darauf, sie müßten sie mit dem Vieh hinaus auf die Waid schicken; weil aber nunmehr das Vieh zu Mittag heimginge, hofften sie gleicher Gestalt Besserung; dazu sind sie ermahnt worden.

Karl Hansen Tochter Kunigunde, hat ein Kind in Unzucht erzielet, sagt: sie zeihe Kaspar Grauel's Sohn zu Schlüchtern als für den Vater an.

Der Herrschaft Ordnung wird nicht nachgelebt bei den Kindtauf Bechen und darauf folgenden Wohlleben, so mit überschwenglichen, verderblichen Unkosten gehalten werden, welches ihnen, wie das von den Gerichten pfleget zu geschehen, untersagt (wurde).

Es berichten auch die Kirchenschöffen, daß es ein sehr großer Mangel sei, daß der Schultheiß des Ortes, Alters und anderer Unvermöglichkeit halber zu solchem Dienst wenig qualificirt; daher erfolgt, daß desto liberius adversus utramque tabulam pecciret wird.

Der Pfarrherr dieser Kirche amplectirt zwar unsere Confession, kann aber doch von den controversis articulis nicht satzsam Bericht thun, concipirt keine Predigt, weswegen man ihn zu einer besseren Disposition und Beschreibung seiner Predigten ermahnet. Hat kein Buch oder Verzeichniß über die Personen, so getauft, eingeläutet und begraben werden; saget, es sei ihm durch den Brand verdorben; ist ermahnet ein ander Register darüber zu halten. Ist bei Abt Petri Lotichii Zeiten vor 37 Jahren zu dieser Pfarrei bestellt worden, hat anstatt des Stipendii den Zehnten in Neuengrunau, wenig an aller Frucht; item den kleinen Zehnten von jungem Vieh; item das Kornfeld zur Pfarr gehörig, zu 12 Maßen; item 4 Wagen Heu und 2 Wagen zu Altengrunau, welche in 6 Jahren ihm von denen von Hutten sind vorenthalten worden, wie auch das Dpfergefäll zu Altengrunau, vermeint, wenn er nicht eigen erkaufte Nebengütlein gehabt, so hätte er sich schwerlich bei der Pfarrcompetenz betragen können. Es ist aber ein fein, neues, wohlgebautes Pfarrhaus da, sammt einer feinen, geräumigen Hofraith und nothwendigem Gartenwerk.

Muttigers.

Als man auf gleichfolgenden Freitag den 30. April früh gen Muttigers zur Verrichtung der anbefohlenen Visitation zusammen kommen, nämlich der Herr Amtmann, der Herr Abt zu Schlüchtern und Pfarrer zu Steinau, so ist zuvorderst von dem gemeinen Zustande der Kirche mit dem Pfarrherrn des Ortes Unterredung gepflogen worden, welcher folgende Punkte berichtete:

Unter den Predigten geschehe zuweilen Schaden mit dem Vieh auf dem Felde, sonst sei über Besuchung der Predigten und Katechisationen keine Klage. So ist vom Nachtmahl auch keine Klage, ohne allein zu Bünterßbach, wo sich noch Niemand eingestellt. Doch hat Schultheiß daselbst noch bei der Visitation, sammt etlichen Nachbauern sich einzustellen freiwillig stipulirt, und gaben sonderlich

die Hüntersbacher vor, sie könnten ihre Kinder nicht wohl zum Nachtmahl in diese Kirche weisen, weil sie nicht wüßten, wo sie hin bestattet werden möchten.

Bittet der Pfarrer, daß die Kinder, wenn keine sonderliche Noth zur Eile vorhanden sei, bei den Predigten möchten getauft werden.

Der Zech halber bei den Kindtaufen wird vielfältig peccirt, sonderlich mit den Sechswochen, welche Fresserei bis an den dritten Tag continuirt würde.

Etliche laufen den Wahrsagern nach, wollens aber heimlich gethan haben, sonderlich zu Oberzella.

Konrad Sannertt, des Schmieds Sohn, zu Weichersbach hat sich zu seinem Weibe vor dem Kirchgang gehalten, weswegen er zu strafen.

Das junge Gesindlein kreucht zusammen, bei Tag und nächtlicher Weile, in den Häusern, darin ihnen indulgirt wird; junge Gesellen enthalten sich nicht allerdings der Spinnstuben; Sommerzeit dürfen die jungen Gesellen und Mägde nicht weit von einander im kalten Ort (Schatten? oder Bad?) sich finden lassen.

Fluchen und Schwören, sonderlich beim Vieh, wird aus Ungeduld und böser Gewohnheit nicht allerdings vermieden.

Wegen Uneinigkeit unterschiedlicher Personen im Ehestande kann eine ziemliche Wortstrafe nichts schaden.

Konrad Beltens Hausfrau zu Oberzella läuft von ihm, wird aber gesagt, der Mann sei die Ursache,

Wucher, von 20 Gulden Hauptgeld ein Wagen voll Heu zu Zins, ist gewöhnlich auch bei denen, die es von Obriqteits wegen verbieten und strafen sollten.

Verleumdung halber ist eine Wortstrafe auch nothwendig.

So gewinnen sie auch noch den Sommer (Johannisfeuer?) und pflegen auf Walpurgisabends zu schießen, in Meinung dadurch die Zauberinnen an ihrem Beginnen zu verhindern.

Stem die Kinder verunehren ihre Aeltern, dürfen sich

unterfangen die Aeltern zu schlagen oder ihnen Eintrag zu thun, daß sie nicht schalten und walten dürfen mit dem Ehren nach ihrem Gutdünken.

Item. Wenn der Pfarrer durch den Glöckner vorbe-scheiden läßt, bleiben sie truziglich auß; ist ihnen verboten (worden).

Schultheis zu Oberzella und Hans Hübner leben in Uneinigkeit; item Kriegerhans und Konrad Langens Ge-finde sind anzuhalten, daß sie sich vertragen, weil es Wider-willen bei ihren Kindern und Aergernisse bei Andern gibt.

Bittet auch der Pfarrer, daß die Oberzeller und BünTERSbacher ihre Hochzeiten anstellen, wenn der Pfarrherr allda predige.

Oben beschriebene viele gravamina und eingeriffene ärgerliche Mängel sind, nach geendeter Predigt und nach vollendetem examine catecheseos, durch den Pfarrer zu Steinau der ganzen Gemeinde verständlich vorgehalten und ist sie, derselbigen sich künftig zu enthalten, mit christlichem Fleiß und Eifer verwarnet worden.

In diese Pfarrei Muttigers gehören sonst noch vier Dorfschaften, nämlich: Schwarzenfels, Weichers-bach, Oberzella und BünTERSbach; hat jeder Ort eine Kirche, ausgenommen Schwarzenfels; sind in Allem 175 Hausgesäß oder Familien, werden an 1200 Personen oder Seelen, jung und alt, gerechnet, aus welchen sich zur communion einstellen 184. Pfarrer des Orts ist jezunter Herr Joannes Ochsius und wissen die Kirchenschöffen über ihn nichts zu klagen, sondern danken Gott für seine gute Lehr und Predigten, geben ihm auch seines Lebens halber ein gutes Zeugnis, berichten sonderlich, daß er von freien Stücken und unerfordert zu keiner Hech komme, überlade sich nicht mit dem Trunt und (man) könne ihn keiner Böllerei begüchtigen. So halte er auch die Pfarrgüter an Aedern, Wiesen und Gärten in gutem Bau. Das Bau-

feld, so der Pfarrer unter Händen hat, ist 9 Malter (Ausfaat) zusammen und 12 Wagen Heu, ist aber böß.

Dagegen an den Kirchenschöffen auch nichts desiderirt wird, ohne die BünTERSbacher, die ermahnt wurden, treulich zu referiren in den conventibus, welche alle Bettage gehalten werden.

Von der Schul berichten sie, es werde an den vier Orten dieser Pfarrei, nämlich wo Kirchen wären, auch Schul gehalten, und werden dieselben alle Monat visitirt; es seien die Schulmeister zum Theil unfleißig; der zu BünTERSbach lehre Lutheri catechismum, weil es zweiherrisch ist.

Zu WeichERSbach ist Klage wegen des Schulhauses, wie auch zu Nuttigers, wo kein Schulhaus ist. Wird unterdessen von dem Pfarrer gebeten, das gademb tridar (?) zuzurichten, daß man Schul darin halten könne. Den Schulmeistern wird das Schulgeld zuweilen langsam und mit Unwillen erlegt; die Laib Brod machte man ihnen kleiner als sonst; mit der Frucht gehts auch ungleich; (es) erstreckt sich das stipendium des Gldneramtes zu Nuttigers und Oberzell jedes Orts zu 15 Gulden ohne das Schulgeld; gibt ein Knabe vierteljährig zwei und einen halben Bagen (10 Kreuzer).

Schulmeister zu Oberzell will fast leprae oder eines anderen contagii verdächtig gehalten werden, weil ihm die gemeine Betstube zu Brückenau verboten sein soll; ist sonst unsträflisch und sucht derselbe an um ein augmentum stipendii.

Die Kirchengefälle sind gering; zu Nuttigers 6 Gulden, zu WeichERSbach 25 flbr., zu Oberzell 17¹/₂, Gulden Kapital; BünTERSbach ist gemeinschaftlich mit Fulda, wird jährlich vor dem Keller und Pfarrer verrechnet, BünTERSbach aber für beider Herrn Diener.

(Zu) Oberzell und WeichERSbach, item Nuttigers, sind die Kirchen am Dach haufällig; die (Em)portkirche zu WeichERSbach ist auch sehr böß. Die zu Nuttigers hätten

auch gern eine neue (Em)porlaube und ein großes Thor an den Kirchhof.

Der Kirche zu Nuttigers ist abgegangen ein Acker zu 4 Maßen (Ausfaat), liegt jetzt wüste; ist aber vor 30 Jahren geschehen und nunmehr mit jungem Gehölze bewachsen.

Zu BünTERSbach soll dem gnädigen Herrn zwei, und dem Stift Fulda der dritte Theil der Pfarrgerechtigkeit zustehen, will Fulda sich jetzt die Hälfte arrogiren, worüber in specie der Pfarrherr einen ausführlichen Bericht übergeben (hat), welcher zum Consistorio nach Hanau verschieft werden muß.

Ueber die weltlichen Diener kann weder der Pfarrherr noch die Kirchenschöffen, so wenig in specie als in genere, irgend eine Klage führen.

Und weil bei dieser volkreichen Pfarrei, sonderlich der h. Communion halber, schon bereits, Gott Lob! ein guter Anfang gewesen, so hat man desto bessere Hoffnung gehabt, daß die übrigen durch bescheidene, sanftmüthige, christliche Unterredung sich gleicher Gestalt bewegen und gewinnen lassen würden, inmaßen denn eben der Proceß, so zu Marjoh und Neuengrunau gebraucht, bei ihnen, doch jeder Nachbarschaft separatim, ist adhibirt worden.

Darauf die von Oberzella, welche gleichwohl ohne das zum großen Theil communicirt gehabt, sich hiernächst einzustellen freiwillig erboten, und allesammt dem Herrn Abt solches zugesagt haben, ausgenommen, daß der Schmied Balthasar Neuf hat gebeten, noch ein Jahr lang ihm zu erlassen, weil er davor des Glaubens halber auch an einen andern Ort gezogen (sei).

Die von Weichersbach wollen sämmtlich hinfüro zum h. Abendmahl sich verfügen, was sie bisher mehren Theils schon gethan. Haben auch stipulirt.

In Schwarzensfels haben alle Nachbarn sich eingestellt zum h. Abendmahl und wollen es auch künftig thun, ausgenommen Hans Blum, der will noch mit dem Pfarrer Unterredung pflegen.

Der Schultheis zu BünTERSbach hat sich vorgefetzt zum h. Abendmahl zu gehen; item noch zwei Nachbauern, die andern wollen sich besinnen.

Muttigerfer sind alle willfährig, außer Michel Dingschlas und Klaus Freund; dieser prätendirt noch gerichtlichen Entscheid und daß ihn sein Gewissen noch nicht dazu trage; sagt endlich, sich mit dem Pfarrherrn unterreden (zu wollen) und nochmals auch zu thun, was einem Christen zusteht.

Sterpsfrids.

An diesem Ort hat man wegen nothwendiger Bereisung des Pfarrers zu Steinau in seinen Privatgeschäften eher nicht, als am 17. Mai visitiren können, allda dann früh Morgens gegen 7 Uhr der Herr Amtmann, Abt zu Schlüchtern und igtgedachter Pfarrherr zu Steinau ankommen.

In diese Pfarrei sind gehörig: Sterpsfrids, Breunings, Ramholts, Sannherts, Vollmüß und Weiperts, hat aber nur zu Sterpsfrids und Ramholts Kirchen, und ist die ganze Pfarrei auf die 650 Personen, groß und klein, gerechnet. Wird igtund im Predigtamt versehen durch Johann Scheffer, dessen Industrie und gottseliger Wandel, daß daran kein Mangel sei, in seiner gethanen Predigt genugsam bescheinet, und auch durch die gesammten Kirchenschöffen zu Sterpsfrids und Breunings einhellig ist bezeugt worden.

Die gemeinen Gebrechen des Lebens an den Zuhörern, davon man vor der Predigt vom Pfarrerr Erkundigung eingenommen, sind nach der Predigt und Katechisation durch den Pfarrerr von Steinau nothdürftig gestraft und zur Verbesserung christliche Anmahnung gethan worden; sonderlich das abergläubische Schießen in der Walpurgisnacht, in Meinung die Zauberinnen in ihrem feindseligen Vorhaben zu verhindern; Item die übermäßigen Unkosten und verderblichen Gastereien, so wider der herrschaftlichen Ordnung, wegen der Gevatterschaft bei den Sechswochen und Kindeskleidung pßlegen gehalten zu werden.

Und weil die Nachbarn zu Sterpsfrids sich mehren Theils alle bereits zum h. Abendmahl haben eingestellt, die übrigen auch den Tag zuvor sich haben gegen ihren Pfarrer christlich erklärt, so ist unnöthig erachtet worden über die im Gemeinen geschehene Ermahnung sich mit diesen separatim deswegen zu unterreden.

Die Breuningser Nachbarn aber sind post dimissum coetum durch unverfängliche christliche Unterredung ihres Aufenthalts halber treulich verwarnet worden und nach der Kirche um ihr Bekenntnis von dem h. Abendmahl befragt worden, was sie denn hinsüro aus freiem, christlichem Gemuth, ohne Gezwang der Obrigkeit zu thun gemeint seien; die sich dann darauf sämmtlich wohl erklärt haben, ohne daß Henn Simon vorgewendet: wenn ers haben könnte wie zuvor, so wolle ers brauchen, weil er nicht wisse, welche Weise die beste sei; Item hat Jakob Kloppel vorgewendet, unser gnäd. Hr. habe in jüngst geschehener Huldigung verheißen, ihn und andere bei ihrer alten Gerechtigkeit bleiben zu lassen; wenn ihn sein Wille zum h. Abendmahl trage, wolle er ohne Erinnerung sich selber sistiren. Der Schuster des Orts, über dessen verderbliche Reden geklagt wurde, hat sich ohne Vorwissen absentirt, daß man keine Unterredung mit ihm hat pflegen können.

Nach diesem hat man die Kirchenschöffen zu Sterpsfrids und Breunings (denn die aus den andern Dorffschaften mit ihren Nachbarn nicht bei Handen gewesen) im Pfarrhaus besondere Unterredung gepflogen; sind derer in jedem Dorfe vier, ist kein Mangel an ihrem Fleiß, erbieten sich ferner zu möglichem Aufsehen, sonderlich auf die Verächter der Predigten, so fern ihnen nur von weltlichen Dienern Handbietung geschehe, dazu denn der Schultheiß ermahnt wurde. Berichten von Jakob Kloppel zu Breunings, daß er vor etlichen Jahren mit einer ledigen Dirne ein Kind in der Unehre erzielet habe, die es sine testibus zur Welt geboren und vorgegeben habe, daß es todt von ihr kommen.

Wiewohl aber dieselbige mehrmals zu Steinau mit Ruthen ausgestrichen und des Landes verwiesen worden, so habe sie besagter Kloppele nichts desto weniger vor vier Jahren geehlicht und sich zu Breunings häuslich niedergelassen, wende für, daß besagte Dirne, nunmehr seine Hausfrau, länger nicht als ein Jahr des Landes sei verwiesen gewesen. Ist ihm aber von Obrigkeit wegen noch nichts verwilligt worden.

Von den Weipertser berichten sie, daß sie vor der Reformation zur Pfarrei Sterpsfrids gehörig gewesen und allerdings noch seien, wie sie denn auch den Kirchgang, item den Ausgang aus dem Kindbett, und Begräbniß dahin haben. In der Reformation aber haben sie auf ihr eigenwilliges Nachsuchen bei suldischer Regierung Befehl ausbracht, daß sie die Sacramente und Eheeinsegnung zu Herlig (Herolds) haben sollen, dahin sie denn auch seither die offertoria, so dabevor dem Pfarrherrn zu Sterpsfrids sind erlegt worden, erlegen, welche ohngefähr einen Gulden betragen, die denn auch daher sich dem Examen dieser Visitation subtrahirt gehabt.

Ebener Gestalt sind auch die Huttenschen Untertanen zu Ramholts, Sannherts, Bollmüh ausblieben, über die dann auch vom Pfarrer geklagt wird, daß sie sich der Katechisation, Bettage, Nachtmahl und der ihnen zum drittenmale vorgelesenen Disciplin-Ordnung allerdings entziehen, allein aber seiner Predigt und Taufe zu Ramholts gebrauchten, dahin er ihnen denn auch nachzugehen schuldig sein soll. Und demnach Ramholts von alters her für die Hauptpfarre, Sterpsfrids aber für ein Filial gehalten worden sei, so pflege er, wie es bei seinen Vorfahren Herkommen, alle Festtage die erste Predigt, item die ganze Fasten über alle Sonntage, sonst aber das Jahr zwei Sonntage nacheinander, die Frühpredigten zu Ramholts, und den dritten Sonntag zu Sterpsfrids zu halten. Und an welchem Orte er die Frühpredigt halte, so halte er die

Mittagpredigt am anderen. Die Wochenpredigten aber, welche allein Winterzeit gehalten können, und Bettage werden zu Sterpsfrids gehalten.

Unangesehen aber dieser vielfältigen Mühe würden ihm nichts desto weniger die offertoria von denen von Gutten in ihren Dorfschaften (welche vier Gulden ertragen) vorgehalten, allein deswegen, daß er ihnen nach alter Gewohnheit das Nachtmahl nicht mit Hostien reichen und Katechismus Lutheri nicht exerciren wolle.

Es sei auch bei wenig Jahren die Pfarrwiese an der Guttenischen Behausung zu Ramholtts gelegen, von Georg Friedrich durch einen wider altes Herkommen über das Wasserlein gesetzten Laun um einen Wagen Heu geschmälert worden. Sonst aber bleibe dieselbe Wiese, so 9 Tagewerk groß und 12 Wagen Futter ertragen kann, wie auch die Pfarräcker zu Ramholtts, deren der Kirchner 4 Stück von dem Pfarrherrn in Bestand hat, bei der Pfarr, neben welcher der Pfarrer zur Besoldung hat den dritten Theil des Zehntens an Frucht, Lämmern und Hähnen zu Sterpsfrids; von dem Schlüchterischen Zehnten zu Weiperts, ein Wieslein, ist neu Gelände, zu einem Wagen Heu, und Gartenwert zur Nothdurft.

Berichtet darneben: als er im Namen unserer gn. Hr. zu Sterpsfrids pro pastore sei introducirt und präsentirt worden, und er künftigen Sonntags hernach zu Ramholtts habe predigen wollen, so haben die Junker von Gutten ihn durch ihre Diener besprechen lassen, wie Er dazu komme, daß er sich ihrer Kirche, hinter ihrer Begrüßung und Bewilligung unterzöge? Resp. Er wisse nichts Anderes, denn daß unsere gn. Hr., so ihn durch Herrn Amtmann zu Steinau und Abt zu Schlüchtern denselben Tag zu einem Pfarrer zu Sterpsfrids und derer dazu gehörigen Dorfschaften habe präsentiren lassen, zur Collatur und aller zum Pfarrsatz gehörigen Gerechtigkeit, berechtigt sei und in esse habe,

habe sich daneben erboten, ihren Leuten weniger nicht als der Herrschaft Untertanen, wie einem treuen Seelsorger gebührt, mit reiner Lehr göttlichen Wortes, heilsamer Bedienung der h. Sacramente, gutem Exempel u. s. w. mit Treue zu dienen; darauf sei er admittirt worden.

Von der Schule ist Bericht geschehen, daß es keine gemeine Schul hier habe; es pflege aber des Glöckners Sohn in seines Vaters Behausung Schul zu halten und ein viertel Jahres von einem Schüler zwei und einen halben Baken zu erheben. Weil aber davor ein Schulhaus auf dem Kirchhofsthor gestanden sei, welches gar in einen Abgang kommen, so bittet die Gemeinde um Holz und Handbiletung, wiederum ein neues allda aufzubauen mit Erbietung, das Ihrige auch gern dabei zu thun.

Die Kirche hat an Gefällen mehr nicht als zwei ein halber Gulden jährlichen Zins, gefällt ein Gulden von einem Kirchengütchen, hat Adam Blaurock laßweise inne, das Uebrige von etlichen Aekern und Garten. Ist sonst die Kirche in gutem Bau.

Am Pfarrhaus wird geklagt, daß allerhand nothwendig zu verbessern sei, sonderlich aber, weil es nicht mehr als eine Stube darin hat, daß dem Pfarrer die Oberstube, so allbereits einen guten Anfang hat, zu seinem Studiren möchte vollends zugerichtet werden, welches mit geringen Unkosten geschehen könne. Und ist das Kloster Schlichtern schuldig, die Pfarrbäue im Wesen zu halten, der Pfarrer aber das Geströh dazu zu geben; klagt daneben, daß er die Scheuern von seinem Geströh habe decken lassen und drei Kongische Thaler zu Deckerlohn aufgewendet, seien ihm aber noch nicht aus dem Kloster erstattet worden.

G u n d h e l m s.

In diesem Dorfe sind 63 Familien; zu Gutten, welches auch zu dieser Pfarr gehörig ist, 67 Hausgesäß, erstrecken sich beiderseits etwa auf 650 Seelen.

Als man am 18. Mai früh Morgens allda antommen,

hat der Pfarrherr des Orts, Herr Johannes Appellius, vor der Predigt auf vorausgegangene Anfragung etliche gravamina angezeigt als nämlich:

Daß die Predigten zuweilen wegen der nachbarlichen Kirchweffen und Jahrmärkte, die Katechisationen aber wegen der Viehhut und oftmals auch aus lauter Fahrlässigkeit von Jungen und Alten versäumt werden;

Daß die Zuhörer nicht allewege mit Vorwissen seiner zu Gevatter bitten und sogar übermäßige Unkosten wider der Herrschaft Mandaten bei den Gevatterzehen aufwenden;

Hurerei halber werde des Schultheißens Sohn, Hans Bögler, von Schöffen Kunzen Tochter angezogen; so habe Runks Rätchen zu Gutten in Neulichkeit ein Kind in der Unehre zur Welt geboren und zeige Hans Homann daselbst für den Vater an;

Sauckhen und Buchern, da von zwanzig Gulden ausgeliehenen Geldes ein Fuder Heu genommen werde, sei sehr allgemein;

Der Armuth werde so gar nicht die Hand geboten, wenig in den Almosenkasten gelegt und die Frucht eher mit den Mastochsen verfüttert, als den Armen um Geld mitgetheilt;

Werden auch von Aeltern die Kinder unfleißig zur Schule gehalten;

Das Nachtmahl werde sehr verachtet und von den Kirchenschöffen nicht allewege treulich referirt.

Nach des Pfarrers Predigt und darauf durch den Herrn Abt geschenehen Bericht von der Ursach, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieser Visitation, sammt erfolgter Katechisation der Jungen und Alten, die dann ziemlich haben respondirt, sonderlich was die bloße Welt anlanget, weil die quaestiones reformatae catecheseos der Jugend allenthalben noch nicht bekannt sind, hat der Pfarrer zu Steinau vorerzählt und auch unter der Katechisation befundene Mängel nach Nothdurft gestraft und zur Vermeidung Gottes

und der Obrigkeit ungnädiger Strafe, zur Besserung christliche Ermahnung gethan.

Darauf ist nach gesprochenem Segen und Dimission der Gemeinde, die Mannschaft zu Hutten separatim wegen Enthaltung vom h. Nachtmahl bescheidenlich vermahnet und dabei des hohen Trostes dieses Sacramentes berührt und dann befragt worden, was ohne einigen Herrnzwang, allein Gottes und Gewissenshalber, sie ins Künftige zu thun gemeint wären? Darauf sich denn ein Jeder christlich und gehorsamlich erklärt hat. Ebenmäßig ist auch von den Nachbarn zu Gundhelms geschehen, ohne daß Konrad Schuhmann und Kaspar Röllich prätendirt: sie hätten keine eigene Behausung und wüßten nicht, ob sie im Orte bleiben können. Adam Brunner auch an dem Worte „Gemeinschaft“ sich vermeintlich hat stoßen wollen, doch dabei sich erklärt, mit dem Pfarrer darüber Unterredung zu pflegen und nach Beruhigung seines Gewissens zu thun, was recht sein werde.

Hernach sind die Kirchenschöffen vorgenommen worden, deren jeden Orts 4 sind, und weil sonst keine Klage über sie vorgefallen, denn daß sie bei den conventibus nicht allewege fideliter referiren, so sind sie deswegen verwarnet und zur Besserung ermahnt worden.

Von der Schul berichten sie, daß es keinen Schulmeister und Schulhaus habe; der Glöckner sei bei seinem Tochtermann zur Herberge, aber zu einem Pädagogen übel qualificiret. Der Pfarrherr wolle gern Schul halten, so sei der Mangel an den Aeltern.

Zu Hutten sei ein pädagogus, habe aber kein Stipendium, denn nur zwei und einen halben Pagen im Quartal von einem Schüler zu Schulgeld, wohne in einem Hinterhäuslein, dazu er nichts als ein Gärtlein habe.

Kirchengefälle tragen jährlich nur drei Gulden zwei Stüber, fallen von einer Erbmühle und etlichen Deuten Garten, werden von den beiden Bauleuten, deren einer

zu Gundhelms, der andere zu Gutten seßhaft, eingebracht und verrechnet.

Auf dem Kirchthurm ist das Dach auf der einen Seite nicht zum Besten.

Die Begräbnisse sind auf dem Kirchhof, der mit einer Mauer wohl verwahret ist, und geschieht bei der Alten sepultura eine Leichenpredigt.

Am Pfarrer wissen die Aeltesten, seiner Lehre und Lebens halber, keinen Mangel, sondern geben ihm und den Seinigen ein gutes Zeugnis. Die Pfarrgebäude sind unangelhaft. Hat der Pfarrer zum Stipendio den halben Behnten zu Grundhelms, den er noch kein Jahr über 8 Malter Korn, 12 oder 14 Malter Hafer, 2 Malter Weizen und 2 Malter Gerste hat bringen können, item 12 Malter halb Korn und Hafer marktneine Frucht aus beiden Ortschaften ex contributione, 15 Gulden an Geld aus dem Kloster Schlüchtern, 6 Gulden zu Offertorien, eine Wiese zu 5 oder 6 Wagen Heufutter, hat zwar in der Anviten Guth gehört, ist aber vor vier Jahren, als dasselbe Guth Hans Gruners Mutter ist verliehen worden, aus demselben gezogen und zur Pfarrei deputirt worden, weil sie sonst gar keinen Wieswachs gehabt hat. Bei diesem Stipendio, klagt der Pfarrer, könne er sich schwerlich betragen, darum ihm denn vor drei Jahren aus dem Kloster Schlüchtern 3 Malter Korn seien verwilligt worden, welche er zwei Jahre bekommen, wolle sie ihm aber der Keller ohne Befehl weiter nicht folgen lassen.

Demnach auch etliche Aelder dem Pfarrer aus dem Behnten kommen sind, welche die Unterthanen zu Wieswachs und Gutweide verwendet haben; sie sind am Gericht zu schuldiger recompens ermahnet worden, und Vergütung steht noch auf Vergleichung.

Oberkalbach.

Dieser Ort ist gleich folgenden 19. Mai wegen anbefohlener Visitation besucht worden, hat 82 familias,

Hebach (Heubach) aber, welches auch zu dieser Pfarrei gehöret und eine eigene Kirche hat, darin alternatim gepredigt wird, hat 61 familias, darin beiderseits auf die 625 Personen mögen befunden werden.

Als man früh Morgens nach sechs Uhr allda angekommen, hat der Pfarrherr, M. Nicolaus Hornius etliche gravamina angezeigt, nämlich:

Daß die Predigten und Kinderlehr wegen Viehkaufens und Hütens, Jahrmärkten und benachbarten Kirchweihen, oder auch wohl aus Fahrlässigkeit zuweilen versäumt werden, sonderlich zu Hebach, allda denn auch sich noch wenig Personen zum Nachtmahl haben befunden;

Gevatterzehen werden mit verderblichen Unkosten und nicht ohne Profanirung der h. Taufe getrieben;

Hochzeiten werden zu Hebach, mit Versäumnis der Predigten, auf die Sonntage angestellt;

Leichtfertiges, ärgerliches Sauckgen sei sehr gemein, wie auch Fluchen und Schwören, sonderlich beim Vieh, aus Ungeduld und böser Gewohnheit;

Spielens halber sei eine Zeitweil über junge Gesellen zu Hebach sehr geklagt worden, die sich dann auch der Spinnstuben und nächtlichen Zusammenkünfte mit den Mädchen nicht enthalten, daraus Unzucht und heimliche Ruppelei erfolgen;

Kinder werden unfleißig zur Schul angehalten;

Wuchers, Segneri und Wahrsageri halber mangelt es nicht an Verdacht, obwohl er in specie nichts zu berichten wisse;

Ehebruchs halber sei Hennen Kraußhars, sonst Zellhennen, Hausfrau zu Oberkalbach sehr verdächtig, weil sie in Neulichkeit, als sie von Fulda nach Haus hat lehren sollen, über Nacht zu Kehrzell im Wirthshaus verblieben sei und sich allda mit Konrad Besen, dem Krämer von Gundhelms mit Saufen, Fressen und anderer Leichtfertigkeit sehr verdächtig gemacht; wie denn auch dieser Krämer

oft in ihrer Behausung pflege einzulehren, darinnen zu herbergen und Bechereien zu halten, ohne Zweifel nicht ihrem Mann zu Ehren. Es sei auch unlängst einem Nachbar zu Oberkalbach von einer leichtfertigen Frau zu Fuld etwas gegeben worden, dieses Hellsennens Weib zu bringen, welches dies bei ihr bestellt und bezahlt habe, das er zwar angenommen, als ers aber hernach besichtigt und befunden habe, daß es getödttem Mercurio und Gift ähnlich gesehen, so habe er's bis noch bei sich behalten, gebe also den Verdacht, als ob dies Weib nichts Gutes damit vorzunehmen gemeint gewesen; und demnach ihr Mann eine gute Zeit her gesiecht und nun am Leibe, als wenn er ausfällig, ausgefahren sei, so werde der Verdacht auf seine Hausfrau um so viel mehr bestärkt;

Die Begräbnisse werden zu Hebach sehr unordentlich gehalten, ohne Begrüßung oder Besuchung des Pfarrers zu einer Leichenpredigt, die er doch gerne auf sich nehmen wollte.

Hierauf hat man mit der Predigt, Anmeldung dieser Visitation, Ursache, Nothwendigkeit und Nutzens, Katechisation, darin sich sonderlich bei den Hebachern große Unwissenheit befunden, gemeiner Verwarnung, Abmahnung von erzählten Aergernissen, und besonderer Unterredung mit den Nachbarn zu Hebach und Oberkalbach, gleichermaßen wie anderswo auch geschehen, procedirt. Haben sich beiderseits Nachbarn, unangesehen daß sie wohl verstanden, daß hierunter gar keine Herrngewalt ihnen angelegt werde, sondern ihr freies Gewissens-Bekentnis begehrt werde, nichts desto weniger christlich und zu aller Besserung wohl erklärt.

Ueber Kirchenschöffen, deren jedes Orts drei, Kirchensrüger, deren drei zu Hebach und zwei zu Oberkalbach sind, wie auch über weltliche Beamte, ist keine Klage vorgefallen, und als man ihnen Unterredung und Erkundigung gepflogen, ha sie der Gemeinde halber keinen andern

Mangel anzuzeigen gewußt, als die auch vom Pfarret allbereits sind referirt worden.

Schulhaus, Schulmeister und Schule hat man zu Oberalbach; ist am Schulmeister kein Mangel, hat an Besoldung eine Anzahl Brod, Sechlingskorn, Garbenhaser, zwei Gulden von der Uhr, ein Wieslein zu einem Wagen Heu und im Quartal zwei und einen halben Wagen von einem Schüler zu Schulgeld.

Zu Hebach wird keine Schule gehalten, könnt aber vom Glöckner wohl versehen werden, mangelt an einem Schulhaus.

Kirchengefälle sind zu Oberalbach vier Gulden, fallen von einem neu gemachten Garten; ist die Kirche in ziemlichem Bau, der Gottesacker um die Kirche; wird geklagt, der Platz sei zu klein, sonderlich in Sterbens Läusen.

Zu Hebach hat die Kirche, so auch in ziemlichem Wesen ist, ungefähr fünf Gulden, werden, wie auch jene, von den ordentlichen Bauleuten vereinnahmt und an den Kirchbau verwendet und jährlich vom Schultheis und Pfarret verrechnet.

Der Pfarret hat von den Aeltesten ein gutes Zeugnis, ist aber doch an Einiges erinnert worden; hat zu Besoldung fünfzehn Gulden aus dem Kloster Schlüchtern, fünf Gulden zu Dpfergeld, 8 Malter Korn, 6 Malter Haser trockener Frucht, contribuiren beide Ortschaften, der Zehnten auf gewissen Aekern zu Hebach, trägt, des Pfarrets Bericht nach, um 8 Malter Korn, 12 Malter Haser, 4 Malter Gerste, 2 Maas Weizen; klagt, daß er zur Einsammlung des Zehntens keine zeitige und bequeme Fuhr, wie auch keinen Behalt oder Scheuer zu Hebach habe, darum ihm dann zuweilen die Frucht auf dem Felde, aus Mangel der Fuhr nach Oberalbach, verderbe, und bittet um Handreichung. Weiter hat Er eine Wiese zu 4 Wagen Heu, einen Krautgarten, und sind die Pfarrbäue in gutem Wesen. Kann sich zum Besten nicht betragen, darum er

denn bei dem Consistorio pro augmentatione vel translatione vielfältig hat nachgesucht, und ist noch in guter Hoffnung.

Als auch Bericht einkommen, daß in der vor 24 Jahren geschehenen Visitation die damaligen Herrn visitatores die Gemeinde zu Uttrichshausen weniger nicht als andere Flecken der Herrschaft besucht haben, so sind Pfarrer und Aelteste daselbst gen Oberfalbach erfordert und um den Zustand der Kirche befragt worden; welche dann berichtet, daß sie zwar (weil auch die Reformation allda noch nicht introducirt, als dawider sich die abliche Gewerben daselbst vielleicht würden gravirt haben) von keinen sonderlichen scandalis wüßten, wollten aber doch an fleißiger Anmahnung und Aufsicht keinen Fleiß sparen, dabei man's diesmal hat bewenden lassen.

Hiermit schließet das, über die in der oberen Grafschaft Hanau vorgenommene Kirchen-Visitation, vorliegende Protokoll. Es scheint, als hätte die Visitations-Commission sich als letztes Ziel ihrer Thätigkeit die Pfarrei Schlüchtern aufgehoben gehabt und sei durch irgend ein Ereigniß an dessen Ausführung verhindert worden. In die Pfarrei Schlüchtern waren damals eingepfarrt vier Ortschaften: Ahlersbach, Bellings, Hohenzell und Niederzell, sowie mehrere Höfe, die zum Theil kleine Dorfschaften bildeten, nämlich: Drafenberg, Gumberts, Röhrigs, Lindenberg, Reith und Haag. Es ist daher zu bedauern, daß zum völligen Abschlusse eines Abrisses des Kulturzustandes u. s. w. der damaligen Zeit, und eines Bildes der Entwicklung des kirchlichen Lebens, gerade das Protokoll über die Visitation der Mutterkirche des ganzen Klosterbezirktes fehlt.

VI.

Bemerkungen

zu dem Aufsatze in dieser Zeitschrift N. F. IV, 8: Der ehemalige Stiftshof „auf dem Friedhofe“ zu Friklar von Landrath Weber in Wolfshagen

von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

Auf Seite 262, Anm. †, 7, wird bezweifelt, daß der Friklarische Canonicus Eckbert von Westerburg ein Sohn zweiter Ehe des 1515 verstorbenen Ritters Wernher von Westerburg gewesen sei, wie ich in dieser Zeitschrift N. F. II. Seite 59 angegeben habe. Die nachfolgenden Urkundenauszüge, welche sich größtentheils unter den Landau'schen Excerpten auf der Kasseler Landesbibliothek finden, dürften wohl die Unbegründetheit dieses Zweifels zur Genüge darthun.

1310. Werner von Westerburg, seine Ehefrau Irmentrud, seine Söhne Werner der ältere und Eckbert.
1311. Wernerus vir nobilis de Bischofeshusen verstorbenen Vater des Wernher de Westerburg und des letzteren Söhne Werner der ältere, Eckbert und Werner der jüngere.
1312. Nobilis vir Wernherus, Irmentrudis uxor sua, Wernherus senior, Wernherus junior et Eckbertus filii nostri de Westerburg.
1315. Ermegardis relicta quondam Wernheri de Westerburg militis, Wernherus filius primogenitus, Eckbertus, Wernherus junior filii.
1315. Wernher, Wernhers von Westerburg Sohn von der nobilis matrona domina de Schwalenberg und Eckbert Canonicus in Friklar.

Diesen übereinstimmenden Urkunden-Auszügen gegenüber vermochte ich der abweichenden Angabe in der Urkunde bei Kopp, Herrn von Itter, S. 222, welche statt Gäbert Gotbert hat, kein Gewicht beizulegen, zumal alle unsere älteren Urkundenbücher von Fehlern wimmeln.

Daß Gotbert von Romrod S. 262, 9 ein Löwenstein gewesen, bezweifle ich sehr; ich habe dafür nicht den geringsten Anhaltspunkt gefunden. Ueberhaupt scheint mir das Verzeichniß weder ganz vollständig noch ganz correct zu sein und verweise ich in dieser Beziehung wiederholt auf die Landau'schen Excerpte, ohne deren Benützung, wenn man nicht Zeit oder Lust hat, das ganze Marburger Archiv durchzuarbeiten, schwerlich etwas Genügendes über irgend einen Punkt der hessischen Genealogie geliefert werden kann.

Zu S. 264, 9. Conrad Schenk war ein Sohn des Johann Schenk zu Schweinsberg genannt von Salzböden (1486–1541 *), seine Mutter wahrscheinlich eine von Schwalbach. Nach einem Familienbriefe des bekannten Statthalters und Diplomaten Rudolf Schenk zu Schweinsberg, d. d. Kassel 20. Juli 1551, der ein sobrinus des Conrad war, fiel letzterem in diesem Jahre ein Canonicat in Friglar zu, wofür Rudolf ihm, wahrscheinlich als Vertreter der nächsten Agnaten, „eine gute Summe Geldes“ erlegte. Ich habe keinerlei Grund an seiner Identität mit dem noch 1602 lebenden Conrad Schenk zu zweifeln, der damals als „jetziger Mainzischer Commissarius zu Friglar Er Cunradt Schenke“ und Sohn des verstorbenen Johann Schenke zu Salzböden bezeichnet wird.

Zu S. 268, Anm. *. Die angebliche Verwandtschaft der Friglar'schen Familie Günste mit dem mit Johann

*) Vergleiche meine autographirte Schenk'sche Genealogie von 1868 in der Bibliothek des Vereins.

von Wöns, der am 4. März 1587 zu Rinzenbach bei Gießen beerdigt wurde, erloschenen Adelsgeschlechte v. G. (Justi, hess. Denkw. 4, 1, S. 385) ist natürlich, wie ja auch die Mittheilungen des Herrn Verfassers evident zeigen, ein reines Phantasiegebilde.

VII.

Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo.

Ein Beitrag zur Frage,
ob die drei generalia placita der Freien Gau-, oder
Hundertchaftsversammlungen waren.

Von Dr. Gustav Schenk zu Schweinsberg.
(Erneueter und vermehrter Abdruck.)

Maden, die Malsätte der Grafschaft Hessen.

Die bei Gudon. Cod. dipl. I. Nr. 246 *) abgedruckte Urkunde hat anlässlich der Controverse ob die für die Freien bestimmten drei ungeborenen Grafendinge Gauversammlungen oder Hundertschaftsversammlungen gewesen sind, wegen des in ihr erwähnten majus tribunal comitatus Hassie von Thudichum **) und neuerdings wieder von Sohm ***) Interpretationen erfahren, die mir nicht zutreffend erscheinen. Der zur Sache gehörige Inhalt der Friglar den 26. März 1247 datirten Urkunde besagt in Kürze, daß die Gebrüder von Wolfershausen von dem Erzbischof von

*) S. auch Walter's d. Rechtsgeschichte S. 291 A. 1.

**) Gau- und Marktverfassung S. 107 u. f.

***) Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung S. 332.

Mainz die jurisdictiones, welche cente genannt werden, und specialiter jurisdictionem super villam Dyetmelle „Oberste Gerichte“ genannt als Lehen; alle Centen aber, welche die Schultheißen von Kassel seither verwalteten, als Pfand für eine ihnen zu zahlende Geldsumme erhalten hätten; trotzdem sollten aber die Bewohner dieser sämtlichen Gerichtsbezirke gehalten sein „venire ad majus tribunal comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati.“

Thudichum will in erster Linie unter majus tribunal die dem Grafen innerhalb der bezeichneten Centen selbst zustehende höhere Gerichtsbarkeit verstanden wissen. Wenn aber damit eine dem Mainzischen Grasschaftsverweser an den Centmalstätten selbst durch die Urkunde vorbehaltene, regelmäßige, höhere Gerichtsbarkeit hätte bezeichnet werden sollen, würde man dann wohl evocare ex aliqua causa ad majus tribunal com. H. gesagt haben, und hätte man so aus sprachlichen Rücksichten haben sagen können? Ich glaube, daß, wie auch Sohm will, nicht anders verstanden werden kann, als daß die Einwohner der Centen aus der Umgegend von Kassel, auf geschehene Vorladung an der höheren Gerichtsstätte der Grasschaft Hessen zu erscheinen hatten. Uebrigens scheint Thudichum doch selbst auch das Gewagte seiner Interpretation zu fühlen, da er sich in zweiter Linie damit begnügt, sich gegen die Ansicht derer zu verwahren, welche aus dieser Urkunde die Berechtigung hernehmen, für damals allgemeine Gerichts-Versammlungen der Bewohner des Hessengaus zu behaupten. Wenn er es schließlich für möglich hält, daß man unter majus tribunal ein landgräfliches Hofgericht verstehen könne, so hat er wohl, trotzdem daß schon Kopp und auch wieder Landau *) darauf aufmerksam machten, übersehen, daß zu dieser Zeit das thüringensche Landgrafenhaus bereits er-

*) Beschreibung des Hessengaus S. 68 f.

loschen, und die lehnbare Grafschaft Hessen also de jure an Mainz heimgefallen war; was ja auch der Erzbischof grade in unserer Urkunde selbst dadurch documentirt, daß er über die Centen, welche die landgräflichen Schultheißen von Kassel seither versehen hatten, anderweit Verfügung trifft.

Anders interpretirt Sohm a. a. D. Im Anschluß an seine Ausführung, daß die verschiedenen Hundertschaftsgerichte für das Gebiet des ganzen Gaues competent gewesen seien, erklärt er das majus tribunal für das Centgericht zu Maden, dessen Competenz sich über die ganze Grafschaft Hessen, also auch über die fraglichen Centen erstreckt habe. Warum aber wird, wenn diese allgemeine Competenz der Centgerichte damals sich in Geltung befand, dieselbe ausdrücklich vorbehalten, und allein grade für das Centgericht Maden, während die Grafschaft Hessen sich doch noch über weit mehr Centen erstreckte, und darunter auch solche, welche landgräflich gewesen waren? Die Urkunde spricht aber auch gar nicht von einem Centgericht Maden, sondern nur von einem, nicht näher bezeichneten, höhern Gericht der Grafschaft Hessen. Majus kann sich nur beziehen auf die, den von Wolfershausen verliehenen, früher landgräflichen Centen bei Kassel, von denen man nach der Sohm'schen Ansicht nicht einsehen kann, weshalb sie *minora tribunalia* gegenüber einem anderen coordinirten Centgericht Maden gewesen sein sollen.

Dagegen fallen für die Ansicht derer *), welche unter dem majus tribunal die Stätte eines zu Maden bestanden habenden höchsten Gerichts für die Grafschaft Hessen verstehen wollen, noch folgende Umstände ins Gewicht.

Nach bekannten, auch von Thudichum citirten Urkunden ist es unzweifelhaft und sicherlich nicht bedeutungslos, daß die Ausdrücke Grafschaft Hessen, Grafschaft Maden, Landgericht Hessen, Gericht zu Maden dasselbe Gerichts-

*) Z. B. Ropp, Wend, Walter, Landau.

gebiet bezeichnen; nämlich die Gerichtsbarkeit über den Hessengau, soweit sie von den Gisonen als Mainzisches Lehen auf das thüringensche Haus, und dann, nach langem Kampfe, an das Haus Brabant, als Grundlage der späteren Landgrafschaft Hessen, gekommen ist. Die hessischen Grafen wohnten auf der Burg Gudensberg dicht bei der Gerichtsstätte Maden, ebenso die Vicegrafenfamilie, welche ihren Zunamen nach der Burg ihrer Lehnsherren führte. Diese Vicegrafen von Gudensberg gehörten wie alle andern hessischen Landrichter des 13. Jahrhunderts zu den von mir besprochenen *) hessischen Familien, deren Glieder sich bis ins 14. Jahrhundert hinein zum Unterschied von dem Ministerialadel *liberi, nobiles viri, liberi milites* nennen. Der hierher gehörige *judex provincialis comes Albertus de Waldenstein* führt übrigens, beiläufig bemerkt, nicht, wie noch Thudichum, S. 61, nach Kopp, ohne Grund behauptet, von diesem seinem verliehenen Landrichteramt den Grafentitel, sondern weil er unbestreitbar dem alten Grafengeschlechte von Schaumburg angehörte, dessen Genealogie im Ganzen längst feststeht **). Zu diesen Vicegrafen gehörte allem Anschein nach auch der *judex dominus heinricus de utershusen* ***), dessen Anwesenheit bei einem c. 1230 am Gerichtssitze Maden abgeschlossenen Vergleich der Coder des Klosters Haina bezeugt †). Unter den damals anwesenden *omnes milites ac rustici provinciales ad idem concilium pertinentes* möchte auch ich ein ungebotenes Ding aller Freien der Grafschaft Hessen verstehen, das von dem Landrichter am *majus tribunal* zu Maden abgehalten wurde. Die übereinstimmende Bezeichnung des hessischen

*) Diese Zeitschrift N. F. II. S. 43—69.

**) Landau, hessische Ritterburgen II. Nr. 12, 13 und 14 und Weber in dieser Zeitschrift N. F. III. S. 351.

***) Er findet sich seit 1215 als *liber, nobilis vir* und starb 1269 S. *)

†) Diese Zeitschrift III. S. 61.

Landrichters als *judex provincialis*, und der anwesenden *rustici* als *provinciales*, scheint mir zu gestatten, letzteren Ausdruck mit freie Landsassen der Grafschaft Hessen zu übersetzen. *Omnes milites ad concilium in Maden pertinentes* wäre doch wohl auch eine wenig passende Bezeichnung für die wenigen Ritter, welche im Gebiet einer hessischen Cent damals wohnen konnten.

Aber auch die Ausführungen Landau's in seinem Hessengau, S. 67 u. f., stügen sich meines Erachtens auf allzu gewagte Vermuthungen, und gehen zu weit, wenn sie noch für das 12. und 13. Jahrhundert eine Abhängigkeit der Grafen von Schaumburg von den Landgrafen und deren Rechtsvorgängern, bezüglich der wohl ebenfalls von Mainz zu Lehen gehenden Grafschaft dieses Geschlechts behaupten. Diese bestand ebensowenig, wie bei den übrigen von Landau S. 239 und 240 aufgezählten Gebieten; selbst nicht in der Form eines Verfassungsrechtes bei Veräußerungen. Ganz unerklärt bleibt auch nach Landau, wie bei sämtlichen übrigen Schriftstellern, der Superlativ „oberstes Gericht“ für das Gericht Kirchditmold.

Ich denke mir die der Urkunde von 1247 zu Grunde liegenden Verhältnisse wie folgt. Die Grafen von Schaumburg waren bezüglich ihrer kleinen bei Kassel gelegenen Grafschaft (Hessengau, S. 63, 71–72), deren oberste Gerichtsstätte zu „Diethmelle“ lag, den Landgrafen vollständig coordinirt, von ihr führten sie den Grafentitel, den sie nach der Veräußerung derselben bald ablegten. Sie waren seit ihrem Auftreten keineswegs bloße Centgrafen, sondern für ihr Gebiet im Besiz der gaugräflichen Gerichtsbarkeit; das *majus tribunal comitatus Hassiae*, dessen Sprengel aus den von Landau aufgezählten Gebieten bestand, in denen die hohe Gerichtsbarkeit im Besiz der Landgrafen geblieben war, ging sie nichts an; was natürlich nicht ausschließt, daß vor dieser Zeit Maden für den ganzen Gau als Malstätte gedient haben kann.

Die drei ungeborenen Dinge zu Maden hatten vor 1247 nur für die freien Bewohner der unmittelbar landgräflichen und der Gerichte gegolten, welche als hessisches Lehen an Ritterfamilien gelangt waren; immerhin also noch ungefähr für die Hälfte des circa 60 □ Meilen großen Hessengaues.

Hierin traf die 1247er Urkunde eine Aenderung: Mainz wollte wahrscheinlich den von ihm abhängigen Theil Hessens bezüglich der Gerichtsbarkeit centralisiren; es bestimmte, daß fortan auch die Insassen der altschaumburgischen von ihm erworbenen kleinen Grafschaft Kirchditmold, statt wie früher an das dortige oberste Gericht, von nun an ebenso wie die landgräflichen Centen der Kasseler Schultheissen, welche schon früher unter dem landgräflichen Richter zu Gudensberg gestanden hatten*), auch an das majus tribunal zu Maden auf Ladung folgen sollten. Die Urkunde ordnete also eine Neuerung an, wenn auch freilich in der ferneren Vergangenheit dieser Zustand schon einmal existirt haben mochte. — Der Mainzische Besitz der heimgefallenen Grafschaft Hessen war bekanntlich kein ungestörter, deshalb finden wir später noch, in Erinnerung an den Zustand vor 1247, in den hessischen Lehnstreversen neben der Grafschaft und dem Landgericht zu Hessen, das man nennt das Gericht zu Maden, als neues Lehen auch das Gericht zu „Dyemelle“ aufgeführt.

Die neuesten hierher einschlagenden Ausführungen in *Franck's Landgrafschaften* **) S. 180 ff. erwähnen auffälliger Weise Landau's Hessengau mit keinem Wort. Ich halte ein specielles Eingehen auf dieselben nicht für geboten.

**Rudheslo, die Markstätte der Grafschaft gleichen Namens
im Oberlahngau.**

Zwar nicht minder interessant als die eben besprochene Urkunde, aber wegen Unkenntniß mit den Localverhältnissen

*) Kopp, hessische Ger.-Verf. I. Heft. S. 112. Nr. 48.

**) Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs von Dr. W. Franck, Braunschweig, Webe, 1873.

nicht näher besprochen worden *), ist die ebenfalls bei Gud. C. D. I. S. 544 abgedruckte Urkunde von 1237. Erzbischof Siegfried von Mainz kaufte damals von den Edelherren von Merenberg, den Erben eines Zweiges des Gleibergischen Grafenhauses, deren Grafschaft in Ruchelso, exceptis judiciis et jurisdictionibus harum villarum: Gladenbach (jetzt Gladenbach), Lare (Lohr), Roidesberg (Gericht im Reizberg), Kirzberg (Kirchberg), Treise (Treis a. d. Lunda) et Lوندorf (Londorf), d. h. mit Ausnahme der sechs, oben nach ihren Gerichtsstätten benannten Centgerichte, deren Gebiet heute von beinahe 70 Dorfgemarkungen bedeckt ist **). Hieraus ergibt sich mit aller Sicherheit die Lage des an Mainz veräußerten Haupttheiles der Grafschaft; es bleibt für ihn, nach Abrechnung der, 1238 aufgezählten 10 Centen der Battenbergischen Grafschaft Stiefft, weiter nichts als der südöstliche Theil des Oberlahngaus zwischen Lahn und Schwalm übrig; und in der That findet man auch im 14. Jahrhundert in diesem Landstrich das aus 26 Dörfern und Wüstungen bestehende s. g. äußere Gericht Kirtorf im Mitbesitze der Familie Schenk zu Schweinsberg, welche das ganze Gericht von den Erben des Merenbergischen Hauses, den Grafen von Nassau-Saarbrück zu Lehen trug ***). Im Gericht Ebsdorf waren bekanntlich die Merenberger schon 1186 stark begütert.

Erst im Jahre 1862 ist es gelungen, die Localität Ruchelso festzustellen †), was sich daher erklärt, daß Ruchelso

*) Siehe jedoch Walter S. 185 A. 9 und S. 290 A. 11.

***) Wenn man das nur aus 2 Dörfern bestehende Gericht Treis, (Ledderhose, Kirchenstaat von Hessen-Kassel S. 355 f.) als Theil einer alten Cent, unberücksichtigt läßt, ergibt das für jedes Centgericht im Durchschnitt e. 14 Dörfer, wozu dann noch die zahlreichen Wüstungen kämen.

****) Ueber diesen Umstand vergleiche man den fünften Absatz der Urkunde.

†) Siehe meinen Aufsatz in Nr. 8 der Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, ausgegeben

der noch dazu im Volksmund entstellte Namen eines unbedeutenden Hügels ist, dessen ehemalige Bedeutung seit Jahrhunderten in Vergessenheit gerathen war. Einige hundert Schritte südöstlich von dem Dorfe Oberweimar im Gericht Reizberg liegt die Kuppe eines sanft nach dem Lahnthal abfallenden Hügels, vom Volke das Retschloh genannt; ein Name, den man allerdings Bedenken tragen würde von Ruckeslo abzuleiten, wenn nicht darüber zahlreiche Urkunden*) jeden Zweifel benähmen. Auf der höchsten Stelle dieses Hügels sind noch deutlich die Reste des Malberges zu erkennen: ein offenbar künstlich erhöhter und geebnetter, kreisförmiger Triefschplatz, ungefähr 25 Schritt im Durchmesser haltend. Diese Gerichtsstätte auf dem Rauchsloh hat aber nicht etwa auch, als solche, für die Cent Reizberg gedient; vielmehr steht es fest, daß die gleichnamige Stätte dieses Gerichts ungefähr 900 Schritt nördlich davon auf dem gleichnamigen Hügel zwischen Ober- und Niederweimar liegt. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen die Gerichtsherren (s. unten) durch ihre Schultheißer und die Scheffen des Reizberges Halsgericht „bei Oberweimar auf dem Reuzberge“ halten. Es hat sich also ergeben, daß — anders wie bei Maden, wo die Gau- und eine Centgerichtsstätte denselben Namen zu

Januar 1863. Für die schon von Landau abgewiesene Hypothese Bogels, welcher das sog. Ritterloh bei Herborn für unser Ruckeslo hält und daraus seine Folgerungen zieht, spricht nur der gemeinschaftliche Anfangsbuchstabe.

*) J. B. D. U. von 1538: „Acker am Ruckeslohe.“ Schenk'sches Saalbuch über das G. Reizberg von c. 1540: „Ein eichen koppel und gestrupel bei Oberwiemer gelegen, das ruckeslohe genannt.“ D.-Urk. von 1548: „Acker auf und unter dem Ruckeslohe.“ — Ein anderes Ruckeslo bei Moißcht am Lahnberg könnte Zweifel erregen; jedoch stehen ihm schon sprachliche Bedenken entgegen: 1313 kauft der deutsche Orden eine Hube zu Moißcht genannt Ruckerishube; 1372 daselbst ein Morgen beim Rodislo, der ruckisgraben; 1488 Morgen vor dem Rodislo, in der Ruckesgruben, vor dem Ruckeslo. Die genannten Grundstücke gehörten also zum Gute eines Rucker, zusammengezogen aus Rudeger.

führen scheinen — Ruckeslo eine Gerichtsstätte ist, von der eine große, sich über den halben Oberlahngau erstreckende Grafschaft ihren Namen führt, und diese Stätte ist nicht zugleich Malsstätte einer Hundertschaft. Wie läßt sich das mit den Ausführungen Thudichum's und Sohm's vereinigen? Und sehr wahrscheinlich verhält es sich ganz ebenso mit der 1238 erwähnten, 10 Centen umfassenden Grafschaft Stieff, als deren Malsstätte zuerst Wippermann ebenfalls einen einzelnen Berg, den dicht bei Richstein gelegenen *Regel Hahn-* oder *Hohenstift* vorgeschlagen hat. (Denkschrift, die Herrschaft *Haxfeld* betreffend, v. 1866, S. 7.) Ich vermute, daß bei der Theilung des Oberlahngaus in 2 Grafschaften, etwa nach dem Aussterben des heßisch-konradinischen Hauses, die alte Gaumalsstätte aufgegeben und für jede Grafschaft eine bequem gelegene, neue Malsstätte hergestellt wurde, nach deren Localnamen man dann auch die Grafschaften selbst bezeichnete.

Doch die Urkunde giebt noch weiteren interessanten Aufschluß. Die Einwohner der sechs ausgenommenen Centgerichte sollen dennoch auf den „Lantschreie“ genannten Ruf der Gerichtsboten des mainzischen Justitiarius der Grafschaft zu Recht stehen (*sequentur justitiam*), nach der Gewohnheit des Landes und nach der des obersten Tribunals der Grafschaft*); doch wird den Edlen v. Merenberg der Bezug der bei dieser Gelegenheit erkannten Ber-

*) Was „*communiter recepte*“ nach *comicie* zu bedeuten hat, wage ich nicht zu entscheiden. Würde man *recepti* lesen dürfen, so wäre dadurch die Errichtung des obersten Tribunals auf dem *Ruckeslo*, mit Consens aller Betheiligten, beauftragt. Auch *receptam* gäbe, in Bezug auf *consuetudinem*, guten Sinn. Muß man aber wirklich *recepte* lesen, so soll das vielleicht besagen, daß die Grafschaft von Mainz und Merenberg gemeinschaftlich aus fremder Hand wiedererworben sei; vielleicht durch Waffengewalt, da die Urkunde in *campis apud Sigardeshusen* (Sicherthausen im Gericht *Treis*, eine knappe Meile vom *Rauchsloh* entfernt) ausgestellt ist.

mögensstrafen vorbehalten. Die Art der Ladung durch Landſchrei zeigt, wie schon Walter S. 290 angenommen hat, daß es ſich hier um eine Gerichtsverſammlung des Volkes, alſo um das ungebotene Ding handelt; und zwar um ein von dem Verſeher der gräflichen Gerichtsbarkeit zu haltendes. Natürlich glaube ich, daß auch hier principale tribunal comicio nicht rein perſönlich für justitiarius comicio, denn das urtheilende Volk blieb ja daſſelbe, zu verſtehen iſt, ſondern, nach der Wortbedeutung, die Hauptgerichtsstätte der Graſſchaft, die Stätte des Graſengerichtes auf dem Rauchsloh zu überſetzen iſt.

Einige Worte über die ſpäteren Verhältniſſe der Graſſchaft werden wohl hier am Plage ſein. Von den ſechs den Herrn von Merenberg vorbehaltenen Centen findet man nur eine, das Gericht Kirchberg, ſpäterhin im Beſitz ihrer Erben, der Graſen von Naſſau. Das Gericht Lohr findet man bald im unmittelbaren Beſitz der Landgraſen, welche es wahrſcheinlich von der gleichnamigen Familie, als Merenbergiſchen Lehnsträgern, erworben haben; und ähnliche Bewandniß hat es vermuthlich mit dem Gericht Gladenbach, auf welches die Merenberger 1323 Verzicht leiſten. Anders war die Entwicklung in den übrigen Gerichten, wo ſich die von Merenberg beliehenen Centgraſenfamilien in ihrem vollen Gerichtsbeſitz behaupteten, bis ihnen theilweiſe der Blutbann, gemäß der Regalien- theorie des 16. Jahrhunderts, von den Landgraſen entzogen wurde. Von einer concurrirenden oder höheren Gerichtsbarkeit des Mainziſchen Amtmanns zu Ameneburg findet ſich keine Spur wieder.

Die Gerichtsbarkeit in der Cent Londorf*) (12 Dörfer und Wüſtungen) gehörte den Familien von Nordede

*) Steiner, Geſchichte des Patrimonialgerichts Londorf und der Freiherrn von Nordede zur Rabenau; — ein übrigens ganz unzuverlässiges Nachwerk.

(den Linien „zur Rabenau“ und „Braun“) und ihren Stammesgenossen den von Lonsdorf; ein Umstand, der aus genealogischen Gründen zu der Annahme berechtigt, daß diese Familie schon im 12. Jahrhundert im Besitze des Centgrafenamtes war.

Die Cent Reizberg (18 Dörfer und Höfe) findet sich im 14. Jahrhundert im Besitze der Familien Schenk zu Schweinsberg, Vogt von Fronhausen und eines im Gericht wohnhaften Zweiges der Familie von Weitershausen, dessen Glieder sich durch anderes Wappen, und den nicht gerade poetischen Beinamen „Kalb“ von den übrigen, mit den Döring von Elmshausen dasselbe Wappen führenden von Weitershausen scheiden lassen. Die Gerichtsbarkeit war jedoch nicht getheilt; nur die daran hängenden Einkünfte, als: Grebenfutter, Gerichtshühner, Schnittergeld und Dinghafer, und zwar in der Weise, daß die Schenken ungefähr die Hälfte, jede der anderen Familien je ein Viertel zu beziehen hatten. 1480 verkauften die von Weitershausen ihren Antheil des Gerichts an die Schenken, welche auf gleiche Weise auch den halben Vogt'schen Antheil erwarben; das letzte Achtel fiel ihnen 1584 beim Aussterben der Bögte zu, auf Grund einer 1473 geschlossenen Erbverbrüderung. Daß auch dieser Lehnsbesitz bereits im 12. Jahrhundert bestanden haben muß, zeigt die hinten folgende Stammtafel sowie der Umstand, daß die Schenken und Bögte die Dingvogtei in der an das Gericht grenzenden Reichsstift-Essen'schen Immunität (dem Gebiet der heutigen Dörfer Fronhausen, Roth, Wenkbach und Argenstein) früherhin als Sammtlehen besaßen, und davon ihren Namen führten. Auch findet sich bereits 1235 Guntram von Marburg als patronus aduocatus der Kirche zu Oberweimar, der Mutterkirche des ganzen Gerichts Reizberg. Die bäuerlichen Bewohner des Reizbergs waren im Anfang des 16. Jahrhunderts ausnahmslos Eigenleute der Landgrafen und des

123, und saßen nur selten auf eigenem Grund und Boden,

vielmehr beinahe durchgängig auf den Gütern der Landgrafen, der Geistlichkeit, des Adels und der Bürger der benachbarten Städte. Wo, wie in Oberhessen, die überwiegende Menge der Landbewohner hörig war, mußte der etwaige Rest an freigebliebenen kleineren Grundbesitzern sich durch Zwischenheirathen rapid vermindern, und oben-drein wurden noch alle unehelich Geborenen von dem Landgrafen vorweg als Leibeigene in Anspruch genommen.

Ich glaube übrigens nicht, daß sich in Hessen im 14. Jahrhundert noch eine irgend erhebliche Zahl von einigermaßen begüterten freien Landsassen wird nachweisen lassen; die nicht zur Ritterschaft gehörigen Familien zogen mit Beibehaltung ihres Grundbesitzes *) im 13. und 14. Jahrhundert in die zahlreich neu angelegten kleinen Landstädte, wo sie als Scheffenfamilien sich eine derart angesehene Stellung bewahrten, daß sich einige derselben späterhin wieder der Ritterschaft, mit der sie stets zeitweilig durch Heirathen in Verbindung gestanden hatten, definitiv anschließen konnten.

Wie sehr die Hörigkeit der Landbewohner Regel war, zeigt die Anschauung eines landgräflichen Beamten, welcher sich c. 1550 zu der Behauptung verstieg, daß ein Marburger Bürger, der aus der Stadt auf seine Güter im Reizberg hinausgezogen war, deswegen seine bürgerliche Freiheit verloren habe und wie ein Leibsangehöriger gehalten werde; d. h. er müsse Dienst thun, Hühner und Bede geben.

Alles das bewirkte aber nicht, daß die Competenz-

*) Ein interessantes Beispiel liefert das Güterverzeichnis der Frankfurter Bürgerfamilie Fryling von 1343 in dieser Zeitschrift II. S. 364. Beiläufig bemerkt, enthält dasselbe auch noch eine bisher übersehene Bestätigung dafür, daß, wie ich früher ausgeführt habe, die Kapelle bei Beltershausen Bezug auf die Todesstätte Conrads von Marburg hat. (S. 369 Item in Beltirshusin curiam apud capellam fratris Conradi.)

verhältnisse des Centgerichts sich änderten; nach wie vor waren alle Bewohner zu Oberweimar dingspflichtig; ja sogar der Adel führte untereinander dort seine Prozesse. Ein 1467 *) von dem Schultheißen und 9 Scheffen zu Oberweimar ausgestellt und von einem Vogt zu Fronhausen als Mitgerichtsherrn bestätigtes Urtheil setzt die Schenten, welche die Erben des verstorbenen Mitgerichtsherrn Heinrich von Weitershausen einer Forderung halber, „dinglich und gerichtlich“ verklagt hatten wegen des Hauptgelbes und Gerichtschadens in allen Nachlaß des Heinrich von Weitershausen, „wie der im Reuzberge gewest, gelegen und benamt ist.“ Beide Parteien waren vor Gericht erschienen, die Kläger forderten Recht, die Beklagten „redeten nicht gerichtlich ader so recht ist ein, wie wol sie davor gutlich baten.“ 1548 verklagte ein Schent vor Schultheiß und Scheffen im Reizberg einen seiner Pächter auf Räumung des Hofes. Der Beklagte appellirte von deren Urtheil an den Oberhof, das Schent'sche Stadtgericht zu Schweinsberg, und, da ihn dieser abwies, an das landgräfliche Hofgericht zu Marburg, wo ihm 1556 dasselbe Urtheil zu Theil wurde. Noch 1570 am Dienstag den 3. October wurde ungeboten Ding gehalten, was bis dahin nach dem Reizberger Gerichtsbuch an drei Dienstagen des Jahres, anfangs Januar, Mai und October, stets geschehen war. Inzwischen vergleiche man auch Stölzels Entwicklung des gelehrten Richterthums u. S. 554—558. (Seite 555 Z. 9 von unten muß es dort statt „diese Hörigen“, „ihn, den Landgrafen, mit“ heißen.)

*) Orig.-Urk. im Schent'schen Archiv zu Rülfsenrod.

Der Umstand, daß die Centgerichte bis ins 16. Jahrhundert fortgedauert haben, und daß ihnen regelmäßig der Blutbann beigelegt war, berechtigt Thudichum nicht zu der Behauptung, daß auch die dem Grafen ursprünglich allein zustehende Gerichtsbarkeit über Leben, Freiheit und Grundeigen der freien Leute, daß das ungebotene Grafending an den Centgerichtsstätten gehalten worden sei. Hin und wieder mag es vielleicht vorgekommen sein, daß durch Veräußerung und Theilung der Grafschaft unter den Erben des Inhabers der Grafengewalt auch ein bloßes Centgericht die volle gräfliche Gerichtsbarkeit erhielt, oder daß einem Centgrafen vicegräfliche Rechte verliehen wurden. Das blieben aber immer Ausnahmen.

Der Satz von 1231 „ad centas nullus synodalis vocetur“ behielt seine Geltung; wenn auch vielleicht der verschwindend kleine Rest der freigebliebenen bäuerlichen Grundbesitzer in den Gegenden, wo das Grafengericht wegfiel, seitdem freiwillig oder gezwungen vor seinem Centgerichte in jeder Hinsicht zu Recht stand, so wird man doch schwerlich den Nachweis erbringen können, daß jemals eine adelige Familie, als Inhaberin einer Centgrafschaft, es sich herausgenommen hat, den Blutbann über die nichtgerichtsherrlichen anderen adeligen Bewohner dieser Cent, mittelst eines Gericht's von größtentheils hörigen Bauern zu handhaben. Der nicht ministeriale Adel und die etwa noch vorhandenen freien Landsassen waren im 13. und 14. Jahrhundert, als Rest der Freien, nur der Gräflichen Criminal-Gerichtsbarkeit unterworfen *); etwaige ungebotene Grafendinge des 13. Jahrhunderts dürfte man

*) Noch 1367 ließ Graf Gerhard von Diez einen angesehenen Adligen, den Ritter Friedrich „Freie“ von Dern, der des Grafen Bruder ermordet hatte, köpfen, nachdem er auf der Malstätte Reckenforst über ihn ein Landgericht hatte halten lassen. Wendt, heftische Landesgeschichte I. S. 557 Note 1.

sich nach hessischen Verhältnissen keineswegs als zahlreich besucht vorzustellen haben.

Daselbe Bedürfniß, was in Westfalen im selben Gerichtsgebiet neben den Vogtgrafschaften die im Besitz der gräflichen Gerichtsbarkeit befindlichen Freigrafschaften erhielt, dasselbe Bedürfniß erhielt auf der übrigen altdeutschen Erde neben den Centgrafschaften die Landgerichte des Kaisers und der Grafen für die Freien ihrer Gebiete. Wo keine kaiserlichen Landgerichte existirten, oder wo der Inhaber der gräflichen Gerichtsgewalt sich nicht zum mächtigsten Landesherrn des Gaus emporzuschwang, da lösten sich die Landgerichte gänzlich auf; es wurde für einen armen Grafen, oder einen in stete Kämpfe mit seinen beehrlichen Nachbarn verwickelten geistlichen Fürsten ohne Zweifel unmöglich, die Dingspflicht einer kampfgewohnten und durch Association oft mächtigen Ritterschaft aufrecht zu erhalten. Die freie Ritterschaft solcher früheren Grafschaften trat zwar nunmehr direct unter das kaiserliche Hofgericht, gerieth jedoch im 16. Jahrhundert größtentheils in Landlosigkeit, und mußte Recht vor den Hofgerichten ihrer neuen Territorialfürsten nehmen.

So war der Verlauf z. B. im Gebiet des Oberlahngaus, wo dem Landgrafen erst im 15. und 16. Jahrhundert, nach langen Kämpfen mit Mainz, den übrigen Grafen und dem kleineren freien Adel, die vollständige Ausbildung der Landeshoheit über den größten Theil des Landes gelang; hierbei hat das Auskaufen der fremden Lehnsträger und die durch Eheverbote mit fremden Leibeigenen bewirkte schnelle Vermehrung der landgräflichen Hörigen die Haupthandhabe gebildet. Das Erzstift Mainz wurde auf die Gebiete beschränkt, wo es neben seiner im 13. Jahrhundert über fast den ganzen Gau, außerhalb der Immunitäten, erworbenen gräflichen Gerichtsbarkeit auch die Centgerichtsbarkeit besaß. Schon im 14. Jahrhundert bestand für die mainzischen Immunitäts-Gebiete um Ameneburg das

Landgericht an dem Bilslein unter dem Schlosse Ameneburg *).

Auch halte ich die Bedenken Roth's, daß es bei großen Gauen mit vielen Centen dem Grafen unmöglich gewesen sei, jährlich für jede Cent die drei Vollgerichte zu halten, durch Sohm's Ausführungen, Seite 435, keineswegs gehoben. Der Oberlahngau z. B. hatte nachweislich circa 25 Centen; nach Sohm, Seite 432, lagen dem Grafen aber nur 8—9 echte Dinge im Jahre ob, er würde also vor der Theilung des Gaus, selbst wenn er streng nach der Reihe verfahren wäre, in manchen Centen erst im dritten Jahre ungebotene Dinge halten können; und gar alle 75 Dinge in einem Jahre zu halten, ist, schon allein wegen der Entfernung der einzelnen Centmahlstätten von einander, physisch unmöglich. Wie reimt es sich aber damit, daß wir später die drei ungebotenen Dinge in jeder Cent als feste Einrichtung, zu bestimmten Zeiten, nachweisen können? Die bezüglichen Gesetze der karolingischen Zeit scheinen mir nur so genügend verständlich zu sein, wenn man annimmt, daß es den Grafen verboten wurde, die freie Bevölkerung des Gaus, mehr als drei Mal in generalibus placitis an der Gaumahlstätte zu versammeln. Sohm zieht sich genöthigt, das betreffende Verbot dadurch zu erklären, daß es ja den Grafen hätte beifallen können, alle 9 echten Dinge in einer Hundertschaft allein abzuhalten, und die übrigen also ganz leer ausgehen zu lassen. Abgesehen davon, ob wohl die feste Hand der Karolinger eine solche rechtschädigende Bequemlichkeit oder Chicane der Grafen geduldet haben würde, so begreife ich nicht, wie die Belästigung für die

*) Die centuria Buleustrud, so genannt nach ihrer Gerichtsstätte, welche Walter, R. G. § 291, A. 9 für ein Landgericht hält, ist wahrscheinlich ein Theil der 1238 von den Battenbergern an Mainz veräußerten centa de Bentrefte (wüstes Dorf bei Rosenthal), welche zwischen den Centen Treifa (a. d. Schwalm) und Weismar lag.

betroffenen Centbewohner, alle 6 Wochen einen Spaziergang oder Ritt von höchstens 2 Meilen zur Hundertschaftsmaalstätte zurückzulegen, in jenen rauhen Zeiten für geeignet gehalten worden sein kann, die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen. Der Umstand, daß häufig Centgerichte und Landgerichte nach ihren nicht an Wohnorten gelegenen Maalstätten genannt wurden, hätte übrigens bei den Gegnern der herrschenden Ansicht eine geeignete Erklärung erfordert, weshalb derselbe Umstand bei einer Anzahl großer Grasschaften nicht gleiche Ursache gehabt hat. Was konnte außer dem angegebenen für ein Grund vorliegen, große Grasschaften constant nach unbedeutenden Hügelu u. fern von der Residenz der Grafen zu benennen? Wenn Thudichum l. c. die tria generalia placita zu Dingenheim gegen die Existenz der benachbarten allgemeinen Wetterauer Grasschaftsgerichtsstätte Maalstatt zu verwerthen versucht, so hätte ihm doch obgelegen, vorher die einschlagenden Ausführungen Wend's B. II. S. 507 u. und Landau's in der Wettereiba S. 28 ff. zu widerlegen. Unzweifelhafter kann doch wohl die exceptionelle Art des Dingenheimer Gerichts als das der fuldaischen Immunität nicht documentirt sein, wie durch den Umstand, daß im Jahre 932 sogar Streitigkeiten über fuldaische Besitzungen in dem entfernten Wormsgau vor dieses Gericht verwiesen wurden.

Es scheint mir nach alledem doch sehr gewagt, wenn Thudichum, S. 83, erklärt, er halte es nach reiflicher Prüfung für völlig unumstößlich, daß die ungeborenen Dinge der Cent zu allen Zeiten die einzigen Versammlungen aller Freien gewesen seien, und ich bin sehr gespannt auf die Nachweise, welche Sohm, der ihm darin gefolgt ist, in der Fortsetzung seines sehr interessanten Werkes etwa noch beibringen wird. Ich halte die herrschende Ansicht wenigstens bezüglich Hessens und der benachbarten Gaue für nicht widerlegt.

VIII.

Chatten, Cherusken, Fosen, und der sächsische Hessengan.

Von Oberbürgermeister Rebelthau.

Mein heutiger Vortrag *) betrifft die sächsische Nationalität, das unvergängliche Sachseuthum in unserer Nachbarschaft.

Es versteht sich von selbst, daß ich hierbei auf die Beziehungen zwischen Cherusken und Chatten zurückgehen muß; aber ich ziehe noch einen dritten Volksstamm in die Untersuchung: die Fosen, welche nur ein einziger Schriftsteller des Alterthums, und auch dieser nur bei einer einzigen Gelegenheit erwähnt, Tacitus nämlich im 36. Kapitel seiner Abhandlung *de situ, moribus et populis Germaniae*.

Ich halte diese Fosen für die damaligen Bewohner der unteren Diemelgegend und werde dies im ersten Abschnitt meines Vortrags darzulegen suchen.

Im zweiten Theile gebe ich dann eine kurz zusammengefaßte Uebersicht des ferneren Schicksals jener Gegend und des späteren *pagus hessi-saxonicus*. Sie, m. H., werden darin eben nichts Neues finden; wenn Sie mich aber fragen, was ich mit der Zusammenstellung längst bekannter Thatfachen wolle, so antworte ich: eine Klage erneuern, welcher schon im ersten Heft unserer Zeitschrift, also vor 36 Jahren, Archivar Falkenheimer Worte gab, und die auch noch heute lautet, „daß für eine politische und kirchliche, wie für eine sprachliche Geschichte des Hessisch-Sächsischen Gaues noch immer sehr wenig geschehen ist.“ Gäbe ich auch nur Einem aus der großen Zahl unserer jungen Gelehrten durch meinen

*) Vortrag, gehalten im Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, am 24. November 1873.

folgenden Vortrag die Anregung, die Geschichte des sächsischen Hessengaus wissenschaftlich zu bearbeiten, so würde ich meine Absicht vollständig erreicht haben.

Im 28. Kapitel des 12. Buchs seiner Annalen macht Tacitus ganz gelegentlich die Bemerkung, daß die Chatten mit den Cheruskern in ewigem Haß lebten (aeternum discordant). Aus seiner Germania (Capitel 36) wissen wir sodann, daß die Cherusken den Chauken und Chatten zur Seite (in latere) wohnten, und wir dürfen daher voraussetzen, daß der Grund jener Zwietracht in dem nachbarlichen Verhältnisse lag, und vermuthlich die Grenzen ihres beiderseitigen Machtgebiets betraf. Und doch hatten Chatten und Cherusken den Römern gegenüber so treu und fest zusammengehalten! Erst nachdem sie von dem gemeinsamen Feinde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nichts mehr zu befürchten hatten, tauchte der alte Zwist wieder auf und brach zuletzt in hellen Flammen aus. Der Krieg, welchen beide Völker ohne Zweifel mit dem Aufgebot ihrer ganzen Kraft gegeneinander führten, nahm aber für der Cherusken alten Ruhm und deren bis dahin hervorragende Stellung einen höchst bedenklichen Verlauf. Man ersieht dies daraus, daß der Cheruskerfürst Chariomer, allerdings vergeblich, selbst bei den Römern Hülfe suchte, wie Dio Cassius uns (Reim. p. 1104) berichtet. Der Kampf endete denn auch mit einer völligen Niederlage der Cherusken, und hatte, der verbreitetsten Meinung nach, die Folge, daß die letzteren einen Theil ihres Gebiets den Chatten überlassen mußten. Tacitus, der die Niederlage der Cherusken damit zu erklären sucht, daß dieselben sich allzu lange einem entnervenden Frieden hingegeben hätten, spricht nicht von einem Land- oder Gebietsverlust der Cherusken, er sagt nur, daß die Chatten Sieger blieben und die Fosi, ein angrenzender Volksstamm (contermina gens), von dem Falle (ruinâ) der Cherusken mitgerissen wurden. Aber eine unmittelbar hieran geknüpfte

Bemerkung, daß die, welche von den Cheruskern in Zeiten des Glückes nicht für ganz ebenbürtig (minores) betrachtet wurden, von dem hereinbrechenden Mißgeschick ihren vollen Theil bekamen, läßt sich kaum anders verstehen, als daß die Fosen nach der Niederlage der Cheruskern die Beute zu zählen hatten.

Mit Recht hat das zu der Frage Veranlassung gegeben, wo die Fosen damals wohnten und ihre Heimath hatten?

Blediglich durch den Klang der Namen verleitet, hat man die Fosen an der Fose, einem Nebenflusse der Aller, gesucht, und daraus, wie Grimm in seiner Geschichte der deutschen Sprache (S. 399) sich ausdrückt, „unsicher“ auf eine beträchtliche Ausdehnung des thätischen Gebiets gen Osten geschlossen. Grimm, welcher schon aus allgemeinen Gründen gegen die Erklärung eines Volksnamens aus der Benennung eines Flusses ist, nimmt (S. 543 a. a. D.) besonders auch daran Anstoß, daß die Fose nicht zum thätischen Gebiet passe. Dessen ungeachtet läßt er aber die Namensverwandtschaft gelten, wonach (von altsächsisch *fūs* = latein. *promptus*), der Fluß „der schnellrinnende“, das Volk „die Kampfbereiten“ hieße.

So bleibt denn nichts übrig, als auf eine geographische Erörterung einzugehen.

Grimm sagt (S. 429 a. a. D.): „Den Cheruskern, allgemein gesprochen, gehörte das mittlere Deutschland zwischen Elbe und Weser, und noch über die Weser hinaus am Teutoburger Wald; im Süden waren Hermunduren, im Südwesten Chatten, im Westen Sigambren und Bructerer, im Osten Longobarden und Sueven ihre Nachbarn.“ In einer Note fügt er hinzu: „Man kann diese *Χερουσκία* ungefähr umschreiben durch den Sprengel der Bisthümer: Baderborn, Hildesheim und Halberstadt. S. 430 lesen wir ferner: „Westwärts an der Weser wohnten die Angrivarier“, und S. 438: „nur daß sich die Angrivarier südlich nicht bis

an die Chatten, nördlich nicht bis an die Chauen erstreckten.“

Landau (Hessengau S. 17), welcher an alles dies anknüpft, nimmt die Südgrenze der Angrivarier auf einer Linie an, welche bei Polle die Weser schneidet und von dort nach Ost und West verlief, während die Ufer der Weser von Polle südlich bis zur Diemelmündung cheruskische Bewohner gehabt hätten.

Sollen wir uns nun hier an der Diemelmündung, und insbesondere östlich derselben, am linken Weserufer, die chattische Grenze denken?

Dafür giebt es in Wahrheit nicht den Schein eines Grundes; auch hat noch Niemand auf dieser Strecke bis an die Vereinigung der Fulda und Werra, geschweige denn auf dem rechten Ufer der Weser und Werra ein chattisches Gebiet nachzuweisen vermocht. Wenn aber zu jener Zeit dort, wo wir 700 Jahre später einen besonderen Gau mit einer Bevölkerung echt niederdeutscher Mundart finden, weder Chatten noch Cherusken wohnten, was ist da einfacher, was natürlicher, als an jene Fosen des Tacitus zu denken, welche in einer Stellung zwischen Cherusken und Chatten erst recht, im eigentlichen und vollen Sinn, contermina gens wären. In Wahrheit käme auch diesem, den Cherusken unzweifelhaft stammverwandten Volke, der Name Fosen nach Grimm's Erklärung zu; sie hätten sich mit Fug und Recht so nennen dürfen, sie waren in der That „die Kampfberedten“, die von den cheruskischen Grenzen stets und unwandelbar dem starken Chattenvolk entgegen in der Diemelandschaft vordrangen, und, obschon bis zur Vernichtung geschlagen, dem Feinde ausgeliefert, Jahrhunderte lang seiner Botmäßigkeit unterworfen, dennoch den Muth nicht verloren und nicht ruhten, bis sie sich auf den nördlichen Höhen des heutigen Kassel, in der Gegend um Hohenkirchen festgesetzt hatten. Vielleicht hatten sie selbst durch die fortwährende Vorschübung ihrer Ansiedelungen nach der chattischen Grenze

hin die Veranlassung zu jenem verhängnißvollen Kriege zwischen den Chatten und Cherusken gegeben; war dies der Fall, dann büßten sie es schwer. Aber freilich kann der Zusammenhang auch ein ganz anderer gewesen sein; die, meist in wenige Worte zusammengefaßten, Nachrichten der Berichterflatter lassen uns im Stich, sobald es uns auf eine genauere Beleuchtung der Ereignisse ankommt.

Länger als ein halbes Jahrtausend nach jener Zeit fehlt uns über die dortige Entwicklung jede Kunde, und als sich dann, unter Pipin und Karl dem Großen, der Vorhang wieder hebt, da erblicken wir an der Stelle der Cherusker Sachsen, und Franken an der Stelle der Chatten, den alten Gegensatz aber, da doch nur ein Namenswechsel eingetreten war, zu weit großartigeren Verhältnissen erwachsen in dem furchtbaren Vernichtungskriege, welchen König Karl gegen die heidnisch gebliebenen Sachsen führte.

Es kann uns das hier nicht weiter beschäftigen, aber wir erinnern uns aus der fast 30jährigen Geschichte der Sachsenkriege eines Abschnitts, wo (780) die Sachsen sich nach einer Reihe schwerer Niederlagen zur Unterwerfung geneigt zeigten, und auch nicht wenige ihrer Herzoge mit König Karl ihren Frieden machten. Unter anderen nennen die fränkischen Geschichtsschreiber als solche die Herzoge Hessi und Amalung, Herzog Widuchind dagegen hielt sich fern und bewarb sich in der Fremde um Hülfe. Als er aber von den Unterhandlungen hörte, war er (782) plötzlich auf dem Platze und entflammte seine Sachsen zu erneutem Aufruhr. Sie zerstörten die jüngst erst gegründete Kirche zu Bremen, ermordeten die christlichen Priester, welche sich nicht durch die Flucht retteten, verjagten die Herzöge Hessi und Amalung, und brachten den überraschten Franken am Süntel bei Hausberge an der Weser eine blutige Niederlage bei.

Ueber das Schicksal der zwei verjagten Herzöge geben nun zwei Urkunden Aufschluß, die uns in die Gegend von

Kassel führen*). In der einen derselben wird zwar Hessi vom eigenen Sohne „Hiddi“ genannt; die Identität des Namens unterliegt jedoch keinem Zweifel, Hessi lautet derselbe in fränkischer, Hiddi in sächsischer Mundart, ungefähr so wie der Name Hassen und Hessen aus dem der Chatten hervorgegangen ist**).

Was sodann die Dertlichkeit betrifft, so handelt es sich in beiden Urkunden einerseits um das Dorf Wolfsanger am linken Ufer der Fulda unterhalb Kassel, andererseits um das Gelände, welches sich gerade gegenüber, auf dem rechten Fuldaufer von Sandershausen, die Niest hinauf bis zu deren Quellen unter dem Bilstein erhebt. Wolfsanger hatte damals, wie die Urkunden angeben, eine aus Franken und Sachsen gemischte Bevölkerung. Die Gegend zwischen Fulda und Werra war mit Ausnahme der Ufer noch unbewohnt, und der breite Rücken, welcher über der Vereinigung beider Flüsse eine Höhe von mehr als 1600 Fuß erreicht, war mit Urwald bedeckt. Einige Quellen und Bäche mögen darin kleine Däsen gebildet haben, namentlich am Habichtsborn (Hauccabrunno) und an der Wellebach (Waldisbecchi); das Niesteflüßchen aber wird in keiner der zwei Urkunden erwähnt und gewährte damals vielleicht nur den Anblick von Sumpf und Moor.

Der in allem Wesentlichen übereinstimmende Inhalt jener im kaiserlichen Ballast zu Aachen ausgefertigten Urkunden ist folgender:

Als die übrigen Sachsen sich treulos gegen König Karl empörten, verließen, um ihm ihrerseits die Treue zu bewahren, Hiddi und Amalung das Land ihrer Geburt, begaben sich erst zum Könige und dann nach Wolfsanger, dessen Bewohner sich dem Könige unterthänig erwiesen. Wenn wären sie daselbst geblieben, aber es gelang ihnen nicht ihre Absicht zu verwirklichen. Sie wandten sich deshalb weiter, Amalung nach der Wellebach (südlich von

*) Falke, Trad. Corb. p. 234, 377.

**) Grimm a. a. O. S. 400.

Lutternberg), Hiddi nach dem Habichtsborn (westlich vom Bilslein hoch über der Niesl). Beide legten, wie es die Sachsen nannten, einen „bivanc“ an, und Amalung vererbte den seinigen auf seinen Sohn Bennit, Hiddi aber auf seinen Sohn Afig, der auch Adalrich geheissen wurde.

Beide Erben, Bennit und Afig, hatten jetzt den König und Kaiser um die Bestätigung ihres Besizthums gebeten; Bennit erhielt dieselbe durch die eine Urkunde vom Jahre 811, Afig durch die andere vom Jahre 813 und zwar „um seiner und seines seligen Vaters treuen Dienste willen“. Denn es war zur Sprache gekommen und auch durch des Kaisers an Ort und Stelle entsandte Commissarien festgestellt, daß der seiner Zeit von Hiddi in Besitz genommene Grund und Boden zum Erbe des weiland Herzogs Gerhao gehörte. Afig's Bivanc hatte jenen Ermittlungen zufolge, zwei Stunden in der Länge, ebensoviel in der Breite und sechs Stunden im Umfang.

Dr. Bernhardi hat uns zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß der Name des Dorfs Wenterode eine bleibende Erinnerung an jenen Bennit ist; der Name Escherode legt von der Thätigkeit Afig's Zeugniß ab, da Afig in fränkischer Mundart Esiko lautete, und Escherode, ausweislich einer Urkunde von 1353, Esekerode hieß.

Ein anderer Afig schenkte um's Jahr 840 Habichtsborn dem Kloster Corvey; Rosbeck, Esungen, Corbeck und Hiddihausen, in der oberen Demellandschaft, an das Kloster Fulda*). Im zehnten Jahrhundert übergaben Graf Althalbert und dessen Sohn Bislung aus dem Amalung'schen Geschlecht ihre Güter zu Marzhäusen, Spele und Bahnhäusen der heiligen Jungfrau und der Kirche zu Kaufungen, deren Patronat schon im neunten Jahrhundert ihren Vorfahren zu stand**).

*) Rehm, Handbuch der Geschichte beider Hessen I. 38.

**) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1866. S. 141.

Bemerkenswerth ist, daß in den zuerst erwähnten Urkunden, also in der Zeit von 811 und 813, jene äußerste Spitze zwischen Werra und Fulda zum buchonischen Walde (sylva quae vocatur Bucchonia) mithin zum Frankenland gerechnet wird. Später ist das bekanntlich anders geworden.

Allmählich waren in dem noch heutigen Tage sehr ausgedehnten Waldbezirke außer den bereits genannten Orten Benterode und Escherode, Dalheim, Uschlag, Lutternberg, (eigentlich Lufelberg, d. h. zum kleinen Berge), ferner Knichhagen und Mienhagen, (d. h. zum neuen Hagen) entstanden; noch später, und zwar als Schöpfungen der Landgrafen von Thüringen, Landwehnhagen (eigentlich Landgreben, d. h. Landgrafenhagen), und die Stadt Münden (im Gegensatz zum Dorfe Altmünden). Aber im Verlauf der Zeit bildete sich fast unmerklich von Spickerhausen, über Uschlag die Niesl aufwärts eine Scheidelinie, hinter welcher sich, auch in der Mundart, ein ausgeprägtes Sachsenthum festsetzte. Als dann (1246) das Geschlecht der Landgrafen von Thüringen erlosch, unterwarf sich jener Strich, noch ehe eine hessische Landesherrschaft zur Anerkennung gelangen konnte, dem Herzoge von Braunschweig und gieng so für Hessen auf immer verloren. Es war der Zug der Nationalität.

Statt auf die Geschichte jener wirren Zeiten näher einzugehen, werfen wir nun einen Rückblick auf die Diemellandschaft.

Die unter Karl dem Großen aufgezeichnete oder doch durchsichtete lex Saxonum belehrt uns über die Eintheilung dieses großen Volks in Westfalen, Ostfalen und Angrarii oder Angarii. Ganz unverkennbar entspricht der letztere Name, welcher später „Engern“ lautete, demjenigen der alten Angrivarii *). Obwohl nun der Name „Engern“ **)

*) Grimm, a. a. O. S. 437.

***) Vergl. Landau, Hessengau, S. 25.

auch die Diemelandschaft umfaßte, so gestaltete sich letztere in der karolingischen Zeit zu einem besonderen pagus hessisaxonicus, und stand bis in das zehnte Jahrhundert regelmäßig unter demselben Grafen, welcher den fränkischen Hessengau im Namen des Königs verwaltete. Das sächsische Landrecht hebt rühmend hervor, daß die Sachsen auch unter fränkischer Herrschaft ihr altes Recht behalten hätten, insofern es nur nicht den Sagen des Christenthums und dem christlichen Glauben widerstritt. Es hatte dies insbesondere für den sächsischen Hessengau zur Folge, daß der fränkische Graf, des Kaisers Stellvertreter, seine Unterbeamten, die Centgrafen, aus den eingebornen Gutsherrn wählen mußte. Je nachdem nun unter Kaiser Karls Nachfolgern das Ansehen der Regierung stieg oder fiel, stand es auch um das Ansehen ihres Grafen im sächsischen Hessengau mehr oder minder gut. Selbst unter Arnulf und Ludwig dem Kinde scheint indessen die fränkische Herrschaft daselbst einen noch ziemlich festen Bestand gehabt zu haben. Um das Jahr 886 sehen wir den Franken Konrad als Grafen des fränkischen und des sächsischen Hessengaus, im Jahre 905, in einer Fehde Konrads mit Adalbert von Bamberg, des ersten sächsischen Heerbann dem andringenden Feinde von der Diemel bis Friglar entgegenziehen, wo er selbst die Schlacht und sein Leben verlor. Sein gleichnamiger Sohn wurde dann sein Nachfolger als Graf, sowohl des sächsischen als des fränkischen Hessengaus; und als derselbe (912) als König Konrad I. den deutschen Thron bestieg, berief er seinen Bruder Eberhard zu der zwiefachen Würde. Aber nicht lange nachher, schon 915, mußte Graf Eberhard, um die Sachsen in Gehorsam zu halten, einen Zug gegen die aus König Karls Sachsenkriegen wohlbekannte Feste Gressburg (wo jetzt Stadtberge liegt) unternehmen. Diesmal noch fügten sich die Sachsen; als aber nach König Konrads Tod (919) Heinrich der Vogler, dann (936) Otto aus altem Sachsenstamm an die Spitze des Reichs getreten

waren, und immer noch der Franke Eberhard Graf des sächsischen Hessengaus blieb, da kam der lang verhaltene Unmuth der sächsischen Untergrafen zum offenen Ausbruch. Der Chronist Widdefind erzählt uns: stolz auf die glorreiche Regierung der Könige sächsischen Namens hätten jene, unter Männern eines anderen Volksstammes zu dienen, unter ihrer Würde gehalten und es verschmäht, ihre Aemter irgend einem anderem als dem Könige selbst zu verdanken. Ihr Wortführer wird der Untergraf Brüning gewesen sein; denn Graf Eberhard besann sich nicht lange, berief seine Mannschaften und zerstörte Helmern, wo Brüning seinen Sitz hatte.

Das war dem König Otto nun doch zu viel. Er verurtheilte nicht nur den Grafen Eberhard, sondern auch dessen Unterbefehlshaber, welche an der Zerstörung von Helmern Theil genommen hatten, zu einer demüthigenden Buße. Dennoch kam es abermals zu einer Fehde zwischen Eberhard und Brüning, welche der König mit gewaffneter Hand schlichten mußte. Eberhard unterwarf sich und empfing noch einmal des Königs Verzeihung und sein Grafenamt zurück. Aber er hielt keinen Frieden und fiel endlich in offenem Kampfe (939).

Hiermit trat denn eine große Veränderung ein. Nur im fränkischen Hessengau, nicht im sächsischen erhielt Graf Eberhard einen Nachfolger; im sächsischen Hessengau giengen die Befugnisse auf die Centgrafen über. Diese Verfassung dauerte wahrscheinlich unter den Königen aus dem Sachsenstamm, unter Otto II., Otto III. und Heinrich II., also bis zum Jahre 1024 fort, und gab schon damals dem Hochstifte Paderborn manche willkommne Gelegenheit zur Einverleibung angrenzender Gebiete. Dann folgten zwar wieder hundert Jahre lang deutsche Könige aus fränkischem Stamm, aber die Zerbröckelung des Gaus nahm ihren Fortgang; war es doch gerade die Periode, in welcher fast überall die kleinen Grafschaften erbliches Privateigenthum wurden.

Sich übergehe, wie die Grafen von Warburg, von Nordheim, von Reinhausen, von Dassel, von Eberstein, von Winzenburg und andere, theils neben- theils nach einander, zu größeren oder kleineren Stücken des sächsischen Hessengaus gelangten, welcher sonach gar nicht mehr den Namen eines Gaus verdiente. Desto eifriger nahm, Paderborn gegenüber, auch Mainz jeden Vortheil weltlicher Machtbegründung wahr. Von einem in die Wetterau übersiedelnden Grafengeschlechte erwarb es (1124) die Malsburg, welche man für die alte Malsätte des Gaus hält, sodann (1151) von den Grafen von Winzenburg das Schloß Schöneberg. Ungefähr um dieselbe Zeit erstand zu Hofgeismar eine mainzische Burg.

Nun war zwar (seit 1130 oder 1131) Landgraf Ludwig von Thüringen zugleich Graf von Gudensberg, nach der Auffassung jener Zeit mit dem Recht und Ansehn eines Grafen von Hessen, aber er und seine Nachfolger hatten entweder keine Vorstellung von der Bedeutung jener Vorgänge oder nicht die Fähigkeit und Kraft, denselben entgegenzutreten. Noch 1273, als die Grafschaft Hessen längst schon auf den Enkel der heiligen Elisabeth vererbt war, kaufte Mainz von einem Grafen von Dassel dessen sämmtliche, um Hofgeismar belegenen Besitzungen mit 29 Dörfern. Es war die höchste Zeit, wenn sich nicht Mainz dießseits der Diemel in gleicher Weise wie Paderborn jenseits festsetzen sollte.

Da endlich (1294) machte der nunmehrige Landgraf Heinrich von Hessen einen glücklichen und folgenreichen Anfang mit der Erwerbung der Burg und des Gerichts Schartenberg, der alten Malsburg gerade gegenüber. 1297 gieng die Burg Grebenstein von dem Grafen von Eberstein in seinen Besitz über. 1305 erkaufte er das Schloß und Gericht Trendelburg nebst einem Theil des Reinhardswaldes, und setzte sich darüber (s. Rommel, Geschichte von Hessen II. 30, 31) mit Paderborn in einer eben so künstlichen als

Klugen Weise auseinander. Sein Sohn, Landgraf Otto erhielt dann (1354) durch einen Vergleich mit Mainz die Hälfte von Sababurg und den größeren Theil des Reinhardswaldes. Unter Landgraf Ludwig I. kamen (1429) die Besitzungen der Herren von Scharfenberg sowie die mainzische Hälfte von Sababurg dazu. Gelegentlich der Mainzer Stiftsfehde, in welcher sich zwei Erzbischöfe und zwei Landgrafen von Hessen feindlich gegenüber standen, erlangte der niederhessische Ludwig II. erst die Verpfändung, und dann die Huldigung der Stadt Hofgeismar sowie der Burgen Schöneberg und Gieselwerder. Im Jahr 1465 nahm derselbe Landgraf das Städtchen Liebenau mit stürmender Hand den Paderbörnern weg. Nachdem Landgraf Philipp (1540) dem Abt von Helmarshausen dessen Stiftsantheil mit sämtlichen Stiftsgütern und der Krudenburg abgekauft hatte, durften die Landgrafen ihre Herrschaft über den dießseits der Diemel gelegenen Theil des sächsischen Hessengaus als abgeschlossen betrachten.

Sächsischer Sitte, sächsischer Bauart und sächsischer Mundart sind die Bewohner der dießseitigen Diemellandschaft unvergessen bis auf den heutigen Tag. Aber sie empfanden, was es werth ist, nicht mehr wie unter ihren kleinen Grafen, in Kauf- und Tauschgeschäften als Waare behandelt zu werden; sie wurden, ohne ihre Stammesart zu verleugnen, gute Hessen.

VIII. IX.

Mittheilungen aus dem Archive der Stadt
Marburg.

Vom Lehrer W. Büding.

1) Die älteste vorhandene Rechnung der Pfarrkirche zu
Marburg vom Jahre 1447.

Anno Dm. M^o cccc^o xl septimo uff montag nach vnser lieben frouwen tag Conception als ludewig Imehoibe vnd Curd Swartzenborn vnd henne hegkeman Buwemeistere vnser lieben frouwen pharkirchen buwes vou jres buwemeisteramptes wegen jre rechenunge uff dem Rathusze gethan han vor Burgemeister scheffen vnd Raide vnd uff denselben tag wieder dem vorgen. buwe zcu Buwmeistern gekorn sin, han dicselben buwmeistere von des buwes wegen uff eyn nuwes jngenomen vnde vszgegeben jn maisszen hirnach geschriben stehit.

Dissze hirnach geschriben zcynsze sin vnser lieben frouwen pharkirchen buwe zcu martpurg gefallen zcu sent mertynsz tage Sub anno dni. Millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo *).

*) Diese Rechnung ist für die hessische Münzgeschichte besonders wichtig, weil aus der Summirung der Einnahmen eines jeden Vierteljahres der jeweilige Werth der verschiedenen Münzsorten sich ermitteln läßt. So wird z. B. im Jahr 1447 die Mark zu 18 Schillingen gerechnet, das Pfund zu 10 Schillingen, der Schilling zu 12 Denaren und der Turnos zu 10 Denaren. Die Originalhandschrift hat römische Zahlzeichen. Doch schien es zweckmäßiger, im Druck die arabischen anzuwenden und auch die Zeichen für die Bruchzahlen $\frac{1}{2}$ (L) und $\frac{4}{2}$ (P) und $9\frac{1}{2}$ (P) entsprechend aufzulösen.

Primum Quarterium.

Henne Otten messzersmet 4 $\frac{1}{2}$ β	Hentze michelbach 8 tor.
Derselbe von der hobestaid 1 β bie der phorten hinder Dippeln	Herman kerns huszfr. 8 β
Der martpechern husz 6 β	Henne Oe wullenweber 9 β konne greben husz 8 \mathcal{N}
Contzichen sporen 4 $\frac{1}{2}$ β	Swynderlouffts husunge 3 β
Henne wangorre 4 tor. 4 \mathcal{N}	Nigkel vngermans husz 4 $\frac{1}{2}$ β usz der broetscherne 1 margk gibt die Staid
Henne lypurg 8 tor.	Herman dusterwalt 15 tor. minus 2 \mathcal{N}
Contze hauwtreder 1 β	Albrecht greben husz 11 β da Henne Oe Inne sas
Diederich von Buren garthe 5 β	Summa 10 \mathcal{K} vud 9 β
Johans frigkels kynde 22 \mathcal{N}	
Megkel schuetzen husz 1 \mathcal{K}	
Henchen Gieszen der alde 1 \mathcal{K}	

Secundum Quarterium.

Heneberger 1 Margk	Herman deynhardes 1 $\frac{1}{2}$ β
Hauenbugh 16 β	Ludewig armbroster 2 \mathcal{K}
Hengkel grijffe 16 β	vlnhenne von dhammen Mu- lenbachs halbteyle desz hu- szes 1 β
Herman Crebisz huszfr. 1 β	
Der schuszraben husz 10 \mathcal{N} hat henne Gunther	Summa thud 7 $\frac{1}{2}$ \mathcal{K}
Henne Gunther 8 \mathcal{N} von der hobestaid da beneben	

Tertium Quarterium.

Gerhart glogkener 1 β	*) Herman von kene 3 \mathcal{K}
Der kruchenbergern husz 2 β	Johan martdorff 2 β von eyme husz zcu wydenhusen
Daz krusensmets husz 6 \mathcal{N} hait gerhard key	Ludewig Imehoibe 5 β hans vngewidder 3 β usz sy- nem husze zcum berboyme
Else knoxen von der hobe- staid 1 β	Eghart Syning 1 \mathcal{K} usz dem husze pobir dem steynhusze
Herman hulspach 9 β usz beyden husen	Derselbe usz dem baghusz 1 $\frac{1}{2}$ β
wernber krankke 9 \mathcal{N}	Henne Juthen 15 \mathcal{N}
Herman kayle sin eyden 4 tor. konne priesz 9 \mathcal{N}	Magkey usz her Claes Judden husz 4 $\frac{1}{2}$ β
Simon kelnern husz 32 \mathcal{N}	Lugkel steyndeckern 1 \mathcal{K} usz dem husze hinder der pharrre 8 tor.
Henchen Rulshusen husz 6 β	Summa 7 \mathcal{K} 4 β 3 \mathcal{N}
Contzichen scherers husunge 5 β	*) nichil.
Rudolf von Erthusen 5 β	
*) wigand Mulenbachs husz 9 β	
*) nichil.	

Quartum Quarterium.

winther snyders husz 13 \mathcal{L}	Derselbe usz hentzen lutzen
wigand buttenhorn $4\frac{1}{2}$ β	gesesse 4 \mathcal{L}
Ludewig mocks husz 2 β	
Dippel demptzhusen 7 β	Summa $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} $3\frac{1}{2}$ β vnd
Lottzichen kelners 4 β usz	5 \mathcal{L}
klappermans gesesse	

Nuwenstaid.

Henne egkeln $2\frac{1}{2}$ β	Derselbe usz eyne garthen
Jacob Ruffels 12 β	$1\frac{1}{2}$ β
von dem biehnsze 6 β die	Hentze monschyns husz 1 β
blinde hille	kathrine wechters 2 tor.
Henchen Imehoibe 4 tor. 1 hun	
Dieleke koppersmet 9 β 1 hun	Summa $3\frac{1}{2}$ \mathcal{K} 2 β

Legkerberg.

Herman broitsagk 2 tor.	wigand neddernober 1 β
Herman hube 5 β	Summa $7\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}

Bilchenstein.

Peder kappestrungk 1 \mathcal{K}	Derselbe 9 β von fulradts
dauon gehort dem almuse	wegen.
5 tor.	Henchen wiszgerbers 20 tor.
Peder koge 1 \mathcal{K}	Hans lilgenblaet 13 β
Derselbe usz eyne garten 5 β	Roistdorff 6 \mathcal{L}
Henchen wulframs 16 tor.	
Contzchen seylers 2 tor.	Summa 7 \mathcal{K} 4 β 2 \mathcal{L}

Wijdenhusen.

Paulus hangkus 5 \mathcal{L} von	Derselbe usz eyne garten 2 tor.
kolberhens erbe.	Peder Omir 18 \mathcal{L}
Henchen lempen 6 \mathcal{L}	Henne bechtolt 9 β
Peder happeln 32 \mathcal{L} usz	Henchen Dippeln husz 19 tor.
eyne garten.	Henne der Meysen eyden 1 β
Henrich purgamender 8 β	Nyclaus guden 3 \mathcal{L} von
usz eyne garten	eyner hobestad
Schyndehamels husz 15 tor.	Summa thud 5 \mathcal{K} 3 β 4 \mathcal{L}

Griend.

Gerhart Ime fronhoibe $2\frac{1}{2}$ \mathcal{K}	Der Compthur Imefronhobe 1 \mathcal{K}
Eghart bruwerknecht 6 β	Summa thud 4 \mathcal{K} vnd 1 β

Dijssze hirnachgeschriben zcynsze gefallen uszwendig der Staid
zcu vnsere lieben frouwen pharkirche buwe zcu martpurg.

Von metzen behemers gude 1 β
zu ogkershusen

Daselbs von hellers gude 2 β
von der lengen gude In der
martpach 6 \mathcal{N}

v. Schibersteyns gudichen 6 \mathcal{N}
Emelud von diedentzhusen 2 β

Daselbs von gelen haszengude
4 \mathcal{N}

Else hengkus zcu hermerts-
husen 33 \mathcal{N}

fogel zcu hossenhusen 1 $\frac{1}{2}$ β

Henne blossze zcu Cappil 2 β
zcu treyse an der lumme 2 β

zcu Nesselbrun 14 tor. 1 gans
1 hanen 1 fastnachthun

Summa summarum der zcynsze thun zcusamen 60 \mathcal{N} 5 \mathcal{N}

Eyn gud zcu michelbach 6 \mathcal{N}
Rabe usz eyner wiesen 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{N}
zu neddernrospe

Henne ysentrud zcu treys-
pach 5 β

Henne mitten zcu fronhusen
33 β

Eyn gud zcu fronhusen 12 β
lie battenberg gelegen

Hentze monschn 10 tor. usz
Riethaszen gude zcu bettzin-
geszdorf

Trusing usz bechellers wiesen
5 β zcu wetter abgekoufft

Summa 11 \mathcal{N} 1 \mathcal{N}

Dissze fruchte hirnach geschr. gefillet dem vorge. buwe
Apperdyln zcu kene 1 motte
weysszes

Jungfrouw grede zcu Sarnouw
2 malder korns 1 gans 1
hanen 1 fastnachthun

Engel zcu goszfelde 1 malder
korns vnd 1 maldern habern

Eyn egker daselbs 6 mesten
fruchte

Strube zcu goszfelde von eynem
gudichen daz drijteteyl wes
es verpeched

von eyme lendichen zcu kulbe
eyn halb malder korns

Der Bere zcu Sarnouwe gibt
von eyme gudichen 5 motte
korns vnd 5 motte habern

Henchen herthes gibt von
eyme gudichen zcu Sarnouw

daz Swartztenborn vnsz lieben
frouwen gegeben hat $\frac{1}{2}$

malder korns $\frac{1}{2}$ malder
habern 2 gensze zcwene ha-
nen 1 fastnachthun.

A ne wasz vnd oley

Ruln hennsz usz synem husz
1 \mathcal{N} wasszes

Herman scherer zcu brey-
denstein von Siffert gynder-
naes erbe, usz eyme gude ge-
nand daz martpurger gud 5 $\frac{1}{2}$
phnt wasszes 1 gans 1 hanen

Andres helffrichs zcu lauwden-
hoben 1 \mathcal{N} wasszes

Henne krul zcu buchenouw
1 mesten oleys

Jungfrau grede zcu buchenouw
1 seffter oleys

Innemen der obgen. Buwmeistern von des
buwes wegen.

- Item Als die vorgen. buwmeister uff montag nach vnser lieben frouwen tag Conception Ire rechnunge gethan han vnd uff daz mal poben alle Innemen vnd uszgeben dem buwe schuldig blijben sin 52 \mathfrak{R} vnd 7 \mathcal{S}
Soliche summen suln die vorgen. buwmeister dem buwe forter berechen.
- item 1 \mathfrak{R} von eynem guden mentzchen wart gegeben zcu dem buwe
- item uff dinstag nach des nuwen Jarstag han die vorg. Buwmeister den Stogk In vnser lieben frouwen husichen uffgebrochen vnd darine funden 33 \mathfrak{R}
- item von den heiligen 1 tor. von Stobenrouche uff dinstag nach dem achtzehinden
- item von lottzichen herthes seligen pantzer 6 tor. thud 5 β
- item uff Sontag Judica han die egen. buwmeister von dem Raithusze von des heiligen Crutzes gelde mit wisszen vnd geheissze des Raides entphangen 55 $\frac{1}{2}$ gulden vnd 8 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} an gelde soliche summen ist der buwe dem heiligen Crutze schuldig thud 64 \mathfrak{R}
- item von Elsichen Stargken seligen 1 \mathfrak{R}
- item von Elsen Ruhardes 4 \mathfrak{R}
- item von hern ludewig von Erffurtzhusen vnd Johann wulmerghusen von den heiligen 4 tor. thud 3 β 4 \mathcal{S}
- item 9 tor. von eyne mantel vsz vnser lieben frouwen husichen virkoufft
- item uff phingstabind aber von hern ludewige von Erffurtzhusen vnd Johan wulmerghusen von den heiligen 4 tor. thud 3 β 4 \mathcal{S}
- item Als etzliche geselschafft In den Oesterheilgen tagen eyn spel gehabt han vnd en In solicher geselschafft vberblijben ist, 8 tor. han sie zcu vnser lieben frouwen buwe gegeben thud 6 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{S}
- item uff mittwochen nach Barnabe von den heiligen von hennen Craffte vnd hennen Oe 2 tor.
- item der pherner hat zcu dem buwe In eyne dachlichen gandelagt 13 $\frac{1}{2}$ β 4 \mathcal{S}
- item virkoufft eyn mantel usz dem husichen vor 1 \mathfrak{R}
- item eyn degkeduch usz dem husichen virkoufft vor 1 \mathfrak{R} 10 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S}
- item der fegehanen mantel virkoufft vor 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R}
- item von steynen als den predigern von dem kirchoibe virkoufft sin 40 phnt.
- item herman kurseners harnasch virkoufft v. 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} 10 \mathcal{S}
- item hennen Oe husfrawen mantel virkoufft vor 10 tor.
- item Simon gertheners husfraw hat dem buwe 1 \mathfrak{R} geben
- item elsichen eynolffs mantel virkoufft 8 tor.

item von eynem manne von Diedentzhusen $\frac{1}{2}$ gulden hat er funden item uff mittwochen nach ky- lianj von den heiligen von den haubugen vnd den Schret- ten vom kirchayn 6 tor. thud 5 β item uff montag nach sente Bartholomeus des heiligen aposteln tag han die gen. buw- meister den stogk In vnser lieben frouwen husichen uff- gebrochen vnd darinn fun- den 35 fl item von der wagen entphan- gen 8 fl han die Burger- meister balthasar zcum arn vnd herman zcymerman be- zcalet item uff mittwochen nach sent Michelstag von den heiligen 3 tor.	item uff mittwochen nach sente lucastag von paulus schegke- mann vnd frederich begker zcu Ebiszdorff von den heil- gen 2 tor. thud $1\frac{1}{2}$ β 2 fl item han die gen. buwmeistere virkoufft eynen alden kaisel vnd pparament des man In der pharre nicht gennetzt hat vnd das gegeben vor 3 fl item als eyne swester etzlich gelt hie zcu martpurg hinder Ire gelaisszen vnd das etz- lichen brudern zcu sente Joeste geuffenbart hat als ist vnsz lieben frouwen buwe durch virtheyding des pher- ners vnd ander erbar lute von dem gelde wurden 5 gulden Summa des Innemens thud 250 phnt 9 fl 3 β 1 heller.
--	---

Innemen von fruchten

Innemen von ludegelde

Item 3 tor. von benenbergers husfraw thud $2\frac{1}{2}$ β item von Gunthram von hotz- felt $2\frac{1}{2}$ β uff der phorten item von Claus kirchayne $2\frac{1}{2}$ β item von hangkusz knechte	$2\frac{1}{2}$ β item von Elsichen wulfram $2\frac{1}{2}$ β item von Peder bleseners hus- fraw $2\frac{1}{2}$ β Summa $1\frac{1}{2}$ fl Summa summarum alles Innemens thud zcusamen 300 phnt 20 fl 8 β $5\frac{1}{2}$ fl
---	--

vszgeben derselben buwmeester

Zcum ersten vor was vnd oley zcu dem geluchte In die pharkirchen item vor eyn Thunnen oleys zcu vnser lieben frouwen buw	geluchte 10 gulden thun 10 fl item vmb Swarttzenborn ge- koufft 21 fl wasszes ye das phnt 4 beh. gezceicht thud $4\frac{1}{2}$ fl 4 β
--	--

Item vor 17 phnt wasszes gegeben 3 \mathfrak{K} 1 β 2 \mathcal{N}	10 tor. thud 8 β 4 \mathcal{N}
item vor 2 mesten oleys geben	Summa des uszgebens thud 18 \mathfrak{K} 8 $\frac{1}{2}$ β

Vszgeben zcu gulde vnd zcynszen

Item dem pherner von dem Salue Regina 1 \mathfrak{K}	item Curd Swarttzenborn uff den heiligen phingstag 8 gulden
item dem Schulmeister von demselben 1 \mathfrak{K}	item dem mandate usz dem husze zcu bilchenstein 5 tor. thud 4 β 2 \mathcal{N}
item dem pherner 18 \mathcal{N} zcu gulde	item dem pherner zcu lasphe 10 gulden zcu sente mertins- tag ye den gulden vor 23 beh. gezceychend thud
item Balthasar zcum Arn zcu gulde von der Clusen 4 β zewene die zcu Jare vir- sesszen sin vnd zewene von diesem Jare	item henritzen louppache von der Rotzmule wegen 16 \mathcal{N}
item dem pherner 1 \mathfrak{K} zcu zcynsze	item meistern henriche von der schouffousze wegen 2 β
item dem pherner zcu lasphe zcu sente walpurg tage 10 gulden liepzucht	Summa des uszgebens thud 32 \mathfrak{K} 3 β

Vszgeben dem gesinde uff die veste vor kost vnd
getrengke wyn.

Item uff des heiligen Cristag hat man zcu getrengke wyne gehabt an wyne daz es thud 4 β 8 \mathcal{N}	Donnerstag vnd den heiligen Oesterdag hat virzceret 4 β als gewontlich ist
item uff den selben tag hat vnser lieben frouwen gesinde virzceret 2 β	item uff den heiligen phingstag hat man zcu getrengke wyne gehabt vnd virtrungken 1 β
item uff den grunen Donnerstag uff den heiligen Oesterabind vnd Oestertag hat man die drie tage zcu getrengke wyne gehabt 2 firt. wvns zcu Sif- ferts die halb zcu 9 hell. vnd 3 $\frac{1}{2}$ firt. zcu 8 hell. thud zcusamen 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 3 \mathcal{N}	item hat vnser lieben frouwen gesinde virzcert uff denselben tag 2 β
item hat vnser lieben frou- wen gesinde uff den grunen	item uff aller heiligen tag hat man zcu getrengke wyne ge- habt vnd mit vnser lieben frouwen gesinde virzcert zcu- samen 2 β
	Summa des vszgebens thud 3 \mathfrak{K} 11 \mathcal{N}

Vszgeben zcu dem Sacramente phanen vnd kerttzen
zcu tragen

Gemeyne uszgeben des Buwes

- Item den zwen opperluden
uff des heiligen Cristdag zcu
oppergelde en beyden 1 β
item den zwen Staidknechten
zcu oppergelde 1 β
item als die vorgen. Baw-
meister Ire rechenunge ge-
than han uff montag nach
vnsrer lieben frouwentag Con-
ception vnd etzliche scheffen
vnd Raides zcu en geheyscht
haben ist virzcert 1 \mathfrak{R}
item vor degkeleytdern uff die
kirchen 4 β
item uff montag nach Judica
als vnsrer lieben frouwen ge-
sinde die Oesterkerttzen vnd
sust zcu vnsrer lieben frouwen
buwe bebube lichte gemacht,
Schriber vnde knechte mit
en gehabt han, Ist daruber
virzcert vnd an wyne vir-
trungken vnd dem gesinde
zcu lone gegeben, das es thud
zeusamen 13 β
item uff Donnerstag nach Qua-
simodogeniti han die vorgen.
bawmeister zcynsze gefurdert
vnd den dag darnach ge-
gangen vnd daruber gesessen
mit dem smede gerechent
hat, Ist den tag virzcert 6 β
item den opperluden boym-
oley vnd vor holtz 1 β zcu
dem fure uff den osterabind
item eynen boden gen Sarn-
auwe vnsrer lieben frouwen
zcynsze zcu furdern gegeben
6 \mathfrak{R}
item han vnsrer lieben frouwen
- Bawmeistere vber zcynszen
gesessen, Schriber vnd
knechte mit en gehabt vnd
virzcert $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} waz katharine
item eynen boden zcu diedentz-
husen vnd zcu hossenhusen
gegeben 1 $\frac{1}{2}$ β
item peder mockes vor synen
rogk gegeben 2 \mathfrak{R} 2 β
item hat Borgholtz an der
blynden hillen huszan der thor
gearbeyt vnd gelappt das
man Ime gegeben hat 8 \mathfrak{R}
item fritzschen vnd Stigel
opperluden von der vrglogken
zu gewartten 2 \mathfrak{R}
item uff Dinstag nach sente
Gallen tag han die gen. baw-
meistere zcu vnsrer lieben
frouwen buwes behubelichte
gemacht vnd vnsrer lieben
frouwen gesinde mit en ge-
habt vnd daruber virzcert
vnd dem gesinde zcu lone
gegeben 12 β
item uff sente Thomas abind
als die bawmeistere In dem
pharhoibe gewest sin, vnd
daselbs die Jehne die In vor
zeijden zcu sente Joeste ge-
west waren virbodet, vnd Ire
retde vnd sage virhort hat,
von der suster wegen die dann
etzlich gelt hie vorhanden
gehabt vnd nachgelaiessen hat,
da dann der pherner vnd
syne gesellen zcum besten
Ine virfugert han, das vnsrer
lieben frouwen buwe des gel-
des etzwas bewijset ist wur-

den, Ist virtrungken In dem
pharhoibe 5 β
item uff freitag nach der heil-
gen drier konige tag han
die gen. Buwmeistere vnser
lieben frouwen zczynsze ge-
furdert vnd den tag daruber
gegangen vnd gesessen ist
virzcert 5 β
item meistern wernher vor
synen huszczynsz 2 $\frac{1}{2}$ fl
item uff Donnerstag nach dem
achzcehinden als Renthmei-
ster rentschr. vnd etzliche
scheffen mit den vorgen.

Vszgeben meistern wernher vnd synen helffern
Gelont uff des heiligen Cristabind

Meister wernher hat steyne
gehouwen 11 tage den tag
15 fl thud 13 $\frac{1}{2}$ β 3 fl
item hentze feldrescher hat
steyne gehouwen 11 tage
den tag 15 fl thud 13 $\frac{1}{2}$ β
3 fl
item hans von witzzenhusen
hat steyne gehouwen 11 tage
thud 13 $\frac{1}{2}$ β 3 fl
item hentze Rorich hat steyne

Gelont uff Sontag nach der
Item meister wernher hat
steyne gehouwen 5 tage den
tag 15 fl thud 6 β 3 fl
item hentze Rorich hat steyne
gehouwen 6 tage thud 7 $\frac{1}{2}$ β
item hans von witzzenhusen
hat steyne gehouwen 6 tage
thud 7 $\frac{1}{2}$ β
item hans von zeuschen hat
steyne gehouwen 5 tage thud
6 β 3 fl
item heinrich von Jehne hat

buwmeistern zcu wijdenhusen
gegangen sin, vnd vnser lie-
ben frouwen husz das hen-
nen dippeln virerbet was be-
sehin vnd das von Ime als
das virgenglich wurden ist
uffgenomen han, sind die-
selben buwmeistere mit den
vorgen. amptluden vnd scheff-
fen zcu weynegegangen Schri-
ber vnd knechte mit en ge-
habt vnd ist virzcert 8 β

Sunma des uszgebens thud
14 fl 8 fl

gehouwen 11 tage thud 13 $\frac{1}{2}$
 β 3 fl
item hans von zeuschen hat
steyne gehouwen 11 tage
thud 13 $\frac{1}{2}$ β 3 fl
item hentze Imehoibe hat In
die huthen geandelagt vnd
uff dem kirchoibe gearbeyt
11 tage den tag 8 fl thud
7 β 4 fl

Als man lonte virtrungken 1 β
heilgen drier konige tag
steyne gehouwen 4 tage
thud 5 β
item hentze feldrescher hat
steyne gehouwen In der hu-
then 2 tage thud 2 $\frac{1}{2}$ β
item hentze Imehoibe hat In
die huthen geandelagt vff
dem kirchoibe gearbeyt 6
tage den tag 8 fl thud 4 β
Als man lonte virtrungken
 $\frac{1}{2}$ fl . biers thud 4 fl

Gelont uff Sonntag nach Anthonij

Meister wernher hat steyne gehouwen 12 tage den tag 15 \mathcal{N} thud 15 β	item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud $13\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 11 tage thud $13\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}	item hans von zuschen hat steyne gehouwen 4 tage thud 5 β
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 12 tage thud 15 β	item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt 12 tage den tag 8 \mathcal{N} thud 8 β
item henrich von Jehne hat steyne gehouwen 12 tage thud 15 β	Als man lonte virtrungken 1 β

Gelonet uff Sontag vor fastnacht

Item meister wernher hat steyne gehouwen 10 tage den tag 15 \mathcal{N} thud $12\frac{1}{2}$ β	item hans von zuschen hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeit 10 tage den tag 8 \mathcal{N} thud $6\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	virtrungken als man lonte 1 β
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	item den werghuden geschengkt zeu fastnacht vor Iren broi- den 5 β
item henrich von Jehne hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	

Gelont uff Sontag Reminiscere

Meister wernher hat steyne gehouwen $9\frac{1}{2}$ tag den tag 15 \mathcal{N} thud 11 β 3 \mathcal{N}	steyne gehouwen $10\frac{1}{2}$ tage thud 13 β $1\frac{1}{2}$ \mathcal{N}
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	item hans von zuschen hat steyne gehouwen $10\frac{1}{2}$ tage thud 13 β $1\frac{1}{2}$ \mathcal{N}
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt $10\frac{1}{2}$ tage thud 7 β
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}$ β	Als man lonte virtrungken 1 firt. biers thud 8 \mathcal{N}
item henrich von Jehne hat	

Gelont uff Sontag letare

Meister wernher hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}\beta$	thud 18 β
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 10 tage thud $12\frac{1}{2}\beta$	item hentze v. Jehne hat steyne gehouwen 13 tage thud 18 β
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 13 tage thud 18 β	item hentze Imehoibe hat ge- arbeyt vnd In die hutten geandelagt das es thud zcu lone 1 \mathfrak{R}
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 10 tage	item henr. Gambach hat ge- arbeyt das es thud 7 β
	Als man lonte virtrungken 1 β

Gelonet uff den heiligen palme tag

Meister wernher hat steyne gehouwen 10 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. Somerlon thud 2 \mathfrak{R} 10 \mathcal{N}	item hentz Rorich hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 \mathfrak{R} $2\frac{1}{2}\beta$ 5 \mathcal{N}
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 10 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 2 \mathfrak{R} 10 \mathcal{N}	item hentze Imhoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 11 tage den tag 1 tor. thud 9 β 2 \mathcal{N}
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 \mathfrak{R} $2\frac{1}{2}\beta$ 5 \mathcal{N}	item henritze Gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 8 tage den tag 1 tor. $6\frac{1}{2}\beta$ 2 \mathcal{N}
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 \mathfrak{R} $2\frac{1}{2}\beta$ 5 \mathcal{N}	virtrungken als man lonte 1 β

Gelonet uff der heiligen Oesterabind

Meister wernher hat steyne gehouwen $4\frac{1}{2}$ tag den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 9 β $3\frac{1}{2}\mathcal{N}$	β $5\frac{1}{4}\mathcal{N}$
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen $5\frac{1}{2}$ tag thud 11 β $5\frac{1}{2}\mathcal{N}$	item hans von witzzenhausen hat steyne gehouwen $5\frac{1}{2}$ tag thud 11 β $5\frac{1}{2}\mathcal{N}$
item hentze feldrescher hat steyne gehouwen $5\frac{1}{2}$ tag thud 11 β $5\frac{1}{2}\mathcal{N}$	item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt $5\frac{1}{2}$ tag den tag 10 \mathcal{N} thud $4\frac{1}{2}\beta$ 1 \mathcal{N}
item hentze Rorich hat steyne gehouwen $5\frac{1}{2}$ tag thud 11	item hentze Gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 2 tag thud $1\frac{1}{2}\beta$ 2 \mathcal{N}
Summa thud 65 \mathfrak{R} 8 β $10\frac{1}{2}\mathcal{N}$	

Gelont uf Sontag Ma. Dm.

Meister wernher hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 β 9 \mathcal{N}	item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 9 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 18 β 9 \mathcal{N}
--	---

item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 β 9 \mathcal{N}	item hans von wecherspach hat steyne gehouwen $2\frac{1}{2}$ tag thud 5 β $2\frac{1}{2}$ \mathcal{N}
item hentze Rorich hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 β 9 \mathcal{N}	item hentz Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd gearbeyt das es thud $7\frac{1}{2}$ β
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 9 tage thud 18 β 9 \mathcal{N}	item henritze gambach hat gearbeyt das es thud $7\frac{1}{2}$ β Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag Cantate

Meister wernher hat steyne gehouwen 1 tag den tag $2\frac{1}{2}$ tor. 2 β 1 \mathcal{N}	steyne gehouwen 12 tage thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{K}
item henne von zeuschen hait In der huthen steyne ge- houwen 12 tage thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{K}	item hans von wecherspach hat steyne gehouwen .6 tage thud $12\frac{1}{2}$ β
item hentz Rorich hat steyne gehouwen 12 tage thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{K}	item hentz Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt 12 tage thud 10 β
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen 12 tage thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{K}	item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 12 tage thud 10 β
item hentz feldrescher hat	virtrungken als man lonte 1 β

Gelont uff Sontag

Meister wernher hat steyne gehouwen 1 tag thud 2 β 1 \mathcal{N}	nach walpurgis thud $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} $7\frac{1}{2}$ \mathcal{N}
item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen $7\frac{1}{2}$ tag thud $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} $7\frac{1}{2}$ \mathcal{N}	item hentz feldrescher hat gearbeyt 6 tage thud $12\frac{1}{2}$ β
item hentz Rorich hat gearbeyt $7\frac{1}{2}$ tag thud $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} $7\frac{1}{2}$ \mathcal{N}	item hentz Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt $7\frac{1}{2}$ tag thud 6 β 3 \mathcal{N}
item hans von zeuschen hat steyne gehouwen $7\frac{1}{2}$ tag	item henritze gambach hat ge- arbeyt 8 tage thud $6\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N} Als man lonte virtungken 1 β

Gelont uff Sontag Trinitatis

Meister wernher hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 8 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud $16\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}	9 tage thud $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} 3 β 3 \mathcal{N}
item hentze feldrescher hat gearbeyt 8 tage thud $16\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}	item hentze Rorich hat ge- arbeyt 9 tage thud $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} 3 β 3 \mathcal{N}
item witzzenhusen hat gearbeyt	item hans von zeuschen hat gearbeyt 9 tage thud $1\frac{1}{2}$ \mathcal{K} 3 β 2 \mathcal{N}
	item hentze Imehoibe hat uff

<p>dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 9 tage den tag 1 tor. thud 7$\frac{1}{2}$ β item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 9 tage thud 7$\frac{1}{2}$ β</p>	<p>item Henne meistem wernhers Soen hat zcu dem buwe gehouwen 40 qwadern der hat er vnser lieben frouwen buwe geschengkt 20 vnd man hat Ime vor die andern 20 gegeben 2$\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} virtrungen als man lonte 1 β</p>
---	---

Gelont uff Sonntag nach sent vrbanus tag

<p>Meister wernher hat steyne gehouwen vnd gemuret 10 tage den tag 2$\frac{1}{2}$ tor. thud 2 \mathfrak{R} 10 \mathcal{N} item hentze feldrescher hat gemuret vnd steyne gehou- wen 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hentze Rorich hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hans von zuschen hat steyne gehouwen vnd gear- beyt 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hans von witzzenhusen</p>	<p>hat gearbeyt 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hentze Imehoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 11 tage den tag 1 tor. thud 9 β 2 \mathcal{N} item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 11 tage thud 9 β 2 \mathcal{N} item peder Ruszhart hat uff dem kirchoibe geandelagt 11 tage thud 9 β 2 \mathcal{N} Als man lonte virtrungen 1 β</p>
---	---

Gelont uff Sonntag nach sent viti tag

<p>Meister wernher hat gemuret vnd gearbeyt 5$\frac{1}{2}$ tag den tag 2$\frac{1}{2}$ tor thud 11$\frac{1}{2}$ β 4$\frac{1}{2}$ \mathcal{N} item hans von witzzenhusen hat steyne gehouwen vnd gemuret 11 tage den tag 2$\frac{1}{2}$ tor. thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hans von zuschen hat gearbeyt 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hentze feldrescher hat gearbeyt 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hentze Rorich hat ge-</p>	<p>arbeyt 11 tage thud 2 \mathfrak{R} 2$\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N} item hentze Imchoibe hat In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage den tag 1 tor. thud 9 β 2 \mathcal{N} item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage thud 9 β 2 \mathcal{N} item peder Ruszhard hat uff dem kirchoibe gearbeyt 11 tage thud 9 β 2 \mathcal{N} virtrungen als man lonte 1 β</p>
---	---

Gelont uff Sontag nach sent peter vnd paulus tag	
Meister wernher haid steyne gehouwen	steyne gehouwen 9 tage thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}
item hentze feldrescher haid steyne gehouwen In der huthen 9 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}	item hentz Imehoibe had In die huthen geandelagt vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 9 tage den tag 1 tor. thud $7\frac{1}{2}$ β
item hentze Rorich haid steyne gehouwen 9 tag thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}	item henritze gambach had In der steynkuthen helfen rumen 9 tage thud $7\frac{1}{2}$ β
item hans von witzzenhusen had steyne gehouwen 2 tage thud 4 β 2 \mathcal{N}	item peder Ruszhart hat helfen rumen 9 tage thud $7\frac{1}{2}$ β
item hans von zeuschen had	Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag nach sent margrethen tag	
Meister wernher hat gearbeyt 5 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 1 \mathcal{K} 5 \mathcal{N}	8 β 4 \mathcal{N}
item hentze feldrescher hat gearbeyt 8 tage thud $16\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}	item hans Sasse hat gearbeyt 4 tage thud 8 β 4 \mathcal{N}
item hentze Rorich hat gearbeyt 8 tage thud $16\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}	item hentz Imehoibe haid uff dem kirchoibe gearbeyt 5 tage den tag 1 tor. thud 5 β
item hans von zeuschen hat gearbeyt 8 tage thud $16\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}	item henritze gambach haid geandelagt vnd gearbeyt 9 tage thud 9 β
item hans von witzzenhusen hat gearbeit 4 tage thud	item peder Ruszhart hat gearbeyt 4 tage thud 4 β
	virtrungken als man lonte 1 β

Summa thud 90 \mathcal{K} 8 β 1 hell.

Gelont uff Sontag nach sent Jacobs tag	
Item meister wernher hat steyne gehouwen 4 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 8 β 4 \mathcal{N}	tage thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}
item hentz feldrescher hat steyne gehouwen vnd gemuret 9 tage thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}	item hans von zeuschen hat gearbeyt 9 tage thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}
item hans von witzzenhusen hat gearbeit vnd gehouwen 9 tage thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}	item hentz Imehoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 9 tage was Ime erne den tag 1 β thud 9 β
item hentze Rorich hat steyne gehouwen vnd gearbeyt 9	Als man lonte virtrungken 1 β
	Heune meistern wernhers Soen

hat gehouwen 16 qwadern, | stugke gegeben 18 \mathcal{N} thud
hat man Ime von Jedem | 24 β

Gelont uff Sontag nach sent laurencius tag
Meister wernher hat gearbeyt | den tag 2 $\frac{1}{2}$ tor. thud 8 β
9 tage den tag 2 $\frac{1}{2}$ tor. | 4 \mathcal{N}
thud 18 $\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N} | item hans von zeuschen hat
item hentze feldrescher hat | gearbeyt 10 tage thud 2 \mathcal{N}
steyne gehouwen vnd gear- | 10 \mathcal{N}
beyt 9 tage thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N} | item hentz Imehoibe hat In
item hans von witzzenhusen | die huthen geandelagt 10
hat gearbeyt 8 tage thud | tage den tag 1 β thud 1 \mathcal{N}
16 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N} | item henr. Gambach hat ge-
item hentz Rorich hat gear- | andelaget vnd uff dem kirchoi-
beyt 10 tage thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N} | be gearbeyt 8 tage den tag
item henne Ramppenkoich hat | 1 β thud 8 β
gemuret vnd gearbeyt 8 tage | item hentz Seyler hat gean-
thud 16 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N} | delagt vnd gearbeyt 8 tage
item peder meister wernhers | thud 8 β
knecht hat gearbeyt 4 tage | Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag nach sent Bartholomeus tag
Meister wernher hat gemuret | item peder von Girmesz meister
vnd steyne gehouwen 8 tage | wernhers knecht hat steyne
ye den tag 2 $\frac{1}{2}$ tor. thud | gehouwen 10 tage thud 2
16 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N} | \mathcal{N} 10 \mathcal{N}
item hentze feldrescher hat | item hentze Imehoibe hat uff
Ime gehulffen vnd steyne | dem kirchoibe gearbeyt mei-
gehouwen 10 tage thud 2 | stern wernher den murern
 \mathcal{N} 10 \mathcal{N} | vnd In die huthen geande-
item hentze Rorich hat helffen | lagt zcusamen 10 tage den
muren vnd steyne gehouwen | tag 1 β thud 1 \mathcal{N}
10 tage thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N} | item henritze Seyler hat den
item hans von witzzenhusen | murern helffen andelaigen
hat gemuret vnd steyne ge- | vnd uff dem kirchoibe ge-
houwen 10 tage thud 2 \mathcal{N} | arbeyt 9 tage den tag 1 β
10 \mathcal{N} | thud 9 β
item hans von zeuschen hat | item henritze gambach hat
steyne gehouwen 10 tage | uff dem kirchoibe gearbeyt
thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N} | vnd geandelagt 9 tage den
item henne breytfusz hat helf- | tag 1 β thud 9 β
fen muren 9 tage thud 18 $\frac{1}{2}$ | Als man lonte virtrungken
 β 3 \mathcal{N} | 1 β

Gelont uff Sontag nach vnser lieben frouwen tag Natiuetat.

Item Meister wernher hat gemuret vnd gearbeyt 9 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud $18\frac{1}{2}$ β 3 \mathcal{N}

item henne von zeuschen hat gearbeyt vnd steyne gehouwen 10 tage thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N}

item peder von Germessze hat steyne gehouwen 10 tage thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N}

item hentze feldrescher hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 \mathcal{N} $2\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N}

item hentze Rorich hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 \mathcal{N} $2\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N}

item hans von wiltzenhusen hat steyne gehouwen 11 tage thud 2 \mathcal{N} $2\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{N}

item henne Ramppenkoch hat gemuret 8 tage $16\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}

Hentze Imchoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 11 tage den tag 1 β thud 11 β

item henritze gambach hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd geandelagt 8 tage thud 8 β

item hentze Seyler hat holfen andelagen vnd uff dem kirchoibe gearbeyt 8 tage thud 8 β

Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff Sontag sent Michels tag

Meister wernher hat gemuret vnd steyne gehouwen 10 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 2 \mathcal{N} 10 \mathcal{N}

Hentze feldrescher hat steyne gehouwen 13 tage thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{N} 2 β 1 \mathcal{N}

item hans von wiltzenhusen hat steyne gehouwen 13 tage thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{N} 2 β 1 \mathcal{N}

item hentze Rorich hat steyne gehouwen 14 tage, thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{N} 4 β 2 \mathcal{N}

item hans von zeuschen hat steyne gehouwen 14 tage, thud $2\frac{1}{2}$ \mathcal{N} 4 β 2 \mathcal{N}

item henne breytfusz hat holfen muren 2 tage den tag $2\frac{1}{2}$ tor. thud 4 β 2 \mathcal{N}

item peder von Germesz hat steyne gehouwen 7 tage thud $14\frac{1}{2}$ β 1 \mathcal{N}

item hentze Imchoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die huthen geandelagt 16 tage, den tag 1 tor. thud 13 β vnd 4 \mathcal{N}

item henritze gambach hat meistern wernher holfen andelagen 2 tage thud $1\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}

item hentze Seyler hat holfen andelagen 2 tage thud $1\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}

Als man lonte virtrungken 1 β

Gelont uff dinstag nach sente gallen tagk

Meister wernher hat gemuret 14 tage Somerlon vnd 4 tage wyntherlon thud 3 \mathcal{N} 4 β 2 \mathcal{N}

item hentze Rorich hat ge-

<p>arbeyt vnd gemuret 14 tage Somerlon vnd 4 tage wyn- therlon thud 3 \mathfrak{K} 4 β 2 \mathfrak{N} item hans von zeuschen hat gearbeyt 14 tage Somerlon, vnd 4 tage wynterlon thud 3 \mathfrak{K} 4 β 2 \mathfrak{N} item hans von witzonhusen hat gearbeyt 14 tage Somer- lon 2$\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 4 β 2 \mathfrak{N} item peder von giermesz hat gearbeyt 14 tage Somerlon vnd 4 tage wynterlon thud 3 \mathfrak{K} 4 β 2 \mathfrak{N} item Role von dreyse hat ge- arbeyt 14 tage Somerloen vnd 2 tage wynterloen thud 2$\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 4$\frac{1}{2}$ β 1 \mathfrak{N} item henritze von Stussenbach hat gearbeyt 14 tage Somer-</p>	<p>loen vnd 3 tage wynter- loen thud 3 \mathfrak{K} 2$\frac{1}{2}$ β 1 \mathfrak{N} item hentze feldrescher hat gearbeyt 9 tage Somerloen thud 1$\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 3 β 9 \mathfrak{N} item Meisters weruhers soen hat gehouwen 44 qwadern ye eyne vor 18 \mathfrak{N} thud 6$\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 1 β item hentze In dem hoibe hat uff dem kirchoibe gearbeyt vnd In die hutben geande- laget zcusamen 14 tage so- merlon vnd 4 tage wynter- lon thud 1$\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} item henritze gambach hat gearbeyt vnd geandelagt 14 tage Somerlon vnd 4 tage wynterlon thud 1$\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} Als man lonte virlungken 1 β</p>
---	---

Summa thud 100 \mathfrak{K} 12 \mathfrak{K} 3 β 2 \mathfrak{N}

Summa summar. des vorgeschriben loens thud
250 phunt 19 \mathfrak{K} 1 \mathfrak{N}

Vszgeben zeymerluten

<p>Item Heyderich zeymer- man hat gemacht eyn bogen- gestelle In die nuwen thoir als meister Sippe mitde vor dem Grubenhagen gewest ist, vnd daran gearbeyt 2 tage den tag 2 tor. thud 3 β 4 \mathfrak{N} item meister Sippe hat auch gemacht eyn bogengestelle an die Innersten thor vnd</p>	<p>den kranen vnd das seyl neder geneleget das gedacht vnd virwerlich gemacht vnd sust gearbeyt zcusamen das Ime gegeben ist zcu lone 10 β Item Dithmar sin geselie hat Ime zcu derselben arbeyt gehulffen das Ime zcu lone wurden ist 5 β</p>
---	--

Summa des vszgebens thud 18 β 4 \mathfrak{N}

Vszgeben vor holtz vnd steynfure

<p>Item uff Sontag nach sente vrbanus tag han die gen. buwmeister gerechend mit</p>	<p>hentzichen gambache vmb alle steynfure das er biesz uff dissen tag zcu dem buwe</p>
---	--

gefurt hat, 100 fuder steyns vnd 6 fuder ye 7 fure vor 1 R thud zeusamen 15 R $1\frac{1}{2}\beta$ vnd ist die fure $17\frac{1}{2}\text{S}$
 item uff Sontag nach sent peter vnd paulustag, han die gen. Buwmeistere gerechend mit Ruttzen vnd hennen vgker von werde das sie biesz uff dissen tag sent der zwiijt als sie am lesten gerechend han von der steynkuthen bie werde gefurt han 40 fure von yeder fure 15 S thud $7\frac{1}{2}\text{R}$

item uff den vorgem. Sontag han dieselben buwmeister gerechend mit hentzen Gambache vmb alle steynfure, das er uff dissen tag gefurt hat 56 fure ye 7 fure vor 1 R thud 8 R

item Ramppenkoch vnd henne opperman han steyne gebrochen 200 stugke vnd 40 stugke ye das stugke vor 6 S thud 12 R

item Ruttze hat gefurt 14 fuder steyns ye 7 fure vor 1 R thud 2 R

Summa des uszgebens thud $44\frac{1}{2}\text{R}$ vnd $1\frac{1}{2}\beta$

Vszgeben vor kalk vnd kalkfure

Item gekoufft 14 malder kalles vor 13 tor. thud 1 R 10 S
 item Contzichen Seltzers von

demselben kalke zcu furlogen geben 14 tr. thud $11\frac{1}{2}\beta$ 2 S
 Summa thud 2 R vnd $2\frac{1}{2}\beta$

Vszgeben zcu Smeddelon

Item uff Donnerstag nach Quasimodogeniti han die genannten Buwmeister gerechend mit Tylichen dem smede da vmb alle smedde werg da er sent der lesten rechenunge biesz uff dissen tag gescherppet gesmet vnd gearbeyt hat, das es thud an gelde 8 R

item uff Sontag nach sent lucastag han die vorgem. buwmeister gerechend mit Tylichen Smedes vorgem. vmb alle smeddewergk als er zcu vnser lieben frouwen buwe vnd arbeyt gesmedet vnd gearbeyt sent der lesten rechenunge das es thud zeusamen 8 R

Summa zcu Smeddelon thud 16 R

Gemeyne vszgeben zcu dem Thorne

Item vor kolen jn die steynhuthen uff dem kirchoibe 11 thor. thud 9 β 2 S
 item hauwtreder vor zcober jn die huthen 1 β
 item vor 1 R hartzes jn die huthen 4 S

item Als die vorgem. Buwmeistere mit den predigern vmb die steyne uff dem pharekirchoibe geredt vnd en der eyn teils virkoufft han uff besehen vnd erkenthnisse ist zcu ynkouffe vir-

trungen 4 β
 item vor eine beren uff den
 kirchob 3 \mathcal{N}
 item uff Donnerstag nach
 Oestern als die egen. buw-
 meistere jn biewesen etzlicher
 scheffen vnd Raides den pre-
 digern die steyne hinder der
 pharkirchen virkoufft han
 ist zcu wynkouffe virtrun-
 gen 3 quart wyns die halb
 zcu 6 \mathcal{N} thud 18 \mathcal{N}
 item vor eyn kubel hartzes
 4 tor. thud 3 β 4 \mathcal{N}
 item 6 \mathcal{N} vor 2 \mathfrak{K} hartzes
 item vor Sessz glofftern Snör
 meistern wernher zcu richte
 snuren vor 3 \mathcal{N}
 item vor 6 \mathfrak{K} vnsledes zcu
 dem kranenseyle das phunt
 vor 11 \mathcal{N} thud 2 β 9 \mathcal{N}
 item vor 2 \mathfrak{K} hartzes 6 \mathcal{N}
 item vor vnslet zcu den vr-
 glocken 5 \mathcal{N}
 item 10 tor. vor zewene wa-
 gen Rustholtzes
 item 2 tor. vor gerthen zcu
 rusteborden
 item vor strenge zu rusten 11 \mathcal{N}
 item vor 2 gebund strenge 10 \mathcal{N}
 item Claus weyner vor arbeit
 die er jn der huthen gethan
 hat 4 $\frac{1}{2}$ tor.
 item als Sippe selb drytte an
 dem kranen etzlich arbeyt
 gethan hat, ist en vber
 solcher arbeyt geschangkt
 1 β an biere
 item vor eyne grossze schie-
 ben zu gissezen zcu dem kran-
 en 18 tor. thud 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{K}
 item vor eyne schellen die
 w. f. v. v.

man vor dem sakrament
 traget 2 $\frac{1}{2}$ β
 item als man hentzen jme-
 hoibe nach eyne Seyle zcu
 den kranen gein frangfurt
 gesand hat, hat er dar vnd
 dannen virzert 5 tor. thud
 4 β 2 \mathcal{N}
 item meistern wernher vor
 sin Jargeld 10 gulden thun
 10 \mathfrak{K}
 item vor synen rogk als jme
 der buw pieget zcu geben 3 \mathfrak{K}
 item henchen qwinfels hat
 etzliche schibbern gelappet
 vnd eyn richtescheyt ge-
 macht vor 1 β
 item henchen qwinfels hat
 gemacht zewene polte jn die
 pharkirchen vor 1 $\frac{1}{2}$ β
 item als mau Andres zcu
 eynem Oppermannuffgenom-
 men vnd entphangen hat jst
 an wyne virtrungen 3 halbe
 zcu 7 hellern thud 10 $\frac{1}{2}$ \mathcal{N}
 item han vnser lieben frau-
 wen buwmeister sich mit
 hennen vsichen zcu werda
 virtragen als sie etzliche
 steyne usz der steynbrechen
 poben werde furen laisszen
 vnd jme vber eynen egker
 gefaren, jme darumb ge-
 geben 15 \mathcal{N}
 item vnbl diethmar zeymer-
 man gekoufft 11 Dele qwa-
 mern zcu deme Dache als
 man das kranen raid gedaicht
 hat, jme dauor gegeben
 16 $\frac{1}{2}$ β
 Summa des uszgebens thud
 21 \mathfrak{K} 4 β 4 \mathcal{N}

Summa summarum alles uszgebens thud zcusamen
400 phunt 23 R $4\frac{1}{2}$ β $3\frac{1}{2}$ S

Defect.

Item als vnser lieben frouwen husz zcu wijdenhusen hennen dippeln virerbet gewest ist vor 19 tor. geldes die er jericlich daruszgeben sulte, hat derselbe henne solich husz virfallen laisszen vnd den zczynsz etzlich jar virsesszen als han sich die egen. Buwmeister zcu solichem husze gezcogen, vnd das widter an vnser lieben frouwen buw bracht vnd han dem egen. hennen dippeln den virsesz vmb bete vnd synes armudes willen gelaisszen vnd thud der virsesz 7 R

Beslisszunge disser Rechenunge der egen.
Buwmeistere

Innemen

Item han die egen. buwmeistere entphangen von zczynszen vnd andern gefellen als zcu vnser lieben frouwen buwe das virgangen jar fellig gewest ist, das es thud zcusamen 300 phnt. 20 R 8 β $5\frac{1}{2}$ S

Uszgeben

Item han dieselben Buwmeistere von des buwes wegen uszgeben arbeydensluden zcu lone zcu gulde vnd wes sich von des buwes wegen von sich zu geben geboret vnd noid gewest ist das es thud zcusamen 400 phn. 23 R $4\frac{1}{2}$ β $3\frac{1}{2}$ S

Item an defect von hennen dippeln wegen das es thud 7 R
Item den Buwmeistern zcu lone iglichem $1\frac{1}{2}$ margk vnd dem Schrieber 1 margk bringen $5\frac{1}{2}$ margk thud 9 R 9 β

Summa summarum alles uszgebens thud zcusamen
400 phn. 40 R $3\frac{1}{2}$ β $3\frac{1}{2}$ S

Remanet das der buw nach solicher vorgeschrieben rechnunge den egen. Buwmeistern schuldig blibet 100 phnt. 19 R 5 β 4 S vnd da zcu ist man denselben Buwmeistern schuldig von zczynszen die sie jn jren Innemen berechend han vnd noch ussze stehin von dem Jare Anno etc. quadragesimo septimo vnd dem jare nehist dauor das es thud zcusamen 13 R 3 β 2 S vnd breng die vorger. summe als man den Buwmeistern schuldig blibet zcusamen 100 R 32 R vnd $9\frac{1}{2}$ β

Item blibet man denselben Buwmeistern schuldig beaffter die vorgen. summen das sie den wergluden zcu montag gelde gegeben han uff ye den montag 1 β thud 5 \mathfrak{K} 2 β vnd vor eyn seyl dasz zcu dem kranen komen vnd zcu frangfurt gekoufft ist gegeben $2\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} vnd thud die summe zcusamen als man den Buwmeistern schuldig ist 100 phnt. 40 \mathfrak{K} 5 $\frac{1}{2}$ β

2) Die älteste vorhandene Rechnung der Stadt Marburg vom Jahre 1451.

Disz ist gemeyn uszgeben ludewigs im hobe vnd heintzchen roszbachs burgemeister zcu marpurg als von zcerunge, kosten, geschengke vnszm gnedigen hern vnsz gnedigen frauen grauen hern Rittern knechten vnd andern erbarn luten vnd da zcu an geschengke wynen, Schutzenwynen bodenlon vnd mydepengen als sie da zu gekorn sin zu sent Jacobs dage anno dni. millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

Innemen ludewigs jm hobe burgemeisters uff sin gemeyn uszgeben

Item heintzchen roszbachs vnderburgemeister hait dem burgemeister sime gesellen	uff sin gemeyn uszgeben uerandelagt 85 punt $2\frac{1}{2}$ β 5 \mathfrak{K} Summa per se
---	---

Vszgeben an zcerungen vnd kosten

Item uff montag nach sent jacobs tage als man ampte gekorn hait vnd meister herman eyn nuwe armbröst uff daz Rathhusz verandelagt hait als gewonlich ist, sime knechte geschengket 2 gezechent beh. thud 11 \mathfrak{K}	vnderkenffer gesatzt, ist scheffen vnd Rath daz mererteyl da bie jn des burgemeisters husze gewest vnd auch vmb ander der stad not geridt jst uerdrongken 1 firtel wyns zu swanden husze zu 8 hellern vnd 3 quarte biers thud 3 β 2 \mathfrak{K}
item uff sonnabint sent Ciriaci abint als man der Stad wagen hennen von Endebach geluwen hait uff den selben tag heintzen numan zu eym	item uff sent laurentij dag als der burgemeister mit etlichen vom Rade schriber vnd knechte jn dem phar-

hobe mit dem pherner Ridten als der Rath uberkommen waz statien zu halten vor daz sterben ist uff das mal jn dem pharhobe uerdrongken $\frac{1}{2}$ quarte wyns zu 8 hellern thud 8 \mathcal{S}

item als man statien hait gehalten uff montag dinstag mitwochen vnd donerstag nehst nach assumpt. marie die 4 dage han die knechte vaste vnmusze vnd erbeit gehatt jst uff dez mal mit den knechten vertzeret 5 β

item uff fritag nach sent bartolomeus dag als der Rath vnd heinricus grebe jn des burgemeisters husz gewest sin von des kremers welschen wynen ridten vnd jme auch gesagt daz hee furter thede mit wynen jn zu legen vnd zu schengken nach alder gewonheit als eyn ander vnd auch deszmals umb ander der stad not geridt jst uerdrongken 1 quarte wyns zu koneyes husz zu 8 hell. vnd 4 quarte biers thud zusammen 16 \mathcal{S}

item uff montag sent matheus abint als der burgemeister heinrich Rode vnd Sybode mit eym knechte vnd vier pherden zu ysenhusen am eigen gerichte von geheysse vnszs gnedigen hern vnd gewerbe des lantfoydes vnd heuelnisze des Rades gewest sin, vertzeret vnd zu ysenhusen zcwey ysen

laszen uffslayn thud zusammen 7 β

item uff sontag der barfussen ablas als die vire vom Rade bie dem burgemeister waren, vnd wurden bescheiden wie man isz mit dem bruwen daz Jar halden solde, vnd auch wurben auch von zcunfften vnd gemeynen vmb drogken vnd nasse masze zu rechtfertigen, In bieweszen etlicher des Radis ist uff daz mal uerdrongken an wyne vnd bier 16 \mathcal{S}

item uff donerstag nehst nach michel als die burgemeister vnd buwemeister mit etlichen vom Rade uszwendigk wydenhusen besehen han wie man den nuwen graben anheben solde sin sie uff daz mal In des burgemeisters husz gegangen mit den knechten an schonbrode wyn vnd bier gehabt 2 β

item uff sonnabint dyonisij als Scheffen und Rath in des burgemeisters husze gewest sin eyn antwert von groppen von birgeln In schriften verhort han von des nuwen burgers wegin der entphangen waz etc. vnd widder uberkommen Ime darumb eyn schrift zu thun uff daz selbe mal briffe verhort von vnszm gnedigen hern hennen Jutten vnd Contzchen keppelers antreffende vnd auch vmb der stad wagen zuuerlyhen ge-

ridt vnd der vorhegker gebreche auch vorhanden gehabt han daz selbe mal verdrongken an wyne vnd bier 4 β

item uff dinstag nehst nach dionisij als burgemeister vaste des Radis mit den knechten In der stad vmbgegangen fuerstede vnd ander vngewarsamkeit besehen han ist daruber vertzeret 2 \mathfrak{R} vnd keyne phande gefallen

item uff mitwochen vigilia symonis et Jude als vnsz gnediger herre dem Rade schrifte gethan hait dry der trefflichsten vsz dem Rade zu sinen (gnaden) zu schigken uff daz mal der Rath bieeynander gewest vnd die schrifte gehort vnd uff daz mal mertyn lesschen beteydingkt als er die bedehern gestraffet solde han ist uff daz mal verdrongken an wyne vnd bier 3 $\frac{1}{2}$ β

item uff allerheiligen dag als vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich vertzeret 4 β

item uff dinstag aller sele dag als der burgemeister, meister heinrich vnd Sibode widder von vnszm gnedigen hern kommen sin vnd den Rath bescheiden han siner gnade meynunge zu horen verdrongken 3 β \mathfrak{N} an wyne vnd bier

item als Johannes nosz rent-

meister zum gyssen hir gein marpurg gereden waz vnd der vngelder buwemeister vnd burgemeistern Rechnunge uff dem husze belagt vnd gethan hait zu vier maln, ist uor Ine gegulden als er verdrongken vnd uertzeret hait die vier mal, In Johan swanden husz, In Elsen von lar husz, In koneys husz, In baltizar zum arn husz vnd in des burgemeisters husz alle zu samen 12 β

item als der burgemeister zu zcweyn maln zu omelborg gewest ist vnd heinrich der stadknecht mit Ime von geldis wegin dez man vnszm gnedigen hern uffbringen solte Ist die zwey mal vertzeret mit den zcweyn pherden 5 β

item uff sonntag nehst nach sent kathryn dag als der burgemeister vnd sine geselle In bieweszen etlicher scheffen vnd Radis alle bruwemeister zu marpurg verbott vnd mit Ine geridt han wie man isz daz Jar mit dem bruwen halden solde ist uff daz mal von Ine verdrongken von stad knechten von bruwermeistern an wyne vnd bier zu samen 3 β

item uff mitwochen vnd doners- tag nehst nach andree als der Rath gemeynlichen uff dem Rathhuse gewest ist vnd eyn winterbede gesast

han ist die zowane dage
vertzeret 9. R $1\frac{1}{2}$ β
item uff fritag nehst dar
nach als mau die selben
bede uerkondiget hait vnder-
burgemeister schriber vnd
knechte mit dem burge-
meister gessen han ver-
tzeret 5 β
item uff sonntag uor nicolai
als etliche des radis bie dem
burgemeister gewest ridde
mit den hoppenern vmb
den hoppen gehabt vnd sie
bisz uff den montag uffge-
halten haben als da der
Rath gemeynlich bie eyn-
ander kommen ist vnd furder
mit den hoppener darusz
geridt, Ist uerdrongken die
zowane dage daruber $3\frac{1}{2}$ β
item uff donerstag nach con-
ceptionem marie als der Rath
gemeynlich in des burge-
meisters huse bieeynander
gewest ist Syfride zum pa-
radise eyn fasz firner El-
sesser zu 9 hell. zu scheng-
ken gegonnet, auch eyn
kauff vmb zowane segke
ortenbergers ye den ge-
bruwe zu $4\frac{1}{2}$ gold. gemacht
vnd auch von den die der
wagen Intrag thun geridt
han ist uerdrongken 2 masz
firne wyns zu 9 hell. 2
masz nuwes wyns zu 8
hell. vnd 2 quarte biers
thud zu samen 3 β vnd 2 \mathcal{R}
item uff montag sent thomas
abint als der von frangk-
furt bode von Jost smaltz

Ires burgers wegin hie ge-
west vnd mit eyner ant-
wert widder gefertiget etc.
die selbe zeit die kessel
porte zu beslyszen hennen
hasen beuolen ist vnd die
dry briffe von des geldis
wegen so man vnszm gne-
digen hern zu frangkfurt
uffbringen solte mit der
stad grosze Sigil versigilt
vnd Ingebonden sin vnd
dyderich kistener zu solichen
briffen eyn nuwe laden er-
groszet vnd bereit hait als
sin etliche des radis uber
solicher arbeit bie dem burge-
meister gewest den halben
dag schriber vnd knechte
da zu genotzt ist dar uber
uertzeret verdrongken vnd
dyderich gegeben zu samen
5 β
item uff den heiligen cristag
als der vnderburgemeister
schriber vnd knechte mit
dem burgemeister gessen han
als gewonlich ist vertzeret 4 β
item uff sonabint nach dem
achtzehenden dage als der
Rentmeister vnd Rath ge-
meynlich In des burge-
meisters huse gewest sin
von der vestenunge der stad
marpurg, von der dutschen
hern wegin vnd von Rulihen
geridt vnd Swanden wyne
versucht vnd Im gegonnet
han zu geben, Ist des selben
wyns verdrongken 5 quarte
vnd 1 quarte biers thud
 $3\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{R}

item uff donerstag nach conversio pauli als der Rath gemeynlich mit dem rentmeister In des burgemeisters husz gewest sin von gebodden wegen vnszs gnedigen hern vnd der stad als uff Spelen, Swynkeuffe vnd andern brochen gethan vnd gescheen von etlichen person geridt han verdrongken 1 firt. wuns zu 9 hell. vnd 2 quarte biers thud 3 β 4 \mathcal{S}

item uff sonnabint nach conversio sancti pauli als die burgemeister schriber vnd knechte uber phande gessen daruber vertzeret 4 β

item uff montag vor purificationem marie als man zusehen der lowertzunft vnd schumecher zcunft vmb Ire gebrechengeridt hait etliche des Radis da bie gewest sin verdrongken 1 quarte wuns vnd 2 quarte biers thud 1 β

item uff sontag nach stolastice als der burgemeister zcunftmeister vnd etliche usz der gemeynde uff das husz verbott hait vnd Ine da vnszs gnedigen hern schrifte von der gnade wegin des golden jars thun lesen vnd auch horen laszen nach dem vnsz gnediger herre also zu thun beuolen hatte hait der burgemeister etliche des Radis vnd die knechte mit Ime gehabt verdrongken 2 β

item uff Esschermitwochen

als man die matschaft die lantfoyt burgemeister scheffen vnd Rath die fasnacht miteynander gehabt belagt vnd berechent hait, hait man baffer solicher rechnunge uerdrongken 5 β die der burgemeister von geheisse des radis gegulden hat.

item uff dinstag nebst nach letare als der Rath gemeynlich bieeynander In syfriden husz zum paradisse ist gewest Ime sine Elsesser gekonnet vnd uff die selben zeit nach vnszs gnedigen lieben hern gethan schrifft geridt hait wie man In die messe kommen vnd wen man von radis vnd der stad wegin da selbs hene auch schigken solte Ist uff daz mal In syfriden husz verdrongken 8 β

item uff montag nebst nach judica als schriber vnd knechte daz messe gelt verkondiget han nertzeret 4 β

item uff den heiligen osterdag als vnderburgemeister schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich uertzeret 4 β

item uff donerstag nach dem heiligen osterdage als Scheffen vnd rath gemeynlich In des burgemeisters husze gewest sin von der stad pherde zu strichen von bierbruwens wegin von der flesschirn vnd der dutschenheru wegin

vnd anders der stad not geridt han auch syfriden zum paradisse vnd Johanse Swanden Ire wyne gekonnet Ist ubertragen 1 firt. wyns zu 11 hell. vnd 2 quarte biers thud 4 β

item uff sonnabint dar nach als der burgemeister mit etlichen scheffen vnd Radis von beuelen des gemeynen Radis bie dem lantfoyde In syfriden zum paradise huse gewest ist mit Im vnd dem Rentmeister ernstlich geridt von des bierbruwens wegin als uff den durffern geschijt, vnd auch heintze weyner briffe von vnszm gnedigen hern an den lantfoyde bracht der dann dar von auch mit dem Rade geridt hait ist uff daz mal verdrongken mit den Amptluden 4 quarte wyns zu 11 hell. thud 3 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}

item uff doner-tag nehst nach soutage quasimodogeniti als der Rath gemeynlich In des burgemeisters husze gewest ist nach den predigern geschickt vnd In den sachen als von Irent wegin henne hegkeman vnd ander mer vnsz gnedigen hern burger gein omelborg geheyscht waren vnd auch uff diez selbe mal von der schuernslosse wegin vnd heintzen weyners geridt han Ist gehabt $\frac{1}{2}$ firt. wyns zu syfriden husz zu 11 hell. $\frac{1}{2}$

firt. zu gyern husz zu 9 hell. vnd 2 quarte biers thud 3 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}

item uff sonnabint uor misericordias domini als lantfoyde rentmeister vnd Rad gemeynlich in des burgemeisters husz gewest sin die schrifte als vnsz gnediger herr dem lantfoyde von der schuernslosse vnd der lower wegin vnd auch von heintze weyner gethan, verhoeret leszen vnd daruff dem lantfoyde antwert gegeben vnd den weyner beteydingt han ist uerdrongken mit den amptluden vnd gemeynen Rade 1 firt. wyns zu syfriden husz zu 11 hell. vnd 2 quarte biers thud 4 β

item uff montag nach sonstage misericordias domini als der lantfoyde daz mererteyl der scheffen zu sich uerbott hatte zcum predigern In gespann vnd gebrechen zzwischen den dutschen herrn vnd eyner frauwen von langensteyn Eyn scheyt versucht zu thun des dann die dutschenhern hinderstellig wurden vnd nicht Ingehin wolden daruber dann der lantfoyde vnwillig wurden uffgestanden vnd zcum wyne gegangen ist vnd der Rath mit Ime vnd auch zu derselben zeijt der lantfoyde mit dem burgemeister von des speles vnd schulders wegi als zu walpurgen gesch

solte daz hee uorstalte sinen knechte allein vnd der burgemeister den stadknechten halb ergen solte, miteynander geridt han, hait die eyn obgnt. partie mit namen die frauwe vnd Ire frunde eyn firt. wyns vnd der burgemeister auch 1 firt. von geheisze des Radis gegulden thud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}

item als burgemeister mit biewezen etlicher des Radis von beuele vnd gesesze des gantzen Radis uff mitwochen nach sonntag misericordias domini die hantwerksmeister der fleischauwer begker vnd uorhegker uor sich uerbott vnd mit Ine geridt sich uff fleisch brodt vnd uff allen rad des man sich In der gnade des golden jars gebruchen vnd haben solten zu stellen den vmb eyn glichen peng vnd redelichs kauffs den, die die gnade suchen wurden zu uerkeuffen, sin etliche des Radis da bie gewest daruber uerdroncken mit den knechten die zu hauffe han geholt 1 firt. wyns zu 11 hell. thud $1\frac{1}{2}$ β 4 \mathcal{N}

item uff fritag nach misericordias domini als man der stad pberdt von beuele des Radis vmb etlicher siner gebrechen willen an allen sinen viern hait bornen vnd strichen laszen da bie dannzugehen vnd zu zusehin heyden-

rich vom halmberge mit den stadknechten geheyscht ist die dann mit der stad buwemeistern vnd dem smede der solche erbeit vnd bornen gethan hait In des burgemeisters husz gegangen sin vnd darjn gessen han ist vertzeret 5 β

item uff sonnabint nach misericordias domini als die burgemeister alle zcunftmeister uerbott portenhude vnd schildwachte zu den walpurgen heilgen dagen mit Ine bestalt han, sie die knechte da zu genotzt uerdroncken 2 quarte wyns vnd 2 quarte biers thud 2 β

item uff sent walpurg dag als man vaste lude uf die schiltwachte bestalt hatte die heilgentage vnd die zcijt usz vertzeret von den stadknechten zu dem wyne als Ine sunderlich uff die zcijt wart beuolen zu zusehin nach gelegenheit vnd den schiltwechtern an brode bier keszen vnd lichten gegeben zusammen 16 β

item uff sonntag uocem iocunditatis als der burgemeister etliche des radis bie Ine gehabt vnd vsz den dren molen vor marpurg alle molnmeister vnd knechte uerbott vnd die globde von Ine uffgenommen hait als gewonlich ist han die selben gehat an bier als sie sich

sameten In des burgemeisters husz vnd 2 quarte wyns daz isz thud zu samen 3 β

item uff donerstag nehst nach walpurgis als der lantfoyt den Rad zu sich In syfriden zum paradise husz uerbott hatte von wegin der gnade als vnsz gnediger her erworben hait etc. mit Ine geridt vnd auch zusschen gofridt schengken vnd Elschen nytharts eyn scheyt gethan han verdrongken 2 quarte wyns zu 11 hell. vnd 2 quarte biers thud 2 β

item uff mitwochen vnsz hern uffart abint als etliche von den scheffen von wetter hie zu marpurg uor etlichen scheffen vnd radis gewest vnd In den sachen zuschen lotzchen kirchhern Ine zu wyszen begert han vnd nachdem der Rath gemeynlichen nicht aller bieynander gewest ist han sie Ine uor antwert gegeben Solichs an den lantfoyt vnd Rad gemeynlich zu brengen ist uerdrongken $\frac{1}{2}$ firt. wyns vnd 1 quarte biers thud 2 β

item uff vnsz hern uffart dag den viern die kertzen uor dem sacrament getragen han gegeben 8 \mathcal{L}

item uff den selben dag als der pherner vaste erbar luth Ritterschaft die bichtvetter die hie In der gnade bichte

sasse die scheffen den Rath vnd anders me erbarer lude In pharhob geladen hatte als gewonlich ist hait man uff daz mal an wyne uerdrongken zu syfriden husz 4 firt. zu 11 hell. zu heintze lruwers 4 firt. zu 8 hlr. zu der gyern husz $2\frac{1}{2}$ firt. zu 9 hell. thud zusammen 3 \mathcal{R} $2\frac{1}{2}$ β 4 \mathcal{L}

item uff den selben dag den spelluden die vor dem sacrament gingen gegeben 18 \mathcal{L} vnd dem koche in dem parhobe 18 \mathcal{L} thud zu samen 3 β

item uff den heiligen pingst dag als der burgemeisters geselle schriber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han als gewonlich ist uertzeret 4 β

item uff montag In pingstheiligen tagen als her mertyn schengke Compthar here uff In die stad zu dem Rade gegangen vnd mit Ime zu ridden hatte vnd der burgemeister Im den Rath uerbodden lysz Ist In des burgemeisters husz mit Ime 1 firt. wyns uerdrongken zu swanden husz zu 11 hl. thud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}

item uff sonnabint nehst uor trinitatis als der burgemeister die knechte vnd vnderkeuffer zu sich uerbotte vnd Ine beuale eigintlichen In der stad den dag zu zusehin vnd In der nacht

uff der wachte als uff die
 zcijt veil fromder lude In
 der gnade hir quam ver-
 drongken mit Ine eyn quarte
 wyns zu 11 hell. thud 11 \mathcal{N}
 item uff vnszs hern lichnams
 dag den viern die die ker-
 tzen vor dem sacrament
 getragen han gegeben 16 \mathcal{N}
 item den selben dag als
 amptlude vaste burgman
 ander erbar lude burge-
 meister scheffen vnd rad
 In dem pharhobe gessen
 han als gewonlich ist ver-
 drongken an wyne In sy-
 friden husze 4 firt. die halbe
 zu 11 hell. In hennen wag-
 ken husz 7 firt. zu 9 hell.
 thud $3\frac{1}{2}$ \mathcal{R} 8 \mathcal{N}
 item den selben dag den
 predigern 2 firt. die halbe
 zu 11 hell. tud 7 β 4 \mathcal{N}
 item den selben dag den bar-
 fussen 2 firt. die halbe zu
 11 hell. thud 7 β 4 \mathcal{N}
 item den selben dag dem
 koche In dem pharhobe ge-
 schengkt 2 tor. tud $1\frac{1}{2}$ β
 2 \mathcal{N}
 item den spelluden 2 tor.
 tud $1\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
 item den selben dag als veil
 lude vnd volgkes mit groszer
 samenunge hie waren zu
 der gnade vnd man die stad-
 knechte vnderkeuffer werg-
 lude vnd andre knechte zu
 der procession bestalte daz
 volgk uff zu halden uor
 dem sacrament vnd bie den
 erbar luden die da nach

volgeten dye selben knechte
 als man zu dem dutschen
 huse quam zum wyne ge-
 gangen sin hait der burge-
 meister uff die zcijt uor sie
 gegulden vnd nach mittage
 die selben knechte von ge-
 heysze vnd Rade Carthuszs
 des lantfoydtes vnd des radis
 in der phar den bicht-
 vattern gerum gemacht vnd
 vaste erbeyt darmitde ge-
 habt han, Ist den abint
 abir iglichem knechte 1
 halbe wyns geschengt thud
 morgen vnd abint alle zu
 samen 5 β
 item uff sonnabint nach boni-
 facij als man uber phande
 gesessen schriber vnd knechte
 da zu genotzt hait gehabt
 4 β
 item uff sonabint nach boni-
 facij als man uber schirn-
 tzinsze gesatzt hait schriber
 vnd knechte da zu genotzt
 gehabt 4 β
 item uff montag uor viti als
 Scheffen rad vnd die vire
 gemeynlich uff dem husze
 den gantzen dag eyn som-
 merbede gesast vnd da zu
 uffheber gekoren han ver-
 tzeret 6 \mathcal{R} 2 β
 item uff dinstag uor viti als
 man die bede uerkondiget
 vnd vnderburgemeister schri-
 ber vnd knechte mit dem
 burgemeister gessen han uer-
 tzeret 4 β
 item uff dinstag nach Joh.
 baptiste als baltisar zcum

arn In abwesen des burgemeisters des radis eynteyls verbott hatte von des bannes wegin, antreffende heintze kaeln vnd dyln richarts verdrongken 1 quarte wyns zu 9 hell. thud 9 \mathcal{S}

item uff montag nach kiliani als der strenge her sitdich von berleybschen ritter lantfoyt von den scheffen vnd Rade die trefflichsten etliche zu Im gein Ebesturff geheyscht hatte von des zcoges wegin so vnsz gnediger her zu thun wiln hatte, der Rentmeister vnd voyt von bidenkop von der selben sache wegin mitde dar vnd dannig gereden sin mit den die von Radis wegin da gewest sin vnd mit den knechten Die die pherde ab vnd zu fuerten vertzeret 1 \mathcal{K}

item als von vnszs gnedigen hern wegin eyn zcogk vnd herfart verkondiget waz wurden dar uber dann die stadknechte vaste erbeyt vnd lauffens gehabt vnd gethan han Ist mit Ine vertzeret 5 β

item uff mitwochen nach diuision. apostolorum als die stadknechte den dutschen hern 3 pherde abgephant hatten vor daz fasznacht gelt als sie Jerlichen den

ampluden vnd dem rade plegen zu geben der pietancie meister die pherde uszborgete verdrongken 1 quarte wyns zu 9 hell. thud 9 \mathcal{S}

item uff sent Jacobs dagk als vnderburgemeister schreiber vnd knechte mit dem burgemeister gessen han vertzeret als gewonlich 4 β

item uff den selben sent Jacobs dag als man den selben ludewige Ime hobe widder zu burgemeister behalten vnd gekorn hait zcuuffte gemeynde mit Im heym gegangen sin hait man uff dem Rathhuse vnd In des burgemeisters husz an brode wyn bier kесе vnd birn 3 \mathcal{K} 1 β

item uff donerstag nehst nach Jacobi als man ampte gekorn hait Scheffen vnd rath gemeynlich In des burgemeisters husz gessen han als gewonlich vertzeret 8 $\frac{1}{2}$ \mathcal{K} 2 $\frac{1}{2}$ β

item uff die selben zcijt dem koche 1 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{S}

item uff sonnabint nehst sent laurencij dag als man uber phande gesessen vnd auch etlich schulde angefordert hait uertzeret 2 β

Summa prima 59 \mathcal{K} 4 $\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{S}

Vszgeben zu geschengkewyn vnsz gnedigen herrn vnd andern erbarn luden.

item uff sonnabint sent gallen dag mym hern von katzenelnbogen geschengkt 3 firt. wyns die halbe zu 9 hell. zu swanden huse thud 9 β

item uff montag sent endres

- abint als her Couradt vol-
kart hie gewest ist Im ge-
schengt 1 firt. wyns die
halbe zu 9 hell. tud 3 β
- item uff sonnabint nach concep.
marie als her Johan
meysenbugh marschalck
vnszs gnedigen hern hie
gewest ist Im geschenkt
1 firt. wyns zu 9 hell.
tud 3 β
- item uff montag nach concep.
marie voyde vnd Rentmeis-
ter von gyssen 1 firt. wyns
geschenkt zu syfrids husz
zu 9 hell. tud 3 β
- item uff dinstag nach lucie
als her syfrid schronter Cam-
merschriber vnszs gnedigen
hern hie gewest ist Im ge-
schengt 1 firt. wyns zu 9
hell. tud 3 β
- item uff montag nach puri-
ficat. marie des lantfoydes
frauen geschenkt 1 firt.
wyns zu 9 hell. tud 3 β
- item uff montag nach dorethee
als burgemeister vnd vaste
des Radis von hoenberg hie
gewest sin zu eyner hoch-
tzijt Ine geschenkt 2 firt.
wyns zu 9 hell. tud 6 β
- item uff sonnabint uor fasz-
nacht als vnsz jungher von
solmsz hie waz vnd zu
vnszm gnedigen hern wulde
Im geschant 2 firt. wyns
zu 9 hell. tud 6 β
- item uff sonntag Inuocant als
vnsz gnedige frauwe von
zcegenheyn hie gewest ist
vnd In der doringen husz
gelegen hait Ire geschengt
2 firt. wyns die halbe zu
9 hell. tud 6 β
- item uff dinstag nach remi-
niscere als der Commissarius
von omelburg hie gewest
ist Im geschenkt 1 firt.
wyns zu 9 hell. tud 3 β
- item uff donerstag nach letare
als des lantvoydes dochter
vnd snorchen hie gewest sin
Ine geschenkt 1 firt. wyns
zu 11 hell. zu syfrids husz
tud 3 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{S}
- item uff sonnabint nor son-
tage quasimodogeniti als
vnsz gnedige her von katzen-
elnbogen hie gewest Ime
geschenkt 3 firt. wyns zu
11 hell. tud 11 β
- item uff sonntag quasimodo-
geniti als der prior von den
Carthusern vom abtenberge
hie gewest ist vnd die bullen
der Romschen gnade des
golden jars mit Im bracht
hait nachdem die vnsz gne-
diger lieber her erworben
hatte Ist Ime geschenkt In
syboden husz als er uff die
zcijt da selbs zu herberge
gelegen hait $\frac{1}{2}$ firt. wyns
zu swanden husz zu 11 hell.
 $\frac{1}{2}$ firt. wyns zeum dut-
schenhusze zu 5 hell. tud
zusamen 2 $\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{S}
- item freitag nehst nach johanis
an porta als phy-
lips von bigken vnd kote
vnszs junghern von nassau
hie gewest sin Ine geschenkt
1 firt. wyns zu syfriden husz

- die halbe zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff sonntag vocem Jucunditatis als her Johan meysenbug vnsz gnedigen hern marschalg hie gewest ist Im geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff montag nach son- tage Exaudi als vnsz gne- dige frauwe von zegenheyn hie gewest sin, geschengt vnsz gnedige frauwen itzunt gnt. 2 firt. wyns vnd hern her- man Rydesels frauwen als die mit Ine hie gewest ist auch geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. tud 11 β
- item uff sonnabint nehst uor trinitatis als die Edeln frau- wen von nassauwe vnd von seyne hie zu der gnade In pilgryns wyse gewest sin Ine geschengt 3 firt. wyns zu 11 hell. tud 11 β
- item uff mitwochen vnsz hern lichnams abint als ludwig doring hie zu der gnade gewest ist Ime geschengt 3 firt. wyns zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff vnsz hern lichnams dag als vnsz jungher von solmsz hie gewest ist Im geschengt 2 firt. wyns zu 11 hell. tud 7 β 4 \mathcal{N}
- item dinstag uor viti ge- schengt dem meister von sent antonius von gronberg 1 firt. wyns zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff donerstag sent viti dag als her syfrid schronter vnsz gnedigen hern Camer- scriber hie gewest ist Ime geschengt 1 firt. wyns zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff dinstag nehst uor petri vnd paulus dag als der abt von arnszborg hie gewest ist Ime geschengt 1 firt. wyns zu 9 hell. In rodulffs husz tud 3 β
- item uff dinstag sent vlrichs- dag als her syfridt schronter vnsz gnedigen hern Camer- scriber vnd mit Im her Conradt volgkart hie gewest sin geschengt 1 firt. wyns zu swanden husz zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 4 \mathcal{N}
- item uff mitwochen nach vlrici als der Commissarius von omelborg von wegin vnsz gnedigen hern schrift vnd uerbot hie Ist gewest Im geschengt von geheysse etlicher scheffen vnd radis 1 firt. wyns zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff montag nach diui- sion. apostolor. als her Jo- han meysenbug vnsz gne- digen hern hobemeister vnd her syfridt vnsz gnedigen hern Cammerscriber hie ge- west sin Ine geschengt 1 firt. wyns zu swanden husz die halbe zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{N}
- item uff dinstag nach diui- sion. apostolorum als her Jo- han meysenbug vnd her Con-

rad volkart schriber vnszs	wyns zu syfrids husz zu
gnedigen hern hie gewest	11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}
sin Ine geschengt 1 firt.	Summa $12\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} $2\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}

Vszgeben zu schutzen wýnen uff die sonstage
durch daz jar

Item ye den sontag 2 tor. tud daz jar usz $8\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} $1\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}
Summa per se

Dyt hait man den schutzen sost gegeben zu
den getzijden als sich geboret

item uff sent jacobs dag Ine gegeben vor eyn firt. wyns die halbe zu 11 hell. $3\frac{1}{2}$ β vnd 2 \mathcal{L}	item uff fasznacht 1 firt. wyns zu 9 hell. tud 3 β
item uff den nuwenjaris dagis den schutzen geschengt 1 firt. wyns zu der koneyen husz zu 9 \mathcal{L} tud 3 β	item uff ostir Montag 1 firt. wyns zu syfrids husz zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}
item uff sent sebastiani dag 1 firt. wyns zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}	item uff unszs hern lichnams dag 1 firt. wyns in swanden husz zu 11 hell. tud $3\frac{1}{2}$ β 2 \mathcal{L}
	Summa 2 \mathfrak{K} 8 \mathcal{L}

Vszgeben zu boddenlon

item als man rupracht dusent- wegke mit eyner zcedeln der verwilligunge vnszs gne- digen hern von des geldis wegin daz man sinen gna- den uff brengen solte, gein frangfurt gesant hait ist Im gegeben 12 gesechent beh. tud $5\frac{1}{2}$ β	als dann geschen ist Im gegeben 16 \mathcal{L}
item uff dinstag nach sontag Inuocaut als gerlach der stad karnknecht gesant ist zu den burgkman daz sie uff dem busze recht solden helffen sprechen uff montag vnd dinstag nach reminiscere	item uff donerstag nach miseri- cordias domini als der lant- foyt von des radis wegin widder geschreben vnd ge- antwort hait vnszm gne- digen hern von heintzen weyners vnd der schuern- slosze wegin, hait man ham- pen son mit solichen schrif- ten zu vnszm gnedigen hern rydende gesant Im gegeben 5 β
	Summa $11\frac{1}{2}$ β 4 \mathcal{L}

Vszgeben zu mydepengen.

item uff donerstag nach lau- rentij als Rulhensz zu eym	grabenknecht vor wyden- huszen uffgenommen ist Ime
--	---

<p>gegeben zu mydepenge 1 β item uff sonntag uor sent matheus dag als man ru- pracht duseutwegke zu eym schutzenknechte uffgenom- men hait ist Ime zu myde- penge gegeben 1 β item uff dinstag sent mer- tyns dag als herman boe- szende vff die porten by dem renthobe uffgenommen ist Ime zu mydepenge ge- geben 1 β item uff montag sent thomas</p>	<p>abint als hennen hasen der kessel porte uff vnd zu zu slyssen beuolen ist Ime zu mydepenge gegeben 1 β item der stad hirten zu myde- penge gegeben 1 β item uff dinstag nach letare als man othen kammensmedt zu eym grabenknechte uber die vestenunge (die) vmb wy- denhuszen gehit, gesatz vnd entphangen hait Im gegeben zu mydepenge 1 β Summa 6 β</p>
---	---

Vszgeben zu oppergelde

<p>item vszn gnedigen hern von hessen boden 4 tor. als gewonlich ist tud 3 β 4 \mathcal{S}</p>	<p>item den portenern uff der borg 1$\frac{1}{2}$ β 4 \mathcal{S} Summa 5 β 2 \mathcal{S}</p>
--	--

Summa summarum alls gemeyn uszgebens tud zusammen
85 \mathcal{R} 2 $\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{S}

Disz ist Innemen vnd uszgeben ludewigs Im hobe vnd
heintzchen Roszbachs burgemeister zu marpurg von Ires
burgemeister amptis wegin als sie da zu gekorn sin zu
Sent Jacobs dage als gewonlich ist Anno dm. millesimo
quadringentesimo quinquagesimo primo.

Innemen von der Sommerbede vnd biervngelt.
Item die obgnanten burgemeister han von den uffhebern
der Sommerbede entphangen Daz isz thud zusammen 450
punt 17 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R}

Summa prima per se

Innemen von aldem wyne vngelde

Item die obgnanten burgermeister han von den altwyn
vngeldern enphangen 80 \mathcal{R} 9 $\frac{1}{2}$ β $\frac{1}{2}$ \mathcal{S}

Summa secunda des alden wyvngeldes per se

Innemen von schult

<p>item heinrich Deynhhart vnd gerlach schonbach alde bur-</p>	<p>gemeister han den obgnan- ten nuwen burgemeistern</p>
--	--

uerandelagt 33 fl 8 β 4 sh an phanden item ist wentzel von gyszen bie heinrich deynhart vnd gerlach obgnanten burge- meistern schuldig bleben 13 fl 2 $\frac{1}{2}$ β da uor daz man	bie heinrich deynhart phan- den stehin, vnd ludewig Im hobe vnd henne wagke nuwe burgemeister soln daz In furdern vnd furder berechen Summa tertia per se zusamen 47 fl 10 sh
---	---

Innemen von wege gelde vnd andern gefellen	
item henne weyner vor der barfussen porten hait In der bussen bracht 5 $\frac{1}{2}$ fl 2 $\frac{1}{2}$ β item heintze veildreschers huszfr. hait bracht 3 β 2 sh	item von der porten zu wydenhusen 3 β item mengel korp vom grynde 3 β 4 sh Summa quarta tud 6 $\frac{1}{2}$ fl 2 β

Innemen von der wagenzinszen vnd andern
gefellen

Item henchen scherer bie den brodschyrrn 4 $\frac{1}{2}$ fl zcinsz item heintze endebach von der wagen 22 fl item von dem hoppenmesser 3 $\frac{1}{2}$ fl 2 β item von mertyn dongus von	dem agker bie der Eylbeyns molen 1 $\frac{1}{2}$ β 2 sh item von vszczynszen 7 fl 3 $\frac{1}{2}$ β 1 $\frac{1}{2}$ sh Summa quinta 37 $\frac{1}{2}$ fl 2 β 3 $\frac{1}{2}$ sh
---	--

Innemen von der winterbede

item 750 punt 32 fl 4 $\frac{1}{2}$ β vnd 3 sh
 Summa per se

Innemen von den fleischauwern schirntzinsze

ludewig rode 22 tor. Sipe rode 22 tor. peder wildener 2 fl wigant bruwer 2 $\frac{1}{2}$ fl Syfridt bragke 2 $\frac{1}{2}$ fl Seman von myssen 6 tor. Contze rode 26 tor. heintzchen wildeners 2 $\frac{1}{2}$ fl Contze lintze 8 tor. michel wildener 1 fl ludewig romer 20 tor. herman richart 18 tor.	brun lellen 10 tor. heinrich grebe 26 tor. henne Eylwyns 2 $\frac{1}{2}$ fl Engel fleischauger 8 tor. heintze bruwer 6 tor. Sibolt rode 2 $\frac{1}{2}$ fl hengkel bruwer Dyle richarts 2 fl 3 β 4 sh hentze lyntze Summa 32 punt 1 $\frac{1}{2}$ β 2 sh
--	---

Innemen von den begkern Schirntzinsze
item die begkermeister han gegeben 12 \mathfrak{K}

Summa summarum allis Innemens tud zusammen
1000 punt 450 punt 3 \mathfrak{K} 3 $\frac{1}{2}$ β 1 \mathcal{S}

Vszgeben der obgnanten burgemeister

Zcum irsten vnsz gnedigen hern zu hessen Erbgulde	item dem Stifte zu amen- borg 25 gold.
item henchen von alnau 20 gold.	item dem stifte zu wetzslar 20 marg tud 36 \mathfrak{K}
item Conrado koch kelner zu spangenberg 20 gold.	item hern Syfriden vnsz gnedigen hern Camerscriber 40 gold.
item vnsz frauwen von zcegen- heyn 98 golden	item ist mit hern Syfriden vnsz gnedigen hern Camer- scriber uff disze uorge- scriben gulde gerechent vnd daruff uerandelagt daz isz tud zu samen 300 margk tud 500 punt 40 \mathfrak{K}
item vnsz frauwen von zcegen- heyn 150 gold.	Summa prima 500 punt vnd 40 punt
item heinrich deynhart 40 golden die von vnsz gnedigen hern wegin dem jungen hennen schengken wurdin sin	

Vszgeben der Stad buwemeistern zu der
Stad buwe

item 150 punt 2 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 1 $\frac{1}{2}$ β $\frac{1}{2}$ \mathcal{S}
Summa secunda per se

Vszgeben in der frangfurter herbstmesse

item hern wigker welder vnd syfriden sime bruder 7 gol- den libtzucht	item vor bappyre vnd waz 17 tor. tud 15 $\frac{1}{2}$ β vnd 1 \mathcal{S}
item hern Johann Carmelyten 9 golden libtzucht	Summa thud an werunge 19 \mathfrak{K} 1 $\frac{1}{2}$ β 1 \mathcal{S}

Vszgeben In der frangfurter fastenmesse

item den hern zu sent Steffan zu mentze 100 vnd 30 golden tud 100 vnd 43 \mathfrak{K}	item konnen zu lychtensteyn zu frangfurt uff widderkauff zu gulde 12 $\frac{1}{2}$ gold. tud 13 \mathfrak{K} 7 $\frac{1}{2}$ β
item hern wigker welder vnd syfriden sime bruder zu frangfurt 7 gold. zu lib- tzocht tud 7 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} 2 β	item Engeln von Ergersz- heym burger zu frangfurt uff widderkauff zu gulde

12 $\frac{1}{2}$ gold. tud 13 ₰
 7 $\frac{1}{2}$ β
 item gypeln von hultzhusen
 burger zu frangfurt uff
 widderkauff zu gulde 10
 gold. tud 11 ₰
 item hern Johan Carmeliten
 9 golden tud 9 $\frac{1}{2}$ ₰ 4 β
 item eyn zeyntener Salpeters
 gekauft zu frangfurt uor
 13 gold. tud 14 ₰ 3 β
 item eyn halben zcintener
 swebels gekauft daselbs uor
 2 gold. tud 2 ₰ 2 β
 item vor eyn fasz darjnn

salpeter vnd Swebel gefuret
 ist 3 β alder wer tud
 16 $\frac{1}{2}$ ₰
 item uor eyn malnslosz an
 daz fasz vnd uor wige vnd
 fuerlon zusammen 8 β ₰
 item als der burgemeister zu
 frankfurt gewest ist der
 stad not uszgericht hait von
 geheisse des radis hait er
 dar da vnd dannigk mit
 eym pherde uertzeret 5 gold.
 tud 5 $\frac{1}{2}$ ₰
 Summa 200 ₰ 22 ₰ vnd
 4 $\frac{1}{2}$ ₰

Vszgeben zu gulde vnd zcynsen.

item vnsz lieben frauwen
 buwemeistern Curde swar-
 tzenborn vnd hennen hegk-
 mann von der wagen 8 ₰

item Curde swartzenborn zu
 gulde gegeben 5 golden
 thud 5 $\frac{1}{2}$ ₰
 Summa 13 $\frac{1}{2}$ ₰

Vszgeben zu wechterlon

item uff sonntag nach sent
 bartolomeus dag ist den
 wechtern gelonet von dem
 sonstage trinitatis bisz uff
 die zcijt, dem gossener vnd
 den wechtern geschengt als
 gewonlich ist den stad-
 knechten gegeben zusammen
 19 $\frac{1}{2}$ ₰ 1 $\frac{1}{2}$ β 2 ₰
 item uff dinstag sent endres
 dag ist den wechtern ge-
 lonet von sent bartolomeus
 dag bisz uff die zcijt, dem
 gossener den wechtern ge-
 schengt den stad knechten
 gegeben als gewonlich ist
 tud 19 $\frac{1}{2}$ ₰ 2 β 2 ₰

item uff sonntag oculi als
 man wechtern gossener den
 stadknechten gelonet den
 wechtern zu uerdryngken
 geschengt als gewonlich ist
 zusammen 19 $\frac{1}{2}$ ₰ 1 $\frac{1}{2}$ ₰
 2 ₰
 item uff sonntag trinitatis als
 man den wechtern gossener
 Stadtknechten gelonet den
 wechtern Ire quarter gelt
 gegeben vnd Ine geschengt
 als gewonlich ist das isz
 tud zusammen 20 ₰ 3 β
 4 ₰
 Summa wechterlones 79 ₰
 3 β 4 ₰

Vszgeben der Stad porten zu beslyssen

item mengeln korp von der
 gryntporten 1 ₰

item dypeln demtzhusen von
 der werderporten 2 $\frac{1}{2}$ ₰
 18 *

item henchen gysen von der porten uff der prediger kirch- hobe 9 β item herman gondrat von der porten zu bylchensteyn 5 β item Contzen dyln vnd hennen hasen von der kessel- porten 2 \mathfrak{H} item lempchen von der loyne porten 3 \mathfrak{H}	item ludewige montselig von dem portchen bie dem retz- chenszgraben 7 β item Contzen storgken frau- wen vnd herman boseende von der porten bie dem Renthobe zusamen gegeben 9 β item magkey von dem merte zu reynigen geben 1 \mathfrak{H} Summa 12 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{H}
---	---

Vszgeben zu schirntzinsen

item den jungfrauen zu kaldern 8 $\frac{1}{2}$ β item baltizar von sassan 8 \mathfrak{H} 4 $\frac{1}{2}$ β item heinritze laubache 1 marg von der Rotzmule wegen item peder Roden 1 \mathfrak{H} item hennen begker 1 \mathfrak{H} item egkart synninge zu der spynde 6 β item dem pherner 1 \mathfrak{H} item vnsz lieben frauen buwe 1 marg	item dem Spittalmeister zeum dutschenhuse 7 $\frac{1}{2}$ β item eym zczynsmeister da- selbs 20 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{H} item dem gwardian vnd Conuent zeum barfussen des eyn teyl In die kostereye vnd eynteyl in den Conuent dynende ist zusamen 17 β item Sybodden breytrogke 1 \mathfrak{H} item Johan mardurffe 5 $\frac{1}{2}$ β Summa 20 \mathfrak{H} 6 $\frac{1}{2}$ β vnd 2 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{H}
--	--

Vszgeben

item uff dinstag nebst nach petri ad vincula als man keller besehen vnd mit den Wynschengken gerecht hat als ge ist, vertzeret baß heinricus grebe gnedigen hern gulden hait : item als (burgem Rath mr nunge	fronhobe hinder Wydenku- vnd an dem burgberg- oder der schantzgraben nach zu neuen vnd besehen die
---	---

dinstag zu sent elisabeth den mitwochen zu den predigern vnd den donerstag zu den barfussen statien vor die pestilencie gehalten hait Ist uff den montag als man zu der phar statien gehalten hait, nicht mehr dann 4 prediger vnd vier barfussen da gewest vnd messe gehalten han, ist uff daz mal dem pherner vnd sinen gesellen 1 firt. den predigern 1 firt. den barfussen 1 firt. wyns gegeben uff dinstag mitwochen vnd donerstag obgnt. als prediger vnd barfussen da volkommelich In der procession zu sent elysabeth vnd zu den orden fiszlich gewest vnd messe gehalten ye den dag den predigern 2 firt. den barfussen 2 firt. als von alder gewonlich ist dem pherner eyns machet zusammen die vier dage usz pherner vnd orden 18 firt. elseszders ye die halbe zu 8 hell. thud $4\frac{1}{2}$ R 3 β

item die selben vier dage sin der stad 4 kertzen getragen vor dem sacrament den knechten gegeben 2 β

item vnszs gnedigen hern phyffern geschengkt 1 gold den tud 11 β

item uff donerstag sent symon vnd Jude dage als der Rath bieeynander gewest ist vnszs gnedigen hern schrift Inhalt, wie man Ime dry

der trefflichsten usz dem Rade schicken solte etc. vernommen hait vnd die dry zu sinen gnaden gein Cassel gesant sin vier dage vnd nacht uszgewest vnd mit den knechten als sie enwegk reden die Ine die pherde zu hauffe holten vnd als sie widderkomen zu husze fuerten vertzeret vsze vnd heyme vnd uor huobslag gegeben zusamen $5\frac{1}{2}$ R 3 β

item als der Rath ludewigen Im hobe den burgemeister hait geschigt vnd heyszen riden gein frangfurt 1400 gold. zuuersuchen uffzubringen vnd zu entnemen als ist hee uff fritag nach sent mertyns dag usz gereden heinrich der stadknecht mit Ime sin uszgeleben bisz an den zuehenden dag vertzeret zu frangfurt vnd zu mentze vnd die pherde dwele zu frangfurt han gestanden uff dem wege hene vnd heyme vnd knechten vnd soldenern die sie gefuert und geleydet han geschengt daz isz tud allis zusamen 9 gold. ist $9\frac{1}{2}$ R 4 β

item als Johannes schonbach stadschriber zu vnszm gnedigen hern gesant ist mit eyner uerschribunge von geldis wegen daz man sinen gnaden uffbringen solte vnd sine gnade Inwendig sines landis nicht funden sundern

mit etlichen siner gnaden reden darusz geridt vnd von Ine eyn widderantwort bracht hait, hene vnd widder uertzeret vnd uor huobslag gegeben 12 β

item als Johannes schonbach zum andern mal mit den briffen von des geldis wegin daz man vnszm gnedigen herrn uffbringen solte vnd von des bruwens wegin so In den durffern vnb marpurg geschyt zu werben zu vnszm gnedigen hern gesant ist die briffe uersigilt vnd auch eyn schriff von des bruwens wegin von vnszm gnedigen hern an den rentmeister widder bracht hait ist hee uszegewest 4 dage vnd nacht vertzeret hene vnd widder vnd vor houbslag gegeben 14 β

item als ludewig Im hoebe burgemeister gein frangfurt von beuele vnszs gnedigen hern vnd des Radis gereden vnd sinen wegk hene vnd widder uff nydde stehin laszen hait, dye 1400 golden die vnszm gnedigen hern solten da selbs zu frangfurt uffgenommen vnd kysen laszen vertzeret zu nydde zu frangfurt uff dem wege usz vnd In 7 gold. tud $7\frac{1}{2}$ fl 2 β

item als der selbe burgemeister solich gelt die 1400 golden von geheisze vnd beuele des radis vnszm gne-

digen hern bracht vnd heinrich den stadknecht vnd des rentmeisters knecht mit Im gehabt hait zu Cassel vnd uff dem wege hene vnd widder uertzeret 4 fl 4 β

item uff montag sent antonij dag als man vngelt gesessen hait vaste scheffen vnd radis da bie gewest vertzeret be' affter daz heinricus grebe von vnszs gnedigen hern wegin gegulden hait 15 β item als der lautfoyt von des sterbens wegin vaste lange zcijt uszegewest vnd so he widder gein marpurg kommen ist, sin burgemeister vnd vaste des radis mit Im zeum wyne gegangen In rodulffs husz vertzeret vnd vor Ine gegulden daz isz thud 14 β als man deszmals auch vaste der stad not von spele, der stad vestenunge vnd von bierbruwens wegin daz uff den durffern geschijt geridt hait

item als man uff den achtzehenden dage der geburt vnszs hern nebst uergangen vngedoden dingk gehalten vnd keyne busze gehabt hait, hait der Rentmeister Scheffen vnd Rad gemeynlich vnd anders vaste myus hern der amptlnde vnd stadknechte vaste zcijt bisz in den abint gesessen von speles wegen vnd ander vngedorsamkeit geridt han Ist

uertzeret vnd verdrongken
2¹/₂ ₤

item als der strenge her
Siddich von berleybschen
ritter lantfoyt etc. henne
doringk groppe vnd anders
vnssz gnedigen lieben hern
amplude vnd manschaft
burgemeister scheffen vnd
Rate gemeynlich eyner ge-
sellschaft überkommen vnd
die fasznacht bieeynander
gewest sin hait der burge-
meister von der stad wegin
vnd von geheysze des Radis
an solicher gesellschaft ge-
gulden als von alder auch
mer gewest vnd geschen ist
8 punt

item uff montag vnd dinstag
nach reminiscere als der
lantfoyt vaste man burg-
man scheffen vnd Rad zu
marpurg die zewene dage
gantz usz uff dem huse ge-
sessen vnd rechtsproche
gethan han ist uertzeret
baffter dem verdyneten wyne
6¹/₂ ₤ 1 β

item als henno hirtzenheyn
dem Rade hundert golden
die dann von dem Rade
furder bie heinriche deyn-
hart burgemeister gelehin
wurden vnd vaste zeyt nem-
lich uber eyn halb Jar
stehen bleben daz der lant-
foyt die In hatte vnd hee
soliche hundert golden bie
Iudewige Im hobe burge-
meister widder betzalt vnd
auch alszbalde dem gnt.

hennen hirtzenheyn uszge-
richt wurden hait der gnt.
Iudewig vnd sin geselle
burgemeister von geheisze
des radis dem selben hern
dry punt siner bede abge-
than vnd uszgericht

item uff donerstag vnssz hern
uffart dag als der lantfoyt
dem Rentmeister vnd Rade
geschreiben hatte von ange-
sichte sines briffes waz man
von reysigen gezeuge zu
marpurg uffbringen muchte
von vnssz gnedigen lieben
hern wegin vnd trefflicher
siner anligender sache halben
Ime die schigken solten gein
stangenrode. Daz die selben
so sich dag vnd nacht schyde
da selbs sin solten nach
Inhalt der selben siner
schrift etc. als hat man
Im geschickt 8 gewapente
zu pherde die dann dry
nacht uszegewest sin Ist
iglichem manne vnd pherde
die nacht gegeben zu solde
2 β tud die dry nacht zu-
samen den 8 man vnd 8
pherden tud zusammen 4¹/₂
₤ vnd 3 β

item als die selben soldener
von den burgermeistern usz-
gefertiget wurden uff die
selben zeyt vnd dwile sie
usze gewest sin, uff dem
wege hene vnd widder ver-
tzeret vnd vor houbslag
gegeben 22 β

item uff montag nach dem
sonstage Exaudi als man

vngelt gesessen hait vnd vaste scheffen vnd radis da bie gewest ist vertzeret beaffter daz heinricus grebe vngelder gegulden hait 14 β

item uff dinstag nach Exaudi als man vngeboyden ding gehalten hait Rentmeister burgemeister scheffen vnd rath gemeynlich zum wyne gegangen sin, verdrongken beaffter daz von gerugeten bussen gefallen als gewonlich ist 1 \mathfrak{R} 1 β

item uff sonnabint nehst uor sent vits dag als der lantfoyt gar Ernstlichen gesan Ime aber etliche gewapente zu schigken gein stangenrode, hait man Ime gesant Sesse zu pherd sin vier nacht uszegewest, ist iglichem manne vnd pherde dage vnd nacht gegeben 2 β gehit abe der stad phert vnd blibet 6 man vnd 5 phert zunersolden tud zusammen 3 \mathfrak{R} 4 β

item als man die sesse soldener uszgefertiget vnd etlich gelt mit gethan hait, han sie hene vnd widder usz vnd heim uertzeret vnd vor houbslag gegeben daz isz tud zusammen 16 β

item uff montag nehst uor sent petri vnd pauli dage als der burgemeister von beuele des radis von des goldis wegin so man von der gnade des golden jars In die kisten gegeben hatte

zu vnszm gnedigen hern gereden, heinrich den stadknecht mit Ime gehabt, vnd da bie auch von bruwens wegin so uff dem lande geschijt erworben hait, hait hee hene vnd widder vnd mit den schotzen die gein glichen gesant vnd zu Ime gein Cassel kommen waren vertzeret 3 \mathfrak{R} 2 β

item uff montag uor sent vlrichsdage als der lantfoyt den rath verbott hatte von der gespann wegin zeuschen den schumechern vnd lobern zu marpurg deszmals auch mit dem rade vmb eyn summe pherde vnszm gnedigen hern zu halden vaste ridde gehabt vnd menlich uff sinen harnasch zu stellen vermanet hait ist hee den dag bie dem Rade bleben vnd zum wyn In rodulffs husz gegangen vertzeret baffter den wyn der Rath uerdynet hatte von der stad wegin gegulden 13 β 2 \mathfrak{S}

item uff dinstag sent ulrichs dag als vaste scheffen vnd radis In den kellewalt gereden vnd eynteyl gegangen waren da selbs eyn Scheyt gemacht zeuschen der Stad vnd der deynbarten eigenthume hait man da bie auch gehabt der stad Czymberman, vertzeret 16 β

item als rentmeister scheffen vnd rad gemeynlich ussz gnedigen hern knechte vnd

stadknechte die zotine hinder der schuernslosze hob han abgebrochen sin die selben knechte uff die zcijt zcum wyn gegangen zcum ortenberge daselbs uerdrongken 2 firt die dann Ire vnder-sasse betzalt solde haben hait der lantfoit abgeteydingt, vnd die stad uber sich genommen tud 6 β

item uff sonntag nach sent kilians dag als die schutzen hie zu marpurg eyn gesellschaft vnd gemeyn schyssen hie gehabt han, da zu dann her gerlach von breidenbach ritter Johann breidenbach stamschengeke vnd ander vaste erbar lude zu kommen sin vnd dye gesellschaft mit gehalten han, ist von der stad wegin vnd geheisze des radis Ine geschengkt als gewonlich 2 fl

item uff dinstag nach sent kilians dag als der Rath gemeynlich mit dem snyder zcum horne sin ymmesz von der wagen gethan gessen han, hait man da selbs an wyne gehabt 4 firt. zu syfriden husz die halbe zu 11 hell. tud. 20 pund 4 fl

item uff dinstag nach sent kilians dag han die burgemeister von geheisze des radis gemeynlich egkart weyner eyn halbs kan wider gegeben die gestanden hat von wyn vngelde 6 β fl als hee da vor gepphant waz

bie heinrich deynhart burgemeister vnd he wann hie den wyn nicht uerschangt hatte sundern Ime uerdorben waz

item uff mitwochen nach sent kilians dag als der lantfoit von vnszm gnedigen hern widderkommen ist vnd als hee da vor von siner gnade wegin geheiszen hatte daz man sich zu eyner herfart stellen vnd schicken solde, vnd der scheffen vnd radis darumb vaste zu sich uerbott In syfrids husz mit Ime geridt wye vnsz gnediger her solicher reysze hinderstellig wurden wer Doch solte man bestellen an zcunffte hantwergke vnd gemeyne zu brengen daz ein iglicher sich rostig halten solte wilche zcijt sine gnade Ine zusprechen liesze daz sie alsdann bereide weren, als sin die selben des radis frunde bie dem lantfoide bleben vnd gegulden In syfrids husz 14 β 4 fl

item uff dinstag nach diuision. apostolor. als das mererteyl scheffen vnd radis alle drocken vnd nasse masze zu marpurg gesehin geychet vnd gerechtfertiget vnd daruber von dem morgen bisz In den abint vaste erbeit gehabt han als das der gemeynen stad begerunge west ist, vertzeret 2 fl 5 β Summa 93 fl 3 β 4 fl

Vszgeben den schotzen zu Iren kogeln

item heintzen hegkemann 5 β	peder dymar 5 β
henne smedt 5 β	barbenhen 5 β
henne hauschuer 5 β	herman scherer 5 β
lotzchen kaeln 5 β	heidenriche 5 β
Dyln hegkemann 5 β	herman heiger 5 β
henchen stungke 5 β	Der schotzen knecht 5 β
henberger 5 β	numan 5 β
henne oe wulnweber 5 β	Summa 9 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R}
henne hultzschuer 5 β	item Endresze switzer von
heyenrich arnolts 5 β	dem loche bie der deyn-
heintze plantz 5 β	harten husze zu fegen 5 β
metzen hen 5 β	Summa 10 \mathfrak{R}

Vszgeben den schotzen zu Solde

item metzenhen vnd heintze hegkeman sin zu samen zu den glichen gewest 16 wochen vnd 3 dage, iglichem zu dage vnd nacht gegeben 1 β tud Ine beiden zu samen 23 punt	hatte bie der stad eyn zcijt gestanden hait vnd hee daz nicht widder nemen wolte ist verteidingt daz man Im gegeben hait 22 β vnd sin phert widder
item als die selben schotzen uszgefertiget sin han sie hene vnd widder uertzeret vnd uor fuerlon von Irm harnasch gegeben 5 $\frac{1}{2}$ punt 4 β	item als daz uerteydingt ist uerdrongken 1 quarte wyne tud 11 \mathfrak{R}
item uff fritag nach jacobi als herman kesseler phert von gebrechen wegin als hee daz der Stad gelehin	item den schotzenmeistern verandelagt 12 punt 3 $\frac{1}{2}$ β vnd 4 \mathfrak{R} als sie daz furder an der stad geschotze zu besserunge geleyt han Summa 43 punt 5 $\frac{1}{2}$ β vnd 3 \mathfrak{R}

Vszgeben

item den beiden stadknechten uor Ire wintercleyder 2 $\frac{1}{2}$ punt	item dem hirtten von der stad ossen zu wintern 18 β
item dem lantfoyde zu nuwen jar als gewonlich ist gescheugt 6 punt	item als man jerlichen der stadknechte steynmetzen tzyimmerluden bedet vnd den schotzen kogeln pleget zu geben hait man vmb henne begkern gekaufft zweise
item dem schulmeister 4 marg tud 7 \mathfrak{R} 2 β	

uor 20 punt vnd da baffter
 4 eln uor 11 β tud zu-
 samen 21 fl 1 β
 item dem kremer uor blaec
 vnd wysz uor varbe In
 kogeln vnd rogke gegeben
 18 β
 item gehet abe des malers
 rokg tud 23 β betzaln vnsz
 lieben frauwen buweister
 item als man die selben duche
 gekaufft hat uerdrongken
 zu wynkauffe 1 $\frac{1}{2}$ β
 item als heinrich der stad-
 knecht mit dem burge-
 meister zu degkemaln zu
 frangkfurt zu Cassel widder
 vnd vor gewest ist vñ
 der vrtzehenhundert golden
 wegin etc. ist Im geschengkt
 von geheisze vor eyn phar-
 lerszen 1 fl
 item heinrich der stadknecht
 der stad pherdis als daz ge-
 brant vnd gestrichen ge-
 west ist 8 wochen bie Im
 stehin. gehabt vnd gewartet
 hat nachdem daz der Rath
 also beuolen hatte ist Im
 geschengt 8 β
 item als heinrich vnd peder
 stadknechte In der zeijt der
 gnade des golden jars so
 vnsz gnediger lieber her
 hir erworben etc. zu mar-
 purg dage vnd nacht vmb-
 gegangen vnd zugesehen
 hau, vnd sunderlich auch
 achte genommen uff vube-
 kaute lude als vnsz gne-
 diger her von siner fede
 wegin hir geschreiben vnd
 beuolen hatte, sin sie zcum
 wyn gegangen ist vor sie
 betzalt die zeijt gantzusz 6 β
 item ludewige Im hoebe bur-
 gemeister zu lone 4 marg
 tud 7 fl 2 β
 item heintzchen roszbachs sime
 gesellen zu lone 1 marg
 item Johanse schonbach stad-
 scriber zu lone 10 marg
 tud 17 punt
 item meister herman arm-
 broster 5 fl
 Summa 72 punt 6 $\frac{1}{2}$ β
 Summa summarum allis uszgebens tud zusamen 1250 punt
 29 punt 4 β 1 $\frac{1}{2}$ fl

Beslisszunge der rechnunge der vorgnt. burge-
 meister wes sie daz uergangen Jar von der
 stad wegin Ingenommen vnd uszgegeben han

Inuemen

Item ludewig Ime hobe vnd heintzchen roszbachs burge-
 meister han von allem gefelle der Stad daz In Ire amt
 daz vergangen Jar fellig gewest ist Ingenommen daz izz
 thud zusamen 1000 punt 400 punt 53 punt 3 $\frac{1}{2}$ β 1 fl

Vszgeben der selben burgemeistere

Item die obgnt. burgemeister hau uszgegeben von der Stad

wegin, vnszm gnedigen hern sine erbgulde, zu der Stad
buwe, zu frangfurt, zu gulde, wechterlon, Schirntzinsze
porten zu beslyssen vnd was der Stad geborlich gewest
ist von sich zu geben daz isz thud zusammen 1250 punt
29 punt 4 β 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

Item an gemeyn kosten geschengkewynen Schützewyn
boddenlon Myedepengen vnd oppergelde daz isz tnd 85 \mathcal{R}
2 $\frac{1}{2}$ β 5 \mathcal{L}

Summa summarum allis uszgebens zusammen thud 1350 \mathcal{R}
14 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} 2 β 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

Remanet daz die burgemeister schuldig bliben nach sollichem
Innemen vnd vszgeben 88 \mathcal{R} 6 β 6 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

Presentien gehit abe zcwëy punt

Remanet daz die burgemeister schuldig bliben 86 punt 6 β
6 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} uber alle Innemen vnd vszgeben des amptisz
halben solicher itzuntgnt. summe han die uor gnt. burge-
meister den nuwen burgemeistern ludewige Im hobe vnd
hennen wagken uff montag nach francisci gutlichen be-
tzalt vnd die uorgnt. alden burgemeister bliben der stad
ader den nuwen burgemeistern nicht schuldig vnd han
gantzlich vnd wol berechent Auch so sollen die nuwer
burgemeister von wentzel von gyssen Infurdern 18 pun-
vnd 2 $\frac{1}{2}$ β

X.

Der Genealogie der Grafen von Schaumburg- Willofsbach-Wallenstein.

Von Dr. Gustav Schent zu Schweinsberg in Darmstadt.

Die von Herrn Landrath Weber im 3. Band N. F. unserer Zeitschrift publicirten Urkunden zur Geschichte der Grafen von Schaumburg haben die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung der Genealogie dieses für unsere niederheißliche Verfassungsgeschichte so interessanten Geschlechtes constatirt. Nachfolgende kurze Bemerkungen sind das vorläufige, wegen Schluß des Heftes eilig niedergeschriebene Resultat einer Prüfung des leider der frühesten Periode unseres Landau angehörigen Aufjages über die Schaumburg (Ritterburgen II.) an der Hand der mir sonst zu Gebote stehenden gedruckten Quellen. Landau's Excerpte in der Kasseler Bibliothek konnte ich leider nicht mehr benutzen; sie werden jedenfalls manche neue Aufschlüsse liefern, zu deren Publication diese Seiten Anlaß geben möchten.

Für das 12. Jahrhundert scheint mir vor Allem ein Graf Berthold von Schaumburg, der 1170 und 1186 lebte*), hierher und nicht an die Bergstraße gezogen werden zu müssen. In der Frage, ob die Grafen Arnold (1197) und Albert von Willofsbach (1216—1236) einer eigenen Grafenfamilie angehörten**), oder ob sie die gleichzeitigen Grafen von Schaumburg waren***), stehe ich ganz auf Seiten Rommels. Damm von Willofsbach, 1108 der Schwiegervater Adalbert I. oder II. von Schaumburg, führte gar nicht den Grafentitel; seine Erben nannten sich nicht Grafen von Willofsbach, weil mit

*) Gudenus, C. D. III. p. 1068. Stumph. act. mog. saec. XII.

**) Landau, Ritterburgen und Hessengau S. 146.

***) Rommel I. Anm. S. 164.

dieser Burg Grafenrechte über umliegendes herzfeldisches Territorium verknüpft, sondern weil sie gleichzeitig Grafen von Schaumburg waren.

Für das 13. Jahrhundert schlage ich nebenstehende Tafel vor, die meiner Ansicht nach viele der vorhandenen Schwierigkeiten verschwinden läßt.

Bodo von Adelebsen (1234 – 1246) hatte einen Bruder Thitmar (1234 – 1251), Schultheiß in Göttingen. Von diesen Brüdern stammten zwei Linien ab, deren Glieder sich durch ihre verschiedenen Siegelbilder scheiden lassen*). Theoderich v. A., Sohn Thitmars, führt 1272 einen gespaltenen Schild: im rechten Felde einen Flügel (wohl das eigentliche Stammwappen), im linken das der Familie von Ustar (seine Mutter war demnach wahrscheinlich aus dieser Familie); während sein Vetter Berthold fast genau das alte Wappen der Grafen von Schaumburg führt: einen gespaltenen, durch zwei Quertheilungen in 6 Felder mit wechselnder Farbe zerlegten Schild (die Grafen von Schaumburg führen gewöhnlich einen durch die Querlinien in 8 Felder getheilten Schild). Die ältere Linie der von Adelebsen führte das zuerst beschriebene Schild noch im 14. Jahrhundert**); die jüngere Linie blüht noch heute und führt das Wappen der Grafen von Schaumburg fort. Nach dem Vorstehenden dürfte meine Vermuthung, daß der sonst nicht unterzubringende Graf Berthold von Schaumburg von 1253 kein anderer gewesen sei als Berthold von Adelebsen, Sohn einer Schwester der letzten Grafen der Heinrichs-Linie, nicht ganz verwerflich erscheinen.

Der 1275 vorkommende Ritter Wiso von Schowenburg***) scheint seinem Vornamen nach aus der Familie von Holzhausen gestammt zu haben.

*) Abgebildet bei Kuchenbecker, Erbhofämter, Beilage S. 14.

**) Urkundenbuch der Stadt Göttingen.

***) Baur, Arnshurger Urkunden S. 731.

Sigebodo 1138—1163 (1171?),
 Graf von Schaumburg, Vogt von Weigenstein.

? Adelbert, 1170, Graf von Schaumburg, Vogt von Ditmold. ?	Arnold, 1184, 93, 96, 97, Graf von Schaumburg, Graf von Wilfsbach, Vogt von Weigenstein.	Heinrich, 1184, Graf von Schaumburg, Rechtsvorzügiger Graf Ludwigs von Wüldingen.
N. N. an N. N. von Scharfenberg.	Adelsbert, 1196—1228 (1236 ?), † vor 1237; Gr. v. Sch., Gr. v. Wilfsbach, Gr. v. Waldenstein (seit 1223).	Hermann, 1213, 27, † vor 1236, Gr. v. Sch.
Stephan von Scharfenberg 1223, 1242.	Adelsbert, 1237, † 1285; domicellus de Waldenstein, 1237, Graf v. Waldenstein, Stifter von Nordshausen, Landrichter zu Maden. Gattin: Adelheid von Eiben.	Kerwan, 1236 † 1251 (?), Gr. v. Sch., Nefte Graf G. v. Wüldingen.
Conrad, † vor 1317, letzter Graf von Waldenstein, Stammvater des Rittergeschlechts von Waldenstein.	Schwab, 1242—67. Gattin Graf Wittelinds v. Wilstein. (1226—68).	Kerwan, 1243, Gattin des Ritters Wodo v. Wüldingen.
	Kelmberg, 1243. Gattin Ritter Hermanns von Holzhausen auf Schaumburg. 1236 † 1253.	Kerwan, 1243, † vor 1243. Gr. v. Sch. ? Stammvater der Familie v. Wüldingen.

XI.

Miscellen und Zusätze.

1) Beitrag zur Geschichte der Grabdenkmäler in der Elisabethkirche zu Marburg.

Von Jacob Hoffmeister.

Die zweite Gemahlin des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, Anna, Prinzessin von Mecklenburg, geboren 1485, gestorben den 6. Mai 1525 und Mutter des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, hatte sich als Wittwe 1519 zum andern Male mit dem Grafen Otto von Solms-Laubach vermählt. Sie starb zu Rödelheim, ihr Leichnam wurde aber nach einem Bericht des Balthasar, genannt Schutenbach (!), Amptmanns zu Gießen, am Montag nach Cantate (15. Mai) 1525 nach Marburg gebracht und dort anfänglich in der jetzt nicht mehr vorhandenen Franziscanerkirche (neben der Bibliothek) beigesetzt, den 27. Mai 1546 aber in die dasige Elisabethkirche übertragen*). Hier finden sich im südlichen, sogenannten Fürstencore noch jetzt zwei Grabsteine dieser Fürstin, ein liegender auf der Gruft mit 2 Wappen und Umschrift und ein an der Wand stehender mit dem Relieffstandbild der Entschlafenen**). Im Marburger Schloßarchiv ersehen wir aus einer Vertragsurkunde, daß diese beiden Steine erst 1553 angefertigt sind, mithin ein Jahr nach Philipps Rückkehr aus seiner fünfjährigen Gefangenschaft. In einem zu Marburg Sonntags Letare (12. März) Anno 1553 abgeschlossenen Vertrage einigt sich auf Befehl des Landgrafen Symon Ring (!) mit Jacob Steindeder

*) Wie Landau berichtet Bd. V. S. 194 dieser Zeitschrift.

***) S. 58 der Schrift von W. Kolbe, Die Kirche der h. Elisabeth zu Marburg. Marburg 1874.

und Thomas Galer „Bildhauer“ dahin, zwei Leichensteine für Anna ausführen zu lassen; ersterer soll die Steine behauen liefern und letzterer dieselben Steine vollends ausarbeiten und verfertigen wie folgt: Den einen Stein, so uff dem Grab liegen soll, mit zweien Wappen, einem heßischen und einem mecklenburgischen und mit einer Schrift in margine herumb (Umschrift fehlt), den andern Stein soll er hauen also, daß er aufrichtig hin die Grevin mag gesetzt werden, darauff soll stehen eine weibepilde von hochgemelter Fürstin Witwe Anha, wie im das ist Conterseit zugestellt — — darüber ein Epitaphium mit zweo Columnen — — die Buchstaben des Epitaph sollen verguldet, der Grund desselben soll blau sein. Dagegen soll er vom Fürsten haben 15 gulden und 13 alb., die Steine selbst werden für 7 fl. 4 alb. geliefert ic.

Wir lernen aus dieser schätzbaren Urkunde den damaligen Preis des noch vorhandenen Monumentes und die Namen des Künstlers und des Steinhauers, sowie ferner daß jene Monumentsteine für die bereits 1525 verstorbene Fürstin erst 1553 auf Anordnung ihres Sohnes Philipp angefertigt wurden. Ihre zweite Vermählung mit dem Grafen Otto von Solms hatte ihr Verhältniß zu ihrem damals noch sehr jugendlichen Sohne Philipp getrübt, und so war ihr Grab, welches vor dem Jahre 1546 nicht einmal in der Fürstengruft der Elisabeth seinen Platz erhielt, in den damaligen unruhigen Kriegszeiten ohne Denkstein geblieben. In der düsteren Stimmung während der fünfjährigen Gefangenschaft mochte jedoch Landgraf Philipp den Entschluß gefaßt haben, jener noch unterlassenen Pflicht gegen seine Mutter zu genügen und so ertheilte er schon im ersten Jahre nach seiner Rückkehr nach Kassel jenen obenerwähnten Befehl.

**2) Nachtrag zum Aufsatz über die Grafschaftsgerichts-
stätten Maden und Rucheslo (S. 210 dieses Bandes)**

von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg.

(Siehe meine Beiträge zur althessischen Territorialgeschichte im Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde Band XIII. 3. Heft, S. 443 und 444, Anmerk. 51.)

Sollte sich nicht die Controverse, ob die drei generalia placita Karls des Großen Gau- oder Hundertschaftsversammlungen waren, durch Auseinanderhalten der verschiedenen Entwicklungsstufen der Gerichtsverfassung großen Theils erledigen lassen? Nur für die spätere Hundertschaft, als Unterabtheilung eines Untergaus, welche in der Regel das Gebiet eines alten Kirchdorfs mit seinen Nebendörfern umfaßte (Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. 207 und 208), läugne ich nach wie vor, bezüglich unserer Gegenden, die Abhaltung des echten Dings durch den Grafen, und behaupte, daß dieses nur am principale (majus) tribunal statthatte. Die 1237 und 1238 erwähnten Centen der Grafschaften Stift und Rucheslo sind solche Dorfschaftshundertschaften; sie entsprechen häufig dem Sprengel eines alten Kirchdorfs. Es mag sein, daß diese Grafschaften nur Hundertschaften im Sinne der fränkischen Zeit waren, welche erst später in Unterabtheilungen zerfielen, und daß in den alten großen Gauen, z. B. für den Lahngau im weiteren Sinne, nie eine gemeinsame Gerichtsstätte existirt hat.

Wenn nur an ächter Dingstätte, an einem einzigen Orte der alten Hundertschaft, „an dem durch graues Herkommen bezeichneten Malberg“, das ächte Ding abgehalten werden konnte, so wäre ja damit ausgeschlossen, daß diese ursprünglich also große Versammlung der Freien sich später zersplittern konnte, um an den neuen Malstätten der später entstandenen Dorfschaftshundertschaften in kleineren Versammlungen zuzutreten. Das Grafengericht wird der weiteren Ber-

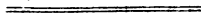
splitterung, die ja häufig erst bei den Ortsgemarkungen im heutigen Sinne stehen blieb, nicht gefolgt sein: es blieb an seinen alten Malstätten.

Da die Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts selten mehr als eine, höchstens drei alte Hundertschaften in einem Gau umfaßten, so hatte der Graf volle Muße, seine drei bis neun ächten Dinge im Jahr abzuhalten.

Es mag oft vorgekommen sein, daß Bruchstücke einer alten Hundertschaft abgerissen und mit einer benachbarten vereinigt wurden; dann werden die freien Bewohner solcher Theile künftig das ächte Ding ihres neuen Grafen besucht haben. Auf diese Art mögen alte Malstätten frühe verschollen sein, während sich die Sprengel anderer sehr vergrößerten.

So scheint mir jetzt der Sachverhalt bezüglich Madens und Kirchditmolds zu sein; letztere Malstätte mag ursprünglich bezüglich des Gerichts — denn eine höhere Bedeutung des Wodansberges bei Maden als Cultstätte erscheint fast zweifellos — gleiche Bedeutung gehabt haben, ihr Sprengel war aber sicherlich schon frühe sehr zusammengeschmolzen.

Mit den von Landau vorgeschlagenen übrigen Hundertschaftsmalstätten des Hessengaus mag es sich zum Theil ähnlich verhalten haben.





11

12

12

12

12

12

12

12

c. 12

12

1

zwar in der Zeit von 1580 u. fg. Der Plan und die Anlage des ganzen großartigen Werkes in allen seinen Theilen ging vom Landgrafen selbst aus, die Ausführung erfolgte durch den ebenso geschickten als talentvollen Künstler und Mathematiker Johst Byrgius *).

2. Nach den ganz glaubhaften Angaben der Biographen des Landgrafen Wilhelm **) wurde dieser durch das von dem Astronomen Peter Apianus (Bienenwiz) verfaßte, dem Kaiser Karl V. gewidmete und auf dessen Kosten nach 1540 herausgegebene große und kostspielige Werk: *Astronomicum Caesareum*, dem Studium der Astronomie zugeführt; ebenso unzweifelhaft erscheint, daß die in diesem Buche angewendete Darstellung der Planetenbewegungen — nach dem sog. Ptolemäischen Systeme — dem Landgrafen Wilhelm bei dem Entwurfe seines Kunstwerkes als Grundlage und leitender Gedanke gedient hat. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß dem auf der Kasseler Landesbibliothek befindlichen Exemplare des genannten Werkes, welches Exemplar höchst wahrscheinlich vom Landgrafen Wilhelm selbst benutzt worden ist ***), die handschriftlichen Originalberechnungen bezüglich der Anordnung und Einteilung der Räder unserer Kunstuhr, sowie eine große Zahl damit in Verbindung stehender Tabellen vorgebunden sind †). Durch die erwähnte Benutzung des Astrono-

*) Geboren 1551 zu Nichtenstein in der Schweiz, im Jahre 1579 vom Landgrafen als Uhrmacher in Kassel angestellt, trat gegen 1590 in die Dienste des Kaisers Rudolph,ehrte aber nach 1622 von Prag nach Kassel zurück und starb daselbst 1632.

**) u. a.: von Zach, *Monatl. Correspondenz* Bd. XII. S. 272 ff.

***) Man sehe die auf der Innenseite der vorderen Einbanddecke aufgeklebte Notiz.

†) Beiläufig bemerke ich hier, daß ein Theil der in der Geschichte der Astronomie bekannten, ihrer Zeit hochgeschätzten *Tabulae Hassiacae* handschriftlich demselben Buche sich angebunden findet. Wie weit diese Handschriften vom Landgrafen selbst oder vielleicht von seinen Mitarbeitern Rothmann und Byrgi herrühren, vermag ich nicht zu entscheiden.

micum Caesareum waren indessen die Schöpfer der astronomischen Uhr einer Menge von Schwierigkeiten, welche eben die vom Landgrafen gewählte automatische Darstellung der namentlich nach dem Ptolemäischen Systeme so verwickelten Planeten- u. Bewegungen darbot, keineswegs überhoben und es verdient der hierbei entwickelte Scharfsinn in wissenschaftlicher wie in mechanischer Hinsicht unsere volle Anerkennung. So findet sich z. B. in dem Apparate für Mars ein sehr stark excentrisches Zahnrad, das dennoch seinen richtigen Eingriff hat; ähnliches kommt beim Monde, bei der Darstellung der Tag- und Nacht-längen u. vor.

3. Die Bewegungen und Erscheinungen der damals bekannten Planeten Merkur, Venus, Mars, Jupiter und Saturn vollziehen sich auf den dafür bestimmten Apparaten, wie schon bemerkt, nach dem zu jener Zeit noch allein herrschenden sog. Ptolemäischen Weltssystem. Wer sich für dasselbe besonders interessirt, findet volle Befriedigung in dem großen, äußerst ausführlichen Werke von Riccioli, *Almagestum novum*. Bologna 1651. Landgraf Wilhelm studirte dieses System nach Purbachii *Theoricae*; das auf der Landesbibliothek zu Kassel vorhandene Exemplar enthält viele handschriftlichen Notizen.

B. Aufzählung und Bezeichnung der einzelnen Apparate.

1. Es wurde bereits oben einer Inschrift an dem rings um das vierseitige Uhrgebäude laufenden Gesimse erwähnt; wir wollen dieselbe hier zu einer abgefürzten und bequemen Bezeichnung der vier Seiten bezw. abnehmbaren Seitenwände in der Weise benutzen, daß die Seiten in der Reihenfolge der übergeschriebenen Worte:

Guilielmus	Dei Gratia	Lantgravius	Hassiae
mit: I.	II.	III.	IV.

bezeichnet werden; und da jede Seite zwei verschiedene Apparate in Form von runden Scheiben unter einander

enthält, so heiße ferner der obere Apparat o, der untere u, sodaß also in der Folge unter Io der obere Apparat (Scheibe) auf der ersten Seitenwand unterhalb des Wortes Guilielmus, unter IIIu die untere Scheibe auf der dritten Seite, über welcher das Wort Lantgravius steht, zu verstehen ist.

2. Das ganze Kunstwerk bietet uns nun folgende verschiedene Apparate:

- 1) unter Io den Apparat (die Scheibe) für Mars;
 - 2) unter Iu ein Planisphärium;
 - 3) unter IIo den Apparat für Saturn;
 - 4) unter IIu den Apparat für Jupiter;
 - 5) unter IIIo einen Stunden-, Datum-, Jahreszeiger u. (Kalender);
 - 6) unter IIIu den Apparat für den Mond;
 - 7) unter IVo den Apparat für Venus, und
 - 8) unter IVu den Apparat für Merkur.
- Zwischen Io und Iu befinden sich dann noch:
- 9) links eine kleine Scheibe mit Zeiger für die Wochentage, und
 - 10) rechts eine ebensolche Scheibe mit einem Zeiger für die einzelnen Minuten beziehungsweise für die vier Viertelstunden (I bis IV) der vollen Stunde. Endlich bildet
 - 11) ein ebenwohl beweglicher Himmelsglobus das Dach des Uhrgebäudes.

C. Verbindung der Apparate mit dem eigentlichen Uhrwerke.

Einige Worte über das letztere.

1a. Die bewegende Kraft für alle die eben genannten Apparate geht von dem im Innern des Gehäuses, d. h. in dem Raume zwischen den vier Seitenwänden befindlichen Uhrwerke, speciell von einer dieses letztere treibenden, sehr kräftigen, 7 bis 8 Centimeter breiten Feder aus. Zwei weitere Federn dienen nur dem Viertel- und Vollschlagwerke der Uhr und stehen deshalb in keiner

Beziehung zu dem astronomischen Theile derselben. Die eigentliche Uhr mit ihren Schlagwerken bildet ein völlig selbstständiges (primäres) Werk, das in keiner Weise von den astronomischen Apparaten abhängig, wohl aber für diese unentbehrlich ist. Die Verbindung zwischen den sämtlichen Apparaten und dem Uhrwerke wird durch ein großes, kräftiges, zum Apparate Iu gehöriges Zahnrad bewerkstelligt und läßt sich durch eine höchst einfache, aber wichtige Vorrichtung jederzeit sehr leicht herstellen oder aufheben.

b. Diese Vorrichtung tritt als ein kleiner Schieber, um 2 bis 3 Millimeter beweglich, durch ein viereckiges Loch in der Seitenwand I rechts neben der senkrechten Mittellinie zwischen den Scheiben Io und Iu und zwischen den beiden runden Aufziehlöchern aus dem Inneren zu Tage, nur wenig über die Wandfläche vorragend. Ist der Schieber möglichst weit eingedrückt, so stehen sämtliche Apparate unter sich und mit dem Triebwerke in Verbindung und befinden sich demnach in Bewegung, wenn letzteres geht; wird dagegen der Schieber soweit als zugänglich (mit dem Fingernagel) herausgezogen, so ist damit jeder Zusammenhang zwischen Uhrwerk und Apparaten aufgehoben, und letztere sind völlig todt. Nur der bereits unter B 2. 10) erwähnte Minuten- bezw. Viertelstundenzeiger rechts auf Seitenwand I wird hiervon in keiner Weise berührt; denn dieser Zeiger, und nur er allein, erhält seine Bewegung direct durch das eigentliche Uhrwerk, steht nicht mit den Apparaten in Verbindung und kann deshalb auch nicht ausgelöst werden. Er geht mit dem Uhrwerke allein weiter, wenn alle Apparate ausgelöst sind und folglich ruhen.

2. Ueber das Uhrwerk nur noch einige Worte. Wenn man die Zeit der Entstehung des Werkes berücksichtigt, so muß es auffallen, daß dasselbe mit einem beinahe einen Fuß langen Pendel als Regulator versehen ist. Nach der allgemeinen Annahme hat zuerst Huygens,

aber fast achtzig Jahre nach der Herstellung unserer Kunstuhr, das Pendel als moderirende Kraft bei den Uhren in Anwendung gebracht. Andererseits findet man hin und wieder *) die Meinung vertreten, daß schon Byrgi — eben der Verfertiger unseres Kunstwerkes — diese hochwichtige Anwendung des Pendels erkannt, dieselbe aber aus Bescheidenheit und Unterschätzung ihrer Bedeutung nicht verbreitet habe. Wir stehen hier also vor der Alternative, entweder unsere Kunstuhr als vielleicht die erste Pendeluhr betrachten, oder eine spätere Anbringung des Pendels in derselben annehmen zu müssen. Ersteres ist indessen nicht wahrscheinlich, da sonst der Landgraf wenigstens in seinen Briefen an Tycho de Brahe einer so wichtigen Neuerung jedenfalls Erwähnung gethan haben würde, und hiernach Huygens niemals als der Erfinder der Pendeluhr hätte gelten können. Die Form des (messingenen) Pendelgewichtes ist allerdings eine schon längst ganz ungewöhnliche, nämlich fast die einer Birne statt einer Kugel. — Die Vorrichtung zur Verlängerung und Verkürzung des Pendels, also zur Berichtigung des Ganges der Uhr, sowie die weitere, vermöge deren die Uhr auch während des Aufziehens in ihrem Gange nicht gestört wird, ist (nach Stegemann) erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angebracht.

D. Die Apparate für die „Oberen Planeten“, Io, IIo, IIIo.

Wir gehen nun zur Betrachtung der einzelnen Apparate über und beginnen mit den sog. oberen Planeten, Mars, Jupiter und Saturn, indem wir die Bemerkung vorausschicken, daß die Apparate sämtlicher Planeten und des Mondes den Zweck haben, den jeweiligen Stand dieser Himmelskörper, wie solcher von der Erde aus erscheint, den „geocentrischen Ort“, nachzuweisen.

*) z. B. Bæder, *Physic. subter.* 1738.

Da die Darstellungen für diese oberen Planeten in ihrer äußeren Erscheinung und Anordnung fast völlig übereinstimmen, so wählen wir den Apparat des Mars, Io, als Repräsentanten der Gruppe; es gilt also die nachfolgende Beschreibung zunächst und unmittelbar für diesen, und werden kleine Abweichungen der beiden übrigen besonders bemerkt.

1. Der äußerste nach innen vertiefte und abgeschrägte unbewegliche Ring trägt auf seiner Fläche die zwölf Zeichen des Thierkreises (der Elliptik), auf seinem Rande eine gleichmäßige Eintheilung in einzelne Grade, deren der ganze Umfang 12 mal 30, also 360 enthält. Auf dieser Theilung werden die Längen der Planeten abgelesen. Das Centrum des Kreises und zugleich der Drehpunkt für die später zu erwähnenden beiden langen Zeiger ist mit CM bezeichnet.

2. Auch die nach innen hin zunächst folgende, auf der tiefer liegenden, ebenen, unbeweglichen Fläche angebrachte zweite gleichmäßige Theilung in 360 Grade hat den Punkt CM zum Centrum.

3. Der dritte, ebenwohl unbewegliche Kreis mit dem Centrum CD liegt excentrisch gegen die vorausgegangenen. Auch dieser Kreis ist in 12 mal 30 Grade getheilt und mit der entsprechenden für die dritte und zweite Theilung geltenden Bezifferung versehen. Die Grade sind jedoch von ungleicher Größe, wie der bloße Augenschein sofort lehrt (bei Mars nehmen die sechs Zeichen von 9° bis 3° einen bedeutend kleineren Bogen ein als die anderen sechs Zeichen von 3° bis 9°), und zwar deshalb, weil das Centrum dieser Theilung, der Punkt CE, verschieden ist von dem Centrum CD des Theilkreises.

4. Der Anfangs- oder Nullpunkt der dritten (und zugleich der zweiten) Theilung liegt in dem vom Haupt-Centrum CM entfernten Punkt des dritten Kreises, also im Aphelium (nach Ptolemäischem Systeme: Apogeum) des betreffenden Planeten; die zweite Theilung gibt des-

halb nach jetzigem Sprachgebrauche die mittlere, die dritte Theilung die wahre Anomalie des Planeten an. Vergl. unter D 5., 8. und 9 a.

5. Die correspondirenden Theilpunkte des zweiten und dritten Kreises sind durch gerade Linien verbunden, und diese mit Zahlen markirt, welche in jedem Quadranten zwischen den Grenzen von 0 und 60 steigend oder fallend sich bewegen. Sie haben indessen mit der Anomalie des Planeten nichts zu schaffen, sondern gelten für das Argument der Breite desselben und stellen den numerischen Werth des Sinus dieses Arguments für den Radius = 60 dar*). Im auf- und niedersteigenden Knoten der Planetenbahn (Ω und ϑ „in capite et cauda Draconis“) sind diese „Verhältnißzahlen“ deshalb = 0; 90° davon entfernt („in ventre Draconis“) = 60. Ueber den Zweck derselben vergl. unten D 10b.

6. Der ringförmige, von den unter 5 erwähnten Verbindungslinien durchzogene Raum zwischen dem zweiten und dritten Kreise ist zur Hälfte schraffirt, zur Hälfte ohne Schraffur. Da, wo diese Schraffur beginnt — überall von rechts nach links herum gezählt, wie auf dem Thierkreise u., — liegt der aufsteigende Knoten der Planetenbahn, wo die Schraffur aufhört, der niedersteigende; und die Breite des Planeten ist eine nördliche, wenn er sich im schraffirten Theil seiner Bahn befindet, dagegen südlich, solange er in der anderen Hälfte sich bewegt. Vergl. D 10a.**)

7. Die nun folgende, um den Punkt CD als Centrum drehbare Scheibe — Deferensscheibe — trägt eine

*) Regiomontani Epitome Almagesti. Norimbergae 1550. lib. 13 pos. 21.

**) Auf den Apparaten der astronomischen Uhr sind die Längen der aufsteigenden Knoten angenommen für Mars bei $1^\circ 18\frac{1}{2}'$, Jupiter $3^\circ 7\frac{1}{2}'$, Saturn $3^\circ 23'$, während dieselben für jene Zeit der Reihe nach waren: 1. $16\frac{1}{4}'$, 3. $6\frac{1}{2}'$, 3. $20\frac{1}{4}'$.

in gewissem Abstände vom Mittelpunkte auf ihr befestigte kleinere runde Scheibe oder vielmehr flache Kapsel, die sog. Epizykelscheibe.

a. Der äußerste Rand derselben ist mit der gewöhnlichen Theilung in 12 Zeichen zu je 30 Graden versehen; die Zählung beginnt in dem vom Centrum CM entferntesten Punkte und geht links herum. Dann folgen

b. nach der Mitte hin zwei concentrische Ringe (Zonen), von denen der äußere, mit der Aufschrift *Latitudo septentrionalis*, schraffirt, der innere, mit der Aufschrift *Latitudo meridionalis*, glatt ist. Beide Ringe haben ungleichmäßige Theilungen, die Bezifferungen derselben bedeuten Grade und Minuten.

Das hier unter b eben Gesagte gilt nur für Mars; die Epizykelscheiben an den Jupiter- und Saturn-Apparaten haben nur je einen solchen Ring und auch nur eine Zifferreihe.

c. Im Centrum e des Epizykels dreht sich ein Zapfen, welcher an seinem oberen Ende den Epizykelzeiger z trägt und im Kreise herumbewegt. Auf diesem Zeiger ist in genau bestimmtem Abstände vom Epizykelcentrum e ein Knöpfchen (Planetenbildchen) p angebracht, welches den Führungsstift für den darüber liegenden, später zu erwähnenden großen Zeiger abgibt.

d. Die Bezeichnungen *Orientalis* und *Occidentalis* auf der Epizykelscheibe beziehen sich auf die Stellung der Sonne gegen den Planeten. Solange der Epizykelzeiger sich zwischen 0° und 6° der Theilung auf dem Epizykel, also in der Abtheilung *Orientalis*, befindet, steht die Sonne östlich (links) vom Planeten, und der Ausgang des letzteren ist sichtbar; umgekehrt steht die Sonne westlich (rechts) vom Planeten, und der Untergang desselben kann gesehen werden, wenn der Epizykelzeiger zwischen 6° und 0° , demnach in der Abtheilung *Occidentalis*, sich bewegt.

8. In der Mitte der Deferensscheibe befindet sich

eine etwas vorstehende, runde, nicht bewegliche Messingplatte von etwa 3 Centimeter Durchmesser. Auf derselben sind 3 mit CM (= Centrum Mundi), CD (= Centrum Deferentis) und CE (= Centrum Equantis) bezeichnete Punkte angegeben. Der erste — im Folgenden mit c bezeichnet — ist der Mittelpunkt für den äußersten (Elliptik) und den zweiten Kreis; der zweite ist Centrum und Drehpunkt der beweglichen Deferensscheibe; auf den dritten Punkt CE bezieht sich, wie schon unter D3. bemerkt worden, die Theilung des dritten Kreises. — Die drei genannten Punkte liegen in einer geraden Linie, der Apfidenlinie der betreffenden Planetenbahn; der Abstand MD ist = DE = der Excentricität derselben *).

D. Um das feststehende Haupt-Centrum c — auf dem Apparate mit CM bezeichnet — drehen sich zwei Zeiger, ein kürzerer k und ein längerer l; beide sind der Länge nach durchbrochen.

a. k geht mitten unter der Spizfelscheibe hindurch umfaßt mit seinem Ausschnitte den Centrumszapfen dieser Scheibe und wird durch diesen bezw. durch die sich drehende Deferensscheibe fortbewegt. Er reicht bis zur zweiten Theilung und ist eigentlich unmittelbar für diese, mittelbar aber durch die meist schrägen Verbindungslinien — vergl. D5. — auch für die dritte Theilung bestimmt, und zeigt auf ersterer die mittlere Anomalie des Planeten (damals „argumentum medium“ genannt), auf letzterer die wahre Anomalie an — vergl. D4. Wegen der unter D3. erwähnten ungenauen Annahmen für die Aphele erhält man indessen richtigere Resultate, wenn man die Anomalie d. h. den zweiten und dritten Kreis ganz unberücksichtigt läßt, dagegen die Spitze des Zeigers k bis zur äußersten Thierkreis-theilung sich verlängert denkt und auf dieser den Stand

*) Auf den Apparaten der astronomischen Uhr sind die Längen der Aphele angenommen für Mars = $4^{\circ} 18\frac{1}{2}'$, Jupiter $5^{\circ} 17\frac{2}{3}'$, Saturn $8^{\circ} 13'$, sie sollten ein bezw. $4. 28\frac{1}{2}'$, $6. 7\frac{1}{2}'$, $8. 24\frac{3}{4}'$.

des Zeigers abliest, welche Ablesung dann (bei den oberen Planeten) die wahre heliocentrische Länge derselben liefert bezw. liefern sollte.

b. Der längere Zeiger l wird durch das Knöpfchen p (s. D 7c.) fortbewegt, welches sich je nach der Stellung des Zeigers z und des Spitzfels in dem Ausschnitte des Zeigers l auf- und abschiebt. cp stellt die Gesichtslinie von der Erde nach dem Planeten dar, und der Zeiger l gibt demnach mit seiner Spitze auf der äußersten (Ährkreis-) Theilung die geocentrische Länge des betreffenden Planeten an.

c. Der Abstand ce verhält sich bei den oberen Planeten zum Abstände cp, wie die mittlere Entfernung des Planeten von der Sonne zur mittleren Entfernung der Erde von der Sonne.

10. Zur vollständigen Bestimmung des scheinbaren Ortes eines Gestirnes am Himmel ist außer der eben unter 9b. nachgewiesenen geocentrischen Länge noch die Kenntniß der geocentrischen Breite desselben erforderlich. Die Apparate der astronomischen Uhr sollen auch diese liefern, wenn auch freilich nicht in so einfacher und bequemer Weise wie die Länge. Die Methode, die geocentrische Breite aus den unmittelbaren Angaben eines solchen Apparates herzuleiten, ist folgende.

a. Man beachte, ob der Zeiger k in der schraffirten oder nichtschraffirten Hälfte des Ringes zwischen dem zweiten und dritten Kreise steht. Im ersteren Falle ist die gesuchte Breite nördlich, im anderen südlich; vergl. D 6.

b. Man merke sich diejenige Verhältnißzahl (s. D 5.), welche dem Stande des Zeigers k auf der dritten Theilung entspricht; sie heiße m.

c. Man ermittle ferner diejenige Grad- und Minutenzahl, welche dem Stande des Spitzfelzeigers z [je nachdem die Breite nördlich oder südlich ist — oder richtiger: wegen der bedeutenden Unterschiede in den Ent-

fernungen des Mars von der Erde *) — auf dem äußeren oder inneren Ringe des Epizyklus **) entspricht; s. D 7b. Diese Zahl heiße n .

d. Dann ist die gesuchte geocentrische Breite $\frac{m \cdot n}{60}$. —

Ein Beispiel wird das Verfahren deutlich machen. Es stehe auf dem Mars-Apparate der Zeiger k auf $1^{\circ} 15'$ des dritten Kreises, und der Zeiger z auf $5^{\circ} 0'$ der äußersten Epizykeltheilung; dann ist die entsprechende Verhältniszahl $m = 42$, die Breite nördlich weil k im schraffirten Theile des Ringes steht, und aus demselben Grunde die Zahl n von dem äußeren Ringe (Latitudo septentrionalis) zu entnehmen, also $= 2^{\circ} 55'$, und danach endlich die geocentrische nördliche Breite $= 2^{\circ} 55' \times \frac{42}{60} = 2^{\circ} 2,5'$. — Meistens sind diese Resultate jedoch sehr ungenau, kaum brauchbar, hauptsächlich wohl wegen der zu Grunde liegenden mangelhaften Annahmen über die Lage der Apfiden- und Knotenlinien, vielleicht auch der Neigungen. Dagegen sind die vom Zeiger l angegebenen geocentrischen Längen (D 9b.) verhältnismäßig viel zuverlässiger, obwohl auch hier Abweichungen von einigen Graden vorkommen.

11. Es bleibt nun noch anzugeben, in welcher Weise die Apparate der oberen Planeten, falls dieselben durch Auseinandernehmen oder aus irgend einer anderen Ursache

*) Auf dem Mars-Apparate steht die Breite des Planeten mit dessen Entfernung von der Erde deshalb in so unmittelbarem Zusammenhange, weil der aufsteigende Knoten der Bahn genau 90° vom Apfeliem angenommen worden ist, vergl. D 6 und 8.

**) Der in der Klammer stehende Satz gilt nur für Mars; für Jupiter und Saturn fällt diese Unterscheidung von selbst fort, weil die Epizykel dieser Planeten nur einen Ring und eine Zahlenreihe haben. Die Entfernungen derselben von der Erde differiren verhältnismäßig nicht so stark.

in Unordnung und Disharmonie mit den übrigen gerathen sein sollten, für eine gegebene Zeit wieder richtig eingestellt werden können.

a. Als Regel gilt hierbei zunächst, daß diejenige Seitenwand, an welcher der einzustellende Apparat sich befindet, vom Uhrgehäuse abgenommen werden muß, was nach geringem Empordrücken zweier unter dem oberen Gefinse im Inneren liegender Federn mittelst eines durch die dazu vorhandenen zwei runden Oeffnungen von etwa 3 Millimeter Durchmesser einzuführenden etwas zugespitzten und vorn gebogenen Stiftes sich leicht bewerkstelligen läßt.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung macht nur der Apparat IIIo, welcher sich auf einem Thürchen befindet und einfach durch Oeffnen dieses letzteren außer Verbindung mit den übrigen Werken gesetzt wird, — theilweise auch der Apparat IIIu und der Globus (L) — vergleiche Anmerkung zu J. 5.

b. Auf dem abgenommenen Apparat bringe man nun den (verlängert gedachten) kürzeren Zeiger k durch Drehung des auf der Rückseite des Apparates zu oberst liegenden großen Zahnrades auf denjenigen Theilstrich der Ekliptik (der äußersten Thierkreisheilung s. D1.), welcher der wahren heliocentrischen Länge des betreffenden Planeten = l entspricht.

c. Ferner stelle man durch Drehung der aufrecht stehenden langen stählernen Welle — oben mit kurzer Schraube ohne Ende (welche in das bereits unter A. 2 erwähnte sehr stark excentrische Rad eingreift), unten mit Zahnrädchen, — den Zeiger z (D7c.) auf denjenigen Theilstrich der äußersten Epizykelabtheilung (D7a.), welcher gleich der wahren Länge der Sonne minus der wahren heliocentrischen Länge des Planeten also = $L - l$ ist*).

*) Die hier vorkommenden Längen der Sonne und der Planeten sind astronomischen Ephemeriden zu entnehmen oder aus Tafeln zu berechnen.

d. Hiermit ist die Einstellung des Apparates erledigt und es zeigt nun der Zeiger I unmittelbar die geocentrische Länge des Planeten für die gegebene Zeit an (D9h.), während die geocentrische Breite nach D10. hergeleitet werden kann.

e. Sollte indessen nach richtiger Einstellung von z der Zeiger I nicht genau die geocentrische Länge des Planeten angeben, so stelle man nach D11c. den Zeiger z — wenn dann auch etwas abweichend vom richtigen ($L-l$) — so ein, daß Zeiger I genau die geocentrische Länge zeigt. Es gilt dies von allen Apparaten, welche die Zeiger z und I besitzen, also von den fünf Planeten- und dem Mond-Apparate.

E. Der Apparat für Venus IVo.

1. Daß unter D1. bis einschließlich 5. über die oberen Planeten Vorgetragene hat auch für Venus Gültigkeit.

2. Ebenso findet das unter D6. Gesagte auch hier Anwendung, mit der Modification jedoch, daß auf dem Venus-Apparate die Länge des aufsteigenden Knotens dieses Planeten = $3^{\circ} 9'$ angenommen ist, statt daß dieselbe sein müßte = $2^{\circ} 13'$.

3a. Was unter D7 Anf. und a über Deferensscheibe und Epizykel gesagt ist, gilt auch für Venus.

b. Auf dem Venus-Epizykel folgen dann zwei concentrische Reihen Zahlen, Grade und Minuten bedeutend, und zwei ebensolche Reihen zugehöriger Erklärungen: Reflexio Epicycli dextri, Reflexio Epicycli sinistri, Inclinatio α ., — sie alle sollen zur Herleitung der geocentrischen Breite der Venus dienen; s. weiter unten E6.

c. D7c. und d. sind auch für Venus richtig.

4. Ebenso D8. mit Ausnahme der Anmerkung dazu. Die Länge des Apheliums der Venus hat nämlich auf dem Apparate angenommen werden sollen gleich dem des Apogeums der Sonne d. h. = $3^{\circ} 3'$, ist aber etwa = $3^{\circ} 9'$ und war damals $10^{\circ} 5'$.

5a. D9a. und b. gelten auch hier, mit der Abweichung, daß Zeiger k auf der Thierkreis-Theilung bei Venus und Merkur — den sog. „Unteren Planeten“ — nicht die heliocentrische Länge des Planeten, sondern die wahre Länge der Sonne angibt.

b. Statt D9c. gilt folgendes: Der Abstand ce verhält sich bei den unteren Planeten zum Abstand cp , wie die mittlere Entfernung der Erde von der Sonne zur mittleren Entfernung des Planeten von der Sonne, — also umgekehrt wie bei den oberen Planeten.

6. Zur Bestimmung der geocentrischen Breite der Venus sollen die oben unter E3b. angeführten Zahlen und Aufschriften in Verbindung mit den unter D5. und 10b. erwähnten, auch auf dem Venus-Apparate vorhandenen Verhältnißzahlen m benutzt werden. Diese Operation ist jedoch in Folge der zur Zeit der Herstellung der Uhr gütlichen, ebenso verwickelten als mangelhaften Theorie über die Bewegungen besonders der unteren Planeten, Venus und Merkur, so complicirt und liefert daneben so ungenügende Resultate, daß dieselbe hier nicht weiter auseinandergesetzt wird, vielmehr diejenigen, welche den Gegenstand weiter verfolgen wollen, auf das bereits erwähnte große Werk von Riccioli, *Almagestum novum*, tom. I. p. 609 sq. verwiesen werden. Vergl. auch D10.

7. Für die richtige Einstellung des Venus-Apparates auf eine gegebene Zeit gelten unter Bezugnahme auf D11a. folgende Regeln:

a. Auf der Rückseite des Apparates löse man den mit ♀ bezeichneten messingenen Kloben, welcher der vordersten aufrecht stehenden langen stählernen Welle mit kurzer Schraube ohne Ende als Achslager dient, entferne diese Schraube ohne Ende aus ihrem Eingriffe und drehe alsdann das nun freigewordene große Zahnrad soweit, bis die (verlängert gedachte) Spitze des Zeigers k auf denjenigen Theilstrich des Thierkreises zeigt, welcher der wahren

Länge der Sonne für den betreffenden Zeitpunkt entspricht.

b. Sodann stelle man durch Drehung der noch stehenden hinteren stählernen Welle den Spizpfel-Index z (D7c.) auf denjenigen Grad α . des äußersten Spizpfelkreises, welchen man erhält, wenn man die wahre Länge der Sonne von der wahren heliocentrischen Länge der Venus subtrahirt.

c. Hierauf bringe man die vordere stählerne Welle und den Kloben φ wieder in ihre richtige Lage und schraube den letzteren fest. — Der längere Zeiger l gibt alsdann auf der Thierkreisheilung die geocentrische Länge der Venus an, während die geocentrische Breite derselben unter Benützung der Angaben des Zeigers z und der Verhältniszahlen m zu bestimmen wäre. Vgl. EG.

F. Der Apparat für Merkur, IVu.

1. Für Merkur gelten, wie bei Venus, die unter D1. bis 4. gegebenen Erläuterungen.

2. Die correspondirenden Theilpunkte der zweiten und dritten Theilung — vgl. D5 — sind bei Merkur durch einmal gebrochene Linien verbunden, und deshalb auch zwei Reihen Verhältniszahlen vorhanden.

3. Nach der dritten Theilung folgt ein beweglicher schmaler Ring, auf dessen sichtbarer oberer Fläche sich nur zwei Haken — starke Spizen — befinden, zwischen welche der kürzere Zeiger k eingeklemmt und dadurch genöthigt ist, zugleich mit der Deferenzscheibe und dem Spizpfel an der durch das Uhrwerk hervorgebrachten Drehung des schmalen Ringes Theil zu nehmen. Der letztere hat also bloß den Zweck, die Bewegung zu übertragen. Mittel- und Drehpunkt desselben ist CD.

4. Nach der Mitte hin folgt dann ein ebenfalls drehbarer ringsförmiger Körper von ungleicher Breite, auf seiner oberen Fläche zur Hälfte schraffirt, zur Hälfte glatt. vgl.

D 6.; der Mittelpunkt seines äußeren Umfanges ist CD, seines inneren CPC, vgl. unten F 6. Der Ring dreht sich nur in Verbindung mit dem Epizykelzeiger z, aber frei von dem Deferens, ihm ist die Rolle eines zweiten Epizykels übertragen zur wo möglich genaueren Darstellung der Bewegung und der Distanzen des für die alte Astronomie seinem ganzen Verhalten nach mehr oder weniger unergründlich gebliebenen Merkurs.

5. Das unter E 3a., b. und c. Gesagte gilt auch hier.

6. Außer den unter D 8. aufgeführten drei Punkten CM, CD und CE gibt es bei Merkur noch einen vierten, mit CPC (= Centrum parvi circuli) bezeichneten. CM — von uns c genannt — ist der Mittelpunkt des ersten und zweiten Theilkreises, CD der des dritten Kreises, des schmalen Ringes (F 3.) und des äußeren Umfanges des excentrischen Ringes (F 4.); CPC endlich ist, wie bereits erwähnt, das Centrum des inneren Umfanges des excentrischen Ringes und des Deferens. CE wie bei D 8. — Das Aphelium bezw. Apogäum ist auch bei Merkur = $3^{\circ} 9^{\circ}$ angenommen; es war für die damalige Zeit = $8^{\circ} 11^{\circ}$.

7. Die unter D 9. beschriebenen beiden Zeiger k und l kommen auch bei Merkur vor und haben hier dieselbe Bestimmung wie dort. k wird jedoch nicht durch die Deferensscheibe fortbewegt, sondern erhält, wie unter E 3. angegeben, seine Bewegung durch den schmalen Ring und führt so seinerseits den Deferens zc. mit herum Im Uebrigen gilt auch hier E 5.

8. E 6. hat auch hier volle Geltung.

9. Die Einstellung des Merkur-Apparates für eine gegebene Zeit geschieht folgendermaßen (vergl. D. 11a.):

a. Der verlängert gedachte kürzere Zeiger k wird mittelst Drehung der betreffenden stehenden stählernen Welle — oben mit kurzer Schraube ohne Ende, unten mit Zahnrädchen — auf die wahre Länge der Sonne auf der Theilkreis theilung eingestellt;

b. der Epizykelzeiger z durch Drehung des auf der Rückseite zuvorderst liegenden großen Zahnrades auf den Punkt: wahre heliocentrische Länge des Merkur minus wahre Länge der Sonne der äußersten Theilung des Epizykelkreises gebracht.

c. Dann gibt der Zeiger l auf der Thierkreistheilung die geocentrische Länge des Merkur an. — Mit der geocentrischen Breite des Merkur verhält es sich ebenso wie mit der der Venus, vgl. E7c. und 6.

G. Der Mond-Apparat, III u.

1. Der äußerste, nach innen abgeschrägte, unbewegliche Rand mit der unmittelbar davor befindlichen Theilung in 12 Zeichen zu je 30 Graden — links herum zählend — stellt auch hier den Thierkreis dar.

2a. Auf dem nach dem Centrum hin folgenden beweglichen schmalen Ringe steht man das eingelassene silberne Bildchen der Sonne sowie die Zeichen * (Gesellschaftschein, 60° von der Sonne), \square (Beyertschein, 90° von der Sonne), \triangle (Beyertschein, 120° von der Sonne) und ρ (Beyertschein, Opposition, 180° von der Sonne entfernt), — die sog. Aspekten. Dieser Ring dreht sich während eines Jahres einmal rings herum (von rechts nach links), das silberne Bildchen gibt hierbei mittelst einer kurzen Zeigerspitze den Stand der Sonne in der daneben befindlichen Ekliptik an.

b. Zugleich zeigt der oberste und längste dunkle Zeiger l (vgl. unten 8b) auf diesem Ringe den wahren Stand des Mondes gegen die Sonne, also auch die Mondphasen an: steht derselbe über dem Sonnenbildchen, so ist es Neumond; steht er bei einem der Zeichen \square , so ist es erstes oder letztes Viertel, und ρ zeigt den Vollmond an.

3a. An dem nächsten, breiteren, ebenfalls beweglichen Ringe bemerkt man zunächst zwei genau um den halben Umfang (180°) von einander entfernte Spitzen oder Zeiger,

von denen der eine mit „caput“, der andere mit „cauda“, nämlich draconis, also Drachenkopf und Drachenschwanz, oder wie es jetzt heißt: aufsteigender und niedersteigender Knoten des Mondes, Ω und \mathcal{V} , bezeichnet ist. Durch die von links nach rechts erfolgende Drehung dieses Ringes — in etwa $18\frac{1}{2}$ Umdrehungen einmal herum — wird die (rückgängige) Bewegung der Mondsknoten dargestellt; die jeweilige Länge dieser Knoten in der Ekliptik weisen die erwähnten beiden, mit caput und cauda bezeichneten Spitzen auf dem Thierkreise nach.

b. Der Ring trägt ferner zwei Theilungen: am äußersten Rande eine gleichmäßige von 12 mal 30 Graden, deren Zählung, links herum gehend, bei caput beginnt, und auf welcher der Zeiger l (s. weiter unten) den Abstand des Mondes vom aufsteigenden Knoten — das „Argument der Breite“ — angibt, und eine zweite ungleichmäßige, die (nördliche oder südliche) Breite des Mondes darstellend, bei den Knoten mit 0° beginnend und bis 5° anwachsend, bald von links nach rechts, bald entgegengesetzt zählend *). Die Breite wird ebenso wie das „Argument“ derselben an der abgefassten Kante des langen Zeigers l abgelesen.

4. Der nun folgende, sehr schmale, bewegliche Ring trägt auf seinem sichtbaren oberen Rande nur zwei Haken (hervorragende Spitzen) und ist dazu bestimmt, den zwischen diesen Haken eingeklemmten Zeiger k des Apparates und damit überhaupt die weiter folgenden inneren Kreise desselben bei der Umdrehung mitzuführen, also die durch das Uhrwerk empfangene Bewegung zu übertragen — ganz so wie bei Merkur, vgl. F 3.

5 a. Den noch übrigen Theil des Apparates füllt eine von links nach rechts sich drehende Scheibe aus, welche an

*) Es kommt hierbei eine Ungenauigkeit insofern vor, als die größte (mittlere) Breite des Mondes nicht $5^\circ 0'$ wie auf dem Apparat angenommen, sondern $5^\circ 9'$ beträgt.

ihrem Umfange die gewöhnliche Theilung des Kreises in 12 mal 30 Grade enthält. Diese Theilung beginnt mit ihrer Bezifferung im Apogeum des Mondes, zählt links herum und wird an der abgefaßten Kante des Zeigers k (s. weiter unten) abgelesen. Das Resultat dieser Ablesung soll stets gleich dem doppelten Abstände des Mondes von der Sonne, d. h. gleich dem doppelten Längenunterschiede beider sein, — Erection des Mondes. Vgl. G 10d.

b. Auf derselben Scheibe bemerkt man neben der oben erwähnten Theilung, und zwar bei 6^{m} , eine kreisrunde — Durchmesser 12^{m} — und unmittelbar anschließend eine längliche Oeffnung. Eine unter beiden sich drehende kleine Scheibe zeigt durch die runde Oeffnung die jeweilige Mondphase und durch die längliche Oeffnung vor einer kurzen Zeigerspize das Mondsalter (die seit dem letzten Neumonde verflossene Zeit in Tagen).

6. Weiter befindet sich auf der unter 5 beschriebenen großen Scheibe eine runde, ganz flache Kapsel, der Deferens, mit einem Durchmesser von 125^{m} und einer Höhe von etwa 6^{m} , im Inneren verschiedenes Räderwerk bergend und sich epizyklisch um das Centrum der sie tragenden Scheibe links herum bewegend. Seine Drehung erhält der Deferens durch den unter G 4. erwähnten schmalen Ring mit zwei Haken, vermittelt durch den Zeiger k.

7. Auf dem Deferens (s. unter 6) ist, ebenfalls in der Form einer sehr flachen Kapsel, die Epizykelscheibe angebracht. Sie ist auf ihrer oberen Fläche nur mit einer gleichmäßigen Theilung in 12 mal 30 Grade versehen, im Uebrigen den Epizykeln der Planeten gleich. Aus ihrem Centrum ragt ein Stift hervor, welcher mit dem im Inneren befindlichen Räderwerke in Verbindung steht und an seinem oberen Ende den kleinen Zeiger z trägt, der ebenwohl ein Knöpfchen p hat zur Fortbewegung des Zeigers l — vgl. D 7c. Der Zeiger z gibt auf der Epizykeltheilung die Anomalie des Mondes an.

8. Im Hauptcentrum *c* des Mond-Apparates erhebt sich über dem Deferens ein feststehender Stift, um welchen sich ganz so wie bei den Planeten (D9.) zwei Zeiger, ein kürzerer *k* und ein längerer *l*, bewegen; beide sind ebenfalls der Länge nach durchbrochen.

a. Der kürzere *k* geht mitten unter dem Epizykel hindurch, umfaßt mit seinem Längsausschnitte den Centrumzapfen desselben und führt, indem er an seinem vorderen Ende von den Hasen des schmalen Ringes (G4.) erfaßt und fortbewegt wird, hierdurch den Epizykel und damit auch den Deferens im Kreise herum. Der Zeiger *k* gibt an:

α. auf der Theilung der unter G5. beschriebenen Scheibe den doppelten Abstand der Sonne vom Monde d. h. zweimal (mittlere Länge des Mondes minus mittlere Länge der Sonne);

β. auf der Thierkreisheilung (Ekliptik), indem man sich die Spitze von *k* bis dahin verlängert denkt, die mittlere Länge des Mondes.

b. Der längere Zeiger *l* umfaßt mit seinem Ausschnitte das Knöpfchen *p* des Zeigers *z* (s. G7.) und erhält von diesem seine Bewegung, wobei *p* sich in dem Ausschnitte von *l* auf- und abschiebt. Die Linie *cp*, also die Richtung des Zeigers *l* stellt die Gesichtslinie von der Erde nach dem Monde dar; deshalb und vermöge der excentrischen Bewegung des Deferens bzw. des Epizykels sowie durch die gleichzeitige Wirkung des Zeigers *z* gibt die Spitze bzw. die abgefaßte Kante von *l* an:

α. auf dem Thierkreise die wahre Länge des Mondes;

β. auf dem Kreise mit dem Sonnenbildchen den Stand des Mondes gegen die Sonne, die Mondphasen u., vgl. G2b. und 9.;

γ. auf dem Ringe mit caput und cauda (G3.) das Argument der Mondbreite und diese Breite selbst.

9. Außer dem, was soeben über die Bedeutung des

Zeigers I gesagt ist, kann aus dem Stande desselben auf dem zweiten (Sonnen-) Kreise — G 2. — auch noch die Frage beantwortet werden, ob ein einfallender Neu- oder Vollmond von einer Sonnen- bzw. Mondfinsterniß begleitet ist oder nicht. Hierzu dienen folgende Regeln:

a. Wenn der Zeiger I Neumond anzeigt (vgl. G 2 b.), so ist eine Sonnenfinsterniß

α. unmöglich, wenn gleichzeitig dieser Zeiger weiter als $18\frac{1}{2}$ Grad von dem nächsten — gleichviel ob auf- oder niedersteigenden — Knoten des Mondes absteht. Dieser Abstand wird auf der äußeren Theilung des dritten Kreises leicht ermittelt, wo die beiden Knoten mit caput und cauda bezeichnet sind (G 3);

β. zweifelhaft, wenn der Abstand zwischen $18\frac{1}{2}$ und $15\frac{1}{2}$ Grad beträgt;

γ. dagegen als partielle oder totale Finsterniß gewiß, wenn jener Abstand weniger als $15\frac{1}{2}$ Grad beträgt;

b. Bei eintretendem Vollmonde ist eine Mondfinsterniß

α. unmöglich, wenn gleichzeitig der Zeiger I vom nächsten Mondsknoten weiter als 12 Grad entfernt ist;

β. zweifelhaft bei einem Abstände von 12 bis $9\frac{1}{2}$ Grad;

γ. als partielle Finsterniß gewiß, wenn dieser Abstand zwischen $9\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Grad, und

δ. als totale Finsterniß gewiß, wenn der Abstand weniger als $5\frac{1}{2}$ Grad beträgt.

10. Um den Mondapparat für eine gegebene Zeit richtig einzustellen, wird, nachdem die Seitenwand III von dem Uhrwerke abgenommen *),

a. der zweite (Sonnen-) Kreis — G 2 — mittelst

*) Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vor dem Abnehmen, bzw. vor dem Wiedereinsetzen dieser Seitenwand die im oberen Theile derselben für III befindliche kleine Thür erst weit geöffnet werden muß.

Drehung der kleinen, aufrecht stehenden Welle rechts (von vorn gesehen) so gestellt, daß das kleine silberne Sonnenbildchen bzw. dessen kurze Spitze auf denjenigen Grad der Ekliptik zeigt, welcher der jeweiligen mittleren Länge der Sonne entspricht;

b. durch Drehung der kleinen aufrechten Welle links der dritte Kreis — G3. — so eingestellt, daß der mit caput bezeichnete Index auf der Ekliptik den Grad des aufsteigenden Mondsknotens angibt.

c. Von den beiden gleichgroßen, auf der Rückseite obenauf liegenden Rädern dieses Apparates ist das vorderste mit eisernen, das darunter liegende mit messingenen Speichen versehen: das erstere Rad heiße E, das andere M. Diese Räder lassen sich sowohl gemeinschaftlich als auch jedes für sich herumdrehen. Man bringe nun

d. indem man das eine dieser Räder festhält und das andere dreht, den Zeiger k (die abgefaßte Kante desselben) auf der Theilung der unter G5. beschriebenen Scheibe auf denjenigen Grad, welcher gleich dem doppelten Abstände der Sonne vom Monde ist *).

e. Hierauf muß dem Epizykel mit sammt den Zeigern kund l durch gemeinschaftliche Drehung der Räder E und M eine solche Stellung gegeben worden, daß die unmittelbar neben der Achse des Zeigers l, dem Centrumszapfen, befindliche in die Deferensscheibe eingreifende stählerne Schraube mit versenktem Kopfe zugänglich wird und mittelst eines schmalen Schraubenschlüssels vollständig gelöst werden kann. Dadurch wird es nämlich möglich, den äußeren Rand des Deferens (G6.) an derjenigen Seite, wo der Epizykel sitzt, soweit — etwa 1 Centimeter hoch — emporzuheben, daß die unterhalb des Epizykels befindlichen zwei Rädchen sich

*) Wenn beispielsweise die mittlere Länge des Mondes in der Ekliptik = $3^{\circ} 15'$, die mittlere Länge der Sonne = $10^{\circ} 25'$ re, so ist k auf $[(3+12)^{\circ} 15' - 10^{\circ} 25'] \times 2 = (4^{\circ} 20') \times 2 = 8^{\circ}$ zu bringen.

von den übrigen auslösen, und nun der Epizykelzeiger z mit der Hand frei und unabhängig von dem übrigen Mechanismus herregt und auf der Theilung des Epizykels auf die mittlere Anomalie des Mondes oder, was richtiger aber nicht immer ausführbar ist, der Zeiger l auf die wahre Länge des Mondes in der Ekliptik eingestellt werden kann. Vgl. D 11e.

f. Bevor indessen letzteres geschieht, ist — wiederum durch gemeinschaftliche Drehung beider Räder E und M — der verlängert gedachte Zeiger k auf denjenigen Grad des Thierkreises einzustellen, welcher der mittleren Länge des Mondes entspricht. Sodann führe man die oben unter e erwähnte Einstellung des Epizykelzeigers z, wenn nöthig berichtigt durch genauere Einstellung des Zeigers l, aus und bringe hiernach die Deferenzkapsel sowie die weggenommene oder wenigstens vollständig gelöste Schraube wieder in ihre bezügliche richtige Lage und Stellung.

g. Endlich muß noch die unter 5b erwähnte kleine Scheibe zur Darstellung der Mondphasen u. richtig gestellt werden. Es geschieht das unter Zuhülfenahme eines spitzigen Instrumentes (von hartem Holze, Horn oder dgl.), mit welchem man in die Riffen des Scheibchens eingreift und letzteres soweit dreht (herumschiebt), bis der kleine Index in der länglichen Oeffnung das richtige Mondsalter zeigt.

H. Apparat IIIo, die Jahreszahl, das Datum, die beweglichen und unbeweglichen Feste des julianischen Kalenders, die Stunden, die Tages- und Nachtlängen angehend.

1. Der äußerste Kreis dieses Apparates enthält auf seiner nach innen abgeschrägten Fläche die Angabe der von Ostern abhängigen beweglichen Feste und Sonntage, von der mit einer Marrentappe ausgezeichneten Fastnacht bis zum Sonntage Trinitatis. Oeffnet man das Thürchen, auf welchem dieser Apparat mit seinem gesammten

Räderwerke u. angebracht ist, so bemerkt man auf der Rückseite ganz oben eine auf der Fläche der Scheibe senkrecht stehende kurze Welle, vorn mit einer Flügelmutter als Handhabe, unten mit einem in ein verdeckt liegendes Fahrrad eingreifenden starken Getriebe versehen. Mittelfst dieses Schlüssels läßt sich unter Anwendung einiger Gewalt der oben erwähnte äußerste Kreis soweit vor- oder rückwärts drehen, als nöthig ist, um das mit Passa (Ostern) bezeichnete schmale Feltchen genau auf dasjenige Datum des davor liegenden zweiten Theilkreises (s. 2) zu stellen, auf welches für das gegebene Jahr die julianischen Ostern fallen. Damit sind zugleich die Monattage für alle übrigen angeschriebenen Sonntage und Feste gegeben. Gegenwärtig ist Passa auf den 31. julianischen März (= 12. gregor. April) eingestellt, welches der julianische — auch russische — Oster Sonntag für das Jahr 1874 ist. Die julianischen Ostern werden also in dem genannten Jahre eine Woche nach unseren, den gregorianischen Ostern gefeiert.

Der äußerste Kreis muß jedes Jahr je nach Lage des Osterfestes besonders eingestellt werden.

2 a. Der zweite Theilkreis — von außen nach dem Centrum hin gezählt — ist unbeweglich und enthält die Monate und Tage des julianischen Kalenders für's ganze Jahr nebst den unbeweglichen Festen und den hauptsächlichsten Tages- (Kalender-) Namen. Ein am vierten Kreise in Form einer schlanken Spitze befestigter Zeiger weist das jeweilige Datum nach *).

b. Da der Februar auf dieser Theilung nur 28 Tage enthält, so muß in Schaltjahren der erwähnte Datumzeiger, wenn er den 1. März zeigt, um einen Tag zur rück, also wieder auf den 28. Februar, der alsdann

*) Ein julianisches — altes -- Datum wird bekanntlich dadurch in ein gregorianisches — neues — verwandelt, daß man dormalen und bis einschließl. 1899 unserer Zeitrechnung zwölf Tage zu ersterem addirt: also 1. März julianisch = 13. März gregorianisch.

für den 29. gilt, gestellt werden. Dies geschieht auf die Weise, daß man das Thürchen öffnet — wodurch das Räderwerk des Apparates von dem Central-Uhrwerke und den übrigen Apparaten getrennt, also ausgelöst wird — und dann den vom Mittelpunkte ausgehenden, mit einem Knöpfchen als Handhabe versehenen Stundenzeiger um 24 Stunden zurückdreht. Hierauf wird das Thürchen wieder geschlossen.

c. In gleicher Weise verfährt man — vor- oder rückwärts drehend, — wenn der Apparat für eine gegebene Zeit eingestellt werden soll, bedient sich hierbei aber, falls es sich um ein Verstellen von vielen Tagen u. handelt, nicht des Stundenzeigers als Handhabe zum Drehen, sondern eines der auf der Rückseite in zweiter Lage (Schicht) befindlichen beiden gleichgroßen Zahnräder von 11 Centimeter Durchmesser, mittelst deren Umdrehung ein rasches Verstellen ermöglicht wird.

3a. Der dritte Theilkreis enthält: die Jahreszahlen von 1532 bis 1618, darunter die Monatstage des Ostersonntags und die Sonntagsbuchstaben für jedes dieser Jahre — alles nach dem julianischen Kalender. Der Zeiger für diese Theilung, eine einfache Spitze, befindet sich am 4. Kreise (s. 4); mit diesem bewegt sich der dritte Kreis jährlich einmal rings herum und noch eine Abtheilung weiter, wodurch das jährliche Vorrücken des Zeigers um 1 Theil (Jahr) hervorgebracht wird.

b. Gegenwärtig gibt der Jahreszeiger das Jahr 1573 an, und man wird auch in Zukunft die Jahreszahl richtig erhalten, wenn man zu der abgelesenen 300 addirt *). — Die beiden anderen Angaben: Ostersonntag und Sonntagsbuchstaben gelten zunächst nur für die beige-schriebenen Jahre und sind deshalb gegenwärtig nicht zu gebrauchen.

*) Der Jahreszeiger rückt erst einige Monate nach dem Jahresanfang und sehr allmählich auf die neue Jahreszahl vor.

Aus diesem Grunde und eigentlich auch schon wegen der unter 1 a. C. und 2b. angeführten Umstände ist, wie man sieht, der Apparat im strengeren Sinne des Wortes kein immerwährender Kalender; er war nur, abgesehen von den erwähnten kleinen Nachhülsen, in allen Theilen richtig für die Jahre 1532 *) bis 1618 und wird es wieder sein in den Jahren 2064 bis 2150.

c. Soll der Jahreszeiger auf ein bestimmtes Jahr eingestellt werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß entweder der Apparat, soweit zu diesem Zwecke nöthig, auseinandergenommen wird, was aber umständlich ist, oder — wenn die Verstellung nicht zu viel Jahre umfaßt — daß der Datumzeiger auf die oben unter 2c. angegebene Weise für jedes zu überspringende Jahr einmal durch den ganzen Kreis herumgeführt wird.

4. Am vierten Kreise — ohne Einteilung — befinden sich nur, einander diametral gegenüber, der Datum- und der Jahreszeiger. Der Kreis bewegt sich mit diesen Zeigern alljährlich einmal durch den vollen Umfang von 360 Grad.

5a. Der fünfte, der Stundenkreis, ist in die mit römischen Ziffern bezeichneten 2 mal 12 Stunden des vollen Tages getheilt, mit Unterabtheilungen von 5 zu 5 Minuten bezw. von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde. Die oben stehende XII gibt den Mittag, die unten stehende die Mitternacht an. Dieser Kreis ist das eigentliche Zifferblatt der Uhr; er ist unbeweglich, die Stunden werden durch den von der Mittelachse ausgehenden und um dieselbe drehbaren einfachen Zeiger — nach der Spitze hin mit einem gelben Knöpfchen als Handhabe versehen — angezeigt.

b. Die etwa erforderliche Einstellung dieses Stundenzeigers — gleichviel ob vor- oder rückwärts — geschieht einfach durch Fortbewegung desselben mit der Hand, nach-

*) Dem Geburtsjahre des Landgrafen Wilhelm IV.

dem man selbstverständlich das bereits erwähnte Thürchen geöffnet hat.

6. Der hierauf folgende sechste Kreis ist ebenfalls in 24 gleiche Stunden, welche jedoch zur Unterscheidung mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, eingetheilt und hat Viertelstunden als Unterabtheilungen. Der unter 5 erwähnte Stundenzeiger gilt auch für diesen Kreis und zeigt auf demselben die sog. italienischen Stunden an, welche das ganze Jahr hindurch von Sonnenuntergang an bis zum nächsten Sonnenuntergange ohne Unterbrechung bis 24 zählen und deshalb durchaus verschieden sind von unserer Tageseintheilung.

7. Die nun noch verbleibende innere Kreisfläche ist durch zwei Scheiben, eine weiße silberne und eine schwarze, ausgefüllt, welche mittelst eines sehr sinnreichen aber ebenso complicirten Mechanismus sich übereinanderschieben und theilweise verdecken, wobei immer eine Fläche ein halbes Jahr lang wächst, und die andere in demselben Maße abnimmt. Sie stellen auf diese Weise das Zu- und Abnehmen bzw. die Länge von Tag und Nacht das ganze Jahr hindurch dar, die helle silberne Scheibe natürlich den Tag, die dunkle die Nacht. Die jedesmalige Grenze zwischen der Tag- und Nachtscheibe gibt auf dem fünften, dem Stundenkreise links die Zeit des Sonnenaufgangs, rechts die des Sonnenuntergangs (annähernd) an; auf dem äußeren Umfange der beiden Scheiben können außerdem noch die Tages- und Nachtlängen abgelesen werden.

J. Der Apparat Iu, Planisphärium.

1. Dieser Apparat stellt ein der Hauptsache nach aus zwei übereinanderliegenden Scheiben, einer beweglichen und einer feststehenden, zusammengesetztes, für die nördliche Polhöhe von $51\frac{1}{2}$ Grad (Kassel) construirtes Planisphärium vor, — bekanntlich eine Zeichnung bezw. Vorrichtung, mittelst deren man Erscheinungen auf der Kugel-

oberfläche durch entsprechende Projection auf einer ebenen Fläche wiedergibt, die also einen sog. Globus zu ersetzen bestimmt ist.

Die einzelnen Theile dieses Apparates sind folgende:

2. Der äußerste, nach innen abgeschrägte, unbewegliche Rand ist in einzelne Grade = $\frac{1}{360}$ des Kreisumfangs, deren jeder = 4 Zeitminuten ist, und ferner in Viertel- und ganze Stunden getheilt, die Bezifferung zählt von 12 zu 12 Minuten (3 zu 3 Graden) und von Stunde zu Stunde, also 2 mal XII. Die obere XII entspricht dem Mittage, die untere der Mitternacht.

3. Die nun folgende durchbrochene, drehbare Scheibe, deren Mittel- und Drehpunkt zugleich das Centrum des ganzen Apparates und der Nordpol für die weiter zu beschreibenden Darstellungen ist, trägt:

a. An ihrem äußersten Rande eine ganz ähnliche Einteilung und Bezeichnung, wie die unter H2 beschriebene, — ebenfalls für den julianischen Kalender.

b. Am inneren Rande dieses Limbus mehrere Sternnamen, welche nur deshalb hier angebracht sind, weil sie an betreffender Stelle des weiter unten vorkommenden sog. Rete (s. cy.) keinen Raum fanden. Diese Stellen sind durch correspondirende Zahlen nachgewiesen.

c. Der noch übrige innere Raum der obersten Scheibe ist, um die auf der darunter liegenden festen Scheibe angebrachten verschiedenen Zeichnungen sichtbar und benutzbar zu machen, überall durchbrochen und führt deshalb den Namen Rete (Netz). Die stehengebliebenen Theile desselben geben an:

α. In entsprechender Entfernung und Lage gegen den Nordpol u. die Ekliptik, als Kreis, in 12 Zeichen à 30 Grade eingetheilt. Auf derselben wird durch die abgefaßte Kante des langen Zeigers (s. 4b) die Länge der Sonne für denjenigen Tag nachgewiesen, welchen der kürzere Zeiger auf dem Kalenderkreise (3a) anzeigt.

β. Die Koluren der Aequinoctien und Solstitien als gerade Linien, letzterer zugleich Meridian.

γ. Die hauptsächlichsten Fixsterne, angedeutet durch die äußersten Spitzen der verschiedentlich angebrachten Backen und kleinen Zeiger, welche von beliebigen Bändern *z.* abgehen. Die Namen dieser Sterne sind meist auf den Bändern am Fuße der betreffenden Spitzen angegeben, theilweise auch auf dem inneren Rande des Limbus, *s.* 3b.

4. Gleichwie die eben beschriebene Metescheibe dreht sich um das Centrum des Apparates (den Nordpol) ein Doppelzeiger innerhalb eines Tages einmal rings herum.

a. Die Spitze an dem längeren Arm dieses Zeigers gibt auf dem äußersten festen Rande des Apparates (*s.* J2) die Zeit in Stunden und deren Theilen an.

b. An der abgeseigten Kante desselben Zeigerarmes wird auf der darunter liegenden Ekliptik (*s.* 3c.) die Länge der Sonne abgelesen.

c. Der kürzere Arm des Doppelzeigers gibt auf dem äußeren Limbus der Metescheibe die Monatstage des alten julianischen Kalenders an, *s.* J3a.

d. Der Doppelzeiger dreht sich zwar innerhalb 24 Stunden einmal mit der beweglichen Scheibe rings herum, ist aber nicht mit derselben fest verbunden; die letztere rückt vielmehr vermöge der Einrichtung des inneren Mechanismus täglich um eine Abtheilung des äußeren Kreises *d. h.* um 1 Tag gegen den Doppelzeiger vor und vollendet solcher- gestalt innerhalb eines Jahres in Beziehung auf den Zeiger eine volle Umdrehung.

e. Da auch auf diesem Apparate der Februar nur 28 Tage zählt, so wird hier gerade ebenso wie bei dem Apparate IIIo im Schaltjahre eine Verstellung erforderlich, *vergl.* H2b.

5. Sollen die Zeiger dieses Apparates für eine gewisse Zeit eingestellt werden, so geschieht dies, nachdem

die Seitenwand abgenommen *), dadurch daß die Zeiger unter Benutzung des auf dem längeren Arme angebrachten gelben Knöpfchens als Handhabe solange (vor- oder rückwärts) herumgedreht werden, bis der kürzere Arm auf das vorherbestimmte julianische Datum, sodann die Spitze des längeren Armes auf die verlangte Stunde und Minute weist.

6. Es erübrigt nun noch die Erklärung der auf der unteren festen Scheibe angebrachten Zeichnungen zc.

a. In geringer Entfernung oberhalb des Centrum (Nordpols) macht sich als Centralpunkt zunächst das Zenith bemerkbar. Dasselbe steht, entsprechend der Polhöhe von Kassel, $38\frac{2}{3}$ Grad vom Nordpole ab.

b. Die um das Zenith gelegten, nicht concentrischen Kreise sind die Höhenkreise — Almucanharats, — sämtlich parallel dem Horizonte. Sie sind von 2 zu 2 Grad Höhe, theils scharf theils punktiert gezeichnet, letztere für die Höhen von 10, 20, 30 zc. Grad geltend; der tiefste und letzte Almucanharat ist der Horizont. — Unterhalb (in der Zeichnung außerhalb) des Horizontes zeigt sich ein flacherer Bogen, welcher in seiner ganzen Ausdehnung durch kurze Theilstriche beiderseits markirt ist, dies ist der Dämmerungskreis, *linea crepusculorum*, 18° unterm Horizonte, deshalb merkwürdig, weil man annimmt, daß die Dämmerung Morgens anfangs bezw. Abends aufhöre, wenn die Sonne diese Tiefe unterm Horizonte erreicht hat.

*) Für diesen Apparat sowie für die unter K1 und L beschriebenen genügt es indessen schon — nachdem der Schieber C1b vorgezogen und die beiden Zeiger der Wochentags- und Minutenscheibe (K1 und 2) abgenommen oder auch nur etwas vorgezogen sind, — statt die Seitenwand abzunehmen, nur deren oberen Theil etwa einen Daumen breit nach Außen zu neigen, während der untere Theil unberrückt stehen bleibt. Durch dieses Vorneigen werden die vorher genannten Apparate schon ausgelöst und können dann einzeln eingestellt werden.

c. Die vom Zenith radial ausgehenden, bis zum Horizonte reichenden, mehr oder weniger gekrümmten Bogenstücke sind die Vertikalkreise, die Azimuthe von 5 zu 5 Graden angehend, punktirt für die Azimuthe von 0, 15, 30, 45 u. Grad, die übrigen scharf ausgezogen. — Aber auch die durch Zenith und Nordpol gehende gerade Linie ist ein Vertikalkreis und zwar der sog. Meridian.

d. Als um den Nordpol beschriebene concentrische Kreise erscheinen: zunächst dem Nordpole der Wendekreis des Krebses, tropicus cancri; dann der Aequator — der mittlere Kreis, — und in größerer Entfernung der Wendekreis des Steinbocks, tropicus capricorni.

e. Alle durch den Nordpol gelegten größten Kreise — Declinationskreise — erscheinen in dieser Zeichnung als gerade Linien, so der bereits erwähnte Meridian, von XII zu XII gehend und senkrecht darauf der von VI bis VI reichende Aequinoctial-Kolur.

f. Die Bogenstücke, welche vom Wendekreis des Krebses in geneigter Lage bis zum Wendekreis des Steinbocks, jedoch nur außerhalb (unterhalb) des Horizontes, herabgehen, geben die sog. babylonischen oder italienischen Stunden an, erscheinen hier aber nur als arcus nocturni, eben weil sie unterhalb des Horizontes, in der Nachtseite der Sphäre, liegen.

g. In dem Durchschnittspunkte des Meridians mit dem nördlichen Horizonte kreuzen sich außer diesen beiden größten Kreisen noch vier weitere, durch scharfe Doppellinien charakterisirte, über die ganze Fläche hin sich erstreckende Bogen; dies sind die in der Astrologie eine wichtige Rolle spielenden circuli positionum, sie grenzen die sog. zwölf himmlischen Häuser ab.

7. Mitteltst dieses Apparates d. h. durch zweckmäßige Verbindung und Benutzung der beiden Scheiben und Zeiger läßt sich eine Anzahl sphärisch-astronomischer Aufgaben leicht und rasch lösen, z. B. die folgenden: Bestimmung der Zeit

des Aufganges, der Culmination und des Unterganges der Sonne und sämtlicher übrigen Gestirne einschließlich des Mondes und der Planeten, insofern letztere vorher in irgend einer passenden Weise (etwa durch aufgeklebte Papierstückchen) nach ihrer richtigen Lage gegen die Ekliptik in das Rete eingetragen sind; — die Zeit zu finden, wann die Sonne den Dämmerungskreis erreicht, die Dämmerung also beginnt bezw. aufhört, vergl. 6b.; — die Zeit des Hochsommers anzugeben, während welcher die Dämmerung gar nicht mehr aufhört; — die Azimuthe und Höhen der Gestirne für jede beliebige Zeit zu bestimmen, desgleichen die Tages- und Nachtlängen u. c.; — überhaupt die Mehrzahl der Aufgaben, zu deren mechanischer Auflösung gewöhnlich der Globus verwendet wird.

K. Die beiden kleinen Scheiben auf der Seitenwand I.

1. Auf der kleinen Scheibe links gibt ein Zeiger die Wochentage an. — Soll dieser Zeiger verstellt werden, so ist zuvor die Seitenwand abzunehmen oder wenigstens oben etwas vorzuneigen (vergl. J 5.), welche Operation die vorgängige Entfernung bezw. Lösung dieses und des Zeigers der anderen, rechts befindlichen Minutenscheibe — vergl. 2 — erforderlich macht.

2. Der Zeiger der rechts auf Seitenwand I. angebrachten kleinen Scheibe gibt die Minuten und Viertelstunden, letztere bezeichnet durch I. bis IV., der laufenden bürgerlichen Stunde an. Dieser Zeiger erhält seine Bewegung direct durch das eigentliche Uhrwerk und hängt in keiner Weise von dem Gange u. c. der astronomischen Apparate ab, sodas diese sämtlich ausgedöst oder auch entfernt sein können, ohne das der Minutenzeiger dadurch in seinen Functionen gestört würde. — Die Verstellung desselben erfolgt ganz so wie bei jeder anderen Uhr unter Anwendung eines kleinen, auf den Zapfen des Zeigers passenden Schlüssels. Außerdem thut man wohl, während

des Verstellens des Zeigers die sämtlichen Apparate des Werkes mittelst Handhabung des zwischen der Minuten- und der Wochentags-Scheibe befindlichen kleinen Schiebers (C1h.) auszulösen. Einer Abnahme der Seitenwand bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

L. Der Globus.

1. Den architektonischen Abschluß des Uhrgebäudes nach oben, gleichsam das Dach desselben, bildet der vorzüglich gearbeitete Himmelsglobus von beinahe 1 Fuß Durchmesser. Auf seiner Oberfläche sind alle hauptsächlichsten Kreise: Ekliptik, Aequator, Breiten-, Declinations- und Wendekreise, ebenso die Pole der Ekliptik und des Aequators *xc.* angegeben und die Fixsterne 1. bis 5. Größe eingetragen. Derselbe ist ferner mit in einzelne Grade getheiltem Meridian, Horizont und beweglichem Höhentreise, außerdem mit einem um den Nordpol liegenden Stundenkreise und zugehörigem Zeiger versehen, sodaß alle bei einem Globus vorkommenden sphärisch-astronomischen Aufgaben damit gelöst werden können.

Der Globus ist für die Polhöhe von Kassel ($51\frac{1}{2}$ Grad) eingestellt, gestattet jedoch auch eine Aenderung derselben von mehreren Graden.

2. Mittelft des im Inneren des Globus angebrachten Mechanismus, welcher durch die über den Südpol hinaus verlängerte Weltachse mit dem Räderwerke des Apparates Lu in Verbindung steht, vollendet die Kugel — in Nachahmung der scheinbar von Osten nach Westen gerichteten täglichen Bewegung des Himmelsgewölbes — innerhalb 24 Stunden eine volle Umdrehung um ihre Achse. Dadurch gewährt der Globus, namentlich wenn man auch noch den Mond, die Planeten *xc.* etwa mittelst kleiner Wachsk- oder Papierstückchen vorübergehend darauf angegeben hat, in jedem Augenblick ein getreues Abbild des

gestirnten Himmels, wie solcher unter der eingestellten Polhöhe dem Beobachter zur betreffenden Zeit erscheint.

3. Gleichzeitig, jedoch in entgegengesetzter Richtung, bewegt sich das in der Ekliptik sichtbare silberne Sonnenbildchen im Verlaufe eines Jahres einmal durch den ganzen Thierkreis, legt also täglich nahe einen Grad zurück. Zu diesem Zwecke ist das Sonnenbild durch ein sehr dünnes Vermöhen mit dem inneren Mechanismus des Globus verbunden, und um dies zu ermöglichen, mußte die Kugel nach der Richtung der Ekliptik in zwei völlig getrennte, nur durch ihre Befestigung auf der Weltachse mittelbar wieder verbundene Hälften zerlegt werden. — Auf der in einzelne Grade eingetheilten Ekliptik wird nach dem Stande des Sonnenbildchens die jeweilige Länge der Sonne im Thierkreise abgelesen.

4. Behufs richtiger Einstellung des Globus für eine gegebene Zeit muß zunächst die Seitenwand I. abgenommen oder an ihrem oberen Theile etwas vorgeneigt (vergl. JS) und alsdann die Kugel mit der Hand — rechts oder links herum, so lange gedreht werden, bis das Sonnenbildchen auf dem entsprechenden Grade der Ekliptik steht und zugleich der am Nordpole befestigte Zeiger auf dem Stundenkreise die richtige Zeit angibt. — Bemerkt wird hierbei, daß der innere Mechanismus des Globus mit sog. todtem Gange stark behaftet ist; es muß deshalb darauf gesehen werden, daß die Einstellung des Sonnenbildchens mit mehrmaliger voller Umdrehung des Globus in der natürlichen Richtung von rechts nach links schließt.

Sind nunmehr nach der im Vorstehenden gegebenen Anleitung sämtliche Apparate für ein- und denselben Zeitpunkt richtig gestellt, die Seitenwände sorgfältig und sicher wieder eingesetzt und befestigt, und befindet sich der gesammte Mechanismus des Kunstwerkes in gehöriger Ord-

nung, so bleibt nur noch übrig, mittelst Eindrückens des kleinen Schiebers auf Seitenwand I. (vergl. C1b.) die Apparate mit dem Uhrwerke in Verbindung und letzteres in Bewegung zu setzen, um sich fortan des harmonischen Ganges des Ganzen in stiller Befriedigung und mit Achtung vor dem genialen Urheber desselben zu erfreuen.

XIII.

Die altgermanischen Gräber bei Mittelbuchen

nach einem am 9. März 1874 in Hanau gehaltenen Vortrag
von Dr. R. S u c h i e r.

Unsere Zeit ist merkwürdig thätig mit Ausgrabungen, wie überhaupt mit Forschen, Entdecken und Sammeln. Die vielen Erdarbeiten, besonders an den Bahnen, trugen nicht wenig dazu bei, wie die Herrichtung eines Schießplatzes bei Hildesheim zur Auffindung des großen Silberfundes führte, wie Bahnhofsarbeiten bei Regensburg den großen römischen Todtenhof aufdeckten, und früher schon bei Anlegung der Bahn von Augsburg nach Nürnberg 1843 das Leichensfeld von Nordendorf gefunden wurde; als stärkere Motive wirkten aber auch Reiz des Geheimnißvollen, höherer Wissensdrang und allgemeineres Interesse an Geschichte, dem auch die zahlreichen Alterthumsvereine ihr Dasein verdanken. Ich erinnere nur an Pompeji, an das aufgefundene Ninive, das Theater in Athen, die Saalburg im Taunus, die Nachgrabungen in Rom, den vermeintlichen Schatz des Priamus, die bevorstehenden Forschungen auf der Stätte der olympischen Spiele. Die Gunst der Regierungen ist in erfreulicher Weise solchen Unternehmungen zugewendet, sogar die

türkische gewährt Unterstützung, wenn auch keine pecuniäre. Daneben her geht noch die stille Thätigkeit der Vereine; fördern sie auch keine großartigen Schätze, so thun sie doch mit beharrlichem Zusammenwirken jeder das Seine, um der Wissenschaft zu dienen: kommen viele kleine Beisteuern zusammen, so gibt es auch eine Summe.

Hiermit ist wohl hinlänglich erklärt und gerechtfertigt, warum auch der Hanauer Bezirksverein seit zwei Jahren das Gebiet der Ausgrabungen betreten hat. Ich sage dreist: es wäre ein Vergehen gegen die Wissenschaft gewesen, wenn er es nicht gethan hätte, da sich Gelegenheit bot, die selten vorkommt. Im Jahr 1872 that er mit bescheidenen Mitteln sein Möglichstes, um von den römischen Gräbern bei Rüdgingen für die Wissenschaft einiges zu retten, ehe der Platz mit Fichtensamen besät wurde¹⁾. Im vorigen Jahre wollte es ein glückliches Ungefähr, daß abermals ein Todtenhof entdeckt wurde, und wir säumten nicht, das Unsrige zu thun, daß die Sachen nicht ganz verloren gingen und wenigstens einige Kenntniß davon erhalten bliebe. Im Juni 1873 nämlich wurde auf einem dem Bäcker Maisch gehörigen Acker dicht bei Mittelbuchen (etwas über eine Stunde nordwärts von Hanau) an der Chaussee nach Kilianstädten eine Backsteinbrennerei angelegt. Dabei fand man nahe der Straße auf der Ostseite menschliche Gebeine und eine Urne (Abbildung 40), die den Dorfbewohnern als ein ungewöhnliches Luppen auffiel und darum glücklicher Weise unverletzt blieb. Unser unermüdete Conservator, Akademiedirector Hausmann, erhielt Nachricht davon und ließ sich die Sache nicht entgehen. Bald wurde auch in Erfahrung gebracht, daß bei Anlegung der Chaussee dort schon allerlei, sogar Gold, gefunden und in das Kasseler Museum gekommen sei.

¹⁾ Näheres darüber in unserer Vereinschrift v. J. 1873: Das Römercastell und das Todtenfeld in der Einzigniederung bei Rüdgingen von Dr. A. Dunker und mir.

Auf eine Anfrage in Kassel kam indessen unlängst die Antwort, es sei nichts Schriftliches über solchen Fund vorhanden, und man könne darüber nichts sagen. So war getäuschte Erwartung am Schluß wie am Anfang. Denn es stellte sich alsbald heraus, daß an ein genaues Verfolgen, an eine eigentliche Leitung der Sache nicht zu denken war. Ein System war allerdings in dem Graben, aber zu anderen als gelehrten Zwecken und mit großen Unterbrechungen; man grub nur dann weiter, wenn die Lehmsteine, die dicht neben der Grube aufgeschichtet standen, getrocknet und gebrannt waren. Wann weiter gegraben wurde, erfuhren wir nicht; gewöhnlich kam einen Tag nachher Meldung, daß wieder Einer gefunden sei (man meinte nämlich, es könnten nur Männer sein, und dachte nicht daran, daß es auch Frauen sein könnten); kamen wir dann hin, so war die Fundstätte bereits leer; wir mußten nehmen, was da war, auf das verzichten, was nicht mehr da war, und uns auf die Angaben der drei oder vier Arbeiter verlassen, die sich bisher mit Kunst und Wissenschaft wenig befaßt hatten. So ist uns denn leider nicht möglich, alles nach eigener Anschauung zu verbürgen. Manches ist nicht mehr festzustellen, wohin jedes Stück gehörte, wie die Lage, die Richtung, der Abstand war, wie groß die Gerippe und anderes; doch steht genügend fest, welchen Gang die Sache im Allgemeinen nahm. Das Wichtigste ist wohl zunächst eine klare Vorstellung zu erhalten, wie eine solche Ausgrabung eigentlich zu denken ist. Nach unseren Erfahrungen und Wahrnehmungen ist folgendes Bild davon zu entwerfen.

Vier oder fünf Fuß tief ist der dicke und feste Lehm losgehackt — etwas Hartes leistet Widerstand, man findet, daß es ein Knochen ist, und verfährt behutsam — ein zweiter Knochen zeigt sich, ohne Verbindung mit dem vorigen — weiter kommen Stellen, wo in der Erde weiße Flecken erscheinen; es ist Kalk, der einzige Rest von Knochen — man sucht den Kopf und findet Theile davon, Stücke der

Hirnschale, eine bloße Stirn mit Augenhöhlen, einen Kiefer mit Zähnen; aber ein vollständiges Gerippe ist nirgends; kein ganzer Fuß, kein Kopf, der noch am Rumpfe hängt. Dies ist noch nichts absonderliches, es mag auf allen Kirchhöfen so sein; überraschend ist nur, daß der Mensch nach mehr als tausend Jahren noch nicht ganz zur Erde geworden ist. Aber es finden sich nicht bloß Knochen — man stößt auf Metall; es sieht aus wie Lehm, ist nur schwerer; die Erde geht nicht davon; es ist verrostetes Eisen — oder man kommt an etwas Steinartiges, beseitigt die Erde und sieht, daß es rund geht; es ist ein Thongefäß, fast immer zerbrochen, ganz voll Erde, die hineingedrungen ist — oder man findet ein flaches Stück, ganz dünn mit Zinken, ein Kammfragment — auch erbsengroße gelbe Stellen zeigen sich; es sind Thonperlen, die an der Luft hart werden; sie waren weich geworden wie Sand oder Mehl und doch nicht mit dem Lehm vermengt. Von Holz, Leder, Kleidung ist alles verschwunden bis auf kaum merkliche Spuren; Lehm scheint alles zu sein, nur bunte Perlen zeigen andere Farbe. Noch einige Jahrhunderte, so wären auch die Knochen und das Eisen vergangen; das Steinige, auch die Perlen von Glas und die silberähnliche Bronze wären allein noch übrig.

Die Zahl der so gefundenen Gräber ist nicht groß, etwa 15; sie reichen so weit, wie gegraben ist, etwa 20 Schritt in den Acker hinein, der 30 Schritt breit ist. Im September wurde nämlich die Arbeit, die sog. Ruffenformation, wieder eingestellt. Wie weit sich der Begräbnisplatz erstreckt und wo hinaus, kann nur die Zukunft lehren, wenn sie es überhaupt lehrt. Eine strenge Reihenfolge der Gräber ist nicht zu erkennen, am ersten noch auf der südlichen Seite, wo die Skelette ziemlich nah bei einander lagen (etwa 1 Meter Abstand), alle in der Richtung nach Norden mit dem Kopf im Süden. Auf dieser Seite waren sie auch am reichsten ausgestattet und

die Sachen am besten erhalten. Nördlich davon fand sich nur wenig, und die Grabstätten waren weiter von einander; aller Wahrscheinlichkeit nach sind es die ältesten.

An drei Stellen fanden sich dort auf der nördlichen Hälfte des Ackers nur Knochen, darunter auffallend starke. An einer vierten sollen drei Köpfe nah beisammen gewesen sein; einen davon verkauften die Arbeiter ihrer Angabe nach an einen unbekanntem Schädelfreund. Wir sahen zwar Knochen daliegen, aber keine von einem Schädel; zwei müßten also verschwunden sein. Ein weiteres Skelett hatte auch keine Beigaben; nachträglich wollten die Arbeiter an der Stelle die unter 16 abgebildete große Bierscheibe von Bronze gefunden haben, deren eingeschlagene Zickzackornamente indessen genau so sind wie an den Gürtelverzierungen aus einem anderen Grabe (s. unten Grab 9) nicht weit davon.

- Weiter nördlich wurde gleich im Anfang ein Pferde-
- 1 Kopf mit zugehörigen Knochen entdeckt; naturforschende Herrn aus Frankfurt nahmen diese Pferdeknochen mit. Einen Monat nachher erst wurde darunter noch das Skelett eines Mannes gefunden, bei seiner rechten Hand ein zerbrochener Kamm (wie 27), ein Wirbelknochen von einem Thier und ein rundes Bronzeplättchen mit drei Löchern und einem Stift in der Mitte (Abb. 23), außerdem Bruchstücke eines eisernen Messers und ein Stück von einer großen Urne. Unweit davon wurde am 31. August im
 - 2 Beisein verschiedener Herren ein Frauengrab aufgedeckt, das sich von allen anderen unterschied. Der Kopf lag nämlich im Westen und die dichtgeschlossenen Beine nach Osten, während sonst immer der Kopf im Süden lag und die Beine nach Norden. An den Knien fand sich ein kleines Messer (Abb. 32), wieder an der rechten Hand ein großer einseitiger Kamm (Abb. 28), in der Brustgegend kunte
 - 3 Perlen. Verschiedene andere Perlen, ein kleiner Topf (s. 42), ein Messer (s. 31), Kammfragmente und ein

Dhrring von Silber (Abb. 11) sollen auch auf der Nordseite gefunden sein. Mehr in der Mitte fand sich ein fast ganz zerstörtes Gerippe, dabei ein Kamm (wie 27), ein Thierschädel, der für den eines Marders erklärt wird, eine Gürtelschnalle von Erz (Abb. 25), ein Messer, das sich zusammenlegen ließ, wie ein Rasiermesser (vorn aber spitz zugehend, s. Abb. 30), eine schmale fußlange Lanzenspize (Abb. 2), zwei Pfeilspitzen, wovon eine mit Widerhaken (wie 6), und ein Schildbuckel (Abb. 10), alle diese Geräthe von Eisen. Letzterer lag neben dem Kopf, mit der Höhlung nach oben, der Schild diente also wohl als Unterlage.

Am Süden des Acker sind bis jetzt sechs Gräber entdeckt. Keines davon war ohne interessante Beigaben; die Skelette lagen parallel, ungefähr wie auf den jetzigen Friedhöfen. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der daran stoßende Acker auch solche Reihengräber enthält. Im ersten Grab der Chauffee zunächst fand sich ein Kamm (Abb. 29), zwei Pfeilspitzen (3 und 4) und außer Stücken eines kleinen Thongefäßes (s. 39) eine schwärzliche Urne mit vorspringendem Bauchrande und spiralförmiger Wellenverzierung (s. 40). Im zweiten lag ein Kamm (wie 27), ein Schweinschädel, Bruchstücke von zwei Thongefäßen, wovon das eine mit zwei Henkeln (s. 37), und ein Gürtelstück von Weißmetall (Abb. 17). Jedenfalls gehörte noch ein entsprechendes Stück dazu, über dessen Verbleib wir nichts erfuhren. An einem zum Theil noch erhaltenen Kiefer aus diesem Grabe ist der Weisheitszahn noch nicht ganz hervorgetreten; dies und die Beschaffenheit der Knochen überhaupt macht wahrscheinlich, daß es ein Knabe war, Waffen fehlen, weil er noch nicht wehrhaft gemacht war; was nach dem ripuarischen Gesetz mit dem zurückgelegten 15. Jahre geschah. Beim Ausgraben des dritten Skeletts am 9. Juli waren mehrere Herrn zugegen. Man fand im Kopf ein Stück Bernstein durchbohrt wie eine Perle,

ferner eiserne Bestandtheile eines Wehrgehens (33 u. 34)²⁾ und ein Bronzestück mit Nieten (s. 24). Drei Tage nachher grub Director Hausmann dort weiter und fand außer Wirbelknochen eines Thieres eine zerdrückte große Urne mit Verzierung einer Spirallinie (s. Abb. 36), ein Stück einer flachen irdenen Schüssel (s. 38), auf der linken Seite der Leiche eine Lanzenspize (Nr. 1, größer und breiter als die schon erwähnte aus dem vierten Grab), an welcher die erhobene Hand lag; der rechte Arm war ausgestreckt etwas vom Körper ab, und bei der rechten Hand lag wieder ein Kamm (wie 27). Unter der Urne war Kalk, der sich auch an den eisernen Waffen aus verschiedenen Gräbern zeigt. Nach einer von unserem Vereinschemiker, dem Herrn Apotheker Heräus, vorgenommenen Untersuchung ist es kohlen-saurer Kalk, kein phosphorsaurer, der von Knochen herrühren könnte: man that also absichtlich Kalk in die Gräber, zu welchem Zweck, ist nicht klar. Das

8 vierte der südlichen Skelette hatte bei sich ein kurzes einschneidiges Schwert (s. 8), eine Streitaxt (9 und 9a), zwei Pfeilspitzen (5 und wie 6), ein langes Messer mit steifem Stiel (s. 7) und Bruchstücke von einigen andern Messern.

9 Dicht daneben war ein Frauengrab mit bunter Halskette (s. 14), zwei Ohrringen (s. 12), einer Gewandnadel (s. 13), Gürtelzierrathen von Weißmetall (18. 19. 20. 21. 26.)

²⁾ Solche fanden sich auch in den 14 Alemannengräbern, die in den Jahren 1827 und 1828 bei Sinsheim in Baden aufgedeckt wurden. General von Peucker sagt darüber in seinem Werk das deutsche Kriegsweesen der Urzeiten II. pag. 155 nach der Beschreibung des Pfarrers Wilhelm: „Sämmtliche (13) Schwerter befanden sich an der rechten Seite der betreffenden Scelette und waren theils an einer den Leib umschließenden Koppel, von deren Schließern und Haken noch Eisenreste gefunden wurden, theils an einem über die linke Schulter gehenden Wehrgehänge, von welchem ebenfalls noch Schnallen und Ringe gefunden wurden, befestigt gewesen.“ Auffallend bleibt jedoch, daß in unserem Fall das Schwert selbst fehlte, weshalb wir eher an einen eigentlichen Gürtel dachten.

und Stücken von zwei Thongefäßen (wie 41). Daran stieß noch ein Frauengrab; in diesem fanden sich Eisentheile 10 von einem Eimer (s. 35), Stücke von einem Kamm, an der Hüfte ein Messer, in der Halsgegend Thonperlen roth und meistens gelb.

Eine nochmalige Uebersicht liefert folgendes Ergebnis. Von den 15 Gräbern fällt ein Drittel weg, worüber sich eben nichts sagen läßt; also kommen noch 10 in Betracht. Davon enthielten 8 einen Kamm, 6 ein oder zwei irdene Gefäße, 6 mindestens Ein eisernes Messer; Metall fand sich in jedem. Frauengräber waren 4, an den Perlen zu erkennen, bei denen sich in allen derartigen Gräbern niemals Waffen finden, wie umgekehrt bei Waffen keine Perlen. Wichtiger sind die Mannesgräber, die bei ihrer geringen Zahl, nur 5 oder mit dem vermutheten Knaben 6, eine merkwürdige Mannigfaltigkeit bieten. Es fanden sich darin Knochen von vier verschiedenen Thieren und Waffen aller Art, Schwert, Axt, 2 Lanzen- und 6 Pfeilspitzen und ein Schild; dagegen fand sich bei keinem der Männer etwas von luxuriösem Schmuck; was sie trugen, war von Eisen. Zu beachten ist noch, daß die sämtlichen Waffen, wenn wir von zwei Pfeilen absehen, in nur drei Gräbern beisammen waren. Dies beweist, wie auch die Frauengräber, daß an eine gelieferte Schlacht nicht zu denken ist; der Todtenhof war ein ganz friedlicher. Das Mitgeben der Waffen war allgemeine germanische Sitte; es lehrt uns, daß die Begrabenen keine Römer waren, an die man sonst wohl denken könnte, weil bei Mittelbuchen ein Römercastell war. Auch die Art der Waffen lehrt es, denn die Römer hatten keine Streitäxte und nur zweischneidige Schwerter; ferner die Art der Bestattung, denn die Römer begruben die Todten nicht, als sie hier waren, sondern verbrannten sie.

Wissen wir aber somit, daß die Gräber in das deutsche Alterthum gehören, so wissen wir noch wenig, denn der Begriff Alterthum ist ein sehr umfangreicher. Es kommt

daher vor allem darauf an, die Zeit näher zu ermitteln. Nach vorwärts, so zu sagen, ist eine Schranke bald gefunden; dieselbe wird durch das Christenthum gesetzt. Die Gräber sind nämlich noch durchaus heidnisch; das zeigen namentlich die Thierschädel; sie gehören offenbar in eine Zeit, wo die heidnischen Bräuche nicht etwa im geheimen, sondern offen und ungehindert geübt wurden. Nun wurde zwar der Frankenkönig Chlodwig schon 496 Christ; das änderte aber in den deutschen Gebietstheilen noch nichts³⁾; 692 erst verbreitete Kilian das Christenthum im Würzburgischen, von 715 an Bonifacius in Hessen und Thüringen; im Jahr 742 beschloß die erste austrasische Kirchen- und Reichsversammlung keine heidnischen Gebräuche mehr zu dulden. Setzen wir das Jahr 700 als Grenze, so ist dies gewiß freigebig; ich meine, die Gräber sind älter, weil in der früh cultivirten Raingegend nicht weit von Mainz das Heidenthum schwerlich so lange unangefochten blieb.

Suchen wir nun rückwärts eine Grenze, so weist alles darauf hin, daß wir nicht vor 400 zurückgehen dürfen. So zunächst die ganze Begräbnißweise. Die Leichen sind nicht mehr verbrannt wie in den ersten Jahrhunderten; sie sind einfach ohne Steinbedeckung oder Steinumgebung in die Erde gesenkt, diese Art ist die nachrömische, sie wurde erst durch die Völkerwanderung verbreitet, wie durch Münzen

³⁾ Gustav Richter, Annalen des fränkischen Reichs, bemerkt zum Jahre 496: „Auch nach Chlodovech hat das Christenthum im Volke nur langsam Raum gewonnen. Die Menschenopfer im Heere Theudberts I. in Italien (im Jahre 539) werden zwar von Agathias den Alamannen zugeschrieben, doch sind sichere Spuren des Heidenthums für diese Zeit aus der Gegend von Trier bezeugt, ebenso bei Cöln zur Zeit Theuderichs I. (511—533), einen Heidentempel der Franken verbrennt Radegundis auf der Reise von Thüringen ins Frankenland (im Jahre 531), in Neustrien wurde durch ein Decret Childeberts I. († 558) das Heidentum abgeschafft, in Austrasien, besonders am unteren Rheine und Maas erhielt sich heidnischer Cult noch bis über Dagoberts I. (622—638) Zeit hinaus.“

bewiesen ist; die Gräber sind in Reihen nah beisammen, es ist bereits ein Gemeindefriedhof, und das ist, wie der erfahrenste Forscher in solchen Dingen, Professor L. Lindenschmit in Mainz, bemerkt, immer als erstes Zeichen des Uebergangs zu christlichem Brauch zu betrachten⁴⁾. Sodann ist das Metall von Wichtigkeit. Alle Waffen sind von Eisen, das erst nach der Völkerwanderung das Erz (gewöhnlich 8 Theile Kupfer und 2 Theile Zinn) vollständig verdrängte. Die Bronze an den Schmucksachen ist eine andere als die römische (s. u. Anm. 37); die bekannte römische fibula oder Gewandnadel findet sich in den Reihengräbern nicht mehr, sondern an ihrer Stelle die flache Scheibe, die auch in der karolingischen Zeit in Gebrauch blieb⁵⁾. Wir haben also nun die Merovingerzeit, etwa 400 bis 700, und das könnte genügen, da auf ein Jahrhundert mehr oder weniger nichts ankommt. Aber der Zeitraum läßt sich doch noch etwas mehr einengen. Die in Rheinheffen bei Selzen aufgedeckten fränkischen Gräber, von den Gebrüdern Lindenschmit beschrieben und abgebildet⁶⁾, zeigen eine überraschende Ähnlichkeit mit unsern Mittelbüchern: dieselbe Bestattungsweise, dieselben Waffen, Messer, Perlen und Urnen. Jene Gräber von Selzen aber gehören zum Theil wenigstens nicht vor das 6. Jahrhundert; denn zwei Skelette hatten im Munde je eine Münze Justinians, der von 527 bis 565 oströmischer Kaiser war. Vielleicht sind die Gräber von

⁴⁾ Siehe dessen Erläuterungen zu Tafel 3 des 5. Heftes von Bd. II. seines berühmten Bilderwerks: Die Alterthümer unjerer heidnischen Vorzeit. Dort wird auch bemerkt: „Es ergibt sich aus den Münzen, daß die Zeit der Grabfelder vom Ende des 5. Jahrhunderts bis Anfang des 8. reicht. Genauer und nach dem Zeugniß der Mehrzahl beschränkt sich dieselbe auf das 6. und 7. Jahrhundert.“ S. auch die zweite Beilage zu Bd. II. Heft 2.

⁵⁾ A. v. Coihausen, römischer Schmelzschmuck, in den Nassauer Annalen Bd. XII. (1873) pag. 220 und 221.

⁶⁾ Das germanische Todtenlager bei Selzen dargestellt und erläutert von den Gebrüdern W. und L. Lindenschmit.

Mittelbuchen noch etwas später als jene; denn bei Selzen kam noch ziemlich viel von eigentlicher Bronze vor, hier fast nur Eisen; dort nur Rämme von Holz, hier sämtlich von Bein; dort mehrere Münzen, hier bis jetzt keine. Setzen wir also die Zeit von 550 bis 600, so werden wir nicht bedeutend fehl gehen. Festzuhalten ist vor allem, daß es fränkische Gräber sind aus der Zeit, wo die Wohnsitze bleibend waren; die Todten sind von demselben Volksstamm, der noch jetzt die hiesige Gegend bewohnt, und unserem Conservator kann niemand beweisen, daß er Unrecht hatte, als er zu den Findern sagte: „Das sind Eure Vorfahren.“ Ob die gefundenen Schädel auch etwas beweisen, wagen wir nicht zu entscheiden. Untrügliche Beweismittel aber sind die Waffen, die grade im 6. Jahrhundert von Schriftstellern erwähnt werden; es sind im eigentlichen Sinn des Wortes altfränkische.

Zunächst vor allem die Streit- oder Wurfsaxt (abgebildet 9 und 9a), bei lateinischen Schriftstellern francisca genannt, welcher Name offenbar mit Franke zusammenhängt; wahrscheinlich ist es dasselbe Wort wie fränkisch⁷⁾. Sie findet sich westlich vom Rhein bis in das nördliche Frankreich und gilt als sicheres Kennzeichen fränkischer Gräber. Eine solche lag in dem 1653 zu Tournay geöffneten Grabe des Königs Childerich I., der 481 starb; sie war 8 Zoll lang und an der Schneide 4 Zoll breit⁸⁾. König Chlodwig

⁷⁾ Jjidor 18, 6, 9: Secures . . . quas et Hispani ab us Francorum per derivationem franciscas vocant.

⁸⁾ Peucker II. pag. 131 erklärt die Frankenaxt mit Unrecht f zweischneidig, wohl nur, weil er auf den zuweilen vorkommenden A druck bipennis zu viel Gewicht legte. Bei Lindenschmit sind nur seitige abgebildet, und er bemerkt zu einer in Wiesbaden gefundene die der unsrigen ungefähr entspricht: „Die eigentliche Form der Fraxt, welche schon im Grab Childerichs I. entdeckt wurde und aus den Waffenfunden der großen Friedhöfe des 6. bis 8. Jahrhunderts entschieden vorherrscht, daß alle übrigen Gestaltungen verhältniß nur als Ausnahmen betrachtet werden können.“

erschlug mit einer Francisca seine gefangenen Bettern Ragnachar und Richar im Jahr 509⁹⁾. Als 539 unter Theodebert I. ein Heer nach Italien zog, hatte das Fußvolt keine anderen Waffen, als Schild, Schwert und eine Art, deren Klinge stark und sehr scharf, und deren Stiel sehr kurz war. Derselbe Schriftsteller, der dies erzählt, schildert auch die Kampfweise. Die Franken begannen den Angriff damit, daß sie auf ein gegebenes Zeichen im Lauf die Art schleuderten, um den Schild des Feindes zu durchhauen; im vollen Lauf eilten sie dann sogleich nach zum Handgemenge mit dem Schwerte¹⁰⁾. Das fränkisch-alemannische Heer, das 552 unter Leuthar und Butilin nach Italien kam, hatte Schild, Schwert, Streitaxt und Angon, d. i. Speer mit Widerhaken¹¹⁾. Im 8. Jahrhundert war die Streitaxt, wie es scheint, bei den Franken nicht mehr in Gebrauch. Bei den Angelsachsen kommt sie noch 1066 vor in der Schlacht bei Hasting; aber sie war größer, denn zum Handhaben waren beide Arme nöthig. Bei den Scandinaaviern erhielt sie sich am längsten; sie hatte dort einen langen Stiel und war breit wie ein Beil; so erscheint sie noch jetzt als Attribut des Löwen im Wappen von Norwegen.

Nicht minder wichtig ist das kurze nur auf der einen Seite scharfe Schwert (s. 8) aus demselben Grabe wie die Art, ebenso wie diese (im Dehr) mit Holzspuren am Griff. Es ist die Lieblingswaffe der sächsischen Stämme, von alten

⁹⁾ Einen früheren Vorfall v. J. 487, wo Chlodwig sich ebenfalls der Art bediente, s. Peucker I. pag. 165 f. und II. pag. 132.

¹⁰⁾ Procop de bello Gothico II. 25. Peucker II. pag. 183: „Da in späterer Zeit ein solcher Artwurf als Maßbestimmung der Weite von drei Meereswellen gleich angenommen wurde, so dürfte dieses Maß als der wirklichen Wurfweite in den alten Kämpfen entsprechend zu erachten sein.“

¹¹⁾ Agathias II. 5. Im Jahre 585 droht König Guntram (Gregor von Tours 8, 30): si vos regalia iussa contemnitis, iam debet securis capiti vestro submergi.

Schriftstellern gewöhnlich als ein großes Messer bezeichnet. Sein Name war *Sachs*, wovon man den Volksnamen herleitet, ein Wort von demselben Stamm wie *Sech* (das einschneidende Eisen vor der Pflugchar), *Säge*, *Sägesi* (die ältere Form für *Sense*) und *Sichel*¹²⁾. Vollständiger hieß es *scramasax*, was wir wohl als Deutsche unbedenklich *Schrammsachs* aussprechen und von *Schrammen* ableiten können, so daß es ungefähr den Sinn hat: ein Haumesser, das nur mit einer Seite verlegt. Die *Sachse* sind immer von Eisen, von Bronze sind keine gefunden; schon dies beweist, daß sie nur dem Mittelalter angehören. Die Geschichte weiß von ihnen namentlich bei der Eroberung Britanniens im Jahr 449, wo der Angelsachse Hengist seinen Leuten zurief: *nimith eare saxes*, was das verabredete Zeichen war zum Ueberfall der friedlichen Briten. Bei den Franken erhielten sich, wie es scheint, die alten zweischneidigen Schwerter bis ins 6. Jahrhundert. In der für uns wichtigen Zeit aber, im Jahr 575, war der *Sachs* eine gewöhnliche Waffe; denn Fredegunde gab zwei Jünglingen jedem einen vergifteten *Scramasachs*, und sie durchbohrten damit den König Siegbert I. von zwei Seiten. Die *Sachse* waren also spiz wie unser Exemplar, das auch mit den bei Selzen gefundenen der Form nach ganz übereinstimmt¹³⁾.

Eine andere Waffe, die sich zweimal fand (Abb. 1 und 2) ist der germanische *Speer*, der sich von der Urzeit an bis weit ins Mittelalter behauptete. In der Tülle des kleineren sind noch deutliche Holzreste, und es läßt sich

¹²⁾ Nach *Beucker II. pag. 146*, wäre das Wort noch erhalten in der *Betheuerung*: *meiner Sig = bei meinem Schwerte*. Der Name *Sachs* für große Messer soll sich bis in neuere Zeit bei den westphälischen Bauern erhalten haben (*Dafelbst 153*).

¹³⁾ Ebenso die bei *Linden sch mit I. Heft 7. Tafel 6* abgebildeten, als deren Fundorte angegeben sind: *Nordendorf, Rheinbairern, Rheingau, Coblenz, Kreuznach*.

nicht bezweifeln, daß der ganze Schaft anfangs dalag; dem Todten etwas von seinem Speer abzubrechen, hätte man sicherlich für einen Frevel gehalten. Eigenthümlich war die Lage des einen (Nr. 1 aus dem siebten Grabe) mit der Spitze nach oben an der erhobenen linken Hand; bei Selzen lagen die Spitzen alle nach unten, neben dem rechten Fuß. Es geht daraus hervor, daß die Speere ungefähr Manneslänge hatten. Eine noch vorhandene Lanze, die genau so hoch sein soll wie Karl der Große war, mißt $6\frac{1}{4}$ Fuß; die Gerippe von Selzen waren 6 bis 7 Fuß lang, Frauen wie Männer. Die Speere waren also etwa 7 Fuß lang; die unbehüllichen Lanzen der ganz alten Zeit, deren übermäßige Größe Tacitus erwähnt¹⁴⁾, waren längst abgeschafft und durch leichtere ersetzt, die bequemer zu handhaben und weiter zu werfen waren. Daß eine schmale Eisen hat eine so enge Lücke, daß der Schaft nur fingerdick gewesen sein kann¹⁵⁾.

Am häufigsten fanden sich Pfeilspitzen (Abb. 3—6). Natürlich war ein Schaft daran, von dem nichts geblieben

¹⁴⁾ Tac. Ann. II. 14, II. 21, I. 64. Histor. V. 18. Peucker II. pag. 139 nimmt an, daß sie weit über 14 Fuß lang waren.

¹⁵⁾ Man könnte deshalb an den Wurfspeer eines Leichtbewaffneten denken, wozu auch der offenbar nur leichte Schild und die Pfeilspitzen aus demselben vierten Grab stimmen würden (der Marderschädel ließe sich als Jagdbeute erklären); aber bei aller Achtung vor altdeutscher Kraft möchte sich doch schwer mit einem solchen Eisen reimen lassen, was Peucker II. pag. 182 sagt: „Nach Ueberlieferungen konnte im Bogen der größere Wurfspeer mit Sicherheit noch bis auf 150 Schritt, in horizontaler Richtung dagegen die größere Gattung 40 bis 50, die kleinere 60 bis 80 Schritt weit geworfen werden. Die letztere Gattung wurde insbesondere vom leichten Fußvolk gebraucht, bei welchem einzelne Kämpfer mehrere auf ein Mal zu werfen im Stande waren (Tac. Germ. 6).“ Welche Quelle solchen Ueberlieferungen zu Grunde liegt, ist nicht angeführt. Die Tragweite der Pfeile war nach Vegetius II. 23 bei den Römern 600 Fuß, und ebenso weit reichte nach vorhandenen Ueberlieferungen der altnordische Pfeilschuß (Peucker II. pag. 180).

ist; er war von Weide, nicht von Rohr¹⁶⁾; ob auch ein Bogen von Holz dabei lag, ist nicht zu entscheiden. Bogen und Pfeile waren bei den alten Germanen, wie es scheint, nicht viel in Gebrauch. Cäsar und Tacitus erwähnen sie unter den deutschen Waffen nicht; fränkische Heere des 6. Jahrhunderts führten sie nach ausdrücklichen Angaben nicht¹⁷⁾; im Nibelungenlied kommt der Bogen nur auf der Jagd in Anwendung. Die selbstbewußten vornehmen Krieger mochten wohl solche Waffe gering schätzen, ihre Kraft und Kühnheit suchte den Kampf in der Nähe¹⁸⁾; daß aber in der Merovingezeit die Pfeile ganz gewöhnlich waren¹⁹⁾, beweisen eben die Gräber. Wahrscheinlich waren nur die Armeren damit versehen, die sogenannten Leute oder Hörigen, die dann als Leichtbewaffnete dienten²⁰⁾. Die meisten Pfeile sind ohne Widerhaken. Die mit Widerhaken kommen besonders in fränkischen und alemannischen Gräbern vor; sie werden vorzugsweise dem 6. Jahrhundert angehören, in dessen Mitte auch Wurfspeie mit Widerhaken als eine ganz neue Waffe der Franken erwähnt werden. Selten sind derartige Pfeile mit schraubensförmig gewundenem Stiel, wovon wir drei Stück besitzen (Abb. 3 und 6). Ein ganz

¹⁶⁾ Heußer II. pag. 179.

¹⁷⁾ Procop und Agathias an den schon angeführten Stellen.

¹⁸⁾ Heußer II. pag. 124: „Bei allen Völkern ist in ihrem Urzustande das Nahgefecht früher als das Ferngefecht ausgebildet worden.“

¹⁹⁾ Schon 388 kommt ein Fall vor, wo die Franken hinter einem Berghau ein römisches Heer erwarteten und durch einen Hagel von Pfeilen vernichteten; s. Gregor von Tours II. 9.

²⁰⁾ Heußer II. pag. 52: „Späterhin bildete sich, mit Rücksicht auf die ausgedehntere Anwendung, die vom leichten Fußvolk überhaupt gemacht wurde, sowie auch ganz besonders mit Rücksicht auf die wohlfeilere Bewaffnung dieser hauptsächlich zum Ferngefecht bestimmten Truppengattung mit Pfeilen und leichten Wurfspeien, wie es scheint zuerst im Fränkischen Heere, die Gewohnheit aus, daß Riten und Hörige, welche ihren Herren folgten, mithin der ärmere Theil des Volkes, als leichtes Fußvolk verwendet wurden.“

ähnlicher wurde in den Frankengräbern am Main-Neckar-Bahnhof zu Frankfurt am Main gefunden, ein anderer im Württembergischen; ein dritter, jedoch ohne Widerhaken, zu Destrach im Rheingau²¹⁾. Ein ganz absonderlicher Pfeil (aus Grab 5; Abb. 4) hat sich bis jetzt noch nirgends gefunden außer bei Mittelbuchen; das Eisen hat eine durchgehende lanzettförmige Oeffnung.

Von Schutz Waffen fand sich nichts als ein Schildbuckel (Abb. 10). Die alten Germanen hatten weder Panzer noch Helm; das sagt schon Tacitus, und zahlreiche Gräber bestätigen es, da sich nichts derartiges darin fand; Ausnahmen gab es nur bei Königen und hohen Personen²²⁾. Der Krieger behielt einfach die Kleidung, die er als friedlicher Bürger trug, wie er sich überhaupt alles selber stellen mußte (woher die große Plünderungssucht). Die fränkische Tracht war nach alten Schriftstellern und noch vorhandenen Bildwerken bis in die Zeit Karls des Großen folgende²³⁾: Hohe Schuhe, darüber weit hinauf geschnürte Bänder, Hosen von Leinen (im Winter doch wohl auch von Wolle) bis unter die Knie ohne Hosenträger, sodann ein leinenes Hemd (tunica), das zugleich Rock war und bis an's Knie reichte, ein Gürtel, ein Mantel (sagum) von haarem Stoff, also von Wolle oder Pelz, gewöhnlich grau oder blau, doch auch buntgestreift, auf dem Kopf endlich, der meistentheils unbedeckt war, ein Thierfell, der Vorläufer der Pelzmützen. Höchst interessant ist die Wahrnehmung, daß an zwei Eisenstücken aus Grab 7 das Gewebe noch deutlich zu sehen ist, an dem einen fein wie Leinen, an dem andern grob wie Bindfaden, ganz wie gestopfte wollene

²¹⁾ Linden schmit Bd. II. Heft 9 Tafel 5.

²²⁾ Tac. Ann. II. 14. Hist. II. 22. Peucker II. pag. 98. Holzm ann, germanische Alterthümer pag. 133. Linden schmit sagt zu I. Heft 37. 1: „Schutz Waffen aus Erz gehören unter den Grabfunden Deutschlands zu den größten Seltenheiten, namentlich Panzerstücke.“

²³⁾ Reiches Material gibt Peucker II. pag. 65 ff.

Strümpfe²⁴⁾. Der Schild nun, der im Kriege als Schutzwehr hinzukam, war rund wie die römische *parma*, hatte etwa 3 Fuß Durchmesser und bestand aus Holz²⁵⁾ mit einem eisernen Buckel in der Mitte, der auf das Holz genagelt wurde, wie die an unserem Exemplar noch befindlichen Nägel deutlich zeigen. Die Holztheile sind bei allen Schilden in den Gräbern verwest wie auch das Leder, womit sie häufig überzogen waren. Quer unter dem Buckel, der eine zweifache Bestimmung hatte, Abwehr und Raum für die Hand, ging eine Handhabe her (*clavus umbonis*); man hat solche von Eisen gefunden, hier aber muß sie von Holz gewesen sein, da nichts davon vorhanden ist. Daß die Schilde bemalt wurden, woraus mit der Zeit die Wappen hervorgingen, sagt bereits Tacitus²⁶⁾. Durch einen späteren Schriftsteller erfahren wir sogar, wie die fränkischen Schilde im 5. Jahrhundert aussahen; sie waren weiß und am Schildbuckel gelb²⁷⁾.

Ehe wir nun das kriegerische Gebiet verlassen, ist nochmals hervorzuheben, daß hier an Kampf und active Krieger nicht zu denken ist. Die Leichen waren Ackerbau treibende Landleute, Angehörige einer Dorfgemeinde, Herrn und vielleicht auch Knechte. Die Waffen können einmal im Kriege oder auf der Jagd gedient haben, nothwendig ist es keineswegs. Ein stehendes Heer gab es nicht, nur Leibwachen, und ein allgemeines Aufgebot war selten; gewöhnlich wurden nur die Bewohner der Grenzländer

²⁴⁾ Natürlich ist vom Gewebe nichts mehr vorhanden; Rost hat die Stelle desselben eingenommen. Nach der Ansicht des Herrn Heräus hemmten die dicht aufliegenden Fäden die Oxydation des Eisens; erst als sie verwesten, bildete sich Rost, der allmählich ihren Platz ausfüllte.

²⁵⁾ Nach Holkmann pag. 135 in der Regel Lindenholz.

²⁶⁾ Ann. II., 14. Germ. 6.

²⁷⁾ Sidonius Apollinaris Epist. IV. 20: *clypeis quorum lux in orbibus nivea, fulva in umbonibus*. Peucker II. pag. 120. Holkmann pag. 137.

einberufen. Jeder freie Mann aber war wehrpflichtig und wehrberechtigt; er stellte sich die Waffen selbst, sie gehörten ihm, begleiteten ihn zu allen wichtigen Handlungen, namentlich zu den Versammlungen, waren sein Stolz, das Zeichen der selbständigen Manneswürde, und darum behielt er sie auch im Tode²⁸⁾. In welchem Werth sie standen, erkennen wir aus dem im Jahre 630 neu redigirten ripuarischen Gesetz: ein Schwert (spatha zweischneidig) wird mit Scheide 7 solidi d. i. etwa 28 Thaler angelegt, während ein Hengst nur 6 solidi, ein solches ohne Scheide 3 sol. oder 12 Thaler, soviel wie eine Stute; Schild und Speer zusammen 8 Thaler, ebenso viel wie ein Stier; eine Kuh nur halb so viel, 4 Thaler oder 7 Gulden²⁹⁾. —

Wenden wir uns nun zu den friedlichen Dingen. Da begegnen uns zunächst Urnen von ganz rohem Thon (36, 37, 39—42), ziemlich plump und dick, offenbar einheimische Arbeit. Es sind die bekannten Gefäße, die seit uralter Zeit in den Gräbern vorkommen und namentlich als Behälter verbrannter Leichen dienten. Als die Leichenverbrennung nicht mehr üblich war, behielt man doch die Urnen bei, wie sich der Aberglaube überhaupt sehr schwer von alten Bräuchen löst. Sie sind, wie erst vor kurzem dargethan ist, eine Eigenthümlichkeit der großen indogermanischen Völkerfamilie, die sich vom inneren Asien nach Indien, Persien, Kleinasien und Europa verbreitete³⁰⁾. Derselben

²⁸⁾ Auch in dieser Beziehung unterschied sich die Zeit der Karolinger wesentlich von der früheren. Die Wahl der Waffen blieb nicht mehr frei, und Karl der Große verfügte im Jahre 805 und 806, daß niemand innerhalb des Landes Schild und Lanze tragen dürfte. S. Peucker I. pag. 214 und 295. In jeder Weise bestätigt sich Lindenichmits Annahme, daß unter den Karolingern bei den Franken wenigstens die alt-nationale Bestattungsweise nach heidnischem Brauch ihr Ende erreichte (Bd. II. Heft 2 Beilage 2).

²⁹⁾ Peucker I. pag. 327. Ueber den Werth des Goldsolidus s. Richter, Annalen des fränkischen Reichs pag. 28 und 125.

³⁰⁾ Professor Unger: Ueber den Ursprung der Kenntniß und Be-

war auch der Leichenbrand eigen, der eben die Knochenurnen veranlaßte; die Sache erklärt sich nach meinem Dafürhalten daher, weil die alten Indogermanen ein Hirtenvolk waren und noch keine festen Wohnsitze hatten. Die fränkischen Gräber weisen namentlich schwarze am Bauche scharf vorspringende Urnen auf³¹⁾, und eine solche haben wir auch hier (Abb. 40). Sie wurde zu allererst gefunden, ist die merkwürdigste wegen der Ornamente und die einzige ganz erhaltene. Die übrigen waren zerbrochen, was bei dem schweren Druck des mehr als 4 Fuß tiefen Lehms nicht zu verwundern ist. Von mehreren fanden sich nur unbedeutende Stücke; das kann verschiedene Gründe haben; an ein absichtliches Zerbrechen wie bei den Römergräbern ist schwerlich zu denken. Alles weist darauf hin, daß die Beigaben in den Reihengräbern anfangs ganz waren und keine Bruchstücke.

So auch der hölzerne Eimer, von dem nichts mehr vorhanden ist als der größte Theil des beweglichen Griffs und ein Eisenbeschlag vom unteren Ende mit noch haftendem kleinem Nagel (s. 35); andere Eisenstücke dazu sind vergangen oder auch, wie der Finder behauptete, ohne sein Wissen abhanden gekommen. Derartige Gefäße, wohl besonders zum Melken bestimmt, sind nirgends vollständig gefunden. Eisentheile davon mit Holzspuren fanden sich außer in angelsächsischen nur in fränkischen Gräbern bei Wiesbaden, Xanten, in Burgund und der Normandie, aber

arbeitung des Erzes in Europa (im ersten Heft der Mittheilungen aus dem Göttinger anthropologischen Verein). Die sehr lehrreiche Abhandlung versteht drei neue Sätze: Erzbehandlung, Leichenverbrennung und Aschenurnen sind von Alters her allen Indogermanen eigen.

³¹⁾ Oberst v. Cöhlau erwähnt in den Nassauer Annalen XII. pag. 319 als gewöhnliche Beigaben in Frankengräbern: „Eiserne Lanzenspitzen, Messer, Francisten, verzierte im Bauch scharfgedigte schwarze Urnen, Perlen von Glas, Thon und Bernstein . . . Bei den menschlichen Gebeinen öfter Thierknochen.“

noch in feinem alemannischen, was also wieder unsere Annahme bestätigt. Als Curiosum sei bemerkt, daß man die eisernen Bügel solcher Eimer oder Kübel früher für Diademe erklärte ³²⁾.

Ueber die eisernen Messer (7. 30. 31. 32), die in den germanischen Gräbern so häufig vorkommen, groß und klein, breit und schmal, läßt sich wenig sagen, da sie den jetzigen gleich sind, und doch auch sehr viel, wenn man nämlich forschen will, warum den Todten, auch den Frauen, grade ein solches Geräth mitgegeben wurde. Die Wichtigkeit, die der Aberglaube dem Metall, zuerst dem Erz, dann auch dem Eisen, und zwar vorzugsweise schneidenden Werkzeugen von alter Zeit her beilegte, führt mich auf die Vermuthung, daß hier ein Sühngebrauch zum Zweck der Abwehr vorliegt wie bei den römischen Nägeln ³³⁾. Einige Beispiele von jetzt noch herrschendem Aberglauben mögen zur Begründung genügen. Das Vieh läßt man über eiserne Geräthe gehen, damit ihm böse Macht nicht schadet, oder man legt ihm etwas Schneidendes von Eisen in die Krippe; ist es bezeugt, so stellt man eine Pfanne über das Feuer und haut mit der Sichel hinein; Wunden werden geheilt, wenn man sie kreuzweise mit einem Messer bestreicht; ein Wirbelwind, auch ein Irrlicht, wird gebannt, wenn man ihm ein Messer

³²⁾ Linden schmit zu III. 2. T. 6.

³³⁾ Die symbolische Bedeutung der Nägel in Römergräbern (Schutz vor der Todesmacht durch Festbannung) suchte ich im Philologus 1873 pag. 335—43 darzulegen und in unserer Vereinschrift vom vorigen Jahre (das Römercastell u. s. w.) noch weiter zu beweisen; namhafte Gelehrte erklärten sich mit meiner Ansicht einverstanden. Im Februar 1874 brachte die Augsburger allgemeine Zeitung (Beilage Nr. 45 u. 46) einen Aufsatz von Rudolf Merggraff: Ein Capitel anthropologischer Archäologie. Derselbe betrifft die Nägel (über die viel schätzbares Material beigebracht wird), thut so, als ob bisher nur ungereimte Dinge behauptet wären und nun erst Licht in die Sache kommen sollte, und gelangt schließlich zu einem Resultat, das sich von dem Ergebnis meiner Forschungen, die in zwei Zeilen abgefertigt sind, klizwenig unterscheidet.

hinwirft³⁴⁾. Den deutlichsten Fingerzeig gibt ein westpreussischer Brauch: sobald die Leiche aus dem Hause ist, steckt man ein Messer über die Hausthür³⁵⁾.

Viel leichter sind die Rämme zu erklären (27—29), die noch jetzt in manchen Gegenden mit in den Sarg gethan werden. Es war nämlich alte Sitte der Deutschen, die auf Fülle und Schönheit des Haares besonderen Werth legten, die Leichen sorgfältig zu kämmen; man nahm natürlich dazu denselben Kamm, den der Verstorbene gebraucht hatte, und legte ihn ins Grab. Eine begreifliche Scheu hielt davon ab ihn ferner zu benutzen; der Aberglaube aber schreckte außerdem noch davon ab durch Dichtung schlimmer Folgen³⁶⁾. Die Rämme sind, wie schon erwähnt, sämmtlich

³⁴⁾ Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart § 16. 233. 191. 182. 284. 301 b. 396. Marggraff erwähnt: „Der in den Stall tretende Melknecht hält ein offnes Sackmesser in der Hand, um den bösen Einfluß der Hergen abzuwehren.“ Sollte auch das Messer der heiligen Fehme hierher gehören?

³⁵⁾ Wuttke §. 398. Ein Arthieb in die Schwellen der Vorder- und Hinterthür schloßte nach ländlichem Brauch in Italien die Kindbetterin (richtiger wohl das Kind) vor dem Walddämon Silvanus (Varro bei Augustin de civ. Dei VI. 9). Böses Wetter stillt man in Preußen dadurch, daß man mit der Art in die Thürschwelle haut (Wuttke §. 301 b). Wenn der Laufzug zur Kirche geht, müssen alle Theilnehmer über eine auf die Schwelle gelegte Art hinwegschreiten; dadurch wird das Kind vor bösem Zauber geschützt (in Ostpreußen, Wuttke §. 348). Selbst bei den Esthen werden in der Walpurgisnacht Senfen und Weile zum Schutz gegen Hergen vor die Stallthüre gestellt (Wuttke §. 24).

³⁶⁾ „Der Kamm, mit welchem die Leiche gekämmt, das Tuch, mit welchem sie abgewischt worden, das Rasirmesser u. dergl. muß ihr mit in den Sarg gelegt werden, sonst beunruhigt der Todte die Zurückgebliebenen (Mecklenburg, Mark, Ostpreußen, Franken, Hessen, Schlessien). — Wenn sich Jemand mit dem Kamm kämmt, mit welchem die Leiche gekämmt ist, muß er gleichfalls sterben (Ostpreußen), oder die Haare fallen ihm aus (Schlessien)“; so bei Wuttke §. 378 und 383. Auch im sächsischen Erzgebirge wird der benutzte Kamm mitgegeben (Spieß im Annaberger Programm 1862 pag. 38). „Es ist noch Aargauer Bauernbrauch, dem

von Knochen und von den jetzt üblichen der Form nach wenig verschieden; die kleineren haben Zinken auf zwei Seiten, die größeren auf einer. An letzteren läßt sich noch deutlich wahrnehmen, wie sie angefertigt wurden. Mehrere flache Stücke wurden neben einander gelegt, dann quer ein langes Stück auf ihnen festgenagelt und nun senkrecht oder rechtwinklig auf dieses herab die Zinken durch Hineinsägen in die flachen Stücke gebildet, wobei es oft geschah, daß die Säge auch noch das aufliegende Querstück mit verletzete.

Uebrig sind endlich noch einige Schmucksachen. Dieselben machen freilich nicht den Eindruck wie die Erzeugnisse der heutigen Industrie, sind aber doch nicht gering zu achten; denn sie belehren uns, welcher Geschmack vor 1300 Jahren herrschte, und wie es mit der Kunst bestellt war zu einer Zeit, die viel weniger bekannt ist als die altclassische. Die Gräber sind es eigentlich allein, die noch darüber Aufschluß geben. Die Schmucksachen sind die zu allen Zeiten wiederkehrenden, Ohrringe, Halsketten, Armbänder, Broschen oder Schnallen und Gürtelzierrathen. Das dazu gebrauchte Metall ist eine Art Neusilber, das der Zerstörung merkwürdig widerstanden und oft die Meinung veranlaßt hat, es sei Silber oder Silberplattirung. So wurde uns auch im Anfang gemeldet, es sei ein Ritter gefunden mit Silber auf der Brust (Grab 6). Oberst von Cobhausen, der erfahrene Conservator in Wiesbaden, sagt über dies sogenannte Weißmetall: „Es hat sich sehr oft unter Verhältnissen, wo Bronze grün oxydirt, weiß und spiegelblank erhalten, hat in manchen Fällen ohne zu brechen große Torsion ertragen, in anderen große Sprödigkeit gezeigt; ist es oxydirt, so ist das Oxyd lebhaft grün, nie

Todten seinen Kamm mit in den Sarg zu geben; wer sich sonst damit kämmen würde, verlöre die Haare“ (Nochholz, deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit I. pag. 334, siehe auch pag. 183, 185 und 189).

aber zu einer schönen Patina geworden.“ Diese Eigenschaften fanden wir bestätigt; nirgends trat glänzende Patina hervor, der fest anhaftende meist dunkelgrüne Ueberzug der guten Bronze, sondern nur ein grasgrünes steinartiges Oxyd. Eine chemische Analyse, die Cohausen vornehmen ließ, ergab auf beinahe 76 Theile Kupfer 16 Theile Blei, nur 7 Theile Zinn und noch ganz wenig Zink und Eisen²⁷⁾. Doch scheint dies nicht auf alles zu passen; wir haben zwei Arten von Composition. Einiges ist durchweg solche Bronze, anderes nur unten Bronze mit einer Zinnlage darüber, wie eben jenes Gürtelstück aus Grab 6, das nach der Prüfung unseres Vereinschemikers ebenso hergestellt ist wie jetzt verzinntes Kupfer.

Man verwendete diese Composition hauptsächlich an Gürteln, vielleicht auch an Wehrgeherten; auch an Taschen hat man gedacht. Daß die länglichen Stücke 17—20 an Leder befestigt waren, ist noch an kleinen Stiften oder an Löchern dafür zu sehen; man nennt sie Riemenbeschläge, Schnallenbeschläge, auch Riemenzungen; da aber das Leder dazu ganz fehlt, läßt sich nicht bestimmt sagen, an welche Stelle jedes Stück gehörte; die Vermuthung hat da noch freien Spielraum. In Form und Ornamentirung, die nur in einer Linie von eingeschlagenen Zacken oder Dreiecken, worin drei Ringe, besteht (s. bei 19 und 20), zeigen unsere Exemplare die meiste Aehnlichkeit mit denen von Nordendorf²⁸⁾. Die scheibenförmigen Bierstücke, deren sich zwei fanden (13 und 16), gelten im Allgemeinen als Gewand-

²⁷⁾ Nassauer Annalen Bd. XII. pag. 323. Wie sich die ältere Bronze dazu verhielt, lehren zwei von Professor Freudenberg in den Bonner Jahrbüchern 1873 pag. 300 mitgetheilte Analysen des Metalls an zwei römischen Spiegeln; danach war die eine Zusammensetzung 62 Theile Kupfer, 32 Zinn und 6 Blei, die andere 69,31 Procent Kupfer, 25,65 Zinn, 4,96 Blei, Spuren von Eisen und Antimon.

²⁸⁾ Lindenschmit I. 7, 7. Vergl. I. 6, 7; I. 9, 7; II. 1, 8; II. 6, 6; II. 8, 6.

nadeln; wir können uns also darunter eine Art Brosche denken oder eine etwas colossale Tuchnadel. Doch sind auch hierüber die Gelehrten nicht ganz einig; so bemerkt z. B. Lindenschmit zu einer solchen Zierscheibe, sie habe an einem Blechstreifen gehangen, der sie ohne Zweifel früher an den Gürtelriemen oder die Tasche befestigte³⁹⁾. Wo sie auch immer angebracht waren, am Hals oder weiter unten, jedenfalls zeugen diese einförmigen dünnen und doch so großen Scheiben von einem wunderlichen Geschmac, einer Entartung der Kunst, die es bestätigt, daß die Gräber nur in das roheste Mittelalter gehören können, in die Zeit der Merovinger. Die größere Scheibe (Abb. 16) ist eine eigentliche Platte mit durchbrochener Arbeit; die geringfügigen Ornamente sind eingeschlagene Dreiecke wie an den Gürtelbeschlägen; außen herum ging nach der Ansicht des Professors Lindenschmit ein ziemlich dicker Ring von Eisenbein, wovon noch einige gebogene Stücke vorhanden sind (s. 15). Die kleinere Scheibe (13, darüber Seitenansicht) ist ganz anderer Art, nicht durchbrochen und nicht flach, sondern erhöht und vertieft; sie zeigt um einen in der Mitte aufgelötheten hohlen Kugelabschnitt verschlungene Bandverzierungen, die nach dem Urtheil von Kennern nicht durch Gießen oder Stampfen, sondern durch Graviren entstanden sind⁴⁰⁾; die Rückseite zeigt noch angelöthet ein Scharnier

³⁹⁾ Lindenschmit zu I. 10, 7. Er nennt derartigen Schmuck bald Ziersplatte, bald Zierscheibe, bald scheibenförmige Fibula; s. I. 1, 7; II. 5, 4; II., 12, 5 u. 6; III. 1, 6.

⁴⁰⁾ Die Scheibe ist deshalb, wie auch die eine merkwürdige Pfeilspitze, für das Mainzer Centralmuseum nachgebildet. Ein Bericht in der *Didaskalia* 1874 Nr. 72 nennt sie sehr passend *Kojette*; der Verfasser desselben, unser Vereinsmitglied Herr F. Fischbach, Lehrer an der *Academie*, schließt daraus auf Handelsverbindungen mit dem Norden (Scandinavien oder Schottland). Jedenfalls unterscheidet sie sich wesentlich von den übrigen Sachen und nimmt sich darunter aus wie ein altes Erbstück aus ganz anderer Zeit. Daß die Schmucksachen nur auf dem Wege des Handels hierher kamen, leidet wohl keinen Zweifel; woher

und eine Versicherung für die Spitze der nicht mehr vorhandenen Nadel.

Höchst mannigfaltig sind die Perlen (11. 12. 14) in Größe, Stoff, Form und Farbe. Sie sind von farbiger Erde, von Glasfluß, der bald wie Steingut oder Porcelan aussieht, bald mehr oder weniger durchsichtig ist, zwei von Bernstein, zwei von Jaspis und zwei von Amethyst. Die größte ist von grünlichem Schmelz, etwa wie eine Brombeere, und hat Einschnitte. Die beiden Amethyste haben plattgedrückte Eierform mit ziemlich scharfen Kanten; sie sind so lang wie Haselnüsse, aber nur halb so dick und der Länge nach durchbohrt. Die zwei Jaspis sind ebenso lang, aber sehr schmal, vierseitig, nach den Enden hin spitz zugehend, ebenfalls der Länge nach durchbohrt. Die übrigen Perlen sind theils schmal wie Ringe (auch drei an einander von gelber Paste), theils würfelig, theils mehr cylinderartig (von Glasfluß), auch wie vierseitige Röhren rautenförmig facettirt (von Glas); die meisten haben ganz die Form eines Fäßchens. Die Farbe ist an dem Bernstein braunroth, an den Amethysten blaß violett, am Jaspis blaugrün. Die von Paste sind gelb, rothgelb, braun; zwei sind marmorirt gelb-grün-schwärzlich. Die Glasperlen sind weiß, grün, hellblau, ultramarin (vierseitig länglich und allein durchsichtig), rothbraun, weiß mit hellblauem Zickzack, eine cylindrische weiß und blau gestreift, eine weißgrundige mit blauen Streifen und rothbraunen Spirallinien (s. an 11), eine grau mit rothbraunen Ringen, andere schwärzlich mit gelber Zickzacklinie, rothbraun mit gelben, grün mit gelben, blau mit braunen Tupfen. Wie dauerhaft die gelbe Farbe sich erwies, ist bereits erwähnt; ein sachverständiges Mitglied unseres Vereins, mein Freund

aber, ist sehr fraglich, zunächst wahrscheinlich von Mainz. Auffallend ist nur dabei, daß die große Eierplatte so wenig Symmetrie zeigt; ein geübter Künstler hätte die sechs Halbkreise nicht so ungleich gemacht. In der Zeichnung ist der Mangel an Symmetrie nicht beibehalten.

Geißel, erklärt sie für Neapelgelb, eine Erddart, die sich nur bei Neapel findet. Dies würde also auf Italien hinweisen. Ebenso die Edelsteine; denn es ist schwerlich anzunehmen, daß die Germanen es schon verstanden, sie zu schleifen und ein Loch hindurch zu bohren. Daß es die Römer verstanden, beweisen die vielen Gemmen aus dem Alterthum; wie sie es freilich machten, ohne Diamantschmergel, ist noch nicht aufgeklärt; man vermuthet, daß Quarzsand und Feuersteinsplitter dazu dienten.

Leider sind bunte Perlen Dinge, die in die Augen fallen und sich leicht einstecken lassen; manche sind daher zum Andenken aufgehoben und nicht in unsere Hände gelangt; eine größere mit Ornamenten, worin die Arbeiter die Zahl 16 lasen, fiel hin und kam nicht wieder zum Vorschein. Wir können also nicht sagen, wie groß die jedesmalige Zahl und wie die Reihenfolge war, ob die richtigen beisammen sind, und ob gar kein Armband von Perlen vorkam wie bei Selzen. Bei der Halskette nur ist ziemlich sicher, daß nichts daran fehlt; abgebildet ist ungefähr die Hälfte der dazu gehörigen Perlen.

Im Uebrigen können wir bei all' den hemmenden Uebelständen doch mit dem bisherigen Erfolg zufrieden sein. Denn so gering die Zahl der Gräber war, ergaben sie doch eine erstaunliche Mannigfaltigkeit. Es fehlt fast nichts von den Gegenständen, die man überhaupt in fränkischen Gräbern findet, und wir erhalten dadurch einigermassen ein Bild von den Zuständen des 6. oder 7. Jahrhunderts, wo Hanau noch nicht existirte, und wo es hier nur Landgemeinden gab, die noch dem Heidenthum anhängen, aber doch schon einige Civilisation hatten. Der fränkische Todtenhof von Mittelbuchen ist der erste, der hier in der Nähe entdeckt ist; es gibt gewiß noch manchen anderen. Möchte es uns gelingen noch vieles der Art ausfindig zu machen zur weiteren Belehrung und zur Bereicherung unseres schon ganz ansehnlichen Museums.

Nachträglich knüpfte ich hieran die Bemerkung, daß bis zum Sommer 1874 keine weiteren Ausgrabungen an der betreffenden Stelle hinzukamen. Das Backsteinbrennen wurde nicht fortgesetzt und Gerste auf den Acker gesät.

Reichliches Lob gebührt zum Schluß den sorgfältigen und getreuen Abbildungen, die ein Schüler des Herrn Directors Hausmann unter dessen Leitung anfertigte.

N a c h t r a g.

Am 9. August 1874 ließen wir, Director Hausmann, stud. med. Kullmann und ich, auf dem Acker nochmals graben, was uns von dem Besitzer, Herrn Bäckermeister Weisch, in zuvorkommendster Weise gestattet war. Wir 11 fanden nur noch eine Grabstätte als Fortsetzung der südlichen Reihe neben dem Grab 10 nach Osten hin, während Versuche an anderen Stellen erfolglos blieben. Das gefundene Grab ließ auch die Regel erkennen, daß der Kopf im Süden lag, zeigte aber eine Abweichung darin, daß der Raum nur halb so groß war wie sonst, und daß die Knochen in unnatürlicher Weise gehäuft zusammen lagen. In auffallend geringer Tiefe (noch nicht 1 Meter) lagen wagerecht zwei Oberschenkel und dicht neben dem einen ein Unterarm, etwa eine Handbreit tiefer und wenig seitwärts der sehr zerbrechliche Schädel ohne Zähne mit dem Gesicht nach oben, dann unter den zuerst genannten weitere Knochen, zunächst das Becken, darauf andere, besonders Röhren. Die Ausdehnung dieses ganzen Knochenhaufens betrug nach keiner Richtung hin mehr als 2 Fuß. Etwa 2 Fuß weit davon getrennt lag im Norden noch ein einzelner Unterschenkel. Die Knochen gehörten nach der Versicherung unseres Mediciners sämmtlich zu Einem Skelett; er schloß aus ihrer Beschaffenheit, daß es die Ueberreste einer Frau wären, und dazu stimmen auch die weiteren Fundstücke.

Denn es fand sich dabei nichts von Waffen, überhaupt gar kein Eisen, sondern nur zerstreute winzige Scherben eines Thongefäßes, sodann in der Nähe des Schädels etwas tiefer der Fuß einer rohen Urne, innen rötlich und außen schwarz, sehr bröcklig, und dicht dabei mehrere flache und schmale Stücke von heller Bronze mit Ornamenten. Nägel haften noch daran; an zwei Stücken ist das eine Ende stark gebogen um Leder herum, wovon sich noch einiges erhalten hat. Es scheint, daß diese Metallstücke zu einer Tasche gehörten. Die seltsame Lage der verschiedenen Theile, namentlich der Umstand, daß die Oberschenkel höher als der Kopf und daß der eine Unterschenkel weit abge sondert lag, läßt sich kaum anders erklären, als daß der vielleicht schon vom Alter gekrümmte Leib beim Einsinken eine sehr zusammengedrückte mehr sitzende Haltung bekam (sonst wäre nicht alles, Kopf, Urne, Beckenknochen, so nah beisammen), daß in Folge dieser Haltung der Lehm die Leiche weniger vollständig einengte, sich verdichtete und lange Zeit fest zusammenhielt, bis nach geschehener Verwesung die Lehmdecke immer mehr einstürzte und die schon getrennten und zerrütteten Knochen noch weiter verschob oder zusammen drängte.

Am 30. August nahmen wir auf dem südlich angrenzenden Acker eine Ausgrabung vor. Schreinermeister Mohr in Mittelbuchen, der auch im vorigen Jahre die pag. 329 erwähnte erste Nachricht brachte, hatte als Pächter des Grundstücks uns bereitwillig dazu ermächtigt. Wir fanden alsbald in derselben Richtung wie das 9. oder 10. Grab, etwa 8 Fuß davon, mehrere Anhaltspunkte, die uns auch nicht betrogen, nämlich gemischten Boden (gelb und braun), der sich von dem gewöhnlichen gleichfarbig hellen Lehm daneben sichtlich unterschied, ferner in einer Tiefe von 2 Fuß Thierknochen, nach einem Kiefer mit Zähnen zu schließen von einem Schwein, danach drei kleine schwärz-

liche Scherben, endlich mehrere weiße Schneckenhäuser (von der bekannten Weinbergschnecke), die auch nebst kleineren gestreiften ganz unten beim Gerippe vorkamen. Wir schenkten diesen Schneckenhäusern wenig Beachtung, aber mit Unrecht; denn es stellte sich heraus, daß an allen Stellen, wo das Graben vergeblich war, kein solches zum Vorschein kam; sie sind gleich anfangs mit dem ausgeschütteten Grund in die Grube gefallen, erleichtern daher sehr das Auffinden.

- 12 Das Skelett lag ungewöhnlich tief, 2 Meter. Außer Arm- und Beinröhren war wenig davon erhalten, vom Kopf nur zwei Stücke der Hirnschale und ein einzelner Zahn; wohl- erhalten dagegen waren drei Thierknochen, die sich in der Brustgegend fanden, nämlich ein Schulterblatt und zwei Theile eines Vordersehenfels, die zusammen paßten, aber weit auseinander lagen. Unter diesem Schulterblatt fanden sich Eisenstücke, die ein fast vollständiges Messer ergaben; dasselbe hatte einen etwas gekrümmten Stiel von Eichenholz, der zum großen Theil noch vorhanden, und befand sich in Fischhaut, wovon noch ein Theil zu sehen ist. In derselben Gegend fanden sich obere Theile einer grauen Schale von Thon, auch Fragmente eines einseitigen Kammes von Knochen, an dem die obere Kante mit schräg über einander laufenden Feilstrichen verziert ist. In der Gürtelgegend und unter dem rechten Arm lagen verschieden geformte Lederbeschlüge von Kupfer, dessen Grün in der Erde lebhaft hervorleuchtete, nachher aber abblähte, eins mit Gewandabdruck, zwei als Riemenzungen. Zum Theil lagen sie unter einem Beckenknochen, der ganz mit Lederresten besetzt ist. Ein Lendenwirbel zeigt Grünspan auf der nach außen gerichteten Seite. In der schon herausgeworfenen Erde (aus der Hüftgegend vermuthlich) wurden neun rundköpfige kleine Nägel von Kupfer entdeckt, die als Verzierung auf einem schmalen Riemenchen saßen in ganz kurzer Entfernung von einander. Auf der rechten Seite des Leichnams neben dem Oberarm fanden sich verschiedene dünne Eisenstücke, die einen länglichen

Gegenstand ergeben; an einem ist Kalk, an mehreren Holzreste. Merkwürdig ist namentlich ein größeres Eisenstück, das auf derselben Seite lag. Es ist von beiden Seiten zusammengekrümmt wie zum Festhalten eines Schaftes ähnlich einem Kelt, an dem einen Ende beschlägartig in eine runde Fläche ausgehend, an dem andern abgebrochen; die äußere oder Rückseite ist flach und trägt schräg laufende Holzfasern, wahrscheinlich von einem anderen Gegenstand; auf der Vorderseite, wo die Krümmung, sind ebenfalls Holzreste, deren Faserrichtung am Beschlägende quer geht, in der Krümmung aber längs zu laufen scheint. Bei diesem Eisen befanden sich wenige Scherben einer grauen Urne mit dickem Oberrand, deren einziges Ornament eine oben herumgehende grade Linie. Fast vollständig dagegen fand sich eine schwarze Urne mit scharfkantigem Bauch mit einer viermaligen oben herumgehenden Verzierung, die aus mehreren Reihen kleiner Vierecke besteht. Die einzelnen Theile dieser Urne lagen ziemlich weit auseinander, große Stücke von der oberen Hälfte in der Gegend der Brust, der untere Theil, worin kleine Holzkohlen, mehr zusammenhängend etwa neben dem rechten Einbogen. Ueber dem Kopf und unter den Füßen war eine krumme etwa einen halben Fuß hohe Einfassung von Kalk, deren Bogen sich auch rechts und links vom Kopfsende bis in die Bauchgegend wahrnehmen ließ; es waren offenbar die Grenzen des Grabes, das also nicht viereckig war. Seine Länge betrug danach ungefähr 7 Fuß, die Breite 4 Fuß. Das Gerippe, dessen Unterschenkel nördlich noch unverrückt nebeneinander lagen, maß etwa 6 Fuß.

Am 6. September wurde neben diesem, 4 Fuß davon östlich, noch ein Grab gefunden, viel weniger tief, kaum 13 4 Fuß. Anzeichen waren wieder der gemischte Grund, $\frac{1}{2}$ Meter bis zwei Fuß tief fünf kleine Schneckenhäuser (*helix hortensis*) mit abgeblakten Streifen, 1 Meter tief weiße Stellen; bald danach erschienen die Knochen in auffallender

Verrückung. Nur ein Unterschenkel, neben dem links drei schmale Stücke eines eisernen Messers, einige Fußknochen, der Unter- und Oberarm der linken Seite waren an ihrer Stelle geblieben, alles Uebrige nach rechts gedrängt und zum Theil in einander gewirrt. So lag einen Fuß weit rechts von jenem Unterschenkel, fast einen rechten Winkel mit ihm bildend, ein Oberschenkel und zwar der linke, unter dessen Knie der Schädel und unter diesem der zweite Unterschenkel, weiter nach rechts der andere Oberschenkel, das Becken, auf diesem ein Schulterknochen, ferner ein Arm, der Unterkiefer und daraus gefallene Vorderzähne. Da wo der rechte Unterarm hätte sein müssen, aber viel zu weit rechts, lag ein Elnbogenknochen, ein Rückenwirbel und Rippen, dabei ein gestreiftes Schneckenhaus und ein ganz verrostetes Eisen in der Form einer gewöhnlichen Schnalle mit einem kleinen Niet von Bronze an dem einen Ende. Rechts daneben fand sich eine schwarze Urne mit scharfkantigem Bauch, am oberen Theil verziert mit zwei Reihen verschobener Vierecke. Sie war zerdrückt, manches davon verschoben und mit Scherben einer zweiten Urne vermengt; im Innern befand sich etwas Holzkohle und weiße Substanz in der Erde sowohl wie an den Scherben, die weiß angestrichen schienen; beim Abwaschen verschwand diese Färbung nachher vollständig. Von der erwähnten zweiten grauen Urne, die als Ornament nur eine grade Linie hat, fanden sich auch Fragmente an der Stelle, wo der Unterkiefer lag; die meisten waren von der Erde kaum zu unterscheiden und sehr weich geworden. Dicht an solchem ganz vergangenem Thon lag ein zweiseitiger Kamm, größer als sonst. An dem Südbende des Grabes zeigte sich wieder die gebogene Kalleinfassung, die wir auch an mehreren Stellen wahrnahmen, wo im vorigen Jahre Skelette gefunden waren. Um wenigstens eine Vermuthung darüber auszusprechen, möchte ich zu erwägen geben, ob vielleicht der schnell erhärtende Kalk die Bestimmung hatte, eine Art von abschließender Stein-

umgebung zu schaffen; denn an Desinfectiren dachte man dabei sicherlich nicht.

Die auf Seite 333 ausgesprochene Erwartung hat sich also bestätigt, aber leider nicht in dem Maße, wie wir gehofft hatten. Denn neben diesem 13. fand sich ebenso wenig wie neben dem 11. ein weiteres östliches Grab; es scheint, daß dort in ziemlich grader Linie von Norden nach Süden die Grenze ist. Weitere Forschungen unterlassen wir einstweilen, da sie gar zu beschwerlich sind. Die drei letzten Ausgrabungen bewiesen wieder die große Mannigfaltigkeit der Gräber, von denen jedes etwas Neues bietet; wir bedauern nur, daß die merkwürdigsten der Fundstücke bei den Abbildungen keinen Platz mehr bekommen konnten. Als ein nicht unwichtiges Resultat betrachte ich auch die Lehre, die sich vor allem aus dem 11. und 13. Grab ergibt, daß solche Gräber im Lehm viel mehr Zerrüttung und Verschiebung erlitten als man denken sollte, daß daher bei Schlussfolgerungen aus dem letzten Befund doch große Vorsicht geboten ist.

Hanau, im September 1874.

Hierbei eine Tafel mit Abbildungen der Fundstücke.

XIV.

Die auf urgermanische Culturzustände hinweisenden Sagen in der Umgegend von Rauschenberg.

Von Carl Mülhaufe.

Die Sagen sind, wie die Gebrüder Grimm in der Einleitung zu den deutschen Sagen auf S. XVI. aussagen, für die Völkergeschichte von der größten Wichtigkeit und der Aeltere dieser glänzenden Dioskuren bemerkt in der Vorrede zur deutschen Mythologie, 2. Auflage, S. XIV., daß sich die Sage zur Geschichte verhalte, wie diese zur Wirklichkeit des Lebens. Alsdann führt Grimm fast auf jeder Seite gedachten Fundamentalwerkes den speciellen Beweis, daß jede wirkliche Sage als Niederschlag einer bestimmten Göttermythe anzusehen sei, und jeder Ort, an den sich eine solche Mythe in Gestalt irgend einer Sage hefte, zur Zeit des Götterglaubens eine religiöse Bestimmung gehabt habe. In Betracht alles dessen darf der Verfasser an die Leser dieser Zeitschrift die Forderung stellen, ihn auf einige sagenhaltige Punkte in der Umgegend seines Wohnortes zu begleiten, sei es auch nur, um nach Anhörung der Sagen und Anschauung der bezüglichen Orte zu einer tiefergehenden Forschung anzuregen.

Gehen wir von der Stadt aus über den Rauschenberg hin, dessen mythologische Bedeutung wir bereits kennen gelernt haben (siehe diese Zeitschrift N. F. IV. S. 560), so gelangen wir nach einem viertelstündigen Weg am westlichen Fuß des Berges an zwei, in einem Winkel zusammenstoßende Wiesengründe, die an der tiefsten Stelle ihrer Vereinigung aus einem unter dem Namen Niemenschneiderloch

bekannten Sumpfe bestehen. Beachtenswerth ist noch, daß die in beiden Wiesengründen vorhandenen Wiesen als im Biengraben liegend katastrirt sind, und in nächster Nähe der Hof Zettrichshausen vorhanden ist, welcher in einer Urkunde aus dem Jahr 1254 als ein den Herrn von Cythercufen zugehörnder Edelhof bezeichnet wird. Jenseits der beiden Wiesengründe steigt zwischen den Schenkeln ihres Winkels der Boden zu einer ansehnlichen Hochebene empor, die in ihrem Hintergrunde, wo sie sich zu einem bewaldeten Bergrücken, dem alten Rauschenberge, erhebt und durch Spuren einer wüstgelegten Ortschaft der Böllksage fortwährend Nahrung gibt, daß daselbst in uralten Zeiten ein Dorf Rauschenberg gelegen habe.

Da wo die Hochebene in den Winkel vorerwähnter Wiesengründe vorspringt, ist sie fast ganz angerodet, hatte aber noch vor einem halben Jahrhundert zum Theil noch Forstbestände mit sog. tausendjährigen Eichen und führt in den Urkunden den Namen „auf dem Ragenloch“. Ungeachtet dieser Punkt im Angesicht des Rauschenberger Schlosses und des Cytrichshäuser Hofes liegt, so wird er dennoch als sehr gespenstig bezeichnet und in Folge dessen wenigstens des Nachts gefürchtet.

„Als einstmal, so erzählt eine der verschiedenen Sagen, ein Rauschenberger Bürger seinen Acker auf dem Ragenloche gepflügt und wegen eines den Pflug hemmenden Gegenstandes laut geflucht hat, ist ein schwerer, mit Gold gefüllter Kessel klirrend in die Erde hinabgesunken. Die Kesselringe sind an dem Pflug hängen geblieben. Hätte der Mann kein Wort gesprochen, viel weniger laut geflucht, so wäre ihm der unermessliche Schatz zu Theil geworden.“

Nach einer andern Sage geht ein aschfahl aussehender Mann von Zeit zu Zeit von dem Ragenloche aus in dem vorerwähnten wasserhaltigen Biengraben auf und ab, kehrt aber stets auf das Ragenloch zurück und verschwindet daselbst spurlos.

Ob sich in dem Namen *Ragenloch* die Bezeichnung „*Ragen*“, wie die Etymologen bei einer Menge ähnlicher Ortsbenennungen behaupten, aus „*Chatten*“ entwickelt hat, oder ob sie sich auf die der Frau *Holle* geheiligten Hausthiere bezieht (*Edda* *Gilfagining* 25), mag hier auf sich beruhen. Unzweifelhaft ist es dagegen, daß *Loch*, welches Wort in den Urkunden nicht selten unter der Form *Loch* vorkommt, seinem alten deutschen Begriff nach zwar mit *Wald* zusammenfällt, sich aber seiner geschichtlichen Verwendung nach nicht auf den *Wald* im Allgemeinen gleichwie *silva* bezieht, sondern gleich dem stammverwandten von *Tacitus* im 9. Capitel der *Germania* in gleicher Beziehung verwendeten *lucus* (griech. *λόγυρ*) eine besondere scharf begrenzte resp. eingezäunte und wahrscheinlich mit Lichtungen und freien Plätzen versehene *Waldabtheilung* bezeichnet. Dieser engere Begriff tritt denn auch aus der näheren Bezeichnung verschiedener alter „*Löhner*“ hervor, z. B. aus *Heiligenloch*, ein *Waldbezirk* in der *Grafschaft Hoya* (*Grimm, Mythologie* 2. Aufl. S. 65), ferner aus *Hohenloch* (*Hayloch, Hainloch*), ein ehemaliger Ort in der *Landstädtischen Provinz Oberhessen* (*Landau, wüste Ortlichkeiten* S. 264). Zu diesen *Löhern* rechnen wir auch unser *Ragenloch*, gleichviel ob sich die Bezeichnung *Ragenloch* auf unsere *Hausthiere* oder auf unsere *heidnischen Voreltern* bezieht, denn seine durch natürliche Grenzen, ja sogar größtentheils durch fließende Gewässer bestimmte Lage bezeugt, daß es zur Zeit des *Götterglaubens* für einen von den *Göttern* selbst eingefriedigten *Wald* gehalten worden ist, welcher, wie die mitgetheilten *Sagen* bekunden, einer hohen *Gotttheit* geweiht war (vergl. *Grimm, Mythologie* S. 206 u. 567).

Diehen wir jetzt nachstehende drei *Thatfachen* in Betracht: erstens, daß zur Zeit des *Götterglaubens*, ja selbst noch im *christlichen Mittelalter* jeder auch der kleinste *Bezirk* sein eigenes *Volksgesetz* besaß (*Mannhardt, Germanische Mythen. Walthers, deutsche Rechtsgeschichte* S. 689);

zweitens, daß in demselben Zeitraum alle Volksgerichte in einem heiligen Wald oder Loh stattfanden und drittens, daß noch jetzt nicht wenige Löh bekannt sind, welche urkundlich Malsstätten waren, wie Ruchesloh im Oberlahngau, Eiloh oder Eichloh unweit Amöneburg (Landau, Wüstungen S. 280), Irmenloh in Westphalen (Grimm, Myth. S. 326) und Ragenloh am Meißner (Schminke, Urf.=B. von Germerode S. 105), so werden wir uns des Gedankens nicht erwehren können, daß zur Zeit des Götterglaubens die in der Umgegend vom heutigen Kauschenberg gelegenen, vielleicht eine Lehensschaft bildenden Dörfer auf dem Ragenloh ihre Malsstätte hatten. Zu demselben Resultate gelangen wir übrigens noch aus anderm und näher liegendem Grunde, nämlich: die Malsstätten unserer heidnischen Voreltern waren wo thunlich in solchen Wäldern oder Löhern vorhanden, in denen sich eine gutes Wasser spendende und für heilkräftig geltende Quelle fand. Lagen doch sogar die Malsstätten der Götter, also die allerheiligsten Orte Asgards neben dem Ideal aller derartigen Brunnen (Glf. 15. Grimm a. a. D. S. 379. Simrock, Mythologie S. 344. Mannhardt a. a. D. S. 675). Ein solcher Brunnen ist nun auch in unserem Ragenloche vorhanden. Wenigstens liefert derselbe ein vorzügliches, auch in der trockensten Jahreszeit reichlich fließendes Trinkwasser und wenn er selbst auch nicht mehr für heilkräftig gilt, so ist doch solches mit den Kräutern der Fall, die in seinem Bereich wachsen, und um Christi Himmelfahrtstag unter heidnischen Formen noch jetzt gesucht werden. Er hat, soweit die Nachrichten reichen, stets den Namen „Ragenlocher=Born“ geführt.

Wie die Linde der Frauwa als Vorsteherin der Rechtspflege (Simrock a. a. D. S. 41, 413 und 419), so war die Eiche dem Donar in gleicher Eigenschaft geweiht. Unter den verschiedenen Eichen, welche von der Alterthumswissenschaft als Gerichtsreichen bezeichnet werden, wollen wir hier nur an die bekannte Donnereiche bei Friglar erinnern,

unter welcher der chattische Volksstamm seine National-Malsätte hatte. Es ist nun oben bereits gesagt, daß unser Ragenloch, unter welcher Bezeichnung sich auch bei Wetter ein Bezirk findet (Zeitschrift N. F. II. S. 238), ein Eichwald gewesen sei und zwar ein solcher, welcher, wie die mitgetheilten Sagen deutlich erkennen lassen, dem Donar geweiht war. Denn Donar ist der einzige Gott, in dessen Mythen Kessel vorkommen und zugleich der einzige, welcher durch fließendes Wasser zu waden liebt (Hymnyskwidha Skalda 18).

Sollte nun auch die Bezeichnung Biengraben aus Banngraben entstanden sein, so würden die betreffenden Gräben, welche das Ragenloch von zwei Seiten einschließen, die ehemalige Grenze bezeichnen, innerhalb welcher das Ragenloch als Malsätte ein Friedhof war, mithin jedem, selbst dem vom Bluträcher verfolgten Todtschläger, ein sicheres Asyl gewährte.

Der Umstand, daß sich fast in jeder Dorfgemarkung oder doch in nächster Nähe derselben ein Bezirk unter dem Namen Loh findet, gibt nun allerdings der Vermuthung Raum, daß schon zur Zeit des Götterglaubens nicht alle Löh Malsätten waren, erinnert aber auch zugleich daran, daß zu derselben Zeit der kleinste Volksbezirk einen besondern Wald, ein Loh besaß, welches als Malsätte diente und aus diesem Grund der einen oder anderen Gerichtsgottheit geweiht war. Denn Recht und Religion, sagt Landau in den Territorien sehr treffend, standen bei unsern heidnischen Vorfahren in engstem Zusammenhange. Wo das Volk zu seinen Berathungen und zur Pflege des Rechts zusammenkam, da war auch die Stätte, wo es seine Götter verehrte und denselben opferte. In Volksgericht und Gottesdienst waren ebenso verschlungen wie das Richter- und das Priesteramt (vergl. Grimm a. a. D. S. 77 und 79).

Als Vorsteher der Rechtspflege hatten die Diener und Stellvertreter der Götter resp. die Priester streng darauf

zu achten, daß bei dem Volksgericht das heilige Ewa oder Eowa also das den Göttern zugeschriebene, in kurze Stabreime gefaßte Gesetz, befolgt wurde; sie hießen in dieser Beziehung Eoward oder Eward d. i. Gesetzeshüter. Das Volksgericht im engeren Sinne bildete einen Kreis und in diesen Kreis, genannt der Ring, mußten die Geladenen treten. Wurden sie des angeklagten Verbrechens für schuldig befunden, dann wurde sofort das Urtheil vollstreckt. Dieses bestand bei Meineidigen und falschen Zeugen im sog. Säckin, d. h. die Verbrecher wurden in einen Sack gesteckt und in einen Sumpf versenkt, ohne nach eingetretenem Tode wieder herausgezogen zu werden (Tacit. Germ. 12 und Gudrunlied 391). Zufolge dieser Todesstrafe mußte der Verbrecher als unseliger Geist an unseligen Orten ruhelos umherwandern, denn nur diejenigen, welche ein ehrliches Begräbniß erhielten, d. h. in einem heiligen Haine mit allen ihnen gebührenden Ehren bestattet wurden, fanden bei den Göttern und seligen Geistern im schönen Asgard Aufnahme.

Es ist hier der rechte Ort, eine Sage zu erzählen, welche sich an eine geschichtliche, am Ende des vorigen Jahrhunderts zu Rauschenberg verstorbene Person knüpft. Der Amtschultheiß Riemenschneider, so lautet die Sage, hatte seinen Dienstleid mehrfach und schwer verlegt, er konnte deshalb nach dem Tode nicht zur ewigen Ruhe gelangen; am Orte seiner bösen Thaten mußte er als Geispenst umgehen. Vielfach ist er in natürlicher Gestalt gesehen worden, bald zu Fuß, bald zu Roß oder zu Wagen. Zuweilen ist er auch ohne Kopf und rücklings auf einem Pferde sitzend erschienen. Hat er sich in dieser Weise gezeigt, so ist jedesmal auch das Pferd kopflos gewesen (vergl. Grimm a. a. D. S. 881). Vorzugsweise im Amthause hat er sein Unwesen getrieben und die Bewohner desselben auf das fürchterlichste geängstigt. Um den Spud zu beseitigen, holte man endlich einen katholischen Priester herbei. Dieser hat einen Kreis in den Steinboden eingerigt und

mit zwingenden Sprüchen den Schultheißen beschworen, in demselben zu erscheinen. Der Geldene ist hierauf in Gestalt einer Maus gekommen, er hat sich aber nicht in den Kreis begeben, sondern ist auswendig um denselben herumgelaufen. Hierauf ist eine zweite Ladung erfolgt. Diesmal ist der Schultheiß in Gestalt eines Schweins erschienen (vergl. Grimm a. a. D. S. 948), welches aber gleich der Maus außerhalb des Kreises blieb. Nun ist der Unhold zum drittenmal geladen worden und zwar mit dem Gebot, in menschlicher Gestalt innerhalb des Kreises zu erscheinen. Dieses ist geschehen. Es hat nun ein scharfes Verhör begonnen; allein der Amtschultheiß hat die Verbrechen auf den Amtschreiber zu schieben versucht und dem Priester verbrecherische Handlungen vorgeworfen, so namentlich aus einem Acker im Vorübergehen eine gelbe Rübe herausgerupft und gegessen zu haben (vergl. Mannhardt a. a. D.). Der Priester entgegnete, daß seine Verbrechen durch strenge Buße längst gesühnt seien. Hierauf ist der Amtschultheiß verstummt und hat sich in die Macht des Priesters begeben. Dieser hat ihn alsdann in einen bereit gehaltenen Sack gesteckt und in einen Sumpf verbannt, welcher in dem Ragenlocher Biengraben vorhanden und unter dem Namen Riemenschneidersloch allgemein bekannt ist. Soweit die Sage. (Vergl. Simrock, Mythologie S. 490.)

Verlassen wir jetzt das Ragenloch und gehen in nordöstlicher Richtung in dem am Ragenloch vorbeiziehenden Wiefengrund thalaufwärts, so gelangen wir nach einigen hundert Schritten auf eine Ebene, welche als Weideplatz dient, mit einem halbversumpften, von einer nahen Quelle gespeisten Teich versehen ist und den Namen Er- oder Ererbäcker führt. Bevor wir jedoch die an diesen Ort sich knüpfenden Sagen erzählen und auf Grund derselben die ehemalige Bestimmung des Ererbäcker aufzuhellen versuchen, ist es zweckdienlich, einen Blick auf diejenigen Dertlichkeiten zu richten, welche an den Ererbäcker grenzen. Unter diesen ist:

1) der Elbersberg, welchen wir mit seinem heidnischen Opferstein bereits kennen gelernt haben (siehe Zeitschrift N. F. IV. S. 369);

2) die Wildestrut, eine thalähnliche Feldlage, welche wie ihr Name bekundet, zur Zeit des Götterglaubens zu den Hainen gehörten, in denen heilige Rosse zu gottesdienstlichen Zwecken unterhalten wurden (siehe Mülhause, die aus dem Götterglauben herrührenden Bilder 2c. S. 40);

3) ein Berg, welcher ursprünglich den in Hessen öfter vorkommenden Namen Hattenberg geführt haben soll, jetzt aber und zwar nur noch an der Seite nach dem Erbacher hin den ebenfalls häufig vorkommenden Namen Hattenbach führt. Er ist überall angerodet und trägt auf seinem, eine weite Rundschau gewährenden Gipfel die kleine französische Colonie Wolfskaute; einzelne Waldstreifen, die Namen einzelner Feldlagen, als Massenstrauch, Kniestrauch, Steinbus (Busch) bezeugen jedoch, daß er vor alten Zeiten vollständig mit Wald bedeckt war. Die Sage erzählt nun, und der in mythologischer Beziehung beachtenswerthe Name Wolfskaute (s. Grimm S. 155 und Simrod S. 448) bestätigt es, daß es an dem Hattenbach bzw. auf dem Hattenberg vor uralten Zeiten sehr viele Wölfe gegeben habe, was die Muthmaßung zu befestigen geeignet ist, daß der Hattenberg oder Hattenbach deshalb diesen Namen führt, weil er zur Zeit des Götterglaubens dem aus Wuotans Wesen hervorgegangenen blinden Kriegsgott Hatu (fränk. Chato, nord. Höthr) geweiht war (Tac. Germ. 9). Die Wölfe standen nämlich als beständige Begleiter der Kriegsheere und heißblütige Freunde der Schlachtfelder bei den Kriegern und Kriegsgöttern in so hohen Ehren, daß sie nicht nur in besonderen Wäldern, ähnlich den opferbaren Jagdthieren, gehegt und gepflegt worden zu sein scheinen, sondern auch unter dem Namen Geri und Frefi zu Wuotans beständiger Gefolgschaft gehörten (Grimm'smal 19 u. Gylfagining 38). Werden sie doch selbst noch von Hans Sachs aus verdun-

kelter Erinnerung des bezüglichen Mythos „unseres Herrgotts Jagdhunde“ genannt, ja aus gleicher Ursache sogar bis auf den heutigen Tag als diejenigen Thiere bezeichnet, in welche sich mord- und raubsüchtige Menschen zeitweise zu verwandeln lieben (Wehrwölfe). Hadu, dessen Name sich mit dem, was er aussagt, nämlich Krieg, im Wort Hader deutlich, wenn auch in abgeschwächter Weise erhalten hat, ist gleichsam eine Personification der blinden Kriegsmacht, Kriegswuth der alten Germanen, mithin vorzugsweise der alten Satten fränkisch Chatten, die in ihren Söhnen, den blinden Hassen, ihren alten von Tacitus speciell hervorgehobenen Kriegsrühm (Tac. Germ. 30, 31) durch alle Jahrhunderte hindurch treu bewährt haben.

Kehren wir jetzt zum Erbächer zurück und hören, was man sich von ihm erzählt.

Gleich dem Ragenloch gilt auch der Erbächer für einen Ort, an welchem es nicht geheuer ist und welcher deshalb des Nachts nur mit Grauen betreten wird. Wenn nun schon dieses zu der Annahme genügt, daß im Erbächer zur Zeit des Götterglaubens ein von diesem Glauben geheiligter Vorgang stattgefunden habe, so werden nachstehende Sagen errathen lassen, worin dieser Vorgang bestand.

Die erste Sage erzählt nämlich, es seien daselbst sechs geisterhafte Krieger gesehen worden, die paarweise einen Zweikampf geführt hätten. In einiger Entfernung hätten zwei Befehlshaber gestanden und dem dreifachen Zweikampf aufmerksam zugeschaut. Nach einer zweiten Sage waren einst in einer Adventsnacht drei kriegsgerüstete, mit hohen Federbüschen geschmückte, aschfahl aussehende Heerführer unter einer alten Eiche hin- und hergegangen. Die Heere selbst hat man nicht gesehen, wohl aber den Tritt ihres Marsches gehört. Nach einer dritten Sage sind in der Nähe des Teiches eine Menge geisterhafter Kinder gesehen worden, welche unter der Obhut einer geisterhaften Frau theils auf dem Rasen lebhaft gespielt, theils auf umher

stehenden Bänken ruhig gefessen haben. Nach einer vierten Sage haben sich früher im Erbacher und auf dem anstoßenden Elbertsberg Nachts geisterhafte Menschen in so großer Menge gezeigt, daß kaum ein Apfel hätte zur Erde kommen können. Was sie getrieben, ist nicht bemerkt worden, auch von einem Geräusch hat man nicht das Geringste wahrgenommen. Endlich soll auch vor Alters ein graues Männchen im Erbacher umgegangen sein, welches den zur Nachtzeit vorübergehenden Menschen auf den Rücken gesprungen sei und sich so eine Strecke Weges habe tragen lassen.

Der Name Erbacher ist ein von dem Worte Erbach gebildetes Beiwort, mit Weglassung eines dahinter gehörenden Hauptwortes, welches sich aber weder im Volksmund noch in irgend einer Urkunde findet.

„Er“ kommt in Hessen sowohl allein als auch in Verbindung mit andern Wörtern häufig vor. Z. B. heißt eine Feldlage bei Michelbach, desgleichen eine solche bei Hassenhausen (Kr. Marburg) einfach „Er“. Unweit Kirchhain gibt es ein Erfurtshausen, im Kreise Homberg ein Rassen- und Trockenerfurt, im Kreise Hofgeismar ein Ersen. Auch außerhalb Hessens kommt „Er“ in Ortsnamen häufig vor, so: 1) Erthal, zwei Dörfer im bairischen Landgericht Hammelburg; 2) Erwitte und Ersdorf, Dorf und Flecken in der Provinz Westfalen; 3) Erzburg oder Ersburg, der alte Name von Stadtberge, welches auch Mars- und Mersberg genannt wird; 4) Erbach in der darmstädtischen Provinz Starkenburg; 5) Erfelden, Dorf in der Rheinprovinz; 6) Erstein, Ort an der Ill im Elsaß.

Nach Capitel 9 der Germania war es bei unseren heidnischen Voreltern eine allgemeine Regel, Berge, Thäler, Quellen, Flüsse, Auen, kurz alle Dertlichkeiten, die einer Gottheit geweiht waren, nach dem Namen derselben zu benennen. In der ersten Zeit des großentheils eingeführten Christenthums wurden diese Ortsbenennungen aus Pietät, später aus Gewohnheit beibehalten, und so kommt es, daß

sich noch jetzt allenthalben nicht nur Berge und Thäler, sondern auch Feldlagen und bewohnte Orte finden, deren Namen gleich wie die unserer Wochentage Götternamen enthalten. Zu diesen Orten werden nun vorzugsweise diejenigen gerechnet werden dürfen, die mit „Er“ oder „Ir“ beginnen, also auch unser Er- oder Irbächer, zumal sich derselbe durch seine Sagen als ein mythologischer Punkt erweist. Er, Ir, Ar und Eor gehören nämlich zu den verschiedenen Namen des speciellen Gerichts- oder Schwertgottes Ziu, zu dessen Verehrung auch der Dienstag im mittleren und südlichen Deutschland früher allgemein Er- oder Irtag hieß und aus gleichem Grunde der Hauptgerichtstag war (Grimm S. 182 u. 183. Müller, Geschichte und System der altdeutschen Religion S. 226 u. 294).

Zu den fünf Sagen ist folgendes zu bemerken:

Zur ersten Sage. Die heiligen Handlungen, die unsere heidnischen Voreltern an heiliger Stätte begingen, standen unter dem speciellen Schutz der einen oder andern Gottheit und fanden demzufolge an demjenigen Orte statt, welcher der bezüglichen Gottheit geweiht war (Mannhardt, a. a. O. S. 16 u. 23). Zu diesen Handlungen gehörten die in der Nähe der Malstätte und zwar unter specieller Aufsicht der Richter vorgenommenen, und „Ordalien“ benannten Zweikämpfe (vergl. Grimm S. 44 und Walthers, deutsche Rechtsgeschichte S. 713). Ziehen wir nun in Betracht, daß unser Erbächer in nächster Nähe der auf dem Ragenloß als vorhanden angenommenen Malstätte liegt, so macht die erste der mitgetheilten Sagen es wahrscheinlich, daß die Bestimmung, welche der Erbächer zur Zeit des Götterglaubens hatte, mit derjenigen übereinstimmt, welche dem Rämpfrazen bei Marburg zugeschrieben wird (Kopp's ausführl. Nachr. S. 261. Landau, Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen S. 371).

Zur zweiten Sage: Von den Geboten der Götter wurde keines mit größerer Genauigkeit befolgt, als das:

stets kriegsgerüstet und kampffähig zu sein. Zufolge dieses Gebotes hatte das ganze Leben der Germanen, und zwar nicht nur dießseits, sondern auch jenseits des Grabes einen durchaus kriegerischen Charakter. War der Jüngling einmal wehrhaft gemacht, dann legte er weder bei der Arbeit am Tage, noch bei der Ruhe der Nacht die Waffen ab, selbst im Tode trennte er sich nicht von denselben (Tac. Germ.). Nur im vollen Waffenschmuck war dem Verblichenen die Aufnahme im schönen Asgard und die Theilnahme an den Freuden der seligen Einhörigen gestattet. Ziehen wir daher in Betracht, daß diese Kriegergeister in allen Sagen, in denen sie auftreten, nicht nur in einem kriegerischen Aufzug, welcher der jeweiligen Zeit entspricht, sondern auch stets an solchen Orten erscheinen, die sich als heidnische Kultusstätten erweisen, so darf die zweite Sage ohne Zweifel denjenigen an die Seite gesetzt werden, die sich an den Odenberg, Kyffhäuser und Unterberg knüpfen. Hiermit ist nun zugleich gesagt, daß unser Erbächer zur Zeit des Götterglaubens als eine Kultusstätte betrachtet wurde, auf welcher sich nach dem Volksglauben die Geister der verstorbenen Krieger zu dem großen, dem Weltuntergang vorausgehenden Kampf vorbereiteten (Gylfagining 42—52).

Zur dritten Sage: So lange bei unseren heidnischen Voreltern ein neugeborenes Kind weder Speise noch Trank zu sich genommen hatte, waren die Eltern desselben berechtigt, ihm nicht nur die Aufnahme in die Familie zu versagen, sondern es auch der Teramatra, d. h. der Frau Holle, unter deren Obhut die Seelen der Kinder ein glückliches Dasein führten, zurückzugeben und zwar dadurch, daß sie es in ein Wasser versenkten, welches an einem geweihten Ort vorhanden war (Tac. Germ. 12. Grimm S. 247). Vergewärtigen wir uns daher, daß im Erbächer ein jetzt fast ganz versumpfter Teich vorhanden ist, so liegt es nicht außer aller Wahrscheinlichkeit, daß auch in der dritten Sage einer der Vorgänge nachklingt, die zur Zeit des

Götterglaubens im Erbacher als auf einer Cultusstätte stattgefunden zu haben scheinen.

Zur vierten Sage: Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß unmittelbar am Erbacher ein Stein resp. Felsen vorhanden ist, auf welchem unsere heidnischen Voreltern Thiere opferten. Ziehen wir daher in Betracht, daß die Opfermahle in der Nähe des Opferplatzes und zwar an geweihter Stätte eingenommen wurden (Grimm S. 41) und zweitens, daß an diesen Mahlen bei großen Festen alle Angehörigen des betreffenden Bezirks Theil nahmen, so wird die Vermuthung begründet, daß sich in der vierten Sage eine Erinnerung an die großen Opferfeste erhalten hat, die auf dem Erbacher, seiner Lage und Beschaffenheit nach, stattgefunden haben, zumal daselbst, was in vorliegender Beziehung sehr beachtenswerth ist, noch am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts alle großen Volksfeste der Umgegend gefeiert worden sind.

Zur fünften Sage. Unsere heidnischen Voreltern glaubten unerschütterlich fest, daß jede Gottheit an der ihr geweihten Stätte nicht nur zeitweise wohne, sondern sich auch daselbst ihren Verehrern in der einen oder anderen Gestalt zeige. Infolge dieses Glaubens erscheinen bis auf den heutigen Tag an unzähligen Cultusstätten Geister, die der bezüglichen Gottheit entsprechen. Auch das kleine im Erbach umgehende Männchen darf zu diesen Geistern gerechnet werden, und zwar weil Ziu mit Wuotan zusammenfällt und dieser öfters in Gestalt eines kleinen grauen Männchens zur Erscheinung kommt (Grimm S. 134, Simrock S. 249).

Sehn bis fünfzehn Minuten vom Erbacher entfernt, gelangen wir jenseits der französischen Colonie Schwabendorf und der Kassel-Frankfurter Heerstraße in einen Wald, welcher mit uralten Eichen bestanden ist und auf einer Seite den Namen Elbene, auf der anderen den Namen Hölzbach führt. In diesem Wald, so erzählt die Sage,

geht eine weiße Jungfrau und ein dreiläufiger Hase um. Die Jungfrau ist vom Kopf bis zum Fuß verschleiert, trägt um die Hüfte einen Gürtel und in der Hand einen Strauß weißer Lilien. Der Hase ist grüze- d. h. silbergrau und gleicht somit demjenigen, welcher in der Sage der Eiszfrau (Ißs) vorkommt. Sieht sich die Jungfrau von Menschen bemerkt, so flüchtet sie alsbald in eine der vielen hohlen Eichen und verschwindet daselbst. Der Hase hingegen sucht die Menschen, welche sich auf der nahen Heerstraße dem Walde nahen, am Weitergehen zu hindern. Er beißt sie in die Weine und hüpfet vor ihnen hin und her. Es gibt kaum eine andere Localsage, welche den in ihr niedergelegten Mythos leichter und sicherer erkennen läßt als die vorstehende. Denn der Schleier, der Gürtel, die Blumen, die hohle Eiche, der dreiläufige Hase, in Verbindung mit dem Namen Hallsbach beweisen, daß wir hier die Gemahlin Wuotans, die Mutter Donars, also die erhabene Göttin vor uns haben, welche im Volksmund den Namen Frau Hölle führt, und ebenso oft in Bächen und hohlen Eichen als in Brunnen und Teichen wohnend gedacht und verehrt wurde.

Rehren wir jetzt über Altshausen (früher Alboldshausen) und Halsdorf (früher Hadeboldsdorf) nach Rauschenberg zurück, so überschreiten wir unweit Halsdorf einen Bach, welcher den oft vorkommenden Namen Wadenbach führt und zu den gefürchtetsten Orten der ganzen Gegend gehört. Die verschiedensten Sagen gehen von diesem Bach im Schwange. Eine derselben erzählt von einem prachtvollen Wagen, welcher mit Bligesschnelle längst des Baches seinen Weg genommen. Nach einer anderen Sage warf einst ein Bauer ein auf der Brücke liegendes Gebund Erbsenstroh auf seinen Wagen, um es mit nach Hause zu nehmen, aber das Gebund wurde auf dem Wagen so zu sagen lebendig und so furchtbar schwer, daß der Wagen nicht von der Stelle kommen konnte und der Bauer gezwungen war, das

Gebund wieder vom Wagen herunter auf die Brücke zu werfen. Eine dritte Sage erzählt von einem Hahn, welcher in einem nahen Busch gefessen und haarsträubend gekräht habe. Ein herzhafter Husar habe es gewagt, auf den Hahn loszugehen und ihm mit dem Säbel den Kopf abzuschlagen. Sobald dies geschehen, habe sich der Hahn aber in einen nackten Menschen verwandelt und sei sofort davon geeilt.

Alle diese Sagen lassen es zweifelhaft, welcher Gottheit der Wadenbach geweiht war, ob Wuotan oder Donar, zumal die Bezeichnung Wadenbach für beide Götter paßt. Um diese, wie es scheint, doppelte Deutung des Wadenbachs aufzuhellen, wollen wir zum Schluß einen flüchtigen Blick auf das Verhältniß werfen, welches zwischen Wuotan und Donar bestand. Wuotan, dieser allmächtige Schöpfer Himmels und der Erde, dieser alles durchdringende, alles belebende rein geistige Gott, den die Menschen in kindlicher Verehrung als Vater anriefen (Gylfagining 39 und 20), zeugte mit der schönen, aus dem mächtigen Geschlecht der Jötunen stammenden jungfräulichen Göttin Förd den menschenfreundlich gesinnten Donar (Glf. 9). Dieser hoch verehrte Gott, welcher von seinem Vater ausschließlich als Sohn bezeichnet wird (Grimnismal 24), aber eine mehr sinnliche Natur zeigt als sein Vater (Grimm S. 174), hatte den hohen Beruf, die furchtbare Macht der götter- und menschenfeindlich gesinnten Riesen zu brechen und hierdurch die armen Sterblichen in physischer und in moralischer Beziehung wahrhaft glücklich zu machen. Obgleich also seiner äußeren oder persönlichen Erscheinung nach von Wuotan verschieden, so ist Donar doch in Betreff seines inneren Seins und Wesens vollkommen eins mit seinem Vater Wuotan und diese von Grimm auf S. 1206 besonders hervorgehobene Einheit hatte zur Folge, daß die Mythen des Vaters und des Sohnes oft ineinander übergehen und selbst die Kultusstätten zuweilen beiden zugleich geweiht gewesen zu sein scheinen.

